J 2
33

## Sitzung vom 3 Januar 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der von dem Königl. Staatsanwalte gegen die Ledige Josepha Schmitt von Schweigen wegen Uebertretung gestellten Anklage gegen

Josepha Schmitt

48 Jahre alt, gewesene Tanzmusikgesangs-Communalbürgerin zu Landau, jetzt ohne Gewerb daselbst wohnhaft, der Fälschung der Gesangsprotokolle beschuldigt;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hall, hierin;

Eingesehen insbesondere

1° Den von demselben schriftlich abgegebenen, dem Verfassungsakte beigefügten Anhang, welcher also lautet:

„ Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz,
„ Eingesehen die von Amtswegen gegen die gewesene
„ Landbesgesangsbürgerin in Landau, Josepha Schmitt,
„ von da, erlassene Fassung der Gesangsprotokolle des
„ besagten Rathsbezirks;
„ Eingesehen die erlassene diesfalls amtlichen 12 Ver-
„ handlungen 1838 von der Rathskammer des Königl. Tribunals
„ erster Instanz zu Landau gegen die nebst einer Anklageakte
„ Verfügung;
„ In Erwägung, daß gemäß die schriftlich Abgabe

„ als Letzter Absatz ist zunächst in dem Landarrestlokale und bey den Landarrestgefängniß-Räumen in der
„ dortigen neuen Anstalt festgesetzt, über Antrag abzu-
„ ändern;

„ In Erwägung, daß der Gefängniß-Räume für Lasterhafte
„ zwey einzelne und Arrestzellen für Militair Offiziere
„ ermangeln und Letztere, die für absitzende gelten, Letztere
„ Absatz aber vorübergehend einen Theil der
„ einen Tages, der sie abzusitzen hatten, im Landesge-
„ fängniß-Gebäude verwahren;

„ In Erwägung, daß gemäß die Militair Offiziere,
„ so wie Letzter Absatz als Letztere, nämlich
„ ermächtigt sind, - ihre ganze Arrestzeit - Letz-
„ terer vorübergehend ermäßigen einen Theil jener, und
„ einlägigen Arrestzeit zu bestrafen vermag und sind;

„ In Erwägung, daß der gegen allerhöchst einstig ist,
„ daß die einen weit der andern nicht in jenen Räum-
„ lichkeiten festgehalten werden, welche eigentlich zum Ver-
„ büßen der Gefängniß-Strafen bestimmt sind;

„ daß Letzterdas über Qualität der Gefangenen nicht
„ ändern kann;

„ In Erwägung, daß Artikel des angezogenen in der Ver-
„ ordnung, daß für ermäßigend Letzter Zeit Gefangenen
„ gewissen, kein Gesetz gemacht worden kann;

„ In Erwägung, daß in der That auch eine einer Gerichts-
„ Verhältnisse-Ordnung über die Art und Weise, wie die
„ Gefangenen zu verwahren sind, und hinsichtlich der

„ neuen einlägigen Haft vorläufig, endlich solche über Ver-
„ suche planmäßiger Flucht Anordnung trägt;

„ daß der Antrag die Einlagerungen des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle, unter Aufhebung der gegen
„ Letztere verhängten Disciplinarstrafe Abänderung verfügen
„ zu können, Letzterem Gerichtshofe gutachtlich Bericht
„ darüber zu erstatten, ob gegen die Letztere
„ Gefängniß-Magistrat Gültig genommen zu haben, und
„ wenn, so weit die einzelne Verhältnisse betrifft, seine
„ Ansicht zu eröffnen.

„ Frankenthal den 29 September 1838.

Unterzeichnet: Hall' Armid, zweites Landesprokuratorat."

2) Ein von der Polizeikammer des Königl. Inquisitionsgerichts
zu Frankenthal unterm 12 v. M. gegen den Tagelöhner
Stephan wohnen Zweibrücken-Vorstadt;

Vorlegung der Untersuchungsakten und gutachtlicher
Vernehmung;

In Erwägung, daß aus vorliegenden Untersuchungsakten
hervorgeht, daß gegen Stephan wegen Diebstahls
an einer Frau Wittwe Ehefrau und Johann
Letzterer von Frankenthal sich in dortigen Landarrest-Ge-
fängniß befinden, um ihre Gefängniß-Strafe zu voll-
ziehen; daß Letzterer am vorläufig die Zeit ihrer
Strafe Theile ganz, Theile zum Theil in dem Gefängniß-
Lokal zugebracht haben; daß, wenn der damalige
Gefängniß-Verwalter Philipp Leiser sich beiden Gefangenen
auch in die Zimmer Thür, welcher zur Verwahrung der

Anklagepunkte bestimmend sind, und wo der [illegible] Angeklagte nur durch den einhelligen Anklagezustand in Haft gehalten, und sich gegen einen Radikalen wegen Ehrenbeleidigung zu Fulda benommen hat, die zu Untersuchungshaft und Maßnahmen gegen sich geeignet wären, falls sie nicht schon anderen Gründen gegen seine Entlassung entgegen stünden; daß aber die Einlegung in den Anklagezustand, als [illegible] die Stellung des Klägers und seines Angeklagten [illegible] gehalten, unter den angegebenen Umständen keine Änderung in Hinsicht des Verhältnisses Haftentlassung, und eine Abweisung von den Akten deshalb nicht statt finde;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten wegen seiner in der gedachten Äußerung bei Einlegung der Anklage zu nehmenden Haft, und sonstigen in diesen Hinsicht die Entscheidung des ersten Richters.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Frankenthal in der Anklagekammer am 3 Januar 1839, zweihundert neunzigsten Tag [illegible] Lud. Präsident, Mehlitzer, v. Recker, Hepp, Klingel, Rötz, Hall d'Armi, gemeinen Rechtsanwalt, und Lamm, Gerichtsschreiber.

J. a. Mehlitzer Rötz Hepp Klingel

= Lamm

Sitzung vom 3 Januar 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken am 4 Dezember geführten Untersuchung gegen

Johann Hauth,

45 Jahre alt, Ackersmann auf der St. Ingbertaue Rheinschanze, daselbst aufgefaßt, über Anklagestand und Beschluß;

Nach angehörtem Antrage des gemeinen Rechtsanwalts Hall d'Armi;

Hingesehen insbesondere

1) den vom Angeklagten selbst abgegebenen und der Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, folgenden Inhalts:

" Der Königl. Gemeinde-Rechts-Anwalt am
" Königl. Appellationsgericht der Pfalz,
" Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Johann Hauth,
" Ackersmann auf der St. Ingbertaue Schanze und
" sintemalen Endesunterzeichneter gegen Anklagestand
" von Beschluß,
" Hingesehen die auf den Grund eines Untersuchungs
" Gesetzes zum 20 Januar einberufene Sitzung
" nebst einer Berathungsordnung der Rathskammer
" des Königl. Bezirks gerichts Zweibrücken

„ des Johann Hanke, so wie der gegen dieses Urtheil von
„ Johann Hanke eingelegten Appellation des Königl.
„ Stadtgerichtsamtes zu gemeinschaftlicher Erwägung;

„ In Erwägung, daß gegen Johann Hanke so gewaltthätige Angriffe gegen das Leben gerichtet sind, daß
„ selbige, und zwar, als namentlich, in der Art ausgeführt
„ worden, daß von einer Zurechnungsunfähigkeit
„ nicht mehr gesprochen werden kann, in Folge der Untersuchung
„ aber keine bedeutenden Gesundheitsstörungen aufgefunden
„ worden sind;

„ In Erwägung, daß demselben also ein eigener Fall
„ nicht zur Seite steht, aber auch selbst für den nicht zu befürchten
„ Fall der Verjährung hinreichende Gründe fehlen,
„ gegen beschuldigte Strafurtheil zu verhängen, einerseits:
„ weil, wenn die Untersuchung gute Gründe ergiebt,
„ es in seinem Interesse und im Interesse der Polizei eine
„ weitere Stunden für immer die öffentliche Meinung gegen
„ sich haben würde, andererseits: weil in keinem Falle
„ für die Hoffnung einer weiteren Verfolgung in
„ gegenwärtigen Strafurtheile bestände, während es,
„ als dasselbe, einen selbst im Verbande allerdings
„ selbst dürfte;

„ In Erwägung, daß demselben, laut den anliegenden
„ ärztlichen Gutachten, eine lebendige Sinnesart
„ eigen und Gemüthszustände beiwohnt, die es sich, würde
„ die Verjährung bestätigt, gewiß angelegen
„ sein ließe, Gelegenheiten, wo sie hingehören Gründe für sich bestehen,
„ sein Gewissen zu beunruhigen;

„ In Erwägung, daß der Angeschuldigte die Untersuchung
„ aber nur zu ganz der Wahrheit und die Entwickelung
„ der öffentlichen Ordnung dauer, sind für selbige
„ wahrlich manche wünschenswerthen, nur zu allgemeinen Antworten
„ ist, als daß man sie wagen könnte, andere falsche Hoffnungen
„ selbige zu dem Willen der Entschuldigten zu unterlegen,
„ ob er sich der Reue, sie aber gegen sie ausgesprochene
„ verwahrt wird, Zweck die Pflicht auszusagen mögen, be-
„ wahrt sei, wo so hingehörende Gründe für sie bestehen,
„ sie zu thun;

„ gestützt den Antrag, die Verhandlungskammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle die Cognition des Königl.
„ Stadtgerichtsamtes zum Königl. Lagiche gerichtet Sache
„ vom 21 Dezember annehmen, und, unter Aufhebung
„ der Anklageverfügung vom 20 Dezember, des
„ Anklageerkenntnisses des Johann Hanke verweisen.

„ Verhandelt den 26 Dezember 1838.

Antrag: „ Dall'Armi, zweiter Stadtgerichtsamtes."

In das Gesuch des Entschuldigten Hanke um gewäh-

preisse Entscheidung gegen Lüngschaft vom 20 Aug: 1838,
so sind von der Kollegiumsmehrheit des Königl: Landgerichts
Saarlouis vom nämlichen Tage rechtsgültige Ordonnanz,
wodurch die vorläufige Ergreifung des Handels gegen
Jos Christian Lüngschaft verfügt worden ist;

4ens die sämtlichen vom Bürgermeister des Königl: Landgerichts
Saarlouis vom 21 Februar d. Monats abgegebenen Opposition,

Nach Lesung der Abstimmungsakten und stattgefundener
Berathung, so wie nach Einsicht der Art: 114. 135 und
217 des Criminal-Prozeßgesetzbuches;

In Erwägung, daß in Folge der oberwähnten Umstände
gründen nicht nöthig ist, daß Oberangeklagte Johann
Jacob gegen Christian die provisorische Entscheidung
zu bewilligen, indem zu bewilligende Fall, daß der
Gefangene eine Vermögensstrafe trotz der Klage
Falliger Art zu entrichten gehalten wurde, auf daß
Fordern nachtheilige Einwirkungen auf die Aussagen
der Zeugen vermieden werden müssten; daß übrigens
Abgang von dem Beziehungsgericht abzeugt, die Zeit
der vorigen Detentionsmaßregel möglichst ab-
zukürzen, da dem der nunmehr geschlossene Aber-
suchungsakte bereits, die öffentliche Anklage
klagen von dem Zuchtpolizeigerichte baldigst
einberufen zu können;

Aus diesen Gründen

Hebt das Königl: Appellationsgericht, übrigens

Die Opposition des Königl: Prokuratorgerichts vom 21
d. M. gegen Anordnung, die provisorische Entlassung
Anordnung des Königl: Landgerichts vom 20.
des nämlichen Monats hiermit auf und verbietet,
daß eine provisorische Entlassung des Ange-
klagten Johann Jacob gegen Lüngschaft nicht
statt finden.

Alles geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in
der Anklagekammer am dritten Januar achtzehn-
hundert (dreißig) neun: neun und dreißig, in Gegen-
wärtig waren: v. Loth, Präsident, Molitor von
Zweibrücken, Hoppe, Rheinard, Walter, Dall'Armi,
waren Räthe zu Abwesenden, und Clemens, Gerichtsschr.

v. Loth

J. A. Molitor

Sitzung vom 8 Januar 1839.

Das Königl: Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl: Untersuchungsrichters
des Landgerichts Zweybrücken vom Aktenzeichen gegebenen
Aktenversendung gegen

Johann Jacob Lüng, den Taglöhner,

18 Jahren alt,

Vgl. Gerichtsschreiberei Zweibrücken
Akten — Nr. 13693
Register und eingetragen zu
Zweibrücken den 10 Jan:
1839 — Debet — 1 fl. 24 kr.
A. 56
A. 18
Stempel: Quittung

Rainkosten-Sache, wegen Gesuch des St. Ingbert, die Urkundenklagsache von Rainkosten betreffend;

Nach mündlicher Anhörung des königl. Staatsprokurators Hall Schmid;

Eingesehen insbesondere

1) das von dem Kläger schriftlich abgegebene und die Urkundenklagsache einleitende Klagbegehren, folgenden Inhalts:

„Das königl. General-Staats-Prokuratoriat am königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„eingesehen die Urkundenklagsache gegen Johann Jakob „und Konsorten von St. Ingbert, pto Urkundenklagung von „Rainkosten;

„eingesehen die Rathschreiber-Ordonnanz des königl. „Bezirksgerichts Kusel vom 31 Dezember 1838, wodurch „auf das Gesuch eines der Beschuldigten, des Landmanns „Johann Jung I von St. Ingbert, dessen provisorische „Vorladung, I, von St. Ingbert, dessen provisorische „Vorladung gegen Contumaz bestimmt wurde;

„eingesehen die gegen diese Vorladungsordonnanz „nahmen 31 Dezember 1838 von der königl. Staatsbe„hörde eingelegte Opposition resp. Klagerhebung;

„in Erwägung, daß die für den Beschuldigten zu „gewärtigende Strafe – im Falle der Klagerhebung „selben – zu groß ist, und in der Stellung eines „Landmanns hinreichende Sicherheit gegen sein Entweichen „finden zu können;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des königl. „Appellationsgerichts wolle hohen Aufgabe des vor

„bezeichneten Vorladungsordonnanz vom 31 Dezember 1838 das provisorische „gegen den Johann Jung der ersten anordnen;

„Zweybrücken den 5 Januar 1839.

Antrag: „Hall Schmid, provisor. Staatsprokurator."

2) das von der Beschuldigten Jung unterm 29 Dezember 1838 eingereichte Gesuch um provisorische Vorladung gegen Jungschaft;

3) die von der Rathschreiberei des hiesigen königl. Bezirksgerichts am 31 v. M. erlassene Ordonnanz, wodurch diesem Gesuche entsprochen worden ist;

4) die hiergegen von der königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Urkundenklagsache und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß gemäß der Natur des Falles und der ohnmittelbar gegebenen Umstände es nicht gerathen ist, den Beschuldigten Johann Jung I von St. Ingbert die provisorische Vorladung gegen Jungschaft zu bewilligen;

Aus diesen Gründen

und nach Einsicht der Art. 114. 135 und 217 des Kriminal-Verfahrens-Codex, hat das königl. Appellationsgericht die Vorladungs-Ordonnanz des königl. Bezirksgerichts Kusel vom 31 v. M. hiermit weg und zu Land, daß einer provisorischen Vorladung des Beschuldigten Johann Jung I gegen Jungschaft nicht platz finden.

Also

Als geschworne und geeignete zu Zeugenverhören in der Anklagekammer am achten Januar achtzehnhundert neun und dreißig, ordentlich gegenwärtig waren: H. Koch, Präsident, Melchior, Herr Becker, Lapp, Krugel, Ritter, Dall'Armi, zweiter Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= H. Koch
Koch
Becker
J. A. Melchior
Krugel
=
Clemens

Sitzung vom 11 Januar 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Ansprüche vorgetragen:

Nach Einsicht der von der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken und Umgegend geführten Untersuchung gegen

1. Franz Linder 55 Jahre alt,
2. Franz Franz Linder, 33 Jahre alt,

beide Taglöhner aus der H. Zweibrücken Pfarrei Gräfinthal, der Anklageklagung und Beihilfe beschuldigt;

Nach vernommenen Einsicht der zweiten Beilage zu dem Verhandlungsprotokoll Dall'Armi;

Eingesehen insbesondere

* Abschrift zu dem Protokoll No 13. dgl. Einlief und angefangen zu Zweibrücken am 10. Januar 1839.
Bl. = 56 Bl.
V. = 28 Verlags-Bücher
A. = 28

1) Daß zum Hauptverhandlungsmündlich abzugebenden Verhandlungsbericht der Königl. Anklagekammer, daß der Angeklagte Franz Linder

" der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz,
" Eingesehen die Verhandlungsakten gegen Franz Linder und Konsorten vor H. Zweibrücken peto Verhaftung und Anklage zur Beihilfe;
" Eingesehen den Haftbefehl-Verfügung des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 8 Januar 1839, wodurch als das Gesuch vom Franz Linder und Franz Franz Linder, beide Taglöhner aus H. Zweibrücken,
" Einen gravierenden Verhaftung gegen Konsorten
" Einsicht vernommen und

" Eingesehen den gegen Letzteren Verhaftungsbefehl
" vom 8 Januar 1839 vom Königl. Bezirksgerichts
" respective Einsicht;
" In Erwägung, daß sie im Falle der Verhaftung
" für die Erhebungen zu gefährdigenden Nachtheil
" zu gewärtigen ist, und sie der Haftung einer Person
" Gerichtsbarkeit gegen einen Inländer einer fremden
" zu kennen;
" Hält der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
" Appellationsgerichts wollte die Opposition des Königl.
" Bezirksgerichts Zweibrücken

„ genommen und, unter Aufhebung der Entscheidung
„ vom 8 Januar 1839, die Entschädigungs-
„ sache zur neuen Prüfung und neuen Entscheidung zu-
„ rückweist.

„ Zweibrücken den 10 Januar 1839.

Unterzeichnet: „ Hall d'Armis, Königl. Staatsprok."

In der wegen der beiden Entschädigungs-Ansprüche
unter dem 7 Januar laufenden Jahres eingegangenen Sache
des provisorischen Senats-Beschlusses gegen Lingg sind;

In Sitzung vom Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
Kusel vom 8 des nämlichen Monats nebst dem Ordonnanz,
wodurch dem vorstehenden Ansuchen willfahrt worden ist;

Und sind hinzugegangen von der Königl. Staats-Prokuratur
dem fraglichen Tage eingelegten Akten;

Nach Anhörung des Berichterstatters und neu-
gängiger Umfrage;

In Erwägung, daß gemäß nach der Natur der
Sache, als auch der obenallegirten gesetzlichen Bestim-
mungen und es nicht gestattet ist, den Entschädi-
gungs-Ansprüchen Georg Lingg's und Georg Adam Ding-
ler's provisorischen Beschluß gegen Lingg sofort zu bestä-
tigen;

Für Recht erkannt

und nach Einsicht der Art. 111. 135 und 217 des
Code d'Instruct. criminelle, sowie des Königl.

Appellations-gerichts die Entschädigungs-Ordonnanz des Königl.
Bezirksgerichts Kusel vom 8 d. M. auf, und verfügt,
daß einem provisorischen Beschluß der Entschädigungs-Ansprüche Georg
Lingg und Georg Adam Dingler gegen Lingg sofort nicht
statt finde.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der
Rathskammer von vorgenannten Tages aufgenommen vom
und Mündig, ordentlich öffentlich vorgelesen durch: M. Bes-
präsident, Molitor, M. Beisitz, Lepp, Rangol, Lauer,
Hall d'Armis, provisor. Staatsprokurator, und Clemens,
Gerichtsschreiber.

Abschrift zu dem Akte
No. 13,536. Visirt und
registrirt zu Zweibr.
den 15 Januar 1839.
Bd. 56 Bl.
V. 18 Taxe: Pfaffert.
R. 18

J. A. Molitor
Lepp
Rangol
Clemens

Sitzung vom 11 Januar 1839.

Das Königl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweib-
rücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil
gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-richters
für den Bezirk Landau zum Verbrechen gerichtlicher
Untersuchung gegen

Philipp Ringel,

28 Jahre alt, Maler, zuletzt zu Edenkoben, der
gerichtlichen Haft, bestätigt;

Nas angenommenen Vernehmen des gewesenen Stadtgerichtsadvocaten
Dall'Armi;

Eingehen mit besonderen

1.) des von dem ersten Gerichtlichen abgegebenen, den Untersuchungsakten beygefügten Endurtheils, also lautend:

„ des Königl. Provinzial-Stadt-Gerichtshofes zu Königsberg:

„ Appellationsgerichtliche Relation,

„ Eingehen die wegen qualifizirten Diebstahls von Amts-
„ wegen gerichtlich eingeleitete Untersuchung gegen Philipp Richard, 28
„ Jahren alt, Maler, aus Graudenz;

„ Eingehen die wegen Diebstahl von der Polizei-
„ behörde des Königl. Landgerichts zu Graudenz unterm
„ 17 September 1838 gegen den Inculpaten erlassene
„ Criminalgefängniß-Verfügung;

„ die Vertheidigung, Inculpat sich durch Justizrath Bo-
„ rowski, daß der Inculpat unterm 17 July 1838 in
„ dem bezeichneten Hause des Kaufmann Wolff, Schlüssel
„ des Königs Jacob Abrahamsohn zu Graudenz, zum Nach-
„ theile dieses Juden, mittelst Nachschlüssel mehrmals
„ Zugang zu einem Zimmer des mit dem
„ Wohnhause zusammenhängenden Hinter-Gebäudes,
„ sodann sich Zugang durch Oeffnung und mittelst
„ sodann eines Stuhles in einem Fenster des
„ oberen Stockes des Wohnhauses und Stehlen Geldes
„ von circa neunzig bis hundert Gulden, so kein
„ neuen Hunderts und ein Fünftel anbetrifft;

„ die Vertheidigung, daß dieser Thatumstände

„ und Thatsachen bildet, rechtlich durch die Art. 381.
„ 381, No: 4 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und not-
„ wendiger Haft zu ahnden ist;

„ ferner den Antrag: die Appellationsgerichtliche des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen gegen den Inculpaten Philipp
„ Richard wegen dieser Thatsachen Anklage annehmen,
„ Inculpaten Zeugniß von den Acten nehmen und die
„ Feststellung der beleidigenden Thatsachen des Gesetzes aus-
„ sprechen.

„ Graudenz den 13 Januar 1839.

Unterzeichnet: „ Dall'Armi, gewesener Advocat."

2.) die aus der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu
Graudenz unterm 14 September v. J. gegen den Inculpaten
erlassene Criminalgefängniß-Verfügung, nachstehenden Inhalts:

„ des Königl. Landgerichts zu Graudenz, versammelt in
„ seiner Criminal-Anklage-Kammer den 17 September 1838, wo-
„ zugegen waren: Hallmann, Präsident, Wolff, Land-
„ gerichts-Rath und Referent, Schramm, Hergenröder,
„ Assessoren, und Ernst, Gerichtsschreiber, Criminal-Verfügung
„ des folgenden Inhalts erlassen:

„ in der aus Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

„ 1. Philipp Richard, aus Graudenz, und

„ 2. Johann Abel, aus Grünhagen,

„ wegen Entwendung von Holz und Eisenzeug mittelst
„ Einsteigens, wie Dieses schon einmal früher in einem
„ Commerzschen Hause unterm 17 July 1838 zu Graudenz

„zum Nachtheil des Inculpaten verfassenden Magazinsaufseher Philipp
„Hildebrand aus Jakobsdorf, Kassenfehlens;

„Was demnächst den Inhalt der Urtheilsformel anbetrifft, und
„hierüber der zweifelhafte Urtheilsspruch darauf gerichtet, ob
„der Inculpat Untersuchungs Richter beschuldigt, so wird nach
„Inhalt der Art: 133 und 134 des Strafgesetzbuches über
„das peinliche Verfahren;

„Was vorliegende Thatsache und in derselben, sowohl
„der beiseitigen Urtheilsfindung hinlänglichen indizien gegen
„den Inculpaten Philipp Hildebrand für nachgewiesen, dass derselbe
„am 17 July l. J. Nachmittags, in dem verschlossenen Haus-
„flur des Magazinsaufseher Pfeiffer, Hildebrand aus Jakobsdorf
„ein Paar Pistolen, auf der Absicht, sie seinem Kassenfehl,
„mittelst Einsteigens, „zu nehmen und einem Unbekannten
„einen Theil Gelder im Betrage von circa zwanzig
„bis fünfzig Thalern, so wird rechtmässige Erkenntniss auf:
„genommen haben.

„In Erwägung, dass diese dem Inculpaten zur Last
„gelegte Handlung ein Verbrechen bildet, welches durch Art:
„384 mit 381, No: 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„In Erwägung ferner, dass hinsichtlich der Thatsachen
„des Inculpaten gegen Pfeiffer Klage kein zuständiges
„Verbrechen vorliegt, derselbe aber dennoch einer falschen
„ständigen Inculpation eines Diebstahls, sich schul:
„dig gemacht, zum Nachtheil des Pfeiffer durch
„Absage zur Hauptsache im Monat July l. J.

„hinreichend überwiesen scheint;

„Aus diesen
„Erwägungen bestehend, dass Philipp Hildebrand, 28 Jahre alt, Mala:
„gar, ledig, gebürtig und wohnhaft zu Jakobsdorf, sich des
„oben bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hat, - eine
„Thatsachlung, nach Art: 384 u. 381, No: 4 des Strafge:
„setzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und ent:
„ehrenden Strafe anzusehen, und demnach als Verbrecher
„qualifizirt;

„Demzufolge dennach mittelst Anwendung der Art: 133
„und 134 der peinlichen Strafgesetzbuches,

„Für Gänzlichen mit gegenwärtiger Urtheilsfindung für:
„schuldig Thatsachlungen und Anzeigen des Verbrechens
„falscher an den Königl. Herrn Generalmajor Baron Hue:
„bertus zu Appellationsgerichts des Staats zu Hexenbrücken
„gesandt werden sollen, damit weitere angesehen möge,
„was Rechtens;

„Gleichwie gegenwärtig einem Verbrechensfalle beschuldigt gegen Philipp
„Hildebrand, 28 Jahre alt, Mahlgar, ledig, gebürtig und wohnhaft
„zu Jakobsdorf, welcher seine Art jedes Falls zu sich, Inculpat:
„tenen Examen, Verhaften Eines, Examen Vorgenommenen,
„Examen Zeugen, Gleichen Acta, vorgelesenen Urtheil,
„Examen Denkenbach, Einem Eines, Examen Gerichtsdiener,
„gesandt Gerichtsdiener, Andreas Pfeiffer Zeugen haben, zu
„Ersten Akten Die Verhaften P. Nr. 1833 und zu
„Letzten Akten Das Handexemplar gegen einen Mahlgar

„ eingezogen hat; — wenn der Angeklagte dringend verdächtig erscheint
„ und in der sogenannten Haftanzeige verdächtig gemacht worden ist,
„ welches der Untersuchungsgrund-Haftbefehl bestimmen muß.
„ Erscheint, in Gegenwart der Beschuldigten, gegen den Haftbefehl
„ oder Einwendungen hinsichtlich der Verhaftung vorgebracht,
„ so kann der Haftbefehl nur mündlich verhandelt werden
„ haben;
„ Wenn sich jedoch dergleichen wegen Verlängerung einer
„ Haftbefehlung eine Nothwendigkeit der Haftbefehl-Aufhebung
„ zu Gunsten eines der sogenannten Königl. Gnadenordnung
„ genäßt, in Gemäßheit des Art: 601 der Prozeßgesetz-
„ Ordnung.
„ Also geschehen vor Eingang gemeldet.
Urtheil: „ Hollmann, Rath, Schramm und Schwartz.

Nach Lesung der Urtheilsfindungs-Akten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte verhaftet sind, daß der Untersuchungs-Richter Philipp Reis die in der obigen Haftbefehls-Ordnung näher bezeichneten Verbrechen zum Nachtheil der Gebrüder Schwarzmann unter der Last angegebenen und vorhandenen Thatsachen erwiesen haben;

daß diese Verbrechen gemäß Art: 384 und 381. Nr: 4 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt, und mit Vorsatz und Ueberlegung verübt worden ist;

Aus diesen Gründen
erkennt der Königl: Appellationsgericht, daß gegen

daß gegenwärtige Urtheil wegen der angeklagten Verbrechens mit Anklage fallen habe und demgemäß sie deshalb vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen sind der nächsten Quartal d. J., und daß alle, gesetzliche Vorschrift genau, abzuwarten sind zu warten.

Demgemäß, daß durch die Königl: Landesbehörde eine Anklagakte gegen sie zusammengestellt und daß sie nach der Entscheidung des Königl: Königlichen gemäß zu Landau am 17 Dezember v. J. getroffenen Landesgerichts-Ordnung in Haft gezogen gehalten und vollzogen werden;

Demgemäß ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, der selben zusammen binnen vierzig Tagen, nach geschehener Zustellung in das Justizjahr zu Zweibrücken einzureichen aufgegeben werden soll. —

Also Art: 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetzbuches über das Verfahren in Anklagesachen.

Also geschehen und gemeldet zu Zweibrücken in der Anklagekammer des vierzehnten Januar achtzehnhundert neun und dreißig, anwesend gegenwärtig waren: v. Lesch, Präsident, Mahler, v. Recum, Jaeger, Mangel, Rath, Hall'Sohn, zweiter Assessor, und Clemens, Schreiber.

v. Lesch  J. A. Mahler
Mangel
Clemens

Sitzung v. 6 Februar 1839.

Die Königl: Appellations gerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach einsicht der Acten des Königl: Untersuchungs richters
für den Bezirk Frankenthal wider Anton Ramber,
Untersuchung gegen

Anton Ramber,

3g Jahre alt, taglöhner, verehelicht in Speyer, des
exculpirungs schrift Verwerfung des Beschuldigten
Anton Ramber;

Nach angehörtem Antrag des Königl: Anklage vertreters wie
Advocat Schmid;

Erwägende in thatsächlicher

1.) daß aus den Acten ersichtlich abgegeben, daß die Unter-
suchung ablehnende Beschuldigte Anklage, enthalten Akte besteht:

„ des Königl: General: Rath- Procurators am Königl: Ap-
„ pellations gerichte der Pfalz,

„ gegen den wegen Diebstahl gerichtlich Untersuchung gegen
„ Anton Ramber, 3g Jahre alt, taglöhner in Speyer wegen
„ freywilliger schriftlicher Verwerfung;

„ gegen den Beschluß Anklage Kammer vom 23ten
„ Januar l.J. wegen der Rathskammer des Königl: Bezirks
„ gerichts zu Frankenthal gegen den Beschuldigten erlassen
„ Haftbefehls Verwerfung;

„ In Erwägung, daß Beschwerde Führer Recht gethan hat:
„ daß, Beschluß des Beschuldigten Anton Ramber vom 29 Jan.
1838, Haftbefehl aufgehoben als auf zweifelhafte Akte, und der Königl:
„ Anwalt zu Frankenthal den Instructions Prozeß
„ wegen der freywillig mit einem Stock einem Schlag am
„ der Hand verübten, in der Folge der genannten Akte
„ eine Verwundung verübt, und sich längere als
„ zwanzig Tage krank und arbeitsunfähig machte;
„ In Erwägung, daß diese Handlung dem Art. 309
„ des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und entehrender Strafe
„ belegt ist;
„ Statt den Antrag: die Anklagekammer wolle wegen
„ der gegen den Beschuldigten Anton
„ Ramber Anklage nehmen, demselben vor die Assisen
„ verweisen und die Verfügung eines Haftbefehls,
„ so wie die Stellung des übrigen Erforderliche bei Gesetzes
„ anordnen

„ Frankenthal den 2. Februar 1839.

Unterzeichnet: „Dall'Armi, Rathgeber-Kammer."

2.) Sind aus der Rathskammer des Königl: Bezirks gerichts
zu Frankenthal vom 23 Januar l.J. gegen den
Beschuldigten verfassten Contumacial Verordnung, nachstehende
Inhalts:

„ Des Königl: Bezirksgerichts zu Frankenthal hat in seiner
„ Rathskammer Sitzung vom 23 Januar 1839, wo gegenwär-
„ tig waren: Präsident, Präsident, Richter, Beisitzer, und
„ Actuar, Anklage ersetzender, folgende Verordnung zu
„ Recht:

„ Das vorenommene Verhör des Königl: Anklage-

„pfennig-Einsatz in der von Ihnen angefochtenen
„Anklagesache gegen 1/ Adolph Rambow, 2/ Samuel
„Heinicke, beide Angeklagte zu Penzig, der gemein-
„schaftlichen Theilnahme des schweren Raubes
„zu Penzig den 9 Dezember 1838 beschuldigt;
„Nach Anhörung des mündlichen Vortrages der Königl: Revi-
„sions-Deputation vom 21 d. M. und nach gepflogener Berathung;
„In Erwägung, daß nach dem Resultat der gepflogenen
„Untersuchung, und besonders durch die Aussagen mehrerer
„Zeugen genugsame Indizien gegen den Beschuldigten
„Rambow vorliegen, daß dieser auf der öffentlichen Straße
„bei Penzig, von dem Schenkhause zu dem Dorfe
„Lüttgen, am 9 Dezember jüngsthin den Einwohner
„Johann Lose zu Penzig räuberisch einen Apfelsack
„freiwillig Jemanden zu tragen genommen habe, daß
„dieser mehr als genugsame Arbeitsunfähigkeit
„und Krankheit die Folge dieser Gewaltthätigkeit war,
„und nach der einstimmigen Aussage der Aerzte jetzo
„noch, falls in dem Falle, wenn der Gemißhandelte
„gleich anfänglich ärztliche Hülfe und Behand-
„lung sich verschafft haben würde;

„daß die vorhandenen Indizien gegen Rambow durch
„die Aussagen seiner mit Ihm damaligen Zeit beisammen
„gewesenen Personen, so wie durch sein eigenes Geständniß
„zwar zwingend, und daß er durch den Schlag gegen den Beraubten
„zu dessen Betäubung gewirkt, und sich daraus
„gegen Letzteren Thätlichkeiten verübt;

„daß gegen Rambow jedoch ferner gemäß Artikel
„Absatz Nummer drei in gegen ihn angewendete Anwendung
„gebrachte Nummer drei in gegen ihn angewendete Anwendung
„gebracht, – seine Angabe, sich aber um so weniger
„glaubhaft erweist, als durch mehrere Zeugen festgestellt
„worden, daß gerade bei dem Thäter III von den Zeu-
„gen, diesen Nummer – genau stehend – die meisten
„sind,

„In Erwägung, daß aber so wenig gegen Samuel
„Heinicke erschwerende Indizien außer Verdacht gegen
„die Zeugen sicherlich Thatsachen stattgefunden haben,
„selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß Letzterer
„bei dem Anfall auf den Schenkhause zum Beistande
„thätigen Antheil genommen hätte,

„daß daher die Freisprechung des Angeklagten gegen
„Heinicke gerechtfertigt ist;

„In Erwägung, daß sich die Schuldigkeit Rambow
„allein zur Last fallende Handlung nach den Bestim-
„mungen des Allg. Ges. des Strafgesetzbuches als Raub-
„anfall zu qualifiziren und als solche mit gemäßiger
„und entsprechender Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

„erkennt das Königl. Tribunal, daß der Ange-
„schuldigte Adolph Rambow zu sechs und dreißig
„Jahren Zuchthaus und 10 Jahren
„1838 auf den Verlust zu Penzig mittelst eines

„ Nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung
„ der Sache, soweit der gemeinsame Vertreter
„ der Klägerin Verlegung des Termins beantragt hat,
„ zur Vorbereitung der Verhandlung nicht genügt hat,
„ und die Beklagten einen mit gerichtlicher Vollmacht
„ versehenen Vertreter zur Verhandlung der Sache
„ vor die Kammer für Handelssachen entsandt haben,

„ Verordnet Termin in Abänderung der Verf. 127.
„ 133 und 134 der Civilprozeßordnung über die gerichtliche Verhandlung
„ der Sache vor die Kammer für Handelssachen, Verhandlung zur Sache,
„ auf 5 Uhr 11 Tage später, mit beigefügter Warnung und
„ Androhung, daß Niemand, beigefügter Klagen, mündlichen
„ Vortrag, mündlichen Antrag, mündlichen Beweis, mündlichen Beweis,
„ mündlichen Gegenbeweis, gerichtlichen Gegenbeweis, Klagantrag
„ Verhandlung, Urtheil, Urtheilsverkündung, Klagantrag, Urtheil,
„ ausgeschlossen und in das Recht der Königl. Appellationsgerichts
„ gerichtlich der Stadt zu Herzogthümer und näher zu bestimmende Handelskammer
„ gerichtlich gehörig erwachsen;

„ Verordnet zugleich, daß allen auf obigen Termin bezüglichen Beweisverfügungen schon vor Verhandlung
„ Zeugen und einem Klagantrag beschränkt der Königl.
„ Appellations- Rechts- Verhandlung zu bestimmten Appellations
„ gerichtlich vorgelegt werden sollen;

„ Verordnet übrigens bezüglich des Beschlusses
„ seiner die Einstellung der Verhandlung.

„ Also geschehen am Eingangs genannten Tage.
Unterzeichnet: „ Manchot, Schinzer, Büsch, Krug.

Nach Lesung der Verhandlung abend und vorgängiger
Umfrage;

In Erwägung, daß die Verhandlung genug genügend Sachverhalt, daß der Beschluß der in der
obigen Klage der Königl. Handelsbehörde näher bezeichneten Anordnung des Termin zur mündlich
habe, und daß Inhalt eines noch als genügig
Termin und Richtigkeit des Verhandlung zur gerichtlichen
Verhandlung gut gelegt hatten;

In Erwägung, daß einer Verhandlung gemäß Verf. 307
der Prozeßordnung ein Verfahren bestehe und mit Vorsicht
lichen und unterschiedlichen Regeln vorgeht ist;

Als Dieses Gründen

schließt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
gemeinsamen Beschlußgegner genügt sei unverändert Verhandlung
Verhandlung hatte und vorgängig Wirkung daß der Beschluß
gerichtlich der Stadt zu Herzogthümer für das nächste Quartal
J. J., um Beschluß, gerichtlichen Verfahren gemäß, abgeändert
Urtheil zu machen;

Verordnet, daß durch die Königl. Handelsbehörde am
Verhandlungsort gegen den unterschrieben und sie sind von der Beschluß-
kammer der Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
am 23 Januar 11 J. alten Tabellenschreiber Sommer

ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen wurde;

Demzufolge kommen, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten den Angeklagten zugestellt und diese Akten sodann gehörig, sowohl in der einen als der anderen Beziehung zur Kenntniß nach geschehener Zustellung in das Protokoll zu Handen übergeben angenommen werden soll; —

Alles Lesung in Gemäßheit der Art: 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und gemäß Urtheil zu Recht erkannt in der Anklagekammer am vierten Februar achtzehnhundert neun und dreißig, wobey gegenwärtig waren: v. Lutz, Präsident, Molitor, v. Closen, Hegg, Zangerl, Bauer, Gall'Strom, Baader, gemeldet, und Clemens, Protokollführer.

v. Lutz. J. Ch. Molitor
Hegg. Closen.
Zangerl
= Clemens

Sitzung vom 6 Februar 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal und Alles Vorgetragenen

Untersuchung gegen

Johann Ringler,

19 Jahre alt, ohne Gewerbe, Sohn des Johann Georg Ringler, wohnhaft zu Fragnez, der Fälschung von Steuerbescheinigungen und des zu Dannstadt begangenen Diebstahls beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Advokat-Anwalts Gall'Strom;

Eingesehen insbesondere

1) Der von Johann Ringler abgelegten Geständnisse, der Untersuchungsakten beigefügten Urtheils, etc. etc.:

„ der Requisitorial-Verfügung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten des Rheinkreises,

„ gemäß der Akten,

„ des Auftrags des Herrn Präsidenten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken vom 23 Januar laufenden Jahres

„ wodurch Haftbefehl gegen Johann Ringler, Sohn des Johann Georg Ringler zu Fragnez;

„ Nach Einsicht der darauf bezüglichen Untersuchungsakten;

„ Auf den Bericht des Berichterstatters der Art: 217. 226. und „ 231 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, so wie der „ Art: 187. 150. 151 des Strafgesetzbuches, und

„ In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen gegen Johann „ Ringler bestehen bezüglich der Verbrechen der Fälschung von „ Steuerscheinen und des zu Dannstadt begangenen Diebstahls, dadurch „ begangen:

„ 1) daß er daselbst Ringler im Laufe des Jahres 1838 auf „ fünf Bescheinigungen von der Hegedienst des unter Fragnez

=

„Schuldig, heute herausgegeben und eingeschrieben Thaler fünf-
„zehn Zoll in Prägen ist unter der Firma J. C. Kolb, –
„Letzte Rechnungen Laufmet jährlich für den Betrag von 3 Fl: 12 kr.
„Abonnement des neuen Jahrgangs 1838 und auf die Namen
„von Tabakhallenbesitzer Hirschberger, Kolb im Dorfe
„Hans, Adolf, Senior, Christian Müller im Ratsschenk-
„und Bauer-Geschäftshaus Hahn, gänzlich einzuziehen von
„Prägen, – die Worte „per acquit" und die Unterschrift
„„J. C. Kolb" letzter, worüber die fraglichen Quittungen
„falschlicherweise „quittirt wurden;

„2) Sey der Liste falscher Quittungen, einstimmig, daß sie
„falsch prägen, als Quittungen von Herrn Heinrich Zoll
„ausgestellt, den Herrn einzuziehen Thaler von Prägen
„für den ersten Jahrgang, von jenem Abonnenten bezahlten
„Betrag von 3 Fl: 12 kr einzuziehen, während wo die
„nachbenannten Personen sich bekannten und zum Nachtheile
„des gedachten Zoll unterschlagen hat;

„Selben Tag: Die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lationsgerichts wollte gegen besagten Ginglar wegen der be-
„zeichneten kurbrandischen Anklage erkennen, daselbem zur
„Abänderung von die Akten des ersten Quartals 1839
„verwiesen und verordnete, daß die Anklageakte gegen
„ihn vernichtet wurde.

„Prägen den 4 Februar 1839.

Unterz: „Dall'Armi, Anklageprokurator."

2) Der von der Anklagekammer des Königl. Lagerichts gemäß

=

zu Frankenthal unterm 23 Januar l. J. gegen den
Beschuldigten erlassene Haftbefehl erkannt, folgendermaßen
lautete:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 23 Januar 1839, wo-
„gegenwärtig waren: Marschal Präsident, Stingen, Rath,
„Riskow, und Lang, Ersatzgerichtsschreiber, folgenden Be-
„schluß erlassen:

„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Anklagevertre-
„ters in der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Johann Ginglar von Prägen, der Fälschung von
„Privaturkunden im Jahr des Heils 1838 beschuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl. Anklä-
„gers vom 21 l. M. und nach vorgenommener Untersuchung;

„In Erwägung daß, obgleich aus den einkommenen
„gerichtlichen Aussagen der Beschuldigten, genannte
„Zeugen gegen denselben aussagen, daß aus der An-
„klage der Prägener Zeitung im Laufe des abge-
„wichenen Jahres verschiedenen Einwohnern zu
„Prägen der Preis des Abonnements, worin er
„und Salär der Respectiven Abonnenten, indem er
„den Namen und Handzug der Unterschrift Zoll nach-
„ahmte, falsche Quittungen ausstellte und bestätigte,
„daß zu dem Zweck der Anklageerhebung der obenan-
„gaben, erstlich in seinem Interesse verwendet zu haben
„beschuldigten einbekannt;

„Daß dessen der Gebrauch der fraglichen verfälschten

=

„Schillingen, einschließlich des für die Hauptsumme, gleichfalls
„zuerkannt dargestellten Betrages;

„In Erwägung, daß diese Abhandlung die Merkmale
„mehrerer einander widersprechender Verfügungen, enthalten in den
„Bestimmungen Art. 150 und 151 des Rechtsgesetzbuches
„mit gerichtlicher und notarieller Kraft zu belangen ist;

„Aus diesen Gründen

„schließt das Königl. Tribunalgericht, daß der Beschuldigte
„zuerkannt dringend ist, in Laufe des Jahres 1838 fälschlich
„verschiedene zum Nachtheile des Sittsamen das Volk
„zu Zeugen gestellte zu haben, indem er mehrere mal=
„gleiche Abänderungen der Zeugenaussage in Tinzthal=
„belangen abgab und den Abänderungen daraus falsche Grund=
„lagen aufstellte, indem er den Namen und Handzug
„des gedachten Volk nachbildete, gestützt auf diesen Thatsachen,
„einschließlich, daß die nachbildung in Gebrauch machten,
„mit der erlangten Belangen in seinem Nutzen war=
„wendete; Abhandlung, welche nach Art: 150 u. 151 des
„Rechtsgesetzbuches die Verbrechen eines mit gerichtlicher und
„notarieller Kraft zu belangenden Abänderung
„einschließt;

„Angesichts dessen in Anwendung der Art: 127.
„133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„daß Johann Ringler, oben Genannte, Sohn des Zuletzt
„genannten Ringler zu Sprengen, 19 Jahren alt, durch Abs
„gang Volk gegen, mit Verabredung Handzug und Angab=

=

„braunen, schönen Augen, gebogenen Augenbrauen, geraden Nase,
„mittlerem Mund, langem Kinn, schön Bart, langen
„Gesichtsform, blassen Gesichtsfarbe, von natürlichem
„Körperbau und schön besprochen Zunge, — hingegen
„nachstehend und in das Amt des Königl. Tribunalgericht
„gerichtlich der Pfalz zu Grenzbezirken und nahm zu
„Begleitenden Untersuchungsrichter gebraucht wurde,
„Verordnend zugleich, daß gerichtlich, mit obiger Sache
„bezüglichen Abänderungsakten samt Abänderungsgründen
„und einem Gutachten des Advokaten des Königl. Tribunal=
„Rechte gerichtlichen der Pfalz vorgelegt werden sollen;

„Ab. geschehen am Eingange genannten Tage.

Unterzeichnet: „Marschal, Präsident, Rath und Kanz.

Vorlesung der Abänderungsakten und Gutachten
Erwägung;

In Erwägung, daß gerichtlichen Tribunal vorgelegten
sind, daß der Beschuldigte Johann Ringler in Laufe
des Jahres 1838 auf eine Abänderung der Zeugenaussage
der neuen Gerichtsordnung, neuen Gesetze gebens mit
eigenthümlicher Absicht absichtlich Volk in Irrthum ist
indem der Name J. C. Volk, — diese Abänderung
bestand jedoch für den Belang des Art: 12 des Abänderungsgesetz
des neuen Strafgesetzes 1838 und auf die Namen der
Geschworenen Richter, Volk in Sprengen Sohn,
Volk, Senior, Eduard Müller in Rebstöckel, Bauern=
geschworenen daselbst, gänzlich hinzugefügt worden Irrthum, — die

Advocat „per acquit“ und die Schuldscheine „J. C. Holl“ ge-
faßt und dadurch diese Schätzungen verfälscht haben;

2) um diese falschen Schätzungen, wissentlich, zu dem falschen
Zeugen, daß diese Schätzungen gemacht haben, so wie die Schätzungen um 4 Prozent zu hoch Holl aufgestellt, die
abgenommenen Eidesleistungen von Zeugen für das wahre,
richtige, von jedem Schätzer bezahlten Honorar von 3 fl.
12 kr. einhändigte, und die erhobenen Summen gemein-
schaftlich mit besagtem Holl sich getheilt hat;

In Erwägung, daß diese nachgewiesenen Thatsachen
diese Nr. Akt. 147. 150 und 151 des Indicienal vorge-
legen und mit hinlänglichen und entsprechenden Beweisen be-
belegt sind;

Diese Sitzung Gründe

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
Beschuldigten Johann Ziegler bezüglich der abgeurtheilten
Verbrechen Anklage Statt habe und verweiset Dieselbe
zur Aburtheilung vor die Assisen der Stadt zu Zweib-
rücken für das nächste Quartal dieses Jahres;

Verordnet, daß Auszug dem Königl. Prokurator mit
Anklageakte gegen den Angeklagten und daß die von der
Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau
am 23 Januar letzthin erlassene Vorbeweisakte und gegen-
wärtige Sitzung vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil sammt
dem Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Akkusat

Tatsachen gegeben, derselben geboren in den Stand mit geeignig
Rechte nach geschehener Zustellung in das Rechtsfahre zu
Zweibrücken einzukommen werden soll; —

Alles dieses in Gemäßheit der Akt. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in
Anklagesachen;

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der
Anklagekammer am 6 Februar Tausendachthundert neun und
dreißig, anbei gegenwärtig waren: v. Loë, Präsident,
Mollitor, v. Recker, Jagg, Krieger, Lasch, Dall'Armi,
Landgerichtsräthe, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë
Recht.
J. A. Mollitor
Krieger
Clemens

Sitzung vom 6 Febr. 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken
sich in seiner Anklagekammer folgende Akte vorlegen:

Das Urtheil des Gerichts des Königl. Landgerichts zu Landau vom 23 Januar,
Zeugenverhörung gegen

Ludwig Ziegler,

25 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Kirrweiler,
des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Das vernommene Gutachten des Königl. Landgerichts

Law'Sarmi;

eingetretenen Verhinderung

17 den vom Senate gesetzlich übertragenen und den Eides-
statt bekräftigten Beisitzer Adelung, also lautend:

" den Journal-Sekretär am Königl. Appellations-
" gerichte der Pfalz –

" Nach Antrag der Anwaltschaft der Königl. Bezirks-
" gerichts zu Zweibrücken vom 22 Januar 1839 gegen Ludwig
" Klagmann, Bäcker in Kirmasens, wegen Liebesentfer-
" tigung;

" Nach Einsicht der hierzu Liebesentfernungsakten zu Grund lie-
" genden Verhandlungen akten;

" In Erwägung, daß Ludwig Klagmann in der Liebesentfernungsakten
" Verhandlung vom 15 Januar 1839 vor dem Friedensrichter
" des Kantons Kirmasens, auf eine Liebesentfernung
" von 25 Ruthen verurtheilt worden;

" In Erwägung, daß Ludwig Klagmann gegen diese Verurtheilung
" innerhalb der gesetzlichen Frist Berufung eingelegt hat;

" In Erwägung, daß Ludwig Klagmann bei der Vorladung vor
" das Friedensgericht, wie auch bei der Verhandlung vor
" demselben, sich nicht durch einen Anwalt hat vertreten
" lassen;

" In Erwägung, daß Ludwig Klagmann in der Berufungsschrift
" vom 19 Januar 1839 keine Gründe angegeben hat, welche
" seine Berufung rechtfertigen könnten

„ 1838 in dem braunschweig. Hause des Bischofs Georg Christoph
„ zu Lichtenberg, woselbst er als Gast aufgenommen war,
„ zum Nachtheil der Maria Dürk von Siemerscheuz, die
„ mit dem Schlosse eingeheirathet war, neun Zimmer von beiläufig
„ fünf und fünfzig Fuß mit den Fächern und der Kasse,
„ worin sich sieben Gold befand, einen Ringwall und ein
„ Lämmchen, die Habe lagen, und nach einiger Plünderung
„ entwendet habe;

„ In Erwägung, daß Anger Christian ein Mordverbrechen beschuldigt,
„ welches Laut Akt. 379. 386, Bl. 1 und 4 des Beweisges.
„ sorgfältig ausgeführt und mit grausamer und unbarmherziger
„ Hand verübt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt die Assisenkammer des Königl. Landgerichts der Lu-
„ xemburg, daß der Angeklagte Christian Ludwig Wagner
„ Nachtheil der Maria Dürk von Siemerscheuz, die
„ mit dem Schlosse eingeheirathet war, neun Zimmer von beiläufig
„ fünf und fünfzig Fuß mit den Fächern und der Kasse,
„ worin sich Gold befand, einen Ringwall und ein
„ Lämmchen, die Habe lagen, und nach einiger Plünderung
„ entwendet hat;

„ Demnach und gemäß, daß in Gemäßheit der Art: 133 n.
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen der Entwen-
„ dung erkannt wird, nebst einem Kostenzuschlage der Erkenntniß
„ Recht an den Königl. Prokurator-Fiskal-Assessor

=

„ am Königl. Ober-Appellhofe gesprochen werden sollen,
„ damit verhandelt gefunden möge, was Rechtens;

„ Hierauf hat der genannte Ludwig Wagner,
„ alt: 25 Jahre, groß: 5 Fuß 3 Zoll, braun: schwarzbraun,
„ Stirne: niedrig, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen:
„ dunkelbraun, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: spitz, Haar: schwarzbraun, Gesichtsfarbe: oval,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank; besondere
„ Kennzeichen: auf der rechten Seite der Stirne einen Narben,
„ Wohnort, geboren und erzogen zu Siemerscheuz, wegen
„ obigen Mordverbrechens mittelst Lebensgefängnißstrafe angeklagt
„ und in Haftnehmung gefangen worden, welches
„ der Königl. Ober-Appellhof bestimmen wird:

„ Als: gehört und verstanden am Tage, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Lukka, Siegler, Greffier und Bedaux.

Nach Lesung der Urtheilsfindung-Akte und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß genügende Anzeichen vorliegen, daß
der Angeklagte Ludwig Wagner in der Nacht von 24 auf
den 25 Dezember 1838 in dem braunschweig. Hause des Bischofs
Georg Christoph zu Lichtenberg, woselbst er als Gast auf-
genommen war, zum Nachtheil der Maria Dürk aus
Siemerscheuz, die mit dem Schlosse eingeheirathet war, einen
Diebstahl von beiläufig fünf und fünfzig Gulden mit den
Fächern und der Kasse, worin sich Gold befand,

=

[illegible] einen Hausschlüssel, ein Taschenmesser, einen Eisenschlüssel und ein Rasirmesser gestohlen haben;

In Erwägung, daß diesen Diebstahl zufolge Art.: 386, Nr.: 1 und 4 des Code penal ein Verbrechen bildet und mit Zuchtstrafen und entehrenden Strafen belegt ist;

Über diese Gründe

schließt der König: Appellationsgericht, daß gegen den genannten Beschuldigten wegen des erwähnten Verbrechens Anklage stattfinden und demnach Akten hierüber zum Behufe der Eröffnung des Prozesses zur Hauptverhandlung geeignet sind;

Demnach, daß durch den König: Prokurator die Anklage-Akten gegen den erwähnten und sich in den Gefängnissen des Königs: Zuchtpolizeigerichts Hofes vom 22 Januar l. J. befindenden Beschuldigten zu übermachen und sich über die gegen denselben zu verfügen seyende Maßregel zu äußern;

Nachdem daraus, daß gegenwärtiger Beschluß und die Anklage-Akten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, ihm allen fernern in den hier nicht genannten Artikeln und gesetzlichen Vorschriften in das Zuchthaus zu verurtheilen nichts entgegen steht.

Alles hierin in Gemäßheit der Art: 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Anklagen.

Als geschehen und genehmigt zu Verurtheilen in der Rathskammer am vierten Februar 1839, anwesend gegenwärtig waren: [illegible] Roth, Hauptbeisitzer, Metzler,

[illegible] Becker, Hepp, Ranzel, Bischoff, Dall' Armi, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Roth
z. A. Metzler
Hepp
Ranzel
Clemens

Sitzung vom 13 Febr: 1839.

Der König: Appellationsgerichts Hof zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akten vorgelegt:

Nach Einsicht der Akten der König: Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal und Akten wegen gegebenen Widersetzung gegen

1. Johann Ringer, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Flomersheim,
2. Jakob Hellmann, 27 Jahre alt, Bildhauergeselle, in Dackenheim wohnhaft, —

der außer der qualifizirten Diebstahls, der gemeinschaftlich verübten Gewaltthätigkeiten beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des König: Staatsprokurators Fabricius;

Einig gehen miteinander

1° Der von demselben theilweise abgegebenen, durch die Untersuchungsakten begründeten Ansicht Folge zu geben, also kundend:

„ des Königl: Land- und Stadt- Gerichts-Assessor und Appell-
„ tions-Gerichts-Rath Hr. Gerichts-Director und Ritter
„ mehrerer hoher Orden –

„ Nach Einsicht der von der Gerichts-Kammer des Königl: Land-
„ gerichts-Gerichts zu Frankenthal am 5 Februar d. J. ver-
„ fassten Abstimmungs-Protocolle, dann

„ 1. Johannes Lingg, Maurermeister von Frankenthal;

„ 2. Jakob Ostermann von Dirmstein;

„ Nach Einsicht der beigebrachten Strafvollstreckungs-Akten, so
„ wie der §§. 217. 224. 230 des Gesetzbuches über Ver-
„ brechen, Vergehen, Correctionspolizei-Strafen, Bd: 381, Nr: 4, 381 und
„ 398 des Strafgesetzbuches, Bg v. 66 ibid: und

„ der Anklage, Vertheidigung, Replik und der gepflogenen Unter-
„ suchung, die Gerichts-Aerzte Medizinal-Rath Dr. Schnitzler und
„ Dr. Hoffmann, beide dahier, über den Geisteszustand

„ 1.) des Johannes Lingg:

„ Daß er am 9 August 1838 in seinem Hause mit seiner
„ Ehefrau Margaretha geb. Schuhmacher Streit gehabt,
„ wobei er mehrere Male mit einem Messer nach ihr
„ gestochen, wovon sie jedoch nur einen Stich in den
„ linken Vorderarm erhalten, und daß er hierauf
„ Nachbarn, welche ihr zu Hilfe kamen, mit Messer-
„ stichen bedroht habe;

„ 2.) des Jakob Ostermann:

„ Daß er seine Ehefrau Margaretha geb. Lingg
„ wiederholt mißhandelt und geschlagen habe, und daß er wegen
„ dem Vergehen wider die öffentliche Ruhe und Ordnung

„ Lingg, Johannes und Handlungen, welche den Thatbestand
„ verbrecherischer und strafbarer Gewalt, als in solchen,
„ worüber der Gerichtshof allein zu erkennen berufen, enthaltend
„ beigebracht und geschlossen hat;

„ Hinsichtlich der Anklage: die Anklagekammer wolle
„ gegen die gedachten Lingg und Ostermann, wegen
„ der angeführten Verbrechen Anklage erkennen, dieselben
„ und die Akten des am 9 August 1838 verübten
„ und verwiesen, sey die Anklagekammer gegen sie einstimmig
„ einig.

„ Herzogbrücken den 12 Februar 1839.

Unterzeichnet: „Schnitzler, Stadtgerichtsarzt."

2.) Sind von der Gerichts-Kammer des Königl: Landgerichts
zu Frankenthal unterm 5 Februar l. J. gegen die
Beschuldigten nebst dem Urtheils-Entwurfe, folgende
Schriften:

„ Das Königl: Landgerichts zu Frankenthal hat in seiner
„ Gerichts-Kammer-Sitzung vom 5 Februar 1839, wo gegenwär-
„ tig waren: Marschall, Präsident, Lingg, Beisitzer, Lamm,
„ Ergänzungs-Richter, dann Klassifikations-Richter Beisitzer,
„ Meyer Pfarrer, Urtheils-Entwurf verlesen, folgende Ver-
„ handlung gepflogen:

„ Das versammelte Gericht des Königl: Urtheils-
„ findungs-Richter in der von Amtswegen eingeleiteten
„ Urtheilsfindung gegen

„ 1., Johannes Lingg, Maurermeister aus Frankenthal,

„2. Jakob Stimmer, Leinenweber aus Lollmeilen,
„beyde der Entwendung von circa 55 fl. Geldes zum
„Nachtheile des Abwesenden Hillig der Flucht entlas-
„senen Sträflings, der letzte dadurch der Hehlerey
„verdächtig gemacht;

„das Urtheil des peinlichen Gerichts des Kreises:

„Rastatt vom 30 Januar abhin und nach gepflogener
„Untersuchung;

„In Erwägung, daß zwar Max Hyaber der Inculpation
„eines der Abwesenheit Hillig ein Gewehr und
„Bajonett entwendet habe; daß aber nach der Beschreibung der
„Inculpaten unter allen Einwohnern angenommen
„werden dürfte: daß ein ziemlich gleiches Gewehr
„und Bajonett der Abwesende Hillig noch besitze, wie es
„die Zeugen angenommen, und es daher
„nicht gut verneinen wären, daß es seine Richtigkeit
„habe, daß der Inculpat der Flucht Hillig's, wenig-
„stens, durch sein Thun;

„In Erwägung, daß der Beschuldigten Einzige
„aussage, daß Hillig ihr Haus seinem Versprechen gemäß
„nicht abgebrannt habe; daß aus

„ Anleitung zur Eingehung der fraglichen Verhältnisse ge-
„ geben zu haben scheint, sondern daß es denselben nur
„ nur Gelegenheit verschaffte, daß er – Kläger – unter
„ Namen und Adresse verschiedene und neue falsche
„ angebend – in Stand setzte, Verbindungen anzu-
„ knüpfen und ungehinderten Eingang in sein Ge-
„ schäftslokal der beschlagenen Artikeln zu verschaffen;

„ daß Klägers also der Veranlassung an dem ver-
„ wandten Verfahren gänzlich unschuldig sind, zumal
„ wenn man den Tatbestand der Anzeige des Herrn Collin in
„ Betracht zieht;

„ In Erwägung, daß die Tatsachen der beiden Beschuldigten
„ sich als fallende Handlung sind in Gemäßheit der Art:
„ 381 und 384 des Strafgesetzbuches als Betrugsversuch qualifi-
„ zirend, und nach Maßgabe dieses Artikels mit Gefäng-
„ niß von sechswöchentlicher Dauer zu belegen ist, sind nach den
„ Bestimmungen der Art: 58 und 60 des Straf-Gesetz-
„ buches gegen den Beschuldigten zu verfahren ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der König: Gerichtshof, daß die beiden
„ Beschuldigten gemeinschaftlich schuldig sind, und zwar der
„ erste: zum Nachtheil des Abwesenden Hill zu 24 Stck
„ mittelst Gebrauch falscher Stempel als Betrug i.S.
„ circa 55 Gulden Gold entwendet, – der zweite: mit
„ diesen Diebstahlsbetrug durch Verleitung seiner Frau Beihilfe zu-
„ sammen zu haben, – Handlung, welche nach

„ Art: 381 und 384 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus
„ nicht mit Criminal-Strafe zu belegenden Ver-
„ brechens einstimmt;

„ Verurtheilt genau in Anwendung der Art: 127. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über den gänzlichen Vermögens-
„ fall

„ 1. Johannes Wagner, protestantisch aus Lichtenfels, 31
„ Jahre alt, seine 23 Jahre Zeit gerade, mit braunen
„ Haaren und braunen Augenbrauen, hohen Stirne,
„ braunen Augen, mittelmäßig Wagner Nase, kleinem Mund,
„ braunem Bart, runden Kinn, etwas länglichen Ge-
„ sichtsform, gesunder Farbe, mittelmäßigen Körperbau
„ und ohne besondere Kennzeichen, –

„ 2. Jakob Blumm, Hausirer aus Lichtenfels,
„ 29 Jahre alt, seine 5 Schuh 2 Zoll Größe, mit dunkelbraunen
„ Haaren und braunen Augenbrauen, hohen Stirne,
„ braunen Augen, mittelmäßig Wagner Nase, etwas auf-
„ geschlagen, mittelmäßigem Munde, braunem Bart,
„ länglichen Kinn, länglichen Gesichtsform, gesunder
„ Farbe, mittelmäßigen Körperbau und ohne besondere
„ Kennzeichen, –

„ hiermit angewiesen und in das Recht des Königl: Appel-
„ lations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vorlagen
„ zu beziehungsweise Strafvollzugsgesetz gehalten werden;

„ demnach gänzlich, daß gänzliches, auf obige Kosten

=

„bezüglichen Strafverfügungsakten nebst einem Begleitschreiben
„des Königl. Amtsanwalts Staatsanwaltschaft
„zum beschleunigten Abfallatische gefälligst vorgelegt werden
„wollen;

„Anordnet bezüglich des der Beschuldigten Ehefrau zu-
„stehenden Einspruchsrechts gegen eine Kassationsfassung die
„Zustellung des Urtheils.

„Also geschehen zu Leipzig den Tage.

Unterschriften: „Marchal, Leipziger, Lauer und Graefe.

Nach Lesung der Strafverfügungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Einwendungen vorgebracht sind und zwar

1. gegen Johannes Leipziger: daß derselbe auf den Einspruch v. J. in der Hoffnung und gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt worden sei, um seine Angelegenheiten ordnen zu können, daß er in der Zwischenzeit sich ordentlich geführt habe und seinem Erbieten gemäß sich jeden Tag zur Verbüßung der Strafe gestellt haben würde, daß er aber, als er sich am Tage der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Leipzig zur Strafverbüßung gestellt habe, dort erfahren habe, daß sein Einspruch verworfen worden sei, daß er sich deshalb sofort wieder entfernt habe, um seine Angelegenheiten vollends zu ordnen, daß er sich jetzt wieder zur Strafverbüßung gestellt habe und bereit sei, die Strafe anzutreten;

2. gegen Rahel Klimmer: daß sie den gegen sie ergangenen Strafbefehl vom 10. Januar d. J. nicht erhalten habe, daß sie vielmehr erst durch Zustellung des Urtheils vom 15. Januar d. J. von dem gegen sie ergangenen Strafbefehle Kenntniß erhalten habe, daß sie sofort nach Kenntnißnahme von dem Urtheile sich zur Strafverbüßung gestellt habe und bereit sei, die Strafe anzutreten;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Leipziger und Klimmer wegen Vergehens gegen §§. 361 und 284 des Strafgesetzbuches und §. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche Strafverfügungen von resp. 3 Monaten Gefängniß und 50 Thalern event. 60 Tagen Gefängniß erlassen worden sind;

daß Einspruch gegen diese Strafverfügungen erhoben worden ist;

daß demnach, da die Einwendungen der Beschuldigten Leipziger und Klimmer bezüglich des gegen sie ergangenen Strafbefehls Klage gegen sie veranlaßt haben und da die Sache vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Leipzig zur Verhandlung und Entscheidung gehört;

Anordnet Namens, des Königl. Amtsgerichts Leipzig als Schöffengericht: daß gegen die Beschuldigten Leipziger und Klimmer bezüglich des gegen sie ergangenen Strafbefehls Klage gestellt habe und anzuberaumen sei, daß deshalb zur Hauptverhandlung vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Leipzig auf den 3. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes Termin anberaumt werde;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiger Beschluß samt den Anklageakten der Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, die Beklagten jedoch in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zur Erklärung eingelassen werden sollen;

Alles gemäß §§. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgerichtsordnung und §. 9 des Einführungsgesetzes.

Also geschehen und gemäß zu verkündigen

in der Anklagekammer am heutigen Tage ordnungsmäßig versammelt waren und dazu die ordentlichen Beisitzer, nämlich: H. Lutz, Präsident, Kolb, Graf, Krug, Brunner, Bürkel, Schlosser, Advokat-Prokurator, und Clemens, Assessor, =

J. A. Kolb

Lerner. Krug

Spaeth

Clemens

=

Sitzung vom 16 Febr: 1839.

Der Königl: Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl: Staatsprocurator für den Kreis Rheinbayern zum Untersuchungsrichter ernannten Advokat-Prokurator Lerner, und
Beschlußnahme gegen

1. Joseph Krug, 26 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Albersweiler,
2. Heinrich Krug, 23 Jahre alt, ebenfalls Taglöhner, daselbst wohnhaft.

Der Mißhandlung und Verwundung des Königl: Forstgehülfen Andreas Hellgrath zu Hilgarthsberg einerseits und Krug: Heinrich andererseits;

Nach vernommenen Anträgen des Königl: Staatsprocurators;

Eingesehen insbesondere

1) die von demselben schriftlich abgegebene, den Verhaftungsakten beigefügten Anklage, wonach zur Last gelegt:

„Den Königl: Journal-Staats-Prokurator und Appellationsgerichts-Rath der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verantwortungs-Ordonnanz des Präsidenten des Königl: Landgerichts zu Landau d. d. 9 Februar 1839 gegen

„1, Joseph Krug, 2, Heinrich Krug, beide zu Albersweiler;

„Nach Einsicht der beigebrachten Akten, dann der Artikel 217 beg: des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und der Art: 233 und 231 des Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „sich gegen die beiden abgeurtheilten Beschuldigten hinreichende „Anzeigen ergeben, bezüglich deren zur Last gelegten „in der angeführten Verantwortungs-Ordonnanz näher qualifizirten Handlungen;

„Hält der Anklage-Akt der Anklagekammer „des Königl: Appellationsgerichts gegen die beiden Inculpaten „und Heinrich Krug wegen der ihnen zur Last gelegten „Handlungen der Mißhandlung des Forstgehülfen „Hellgrath zu Hilgarthsberg einerseits, so wie „Insulten in der Verantwortungs-Ordonnanz des Präsidenten „des Königl: Landgerichts zu Landau vom

„ 9. Februar 1839 näher bezeichnet ist, Anklage zu er-
„ heben, und keinen Anlaß vor die Schranken des ordent-
„ lichen Quartals 1839 zu verweisen und zu verordnen, daß
„ ein Anklagemahl bezüglich gegen sie nicht statt finde.
„ Verhandelt den 16. Februar 1839.

Anklagesenat: „ Falkenau, Präsident. "

Es sind vor der Kammer des königl. Landgerichts
zu Landau anberaumt auf Februar 1839. gegen die beiden
Beschuldigten Jakob und Christian Mayer wegen
Diebstahls-Verbrechens, nachstehende Sachen:

„ Des königl. Landgerichts zu Landau, versammelt in
„ seiner Anklagesitzung kammer den neunten Februar
„ 1839, an gegenwärtigen waren: Falkenau, Präsident, Vicepräs.
„ Anklagesenats und Referent, Schramm, Hofgerichts-
„ rath, und Hermann, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
„ hat folgende Verordnung erlassen:

„ In der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Untersuchung gegen

„ 1. Christian Mayer von Albersweiler, und

„ 2. Jakob Mayer von da,

„ wegen Gefährdung Diebstahls mit Verletzung gegen den
„ königl. Landgerichts Rathsherrn zu Anklagestand einer
„ Mißhandlung und Verletzung derselben im dienst-
„ lichen Verhältniß;

„ Nach versammelter Kammer der Untersuchungsakten
„ und Einsicht der gutachtlichen Anklageschrift
„ des Herrn königl. Staatsprokurators

„ so wie nach Anhörung des Art: 133 und 134 des Gesetz-
„ buches über das gerichtliche Verfahren;

„ Nach angehörigen Umfrage und in Erwägung,

„ daß genügende Indizien vorliegen, daß Christian
„ Mayer mit seinem Bruder Jakob Mayer den Diebs-
„ stahl verübt, Sonntag den neunten Februar
„ laufenden Jahres zu Wilgartswiesen während
„ derselben im Hause begangen war, um 6 Uhr Abends
„ v. J. gemeinschaftlich in der Absicht wissentlich Gewalt
„ Beschädigung und einen widrigen Auftritt zu
„ verursachen, daß

„ Die obigen Handlung Laut der Art: 228 und 231
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer leidlichen
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ verkannt der königl. Landgerichtsrath, daß Beschuldigten
„ Angeklagten bestehen, daß

„ 1. Christian Mayer, 23 Jahren alt, Taglöhner,

„ 2. Jakob Mayer, 26 Jahren alt, Taglöhner,

„ beide von Albersweiler, sich der oben bezeichneten
„ Anklage schuldig gemacht haben, – einer Mißhandlung,
„ welche laut Art: 228 und 231 des Strafgesetzbuches
„ verübt und mit einer körperlichen und entehrenden
„ Strafe belegt, und daher als Angeklagte gerich-
„ tlich zu verfolgen sind.

„ Demnach sind Kammer unter Anwendung der

„Art. 133 und 134 der peinlichen Gerichtsordnung, daß
„gänzlich, auf gegenwärtige Anklagsschrift bezeichnete
„Anschuldigungen und Anzeigungen der Anklagspunkte
„an den Königl. Königl. General-Staats-Fiskalamt
„zum Königl. Appellationsgerichts-Rath Hofmann
„beschränken gesinnet werden sollen, damit derselbe angehal-
„ten, zwar Bestand;

„Sodann gegen einen Todtschlagsfall betreffe gegen

„1. Heinrich Mayer, 28 Jahre alt, Taglöhner von Al-
„lendorf,

„2. Josef Mayer, 26 Jahre alt, Taglöhner von da,
„welch Letzterer große Statur ist, braune Haare, hohe
„Stirne, braune Augenbrauen und Augen, lange Nase,
„proportionirten Mund, ovales Kinn,
„runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken
„Körperbau und an dem linken Handgelenke einen Narben
„hat, — der Letztere große Statur ist, braune Haare,
„hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, große
„Nase, große Mund, kleines Kinnbackl, längliches
„Kinn, ovales Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schlanken
„Körperbau und über der Nase einen Narben hat; —

„wegen Todtschlag körperlich angegriffen und in der
„ferneren Haftung verwahrt werden sollen, verblieben
„der Königl. Appellationsgerichts bestimmt wird.

„Es geschehen, wie Eingangs verwahrt.

Absatz: „Hallermann, Schiff, Ostermeyer und Schwartz.

Nach Lesung der verlesenden Akten und stattgehabter Umfrage;

In Erwägung, daß die gegenwärtige Anklageschrift sämtliche beteiligten Inculpaten bezeichnet, daß der beiden Angeklagten Josef Mayer und Heinrich Mayer das Verbrechen der Todtschlagsversuchung zur Last gelegt, in der oberen angeführten Todtschlagsanklage näher bezeichnete Handlungen enthalten, — eine Handlung, welche laut Art. 228 und 231 des Code penal mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist und eine

Rechtliche Erörterung

enthält der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal gegen die gedachten Inculpaten wegen der verübten Handlung Anklage stellt habe und verweist die Sache zur Abhaltung von der Assisenhofsitzung des Thals zur Strafzumessung für das erste Quartal laufenden Jahres;

Verordnet, daß durch den Königl. Gerichtsboten mit Anklagsakt gegen die Angeklagten und den Zeugen der Königl. Staatsanwalt des Königl. Tribunals zu Landau zu Handen zu Lebzeiten abschriftlich zugestellt werden gegenwärtiges Urtheil und allgemeine Umfrage;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiger Beschluß nebst der Anklagsakt den Angeklagten zugestellt und ihnen die Assisen dann angehen, weßhalben sie dann binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Strafzumessen abgeführt werden

pall; –

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und genehmigt zu Freisbäuchen in der Amtslokalitäten am festgesetzten Tage vorstehenden und unterschrieben, anbei gegenwärtig waren: v. Voß, Präsident, Molitor, v. Alexander, Hepp, Mangold, Müller, Schlayer, Klerk, protokollator, und Clemens, Dreimännerrichter.

= v. Voß  J. a. Molitor

Voß  Mangold

= Clemens

Sitzung vom 16 Februar 1839.

Der König: Vom Vollziehungsrichter des Staats zu Freisbäuchen hat in seiner Amtslokalitäten folgende Akte vorgelegt:

Nach Einsicht der Akte des Königl. Untersuchungsrichters zum Vortrag kommen vor Anklagen gegen folgende Untersuchung gegen

1. Johann Nikolaus Hayton, 35 Jahre alt, Ackersmann,
2. Michael Lang, 20 Jahre alt, Maurer,

beide verhaftet zu Offingen, der Raubmords unter Zusammen Mitwirkung des Einwohner beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staats =

= 6

gerichtlichen Fall Armi;

Eingelaufen in Behandlung

1° der von Amtswegen gerichtlich abgegebenen und der Untersuchung, ablehnen Eingabegegen Abtheilung, also lautend:

" der Königl. General-Rath-Prokuratur am Königl.

" Appellations gerichts der Pfalz,

" Eingelaufen sind am Amtsbezirks gerichtlich Untersuchung

" gegen

" 1, Johann Nikolaus Hayton, 35 Jahre alt, Ackersmann,

" 2, Michael Lang, 20 Jahre alt, Maurer,

" beide von Offingen, der Raubmords eines Gegenwärtigen

" unter Zusammen Mitwirkung des Einwohner beschuldigt;

" Eingelaufen sind am Amtsbezirks der Königl. Un-

" tersuchungsrichter zu Freisbäuchen gegen Johann

" Hayton der Beschuldigten wegen Raubmordversuch

" vom 9ten Februar 1839;

" In Betrachtung, daß Johann Hayton flüchtig gegen

" die Beschuldigten ist: indem gerichtsärztliche

" Zusammensuchung am Tage Abends Raubmords

" Niederschlag Verletzung einer gewaltthätigen Mitzu-

" raub begangen zu haben, daß sie am 6 Nov:

" 1838, Abends zwischen fünf und sieben Uhr, auf der

" öffentlichen Landstraße von Feuerbach nach Ingolstadt

" kommen, wird, und verhältnißmäßig an dem gewaltsamen

" Tode Franz Xaver Hedwig, der neun Kontusionen und

" Arbeitsunfähigkeit verursacht muß als genügig Tage

=

„zur Folge hatte, ihn einmal Mandats beraubten;

„in Erwägung, daß diese Thatsachen nach den

„Art. 383. 382. 381 §1. 2. 3. 5. 101. 309. 310.

„297. 298 des Strafgesetzbuches mit gemeinsam und an-

„einander reale vorgesehen sind;

„daß der Antrag der Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wollte, unter Modifikation des

„über angenommenen Thatbestands: Indemnität, gegen die

„beiden Beschuldigten im Sinne des Obigen und in Be-

„rücksichtigung der zugestandenen Nothwehr Anklage-

„nahme, hinsichtlich aber des Offiziers verwerfend und

„die Einstellung einer Anklagesache gegen sie, so wie

„die Verweisung der übrigen Thatbestände des Gesetzes

„an das Zuchtpolizeigericht.

„Erwägend den 11 Februar 1839.

Urtheil: „Daß Erkannt, Rathsprotokollator."

In der vor der Kammer des Königl. Tribunals

zu Landau anberaumten 9 Februar d. J. gegen die Beschuldigten

Nikolaus Kastner und Consorten

Öffentlichen Sitzung, nachstehendes Urtheil,

„Das Königl. Tribunals zu Landau, zusammengesetzt

„in seiner Strafkammer, in der Sitzung vom neunten Februar

„1839, wo gegenwärtig waren: Präsident

„Lindig, Beisitzer Wenzel Kastner und Rathsmann, Hermann,

„Ersatzmänner Nissen, und Bernard, Gerichtsschreiber:

=

„Nach Anhörung des Berichts des Rathsmanns Hermann,

„in der Anklagesache gegen

„1) Johann Nikolaus Kastner von Offenburg,

„2) Michael Lang von da;

„wegen 1) Theilnahme an einer bewaffneten Zusammenrottung

„mit der Absicht, Plünderung und Verheerung zu begehen,

„2) Widerstand gegen die bewaffnete Macht, welche

„zur Zerstreuung einer solchen Zusammenrottung requirirt

„worden war, und Verletzung eines Gendarmen bei dieser

„Gelegenheit, Vergehen vorgesehen durch Art. 210 und 211

„des Strafgesetzbuches;

„Nach Anhörung des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft

„in seinen Requisitionen und Conclusionen;

„Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Vertheidigungsmitteln,

„durch die gesetzlich bestellten Vertheidiger, Johann Nikolaus Kastner

„von Offenburg, Advokat, und Michael Lang von Landau, Advokat,

„Nach Anhörung der Zeugen, welche in der Sitzung vom

„neunten dieses Monats vorgeladen worden sind,

„1) Johann Nikolaus Kastner von Offenburg, am 30 November 1838

„auf der öffentlichen Landstraße, zwischen Landau und

„Albersweiler durch Jacob Lutter von Albersweiler

„in der Absicht mit Gewaltthätigkeiten und Plünderungen

„und Verheerungen, die Person des Letzteren längere als zwanzig Tage

„krank und arbeitsunfähig war, gemacht, indem er sich

„bei dieser Gelegenheit seines Gewehrs und Säbels

„gewaltthätig abgenommen, damit gedroht habe;

„2) Michael Lang in der Absicht an diesem Gewalt-

„thaten mitgewirkt haben, indem er Wache stand, und

=

„zu der Abänderung des Urtheils einleitenden;

„in Erwägung, daß die gegen diesen Beweis der Art:
„Beug. 310. 382. 383 und respective 59 und 60 des
„Anzeigenprotokolles vorgebrachten und mit einem gemeinschaftlichen und
„auf gleichen Gründen beruhenden Beweise belegt sind;

„Aus diesen Gründen

„erkennt das Königl: Landesgericht, daß die einzuvernehmenden
„Zeugen beyderley, daß 1) Johann Nikolaus Hafner, 55
„Jahre alt, Ackersmann, 2) Michael Lang, 20 Jahre
„alt, ledig, Mannes, beide von Essingen, sich die ab
„beyzubringenden Beweisthemen schlüssig gemacht haben, – einer
„Abvernehmung, worüber Akt: Beug. 310. 382. 383 und
„respective 59 und 60 des Anzeigenprotokolles verfasst und mit
„seinen Unterschriften und Handzeichen versehen,
„und zwar als Beweisthemen qualifizieren;

„Demnach wird seine Abänderung des Urth: 133
„und 134 des gemeinen Hauptverhandlung, daß gemeinschaftlich auf
„gegenseitig erhobene Widersetzung die beyderseitige Verhandlungen
„und Vorladung der Widersetzungszeugen durch den Königl:
„Herrn Hauptmann-Rath Forderungsrichter an Königl:
„Appellations gerichten des Kreis zu Herausgabe und ge-
„richtl verfahren sollen, damit weiter angesehen möge,
„was Rechtens;

„Urkundlich zugleich einer Leibungsabschrift angen
„Johann Nikolaus Hafner, 55 Jahre alt Ackers-
„mann zu Essingen, welcher seine Hand zu Handzeichen

=

„ist, Franz Haaar, braune Brauen, braune Augen-
„brauen und Augen, graue Nase und Mund, braunen
„Backenbart, runde Stirn, runde Gesichtsform,
„gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßig starken Körperbau,
„und an der linken Hand einen Finger ab;

„2) Michael Lang, 20 Jahre alt, ledig, Mannes,
„von Essingen, welcher gleich Gesichtsfarbe, braune
„Haare, feine Stirn, braune Augenbrauen, graue
„Augen, mittelgroße Nase und Mund, braunen
„Backenbart, runde Stirn, runde Gesichtsform,
„blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, und an
„der linken Hand den kleinen Finger steif hat, –
„welche Individuen körperlich vorgestellt und in
„das gewöhnliche Verhörzimmer vorbeschieden wurden,
„als Königl: Appellationsgericht ihr ansichtig wurde.

„Sie geschehen, wie sitzungs ut supra.

Unterschrieben: „Hallmayer, Adolf, Schreiber und
Schwalb."

Nach Verlesung der Widersetzungsakten und vor-
gängiger Umfragung;

„in Erwägung, daß ganz genau Indizien vor-
handen sind, daß die gemeldeten Zeugen Nikolaus
Hafner und Michael Lang" gemeinschaftlich und unter
eidespflichtiger Beichte am 6 November 1838,
das Akten gemäß fünf und siebzig Uhr, auf

Das öffentliche Landgericht zu Frankfurt a/M. hat in
der Untersuchungssache wider 1. Johann Nikolaus Hasenclever,
Kaufmann zu Elberfeld, 2. Michael Lange, Kaufmann zu
Frankfurt a/M., wegen Verbrechens gegen die Sicherheit der
Person und des Eigenthums, in Gemäßheit der §§. 231. 233.
241. 242. und 243. des Gesetzbuches über das Strafverfahren
in Bürgerlichen Rechtssachen vom 29. Juli 1849. und der §§.
309. 310. 297. 298. 383. 382. 381. Nr. 1. 2. 3. und 5. — 101.
des Gesetzes vom 14. Juni 1852. die Strafe des §. 59. und 60.
des Code pénal vorgeschrieben und mit gänzlicher und
theilweiser Tragung der Kosten belegt ist;

Aus folgenden Gründen

nachdem auf Anordnung der Untersuchungsrichterin des Königl.
Landgerichts zu Frankfurt vom 9. Februar d. J. der
Kaufmann Johann Nikolaus Hasenclever dahier, auf Michael
Lange, Kaufmann zu Elberfeld, wegen Verbrechens gegen die
Sicherheit der Person und des Eigenthums, durch Beschluß
der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Köln
vom 17. Juli d. J. in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242.
und 243. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Bürger-
lichen Rechtssachen vom 29. Juli 1849. die Anklage gestellt
worden;

In Erwägung, daß die fraglichen Thatsachen durch die Art. 309.
310. 297. 298. 383. 382. 381. Nr. 1. 2. 3. und 5. — 101.
des Gesetzes vom 14. Juni 1852. die Strafe des §. 59. und 60.
des Code pénal vorgesehen und mit gänzlicher und theilweiser Strafe

Sitzung vom 18 Februar 1839.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath, Herr Pfaff zu Zweibrücken hat in seiner Beklagtensache folgendes Gesuch vorgetragen:

Der Einsatz der durch den Königl. Advocaten-Anwalt für den Bürger Johann Baptist Lauckner von Contwig gestellten Advocatorischen gegen

Margaretha Lutz,

35 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft in Contwig, wegen freiwilliger Theilung ihres ungetheilten Erbes, wie der Advocatorischen der besagten Bürger Lauck beschaffenheit;

Der vorgenommene Befund des Königl. Advocaten-Anwalts Vortrag;

Ist der vom Beklagten schriftlich abgegebene und den Advocatorischen Gesuches abschriftlich beigefügten Schlußantrag, also lautend:

„Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz,

„Nach Einsicht der von der Beklagtenanwaltschaft des Königl. Advocaten-Anwalts gegen Margaretha Lutz, wohnhaft in Contwig, wegen freiwilliger Theilung ihres ungetheilten Erbes, wie der Advocatorischen der besagten Bürger Lauck beschaffenheit;

„Der Einsicht der darauf bezüglichen Advocatorischen Gesuchs-Schrift, dann der Art: 217 seq: des Civil-Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Theilungen, so wie der Art: 205. 302 und 315 des Handels-Gesetzbuches;

„In Erwägung, daß aus den gepflogenen Untersuchungen sich deutlich Thatsachen ergeben,

„1, daß Margaretha Lutz in der Nacht vom 16 auf den 17 Dezember 1838, in Folge Abforderung der Advocatorischen, ihre ausgetretenen Eltern freiwillig geladen hat, daß sie sich unmittelbar nach der Geburt mit dem Neugeborenen in das Haus der Wittwe Lauck begeben, und daselbst bis zum 4 Januar l. J. verblieben ist;

„2, daß Margaretha Lutz den Entwurf des Theilungs-Aktes während ihres Aufenthaltes in der Nacht vom 16 auf den 17 Dez: 1838 gefertiget, und in Folge Einsicht genommen hat, daß sie, außer Verabredung ihrer Niederkunft, keine Zeugen, welche für die Geburt und die Taufe verlangt sollen, am 17 Dezember des Jahres 1838 zu Bitsch angetroffen, und daß sie erst am 4 Januar l. J. angestalt hiesiger hat, und dann an ihrem Tage Anwesens im Orte Contwig Advocatorischen,

„Dann von Amtswegen, in die Sache gesprochen;

„Hat der Vortrag des Beklagtenanwalts des Königl. Appellations-Gerichts-Rath Pfaff, Advocaten gegen Margaretha Lutz enthaltend die beigefügten Advocatorischen Beklagtenanwaltschaft, dahin gehend, daß die Theilungs-Abhandlung vor den Notar de Nassau Charlot 1839 verwiesen und angewiesen, daß die Beklagte gegen sie anerkannt werde.

„Zweybrücken den 17 Februar 1839.

Folgen Unterschriften.

2/ die von der Rechtsanwaltschaft des Königl. Landgerichts gewählte Justizcommissarius Wilhelm Johannes Ludwig gegen die Beklagte: Ehefrau Schuhmacher Wilhelmine Friederike geborene Lindenberg, wegen Ehescheidung, erkannt also Recht:

" Die vom Königl. Landgerichte zu Lissa unterm 9. Dezember 1839.

" Publicirt am 7 Januar 1839.

" Des Königl. Preuß. Landgerichts zu Lissa, in seiner Sitzung:
" Landgerichtsrath Hammer, als Präsident, Landgerichtsrath Rudolph,
" Assessor Meyer, Assessor Schultz, Auskultator Hirschfeld, und Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber Schmidt;

" Nach Anhörung des von dem Königl. Staatsprocurator
" Justizcommissarius Ludwig in Vertretung der Ehefrau
" Schuhmacher Lindig, Wilhelmine geborene Lindenberg, wegen
" endlicher Trennung ihrer ungültigen Ehe, gegen den
" Ehemann Schuhmacher Friedrich Lindig, so wie der
" Ehefrau Lindig wegen Ehescheidung und der Civil-
" klage des Königl. Staatsprocurators;

" Nach genommener Einsicht der Untersuchungsakten und der
" Anklage des Königl. Staatsprocurators;

" Nach Anhörung des Urtheils vom 13 des Gesetzbuches über die
" gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung, daß wenn der
" des Angeklagten Verbrechens überführte Richter, oder
" Magistratsperson, Polizeibeamte oder Schulze, so wird der
" endlichen Trennung seiner ungültigen Ehe, so wird der
" Untersuchung des Verbrechens der Beklagte und die Civil-
" klägerin dieser Ehe beschuldigt;

" Nach genommener Einsicht der Instruktion und der
" Anklage des Königl. Staatsprocurators;

" Nach Anhörung des Urtheils vom 133 des Gesetzbuches über die
" gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung, daß wenn der
" des Angeklagten Verbrechens überführte Richter, oder
" Magistratsperson, Polizeibeamte oder Schulze, so wird der
" endlichen Trennung seiner ungültigen Ehe, so wird der
" Untersuchung des Verbrechens der Beklagte und die Civil-
" klägerin dieser Ehe beschuldigt;

" Nach Einsicht der Art: 133 des Gesetzbuches über die
" gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung, daß wenn der
" des angeklagten Verbrechens gegen die Beschuldigten sich sind:
" nicht genommene gerichtliche Instruktion bezüglich der in der
" gelegten, durch die Art: 295. 362 und 365 des Gesetz-
" buches mit einer gerichtlichen und verschiedenen Strafe
" belegten Verbrechen angeklagt haben;

" Aus diesen Gründen

" erklärt, daß sämmtliche genannte Beschuldigten gegen

=

" die Beschuldigten bezüglich der in der Art: 133 gedachten Verbrechen
" vorliegen, und verurtheilt dieselben, jeder Klagepartei
" Lug, ledige Tagelöhnerin von Adelnau, Alter: 35 Jahre,
" Größe: 1 Meter, 45 Centimeter, Haare: dunkelblond,
" Stirn: flach, Augenbrauen: braun und dicht,
" Augen: braun, Nase: stumpf und dicke ringförmig,
" Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, mit
" einem Grübchen, Gesicht: proportionirt, Gesichtsfarbe:
" gesund und roth, Statur: kräftig, besondere Kenn-
" zeichen: keine, — in ungerer Anklage genommen und
" die gerichtliche Untersuchungsakten mit dem Königl. Staats-
" procurator des Königl. Appellationsgerichts Hofes zu
" Posen zu vorläufiger Abtheilung abgesendet worden
" sind, so wird, daß die Beschuldigte im Falle der Schuldlage
" in das gesetzliche der Strafgesetze abgestraft werde.

" Also verfügt und wird ferner angeordnet.

Unterschrift: " Hammer, Rudolph, Meyer, Schultz und Hirschfeld.

Nach Lesung der vorstehenden Akten und gefällgefaßten Entscheidung;

In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich ergiebt, daß die Beschuldigte ihren ehemaligen Ehemann Lug ist Ihr Haus vom 17 Dezember 1838 in seiner Abwesenheit zu Adelnau, ihr nächtlicherweise und heimlicherweise gestohlen habe;

Daß Einbruchsfalle genügende gerichtliche vorhanden sind, daß die Beschuldigte Lug die Strafen des weiblichen, und daß

=

in der besagten Nacht gebrannt. Durch Ladung entstanden
sind; 2tens, in Berücksichtigung ihrer Vermögens-
lagen Zeugen, nachdem sie abgebrannt und im Falle etwa
dagegen sollten, um 19 Sgr. 6 Pf. von der Pflichtigkeit auf
den Grund ihrer Besitzung in Land Liegnitz Land
auszuschlagen, als da bis zum 15 Januar c. J. auszuschla-
gende sind, und dann an Liegnitz Lage, Braugut, im
Local-Schuld Stallung, dann an Kosten, in Sin
Land auszuschl;

In Erwägung, daß Liegnitz Landwehr laut Ges. Sam. 295.
302 und 345 der Gesetz pleno ausgegeben sind und nur
gewisse und unterschiedene Rechte abgetreten;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
Beschuldigte Vertheidigung Zeugen wegen der ihnen vorgeworfenen
Brandstiftung Haft habe und
vorläufig die Abhaltung zur Abwesenheit und die Abfuhr
der Akten zur Erwägung für das nächste Quartal V.J.;

Anordnend, daß Zeugen der Königl. Landschaft in
Liegnitz gegen die anerbotene und daß die von den Kosten
kommenden der Königl. Kriminal-Gerichts-Commission
auf 9 Lebenden abzüglich Leibwäsche-Bekleidungsstücke
diesen Gefangen Inhalten nach vollzogen werden;

Verordnend und Genehmigt, daß gegenwärtiges Urtheil
gegen den Beschuldigten zugestellt und die
Abschrift davon gegeben, Gebrüder sind und in Acten sind

und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das
Zuchthaus der Strafgefangenen einzuliefern sind;—
Alles Siegnes in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der Gesetzbuchs über das Verfahren in
Strafsachen.

Also geschehen und genehmigt in Gemäßheit der
Berathschlagung und abgefaßtes Urtheil
unterschrieben und besiegelt, indem gegenwärtig waren: v. Koch,
Präsident, Referent, v. Kracht, Jung, Baugut, Kalkow,
Schaffer, Beisitzer, und Schmand, Gerichtsschr.

v. Koch J. A. Protokoll

Koch Referent

Baugut

Schmand

Sitzung vom 25 Januar 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Koch als Gemäßheit
seiner Berathschlagung folgendes Erkenntniß abgab:

Nach Eingang der Anzeige des Königl. Landrathsamts
des Liegnitzer Landkreises von Verhaftung des
Tagelöhners Johann Gottfried Schmidt,

31 Jahre alt, Lutheraner, verheirathet in Steinkirchen, des
Verbrechens einer Brandstiftung beschuldigt;

Nach angenommener Ansicht des Königl. Assessor
Dahl Schmid;

Einzelrichter und beschränkend

sich über den Inculpaten, Taglöhner abgegebenen, durch die Untersuchungs-Akten bestätigten Verdacht, also lautend:

„des Königl. General-Land- Landkommissariats am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Einzelrichter über den Inculpaten gerichtlich Untersuchung gegen Johannes Schmitt, 31 Jahre alt, Taglöhner in Edenkoben,

„der Fälschung einer Polizeikarte nothwendig beschuldigt;

„Einzelrichter die gegen diesen Inculpaten unterm 18ten

„Februar 1839 von der Anklagekammer des Königl. Land-

„richter gegen Johannes Schmitt gegangene Beschuldigung

„wegen Fälschung einer Polizeikarte annehmend;

„In Erwägung, daß Inculpat Schmitt durch seine

„Beschuldigung bestehen: nämlich am 9 Januar 1839 von Peter

„Schmitt zu Edenkoben einen Polizeikarte als passirt zu

„haben, wovon er sich fälschlich nur in Betreff seiner

„Person als seine Frau Schwester, Barbara, in Landau

„wohnhaft, bezeichnete, und wovon Akt es auch mit

„eigener falscher Namen unterschrieb;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art: 147

„des Strafgesetzbuches mit peinlicher und ehrlosender Strafe

„belegt ist;

„Hat der Anklage: die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts erteilt wegen dieser Untersuchung

„Anklage zu nehmen, den Beschuldigten vor die Assisen

„zu weisen und die Festsetzung des übrigen Verfahrens

„des Gesetzes vorzubehalten.

„Zweibrücken den 24 Februar 1839.

„Unterz: „Paul Schmid, Landgerichtsrath."

Sodann ist auf der Rathskammer des Königl. Landgerichts

zu Zweibrücken unterm 18 Februar d. J. gegen den

Inculpaten nachstehende Urtheilsakte erkannt,

nämlich:

„Urtheil der Königl. Bayer. Landgerichts zu Zweibrücken.

„Erkannt in der Rathskammer vom 18 Febr. 1839.

„Im Namen des Königs! Bayer. Landgerichts in peinlicher Untersuchungs-

„kammer, aus gegenwärtigen Herren: Pellin, Präsident, Daly,

Assessor, Schmitz, Untersuchungs-Richter, und Lukas, Aktuar.

„Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von der Untersuchungs-Richter abgestatteten

„Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Johannes Schmitt,

„Taglöhner, wohnhaft in Edenkoben, des Fälschung einer

„von Peter Schmitt zu Edenkoben unterm 9 Januar 1839

„passirten Karte beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Vorgerichten und des

„Antrags des Königl. Staatsprokurators;

„Nach Anhörung des Art: 133 des Gesetzbuches über die peinliche

„Untersuchung und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung

„sich hinreichende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte

„Endesbenannter d. d. von Peter Schmitt zu Edenkoben

„einen Akt gefälscht hat, wovon er sich fälschlich als Frau

„Schmitt, Barbara, in Landau wohnhaft, qualifizirt

„ und Siegel Abd. auch mit Siegel falschen Namen unterzeichnet hat; Ist Siegel Handlung das Urkunde Abd. 1867 „ des Vorgesetzlichen vorgeschriebenen Merkmalen des Fälschung „ einer öffentlichen Akte bildet, und als falsch mit „ einer gerichtlichen und entsprechenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der Königl. Landgericht, Ist Staatsanwalt d. Ge„ richtes gegen den Beschuldigten bezüglich des ihm zur Last gelegten Verbrechens verlangen; nach Antrag erfolgt, „ Ist Angeklagten, nämlich Johann Schmidt, Tischler, zu „ Leinhöhle wohnhaft, Alter: 31 Jahre, Größe: 1 Meter „ 64 Centimeter, Haare: dunkelblond, Stirn: flach, Augen„ brauen: blond und schmal, Augen: blau, Nase: proportionirt, „ Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund und mit „ Grübchen, Gesicht: proportionirt, Farb: braun und „ gesund, Statur: proportionirt, Gang: gerade, Sprache: deutsch, „ Religion: katholisch, — die angeklagte Handlung „ vorsätzlich begangen, und die gesetzlichen Strafbestimmungen „ wegen dieser Verbrechens Ihr Anwendung finden und Ihr „ Königl. Hauptmann Prokurator des Königl. Appellations„ gerichtes zur Strafbemessung abgeschritten wurden, so wird, Ist der Beschuldigte, „ im Falle der Anklage, in das gesetzliche Ist Eingangsstrafe „ abgestuft werden soll.

„ Also rechtlich, sein Eingang.

„ Anlangt: a Tisch, Messer, Hut und Stock."

Das Lesung der Urkunde abgeschlossen und gegenzeichnet;

„ in Anlangung, Ist Eingang gegen Beschuldigten anhängig, „ Ist der Beschuldigte Johann Schmidt seine Stellung in „ einer öffentlichen und authentischen Urkunden Fälschung und „ übte, Ist er in seinem Antrag d. 20 Januar 1839 vor „ Notar Schmidt zu Altenberg ausgestellten Notariatsakt „ über die Acceptation Ist von Ihm falsch gemachten Tratten „ seiner angeblichen Handlung eine Lüge gesetzwidrig Gültig „ ist Tatsache und in Betrugsabsicht Akte, als der acceptierende „ Schmidt, Bäcker, in Leipzigerstadt wohnhaft, bezeichnete, „ und der Akt auch mit Siegel falschen Namen unterschrieb;

In Anlangung, Ist Siegen Handlung gemäß Abd. 1867 „ des Code pénal eine Verbrechen bildet und mit gesetzlichen „ und entsprechen Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte, Ist gegen den „ Beschuldigten Johann Schmidt wegen des verbrecherischen Verbrechens Anklage Recht haben und erkennt Er Ist deshalb zur Abwesenheit „ vor die Assisen des Staats zu Verzeichnen für das „ nächste Quartal d. J.;

Anordnend, Ist Sache die Königl. Staatsbehörde zur „ Anklagestand gegen Ist Angeklagten und Ist Lieferung von Akten„ stücken des Königl. Landgerichtes zu Leipzig vom 18 Januar d. J. enthaltend Voruntersuchung „ Ist gegen Ihn Anklage vorgelegt wurde;

=

Anwaltschaft genannt, die Eröffnungsmäßigkeit Verfahrens gegen den Schlagnahl den Angeschlagten zugestellt und ihm Abschrift klagen gegeben, binnen welcher Frist in der vier mit einmonatiger Erweiterung und geschehener Zustellung in der Zustellungsfrist Einwendungen vorgebracht werden soll. Alles Lieges in Gemäßheit der Art: 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das Verfahren in Untersuchungen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Recht erkannt in der Schlagkammer des Land- und Stadtgerichts Landau, versammelt aus den Herren Landgerichtsdirektor Ritter, Landgerichtsrath Lang, Landgerichtsrath Hall d'Isarn, Staatsprocurator Schwarzhuber, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= v. Zoller J.A. Molitor

Ritter Lang Clemens

= Clemens

Ausgefertigt Landau, 25 Februar 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat in geheimer Schlagkammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft zu Landau gegen den Schuhmacher Johann Georg Schmitt,

Johann Georg Schmitt,

42 Jahre alt, Bäcker, verheirathet in Landau, der

gemeinschaftlichen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag der Königl. Staatsprocuratur Landau;

Eingesehen insbesondere

1ens die von dem Angeklagten selbst abgegebenen Vertheidigungsschriften beigebogenen Urkunden, also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte

„der Pfalz,

„Nach Einsicht der Voruntersuchungsakten der Königl. Friedensgerichtes zu Landau d. d. 22 Febr.

„1839 gegen Johann Georg, Bäcker von Landau;

„Nach Einsicht der beigeschlossenen Vertheidigungsschriften, dann der

„Art. 217 beg. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,

„so wie der Art. 376, Nr. 4 des Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich ergeben,

„daß der Angeklagte, daß der Beschuldigte am 15 dieses

„d. J. in dem Hause zum gelben Hahnen der Bäckersleute

„Christoph Daniel Heinemann zu Landau, dann verschlossen

„war als Hyd eingenommen war, einen silbernen Esslöffel

„gestohlen habe;

„Daß die Schuld: es gehalte der Anklagekammer des

„Königl. Appellationsgerichts, gegen den genannten Beschuldigten wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens

„Anklage zu verfügen, daß selbe nun die Akten zu vereinigen

„zuziehen und zu verordnen, daß die Anklage gegen ihn

„vorzunehmen wurde. — Erkannt den 25 Febr. 1839.

Unterzeichnet: „Ritter, Staatsprocurator."

=

20/ Die von der Ratskammer des Königl. Landgerichts
zu Lichtenfels unterm 22 Februar l. J. gegen den
Beschuldigten erlassene Haftbefehls-Verlängerung, enthaltend
Gründe:

„Das Königl. Landgericht Lichtenfels zu Recht erkannt,
„der Beschuldigte Johann Adam Völker, Häusler,
„Bauer, Ehemann zu Schney, wegen Verbrechens
„und Vergehens gegen die Sittlichkeit in Untersuchung
„zu belassen und in Haft zu behalten;

„Das Aufhören der von dem Königl. Untersuchungsrichter
„zu Lichtenfels in Gemäßheit der Untersuchung gegen Johann
„Völker, 42 Jahre alt, von Schney im Bezirke Lichtenfels, gebürtig
„und wohnhaft in Schney, der Nothzucht, eines Verbrechens
„des Beischlafs zum Nachtheil und in Gegenwart des Ehemanns
„und Johann Georg Hofmann von Schney, zwar
„von ihr Zeugen aufgenommen war, am 15 Februar 1839 be-
„schuldigt;

„Das gemeinschaftliche Einschreiten der Staatsprokuratur und des
„Antrags der Königl. Staatsanwaltschaft;

„Das Gesetz des Art: 133 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche
„Untersuchung und

„in Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung
„gegen Johann Völker von Schney hinlängliche Anzeigen vorhanden sind,
„daß der Beschuldigte am 15 Februar l. J. in Gemeinschaft
„mit Johann Georg Hofmann von Schney, zwar
„von ihr als Zeugen aufgenommen war, am 15 Februar 1839 be-
„schuldigt;

„Das gemeinschaftliche Einschreiten der Staatsprokuratur und des
„Antrags der Königl. Staatsanwaltschaft;

„Das Gesetz des Art: 133 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche
„Untersuchung und

„in Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung
„gegen Johann Völker von Schney hinlängliche Anzeigen vorhanden sind,
„daß der Beschuldigte am 15 Februar l. J. in Gemeinschaft
„mit Johann Georg Hofmann von Schney, zwar
„von ihr als Zeugen aufgenommen war, am 15 Februar 1839 be-
„schuldigt;

„Das Gesetz des Art: 386, Nr: 4 des peinlichen Strafgesetzbuches und

„gesetzt wird mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„belegt ist;

„Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Landgericht
„gerichtlich, daß hinlänglich gerichtlich gegen den Beschuldigten
„bezüglich dieser zur Beschwerde gebrachten Thatsache vorliegen;

„Demnach dasselbe, daß Johann Völker, gebürtig und
„wohnhaft zu Schney, Alters: 42 Jahre, Größe: 5 Schuh
„62 Centimeter, Haare: schwarz, Stirne: frei, Augen: grau,
„Augenbrauen: schwarz, Nase: groß, Mund: groß,
„Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: Blatternarbig, — in ungnädige Haft genommen und sie [illegible]
„diese Untersuchungs-Haft durch einen Amtsdiener des Land-
„gerichts an den Königl. Gemeinde-Rentamts-Kassier
„Adam zu Königl. Eggolsheim gegen Empfangschein
„zur sicheren Verwahrung abgeliefert werden sollen, so
„wird, daß der Beschuldigte, im Falle der Entlassung, in
„das Gerichtshaus des Aufenthaltsortes abgeführt werde;

„Also erkannt, zu Recht

Unterz: Brandt, Vollert, Staudt und Lehne

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind,
daß der Beschuldigte am 15 Februar l. J. in Gemeinschaft
mit Johann Georg Hofmann von Schney, zwar
von ihr als Zeugen aufgenommen war, und zum Nachtheil dieses
Hofmann einen gefährlichen Diebstahl begangen haben, —

eine Abänderung, welche zufolge Art: 386, Nro: 6 der Gerichtsordnung [illegible] und mit gänzlicher Nichtigkeit des ersten Urtheils zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl: Appellationsgerichts, daß gegen den bezogenen Hauptpunkt Recht in Entwurf der ihm angestandigten Klagbarkeit und Klaglage fehlt habe und verurtheilt Wirth deshalb zur Abtragung der Kosten der Klage zu Handen der Klägerin vor die Gerichtskosten für das erste Quartal d. J.;

Anerkennt, daß durch die Königl: Landesregierung mit Abschlagsrath gegen den erwähnten mit Recht die Rechtsbeschwerde des Königl: Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22ten Januar abhin abgewiesen worden ist;

gegenwärtig Urtheil nach vollzogen werde;

Anerkennt und ferner, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Abschlagsrath dem Klagabtrag zugetheilt und ihm Abschrift davon gegeben, solches jedesmal der Partheien nach geschehener Zustellung in das Justizjahr zu Gerichtsakten eingetragen werden soll.

Also [illegible] Gerichtsherrn die Art: 231. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das Verfahren in Berufsachen.

Also geschehen und gerichtlich zu Recht gesprochen in der Abschlagsrathsitzung zu Speyer mit dem gebührenden Haben: aufgehobenen Urtheil vom 28ten Januar, jedoch gegen-

=

gänzlich versagt: M. Lutz, Präsident, Mehlbeck, Assessor, Hayn, Mangel, Kolb, Hofmann, Landgerichtsrath, Hoffmann, Gerichtsschreiber.

Dr. Lutz / J. A. Mehlbeck

Hayn / Mangel

Hoffmann

Sitzung vom 28 März 1839.

Der Königl: Appellationsgerichts der Pfalz zu Speyer hat in seiner Abschlagsrathssitzung folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Rechtsakte dieser Sache vom 18 Juli 1838, insbesondere in Sachen Art: 235. 236 und 237 der Gerichtsordnung über das Verfahren in Berufsachen Appellations Kläger, gegen alle diejenigen Gutsbesitzer des Bauernstandes (der Pfalz) einer Entschädigung ungehalten (rechts an den politischen Verhältnissen in der Pfalz, insbesondere an der Abschaffung der sogenannten Landstände," [illegible] den Namen Landstände geführt haben, so wie an dem zur Adjudikation Landstände in Paris gebildeten sogenannten Landstände Comité Antheil genommen haben;

Nach Einsicht der Rechtsakte der Pfälzer Gemeinden vom 29 August 1836, durch welches Appellations Kläger Mangel an der Pfalz des Land Landschaft vorgeladen [illegible] Kläger Anwalt der gesetzlichen Abschaffung der besagten Entschädigung [illegible]

gewählt.

Nach Einsicht der zum Eigentum beider Appellationen gehörigen Prozeßakten, der Untersuchungs- und Urtheilsakten, der von selbigen aufgenommenen Augenscheine und Beilagen;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. General-Prokurators und nach Einsicht des schriftlich abgegebenen Antrags desselben vom 8 März l. J., also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator,

„Nach Einsicht der gegen Jakob Hermann, Christian Pfander und Leo Hanz gerichteten Untersuchung,

„In Erwägung, daß, wie schon wiederholt die Beschuldigten auch dargethan, der mangelhaften Untersuchung, daß gewissen oder sogar gänzlich fehlenden Augenscheine, keiner weiteren Aussage Lauber's wenigstens die Beschuldigten Wichtiges über die Ablegung der Verbrechen, oder die Art der Ausführung derselben, oder die Zeit, wo sie begangen worden, oder sonstige Umstände, welche für oder den Beschuldigten günstig sprechen könnten, zu sagen wissen würden, und Lauber nicht mehr zu vernehmen sey;

„daß daß den Abzeugnen der Beschuldigten und den medizinischen, selbst gerichtlichen Erklärungen der Sachverständigen Anstoß und die Beschuldigungen auch für die Feststellung der Urtheilsfrage erheblichen Anhaltspunkte bieten, da die Sach- und Rechtslage nach der jetzigen Aktenlage, wenn endlich

„die Einsicht genommen, keine weitere Data nöthig erscheinen und Platz hat;

„daß daß der Anklage: das Königl. Appellationsgericht wolle die Feststellung des Thatbestands gegen die genannten Beschuldigten wiederholen, wiederholt Anstand, daß die Anklage sich:

„zu begnügen

„Jakob Hermann, 26 Jahre alt, Doktor der Medizin zu Mellenstadt,

„Christian Pfander, 26 Jahre alt, ebendaselbst Doktor der Medizin,

„und Leo Hanz, 25 Jahre alt, Doktor der Medizin von Glückstadt gegen Urtheilung vom mangelhaften Aktenbau und Haftentlassung der Angeklagten Verfügung darauf anzuordnen und vorzuschlagen, daß und wie die Beschuldigten wieder zu verhaften und vor die Assisen zu verweisen;

„daß zur Vervollständigung der Untersuchung es gleichfalls an geeigneten Anhaltspunkten nicht mangele;

Nach Einsicht der Art. 229. 246. 247 des Peinlichen Strafgesetzbuches;

Nach Anhörung der Aktenlesung, Parteien und Vertheidigung;

In Erwägung, daß Hermann, Pfander und Hanz, wie sie Beschuldigten

Jakob Hermann, 26 Jahre alt, Doktor der Medizin zu Mellenstadt,

Christian Pfander, 26 Jahre alt, ebendaselbst Doktor der Medizin,

und Leo Hanz, 25 Jahre alt, Doktor der Medizin von Glückstadt gegen Urtheilung vom mangelhaften Aktenbau und Haftentlassung der Angeklagten Verfügung darauf anzuordnen und vor die Assisen zu verweisen;

daß zur Vervollständigung der Untersuchung es gleichfalls an geeigneten Anhaltspunkten nicht mangelt;

Sitzung vom 15 April 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Anklagekammer, hat über das von Peter Benjamin der Weber Johann Ringer, von Lachen zu Neustadt, Landgerichts Neustadt, Rheinkreises, folgende Erkenntniß abgegeben:

Nach Einsicht der schriftlich übergebenen Anklage des Königl. Staats-prokuratur-Amts Landau, wodurch selbe ad. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

„ Klage, zu berücksichtigen; –

„ In Erwägung, daß der Beklagte, da er mit guter Klage
„ der Eingebung rechtskräftig rad, gültig ist, die Klage-
„ beklagten nach gehören;

„ In Erwägung, daß es in Hinsicht auf die gegen das gel-
„ tende Gesetz Acte streitende Art Artikel 621 d. Leg. Ges.
„ Gesetzbuches über das Verfahren in Klagesachen Strafung
„ gestattet ist;

„ In Erwägung, daß über jene Frist gehen von dem Tage der
„ Abfassung jenes Klage bis zu jenem Gesetze war-
„ gehen waren, und daß einmischung jenes Gesetzes
„ und die Verkündigung [illegible] Klage Rechte abge-
„ schnitten sind;

„ In Erwägung, in Hinsicht auf das Verfahren des Gesetzes,
„ über die vorgelegenheit des Verfahren über den
„ bestehenden falls 1820, gültig sind nach die allgemeine Gesetze,
„ anzuwenden, und daß das Gesetz von dem Vorhanden war-
„ dabei Klagesachen nicht nur so genannt Akt war, um
„ eine günstige Entlassung nicht zu geben, um so
„ weniger, als Seine Majestät der König sich vor-
„ behalten haben, alle allergnädigst Gnade einer
„ Milderung des Verfahrens, gegen welches Verfah-
„ ren angesetzt waren, eintreten zu lassen;

„ Falls den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations gerichts wolle in Hinsicht Art. 629 l.c.

„ mit Gutachten zu Gunsten des vom Inculpaten eingereichten
„ Gesuches abgehen.

„ Hannover den 15 April 1839.

Unterzeichnet: „ Carl Schmid, Staatsprocurator."

Nach Antrag der Herrn vereidigten Gesetze beigefügten und in
dem obigen Antrage des Staatsprocurators näher bezeichneten
Akten;

Nach Einsicht der Art. 619. 620. 621. 622. 623. 625.
626. 627. 629 des Gesetzbuches über das Verfahren in Klage-
sachen und nach mündlicher Verhandlung;

In Erwägung, daß der Lieutenant der Land Artillerie
gegen Erlassung einer Privaturkunde und mit Verletzung
des Gebrauchs derselben angeklagt, durch günstige Urtheile,
gegen ihn ein Theil aus allergnädigsten Gnaden nachgela-
lassen, besonders im Jahr 1821 gänzlich begnadigt, endlich der
in gesetzlicher Form vorgelegten amtlichen Akten zufolge
Verurtheilung aus dem Gefängniß bis jetzt, also mehr als
fünf Jahre, ununterbrochen in der Gemeinschaft Mannschaften
sich befunden und während dieser Zeit stets Ursache
einer guten Aufführung an den Tag gelegt hat;

In Erwägung, daß der Disciplinargesetze in den Jahren 1834 aus dem
Gesichtspunkte des Appellationsgerichts übergeben,
gegen die nachtheilige Einmischung in den öffentl.
Dienst auf so genau zu halten, und daß neue
Klagen über Verletzung der Disciplin nicht

In Erwägung, daß gegen die Zeugenaussage Louis vom Tag der Konfrontation mit der Anklageschrift Einspruch erhoben ist, und das Rehabilitationsgesuch der Gütergemeinschaft im ganzen hinsichtlich als gehörig erscheint;

daß Gütergemeinschaft den übrigen Bestandteilen des Gesuches gleichfalls vollkommen Genüge geleistet hat und daß die beigebrachten Akten und übereinstimmenden Umstände sind: einerseits Gründe tatsächlicher, daß das Rehabilitationsgesuch gutachtlich zu befürworten;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht seine Ansicht dahin, daß das Gesuch der gemeinschaftlichen gesamten Klägerin um Rehabilitation als gehörig begründet und demgemäß zu befürworten sei;

Anordnend, daß diese Entscheidung nebst den beigebrachten Aktenstücken durch die Königl. Generalprokuratur Prokuratur beim Königl. Kreis- und Stadtgericht der Hauptstadt zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilt werde.

Also geschehen zu Zweibrücken in der Ratskammer am 15 April 1839, nachdem zugegen waren: der Herr, Präsident Hegel, Beisitzer, Hammer, Hilling, Rösch, Adolf Ermi, Beisitzer, und Klopfer, Gerichtsschreiber.

Hammer. Klingel. Hegel. Hilling.

Clemens.

Für Kopialität und Übereinstimmung mit der Urschrift. Zweibrücken, den 15 April 1839. Der Königl. Gerichtsschreiber: Klopfer.

Sitzung vom 15 April 1839.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Ratskammer folgende Ratssitzung gehalten.

Nach Einsicht des Berichts des Königl. Untersuchungsrichters beim Bezirksgericht Landau zum Strafverfahren geführten Untersuchung gegen

1. Albrecht Lochner, 35 Jahre alt, Weinmann, wohnhaft zu Mörzheim,
2. Valentin Schmitt, 34 Jahre alt, ebenfalls Weinmann daselbst,
3. Maria Elisabetha Braun, 35 Jahre alt, Ehefrau des genannten Albrecht Lochner, ebendaselbst wohnhaft,

des versuchten Falschmünzens mittels falscher Privaturkunden beschuldigt;

Der gemeinschaftliche Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Landau d. d. 19 März 1839 gegen

1. Albrecht Lochner, Weinmann in Mörzheim,
2. Maria Elisabetha Braun, dessen Ehefrau,

„3, Valentin Schmidt, Ackermann in Bürgstein;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Art: 217 Lg: des Strafgesetzbuches über das „peinliche Verfahren, so wie der Art: 151. 150 und 147 der „Prozeßordnung;

„In Erwägung, daß gegen den durch obgenannten Spruch „ganz aus der gerichtlichen Untersuchung hinausfindenden Ausspruch „Nichts zu sagen habe, daß die Geschworenen von einem falschen eigend„tümlichen Exsamen der Sachen Akten, gehörenen „Dingen, rücksichtlich alles dessen:

„daß das incriminirte Exsament:

„einmal, daß dieses Exsament falsch sey, Sachen Abstammen „machen, daß sein Verfahren, was gerichtliche peinliche „Untersuchung, in einem Konkubinat mit Anna „Margaretha Lorenz, Ehefrau von Jakob Lauberger „aus Sinn, Tochter der Barbara Braun, geborene „Lorenz, daß dem Angeschuldigten die Entscheidung der „in obigem Exsamen enthaltenen Thatumstände etwa, „vorgelegt und als dieß gethan genauer haben;

„daß diese Thatsachen eine Thatsache bildet, wovon „dieses durch die klagbaren Art: 151. 150 und 147 der „Prozeßordnung;

„Als der Antrag: es gefalle der Anklagekammer „des Königl. Appellationsgerichtes, gegen den obengenannten „Valentin Schmidt zu verfahren, dasselbe zu Ab„stellung vor die Assisen des zweiten Quartals 1839

„zu verweisen und zu verordnen, daß sein Anklagestand „gegen ihn ausgesprochen werde;

„Gerichtsmäßen Sitz 18 April 1839.

Unterzeichnet: „Schaffner, Kanzleyrathsadjunkt."

2ter Sitz der Rathskammer des Königl. Tribunals „erster Instanz zu Landau vom 19 März l. J. Gegenwärtige Sitzung waren Herr Präsident Leibrock, Assessor Schaffner, Referent, und Herr Prokurator, nach stattgefundenem Verhöre:

„Das Königl. Tribunal erster Instanz zu Landau, versammelt in „seiner Rathskammer, wo zugegen waren: Präsident, Assessor, Referent, „Untersuchungsrichter und Prokurator, Schreiber, Ex„gerichtsdiener, mit Beyrath, stattgefundenen Verhöre, hat folgende Verordnung erlassen

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

„1, Albrecht Lorbach, Ackersmann,

„2, Valentin Schmidt, Ackersmann,

„3, Maria Elisabetha Braun, Ehefrau des ersten Beschuldigten,

„4, Margaretha Braun, Ehefrau des zweiten Beschuldigten,

„5, Katharina Braun, ledig, und

„6, Barbara Braun, ledig,

„sämtlich zu Bürgstein wohnhaft, der Hehlerey einer „falschen eidesgerichtlichen Exsamente, so wie der Verbrechen „des Falschen, existirend, daß es hat für bestätigt;

„Der verneinenden Antrag des Königl. Untersuchungs„richters und sintemal das angelegenen Untersuchungs akten

„ gemäß der §§ 133 und 134 der Gerichtsordnung
„ in Verbindung mit Artikel 133 und 134 der Gerichtsordnung
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ das vorgängige Erkenntniß und in Vorgängung, daß Seine
„ Majestät der gerichtlichen Voruntersuchung unterworfen
„ sind: 1) Albrecht Lorber, Maler, und Maria
„ Elisabetha Braun, dessen gelassene
„ dasige eheliche Ehefrau, welche die Mitangeklagte ist;
„ Barbara Braun geborne Krieger, und dahier ist am
„ 6 März 1837, wissend, daß diese Ehe gesetzlich gültig,
„ Ehebruch gemacht haben;

„ in Vorgängung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ ist, welches durch die Art. 131. 150 und 149 des Strafge-
„ setzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden
„ Strafe belegt ist;

„ in Vorgängung, daß gegen die übrigen Mitbeschuldigten
„ keine statt-haft gemeinsame Untersuchung mehr einzuleiten;

„ daß am endlichen Ziele der Voruntersuchung vorzüglich gegen
„ jeden der gemeldten Beschuldigten genugsame Indizien
„ vorhanden worden sind;

„ daß diese in heutiger Anzeige das Verbrechen ein-
„ geschlossen ist;

„ Als sind Gründe

„ daß Johann Nep. Krieger, Königl. Landrichter,
„ Ehemann der Beschuldigten, daß
„ 1) Albrecht Lorber, 35 Jahre alt, Schreinermann,
„ 2) Valentin Spieß, 34 Jahre alt, Schreinermann,

„ 3) Maria Elisabetha Braun, 35 Jahre alt, Taglöhnerin von
„ Albrechts Lorber, Schreinermeister, gemeldten Wohnorts
„ verdächtig, sich des oben bezeichneten Verbrechens selbige
„ genommen haben, nämlich des ehebrüchlichen Beischlafs einer
„ gesetzlichen Ehefrau — eines Vergehens, welches Art. 131.
„ 150 und 149 des Strafgesetzbuches enthalten und mit einer
„ körperlichen und entehrenden Strafe vorgängig und peinlich
„ der Beschuldigten qualifiziren;

„ demzufolge seinem mit Anwendung der Art. 133 und
„ 134 der peinlichen Prozeßordnung, daß peinliche und
„ progressmäßige Untersuchung mit begleitenden Umständen
„ und Beziehung der Untersuchung gegen den Königl.
„ Hausknecht Jakob Krokenberger zu Königl. Appel-
„ lations-Gerichts der Pfalz zu Zweybrücken geführt
„ werden sollen, damit weiters angeordnet möge, was Rechtens;

„ Letztlich zugleich einen Haftbefehls-Antrag gegen
„ 1) Albrecht Lorber, 35 Jahre alt, Schreinermann, zu
„ Münchweiler wohnhaft, welcher einen Bart wie Zoll lang ist,
„ braunen Haaren, der Nase, grauen Augenbrauen,
„ braunen Augen, großen Mund, großen Mund, runden Kinn,
„ ovalen Gesichte kann, kleiner Gestalt, und unbe-
„ kleideten Leibesart ist;

„ 2) Valentin Spieß, 34 Jahre alt, Schreinermann, wohnhaft
„ zu Münchweiler, welcher einen Bart wie Zoll lang ist,
„ braunen braunen Haaren, braunen Augen, braunen
„ Augenbrauen, grauen Augen, große Nase, proportionirten

„Paul Mund, Bauunternehmer, wohnhaft hier, gegen
„Johann Christian Schneider, Maurer, früher Zimmergasse,
„jetzt ohne Wohnsitz im Auslande Klagepartei hat;
„3, Maria Elisabeth Braun, 35 Jahre alt, Tochter von
„Johann Lindner, Schneidermeister zu Mützschen, —
„sämmtlich persönlich vorgeladen und ihr das gewöhnliche
„Anhängen an die Gerichtstafel angedroht worden ist, daß das Urtheil
„in Contumaciam gesprochen werden soll, sowie das Urtheil
„Publikationsfrist bestimmt worden ist;
„Erkannt, daß gegen die übrigen Mitbeschuldigten, nämlich
„Margarethe Braun, Tochter von Johann Christian Schmidt, Zollbeamter
„Braun und Barbara Braun, so weit in Beziehung auf
„die Verhaftsfrage vorläufige Verfügung ergangen ist,
„nunmehr hier weiteres Verfahren statt zu finden habe.
„Als gerichtlich, wie hingegangen gemeldet.
Urtheil: „Gallenmüller, Lindner, Schumann, Schwanz."
Nach Lesung der Urtheilsformel ist und gegenwärtige
Verfügung;

In Erwägung, daß die einzelnen Anzeigen sich aus der
Untersuchung ergeben, daß die drei Mitbeschuldigten eine
einmal gefaßte Meinung dahin einmüthig festhalten, daß
keiner gewußt habe, daß der falsche ausgebotene Thaler
Barbara Braun gehörte Lösung zu Empfehlung eigen-
händig geschrieben, vom 6 März 1837 datirte und
mit Fingerabdruck versehene, rechte positive, daß Gerichtsfrage,
in Betreff der Absicht und zum Beweis der vorge-
wiesenen Thaler Margarethe Braun, Schmidt

und Gabriele Barbara Gallenmüller von Gruschwitz, in einem nicht
näher in den Jahren 1837 und 1838 vom Bezirks-
gericht zu Leipzig deshalb geführten Prozeß 3 abgehörte
vorläufige und gründende worden;

In Erwägung, daß diese Thatsachen eine Verdachtsmomente
liefert, welche diese die §§. 151. 150 und 149 der
Strafgesetzbuches vorgesehene und mit einer peinlichen und
entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
genannten drei Beschuldigten einzeln die über sie verhängte
Verhaftung und Anklage fallen und vorläufig für
sie deshalb zur Abwendung von den Akten der Prozeß zu-
rückzuweisen sein. Im übrigen Punkte §§. 151. 150 und 149 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
entehrenden Strafe belegt ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
genannten drei Beschuldigten einzeln die über sie verhängte
Verhaftung und Anklage fallen und vorläufig für
sie deshalb zur Abwendung von den Akten der Prozeß zu-
rückzuweisen sein. Im übrigen Punkte §§. 151. 150 und 149 des
Strafgesetzbuches vorgesehene

212 und 213 des Hochgerichtsbuches über das Anerkenntniß in Betreff.

Als gestern und heute zu Recht gesessen das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in der Anklagesache am heutigen Tage erschienen und anwesend, nachdem gegenwärtig waren: v. Roth, Präsident, Spaeth, Krayl, Lauer, Hilling, Reiß, Fischer, Rath, Appellationsgerichtsrath, und Klamant, Gerichtsschreiber.

v. Roth

Lauer. Hilling Spaeth v. Krayl

Klamant

Sitzung vom 15 April 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Anklage beschlossen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau und Anklagemaßes gerichtlichen Verhandlung gegen

Matthäus Heinzelmann,

32 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Windesheim, der Brandstiftung und Verbrennung des halb fertigen Hauses seines Vaters in Windesheim beschuldigt.

Nach vernommenem Antrag des Königl. Anklagers.

Rechtliches Gehör;

Eingesehen die besonders

[illegible] der vom Untersuchungsrichter abgegebenen, den Anklagezustand betreffenden Beigaben, und

" der Königl. General-Prokuratur-Prokuratoren und Appellationsgerichtsrath der Pfalz,

" Nach Einsicht der Anklageerkennung-Kammer des Appellationsgerichts Landau d. d. 27 März 1839 gegen Matthäus Heinzelmann, Maurer zu Windesheim;

" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Verhandlungsakten;

" Nach Einsicht des Art. 217 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, so wie des Art. 228. 230 u. 231 des Königsgesetzbuches;

" in Erwägung, daß gegen Matthäus Heinzelmann aus der gerichtlichen Untersuchung hinreichende Indizien hervorgehen, die ihn zur Last gelegten, in der Anklageakte bezeichneten Verbrechen

" Brandstiftung und Verbrennung des halb fertigen Hauses des Peter Heinzelmann, so wie des Art. 434 des Königsgesetzbuches vorgesehene Verbrechen

" sich vorgeben;

" daß also der Anklage-Akt gegen den Anklagekammer

" des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz: Appellationsgericht,

" gegen Matthäus Heinz das Anklagezustand nehmen, demselben

" zur Aburtheilung vor die Assisen des zweiten Quartals

" 1839 zu verweisen und zu verordnen, daß sein

" Anklagezustand gegen ihn aufgehoben werde.

" Zweibrücken am 11 April 1839.

Unterz: v. Roth, Präsident."

2/ Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27 März l. J. gegen den Taglöhner Matthäus Heinzler von Landau wegen Körperverletzung, des Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Haupt-Plagnigsitzung vom 27 März 1839, an welcher Theil nahmen: Präsident, Assessor, Assessoren und Referent, Aufmann, Beisitzer, und Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

„In der wegen Körperverletzung eingeleiteten Untersuchung gegen Matthäus Heinzler von Landenbach, der Mißhandlung und Widersetzung des Gensdarmen Franz Xaver Fleisch von Dierbach am 1 Januar 1839 in Haft befindlich;

„Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Untersuchungsacten und Einsicht der gegen Untersuchungsarrest verfügten Verfügung der Königl. Staatsbehörde, so wie nach Lesung der Art: 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Anhörung und in Erwägung, daß die Akten die gegründete Untersuchung hinreichende Gründe liefern gegen den Taglöhner Matthäus Heinzler von Landenbach, der Mißhandlung und Widersetzung des Gensdarmen Franz Xaver Fleisch von Dierbach am 1 Januar l. J., Thatbestand, als dieser in Ausübung seiner Dienstverrichtungen war, und vorgenommener Einbringung beym Tanzsaale Langenacker, und daß

„unsere Gesetze mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu drey Monaten, das Einbringen statt finden, und Zeugen gehört werden müssen, zur Haltung der Hauptverhandlung ein Zeitraum von sechs Tagen verordnet war;

„in Erwägung, daß Liste der Geschworenen zur Hauptverhandlung eine Handlung ist, welche Kraft der Art: 238. 230 und 231 des Verfahrensgesetzbuches vorgeschrieben und mit einer gänzlichen und endlosen Reihe belegt ist;

Aus diesen Gründen

„erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß Inculpat Angeklagte erklärt, daß Matthäus Heinzler, 32 Jahre alt, Maurer zu Dierbach geboren, sich der obenbezeichneten Widersetzung schuldig gemacht; — eine Handlung, welche Art: 228. 230 und 231 des Strafgesetzbuches vorsehen, und mit einer Gefängnißstrafe und Landesverweisung von sechs Tagen, zunächst als Maximum festsetzen;

„Verordnet ferner mit Anwendung der Art: 133 und 134 der peinlichen Prozeßordnung, daß gänzliche und augenblickliche Verbringung des bezeichneten Handlungs und Verfügung der Widersetzung durch den Königl. Herrn General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationshofe gemäß des Gesetzes geschehe vollzogen werden solle, damit weiters vorgesehen möge, was Rechtens;

„Letzlich gemäß einer Verordnungsschreibens gegen

„Matthäus Haigstad, 32 Jahre alt, Maurer, zu Sindaasfald
„wohnhaft, welcher seine Aussage, seine Zeit, seine Zeit gehabt seine Frau
„ist, blonde Haare, hohe Stirne, blaue Augenbraunen,
„graue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, läng-
„lichen Backenbart, runden Kinn, langes Gesichtsoval,
„gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und seine
„besonderen Kennzeichen hat, worüber Schulden hingewiesen
„angewiesen und die Leistung der Eidesformel verbunden
„worden, welche der Königl. Appellationsgerichts
„Assessor vorlas.

„Als geschehen, vor Eingang vorstehend.

Unterschrift: „Hallmann, Assess., Lehmann und Schwartz.

Nach Lesung der Aussage wurden selbige und selbige abgehandelt;

In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung sich
keinesweges in Allem dahin klärt, daß der Beschuldigte Brandes
Königlicher Sache zu Last gelegte, in der That eine
gewaltsame Leibes-Lebensgefährdung näher begangen
Brandes [illegible] willig verübt haben, – eine Handlung,
welche durch die Abh. 228. 230 und 231 des Code pénal
vorgesehen ist und eine peinliche und infamirende
Strafe nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen
besagten Brandes [illegible] wegen des angeschuldigten

Verbrechens Anklage stattfinden und demnächst zu der deshalb
zum Abhandeln vor den Assisen der Stadt zu Bergen
anberaumten Zeit der Königl. Landesadvokat die Anklage-
akte gegen ihn ausfertigen und der Gerichtsschreiber der Königl.
Appellationsgerichts zu Bergen am 29 März abhin
eine Liebesausfertigung [illegible] Exemplare gegen-
stehende mitgetheilt werden;

Wegen durch genaue, die Gegenwärtigen betreffende Kosten
dem Anklagakte dem Angeklagten zugestellt und die Abschrift
davon gegeben, desselben gedenkend in der Zeit und zwanzig Stunden,
nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse des Frederiksborg
eingebracht werden soll; –

Also [illegible] in Gemäßheit der Abh. 231. 233. 241. 242 u. 243
des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Frederiksborg in der Ob.
Appellationsgericht am festgesetzten Termin 1839, wobei gegen-
wärtig waren: v. Bol, Präsident, Grev, Assessor,
Lehmann, Hilling, Bech, Schwartz, Hansteen-Hallagerholm,
und Schmidt, Assessor-Schreiber p.

v. Bol
Hilling
Isach
Lehmann
Schmidt

Sitzung vom 15 April 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweibrücken
substituirt seinen Amtsgehülfen folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der von dem Königl. Ankerkennungsgerichte
für den Bezirk Landau zum Ankerkennungs-
Verfahren gegen

Caroline Wanner,

23 Jahre alt, Tochter des Ackermanns Johann Wanner
Ackersmann, wohnhaft zu Billigheim, der Anerkennung
und Naturalisirung der Existenz jener Rechte betreffend;

Das vernommene Gesuch des Königl. Staatsprokurators
vom 9ten Juli d. Jahrs;

Eingesehen insbesondere

1°) den vom Friedensgerichte Billigheim abgegebenen und den Ankerkennungs-
Verfahren beigelegenen Urtheilsspruch, also lautend:

" Der Königl. Friedens-Richter-Friedensgericht zu Königl.
" Appellationsgerichts der Pfalz,

" Eingesehen die Akten der Ankerkennungs-Verfahren
" Appellationsgerichts v. Landau ergangene Ankerkennungs-Urtheil
" gegen Caroline Wanner, 23 Jahre alt, gebürtig aus
" Billigheim wegen Ankerkennung ihres Rechts;

" In Erwägung, daß sämmtliche gesetzliche Erfordernisse
" gegen die Gesuchstellerin beobachtet, die Enquête ihres am
" 8 November 1838 in der Gemeinde Billigheim



" lang lebendig und ehelich geborenen Kindes nachgewiesen
" worden und namentlich zu sehen;

" In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 345
" des Revisionsgesetzbuches mit gerichtlicher und authentischer Beweis-
" kraft versehen sind;

" Allein den Antrag: die Ankerkennungs-Urtheil des Königl. Appel-
" lationsgerichts vollen gegen die Caroline Wanner wegen
" des gesetzlichen Ankerkennungs-Urtheils verkünden, einen Ein-
" wendungsbefehl gegen sie verfügen, sie von den Gesetzen
" annehmen, und die Erfüllung der beobachteten Form-
" litäten des Gesetzes anordnen;

" Ertheilen des Gesetzes vorbehalten

" Ertheilt zu Billigheim den 15 April 1839.

Unterzeichnet: " Hall Aîné, Friedensrichter. "

2°) Der Substitut des Rathskammers des Königl. Tribunals
gerichts zu Landau vom 31 März 1838, worinnen erklärt
worden, daß die vorliegenden Akten zur Zeit keine weitere
Nachsehung erheischen wollen;

3°) Sind von dem Königl. Friedensgerichte am 1 April des Jahres
Tages gegenwärtig eingelegten Opposition;

4°) Das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appel-
lationsgerichts vom 10 des nämlichen Monats, welches
den Anklagezustand Gesuchs des Königl. Tribunalgerichts
aufgehoben und die Fortsetzung und Vervollständigung
gegenwärtiger Untersuchung verordnet hat;

5°) Sind in Zeit seit dieser Urtheils-Fällung des verordneten

Ehrenrettung, Kommission Rath von Rondorf zugeschlagenen Zustandsveränderungen;

Das Lösung der Ehrenrettung Akten und ausgängigen Entscheidung;

In Erwägung, daß aus der stattgehabten Untersuchung sich ergeben, daß die Beschuldigte am 6 November 1836 in der Entbindungsanstalt zu Heidelberg mit einem lebenden Kinde, weiblichen Geschlechts, niedergekommen, daß dieses am 18ten desselben Monats diese Anstalt mit ihrem Kinde wieder verließ und gegen Empfangschein der Hebamme Frau Hellig dasselbe, um es nach Lengsfeld, wo es geboren worden, zu bringen, übergeben, aber wieder anstatt dessen Frau Müller von Lillingen dasselbe, es zu ihrer Frau Mutter nach Lillingen bringen zu wollen; daß damals das Kind gesund und gesund gewesen; daß von diesem Moment an das Kind verschwunden ist und in keinem Falle soll ermittelt werden können, was damals geworden; daß die Angaben der Beschuldigten, wonach das Kind einer weiblichen Familie zur Übergabe worden, die Aussage Hebamme Hellig's nicht finden, vielmehr als in sich widersprechend und unwahrscheinlich erscheinen;

daß, wenn der jetzt sich auf diese Aussage berufende Umstand haben entscheidend sein können, daß sie das Kind freiwillig getödtet habe, das genügende Anzeigen vorliegen, daß sie sich der Wahrheitsliebe und Abstandnahme der Existenz des Kindes schuldig

machte, — eine Handlung, welche nach Art. 315 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet und mit einer längerdauernden und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß inquisitorische Verfahren beizubehalten, daß die Beschuldigte der ihr zur Last gelegten aber näher bezeichneten Verbrechen schuldig sein;

erkennt ferner, daß deßhalb Verhaftsbefehl habe;

erkennt gegen Barbara Klemens, 28 Jahre alt, ledigen Standes, katholisch und wohnhaft zu Lillingen, daß sie den Hof bezeichneten Tages zu Frey, mit dem Zeichen und Siegel des Königreichs versehen, mit Verlust aller bürgerlichen Ehre, gemeinschaftlichen Arbeit, gemeinschaftlichen Arbeit, zeitlebens Zuchthaus und einer Summe gezogen in Ketten;

die gegenwärtige Entscheidung sodann und sogleich zur Vollstreckung vor die Assisen des Kreises zu bringen;

Verordnet, daß diese die Königl. Staatsbehörde mit Verhaftsbefehl gegen die Angeklagte und sofort nach gegenwärtigen Urtheile der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, diejenigen jedoch, die in der mit geringer Mehrheit gefaßten Entscheidung zu bezeichnen sein sollen, zu bezeichnen angeordnet werden soll;

Alle diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweibrücken in der Berathungskammer am Landgerichte Pfalz, Abtheilung für Strafsachen, nach geschehener Berathung, sodann zugegen waren: v. Loë, Präsident, Graf, Beugel, Ammon, Hilling, Lotz, Lallemand, Landgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë. Graf. Ammon.
Beugel. Clemens.

Sitzung vom 15ten April 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Berathungskammer folgenden Beschluß abgefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen gegen

Georg Jakob Caspari,

32 Jahre alt, Bäckermeister zu Dirmstein, Steuerers pflichtig, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des Königl. Staatsprokurators Lallemand;

Eingesehen insbesondere

1) die vom Untersuchungsrichter abgenommene, sog. Urgichtsvernehmung, sowie die Urgichtsvernehmung selben beschuldigten Inhalts, also lautend:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appell-
„tionsgerichte der Pfalz,

„eingesehen die vom Amtswegen geführte Untersuchung
„gegen den flüchtigen Georg Jakob Caspari, gewesenen Bäckermeister
„zu Dirmstein, 32 Jahre alt, wegen qualifizirten Diebstahls;

„eingesehen die gegen Caspari unterm 27 März 1839
„von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu
„Frankenthal erlassene Haftsverhaftsordonnanz;

„in Erwägung, daß Beschuldigter durch Flucht der Haft,
„daß der Untersuchung sich der in dieser Ordonnanz näher
„bezeichneten Handlungen schuldig machte, und demselben
„nach den Art. 384 und 385, Nro 4 des Strafgesetzbuches
„nicht gerichtlich mit entlastenden Beweismitteln beigetreten werden
„kann;

„stellt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle wegen dieses Verbrechens gegen
„den genannten Caspari Anklage nehmen, sich aus den
„Akten aussprechen, und die Verfügung des übrigen Ver-
„fahrens anordnen.

„Zweibrücken den 15 April 1839.

„Anklage: „Lallemand, Landgerichtsrath."

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal unterm 27 März l. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftsverhaftsordonnanz, nach welcher

„ des Königl. Bezirksgerichts Landshut ist in seiner
„ Rathskammersitzung vom 27 März 1839, wo gegegen waren:
„ Manchot, Präsident, Bingar, Rieser, Braun, Ergänzungs-
„ richter, bey Abwesenheit der ordentlichen Richter, und Böhm,
„ Actuar, folgende Entscheidung erlassen:

„ Das verantwortliche Erkenntniß des Königl. Untersuchungsrichters
„ in der zum Schutzverfahren eingeleiteten Untersuchung gegen
„ Franz Jakob Aegger, Häusler Taglöhners zu Pfeffenhausen,
„ wegen Abkennendung von gerichtlich Rinds feindseligster zum
„ Nachtheile des Taglöhners Nikolaus Wind zu Niederhatzkofen
„ verübten, beziehungsweise als Gesuchs gerichtlich angenommen
„ zu, mittelst gemeinsamer Schreiben eines Gerichtsdieners
„ vom 19 November 1838 Ausfertigt;

„ Nach Anhörung des schriftlichen Antrages der Königl. Staatsbe-
„ hörde vom 26 d. M. und nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß nach den in der Untersuchung fest-
„ gestellten Thatumständen der Beschuldigte Franz Jakob
„ Aegger wegen allenfalls bestehenden Schuldigungsgründen
„ für das Strafverfahren der bestellten Landgerichtsrath Wind
„ zu Rinchnach allein zu incompetent wäre, und von diesem
„ gleichwohl als Gerichtshof angenommen, in Folge
„ dessen abgeurtheilt und in Folge dessen verfahren;

„ Daß demnach die Anklage wegen, daß der Be-
„ schuldigte am 19 November jüngsthin und in dem Compleur
„ einbarmachens, nach Thun gemeinsame Branntweinflaschen
„ gewaltsam aufgesprengt und Waaren zum Nachtheil

„ des gemeinden Wirth einen Quantum von mehr als zwey
„ Kannel Gelbes in sogenannten Feindseligkeit entwendet;

„ Daß die Klage des Beschuldigten, der seither nicht
„ bestraft gewesen worden konnte, so wie der Umstand, daß
„ derselbe zwischen einer Menge ganz offene Gelder bey sich
„ passirt und zum Theil wegfallen wollte, die verdächtigende
„ Indizien fast zur Leidung ausgenommen;

„ In Erwägung, daß die in Frage stehende Verhandlung
„ des Landrichters nicht nach Art: 381, Nr. 4
„ und 384 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und auf-
„ schender Kraft zu belangenden Abstrafung einzuleiten;

„ Als diesen Gründen

„ Erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß der Beschuldigte
„ Franz Jakob Aegger, zur Zeit Häusler zu Pfeffenhausen,
„ Nikolaus Wind zu Niederhatzkofen, bey welchem er
„ als Gehilfe aufgenommen war, am 19 Nov. 1838
„ mittelst gemeinsamen Erbrechung einer Branntweinflasche
„ und Plumpe von mehr als zwey Kannel Gelbes in
„ sogenannten feindseligen Vorsatze entwendet habe; — Hand-
„ lung, welche nach Art: 381, Nr. 4 und Art: 384
„ des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und aufhebender
„ Kraft zu belangen ist;

„ Wovon Kenntniß in Anwendung der Art: 127,
„ 133 und 134 des Gesetzbuches über das gänzliche Ver-
„ fahren, daß Franz Jakob Aegger, Häusler Taglöhner

„zu Saarbrücken, 32 Jahre alt, fünf Fuß neun Zoll engl., mit „braunen Haaren, braunen gesunden Bart, kleinen Augen, „braunen, hohen Stirne, kleinen Augen, gewöhnlicher Nase, „gewöhnlichem Mund, länglichem Gesicht, ovalem Kinn, ge„sundem Gesichtskolorit, und ohne besondere Kennzeichen, – „gegenwärtig vorgestellt und in das Amt des Königl. Appell. „Prozeß-Gerichts der Pfalz zu Zweybrücken weiter zu be„förderndes Anwaltsexamen gehörig gemacht worden;

„Anwaltend gegen, daß allen auf obige Casse bezüglichen „Akten-Stücken welche den Klassifizierungsstücken und einem „Verzeichniß der Advokaten des Königl. Appellat.-Gerichts „Prozeßordnung der Pfalz vorgelegt werden sollen.

„Also geschehen am Eingangs benannten Tage.

Schluß: „Marschall, Hinger, Lamm und Schaffner.

Nach Lesung des Protokolls ablaut und gutgeheißener Haltung;

In Erwägung, daß sämtliche Anwesende vorliegen, daß der Rechtsanwalt Jakob Carpano sich in der obigen Tabellarischen Anordnung seiner bezüglichen Dienstzeit, und den sich angegebenen erforderlichen Umständen gemäß sich gut ausgewiesen haben;

Daß diese dienstzeit gesetzlich Art. 384 und 381 W 4 des Brandgesetzbuches als Anwaltsexamen bildet und mit diesen und entsprechenden Akten versehen ist;

Aus diesen Gründen

Schluß des Königl. Appellationsgerichts, der Ansicht des gemachten Vorschlages wegen des Zulassungsgesuches des Anwaltsexamens Abschlag gestellt haben und wenigstens Bitte besteht von der Akten der Pfalz zu Zweybrücken, um deselbst, gesetzlichen Vorschrift gemäß, abgeschlossen zu werden;

Anwaltend, daß dem Königl. Prokuratorate die Schlußnahme gegenwärtig mitgetheilt und dasselbe von der Kollegialen Königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal am 29 März abhin mittelst Schreibens aufgefordert: Eintragung in das Tableau vollzogen werden;

Anwaltend ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Schlußakten den Theilhabern zugestellt und in Akten Lasten gelegt werden, derselben gedacht im Amt und Pfarrei Zweybrücken und zu Eintragung in die Register zu Handen des Königl. Prokuratorates angelegt werden soll; #

Alles Lieses in Königl. Amt der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und geschlossen zu Zweybrücken in der Schlußkammer am fünfzehnten Tage des Monats Januar, Jahr Eintausend achthundert und dreyßig, anbey gegenwärtig waren: v. Lud, Präsident, Hinger, Beisitzer, Lamm, Schaffner, Beisitzer, und Schmitz, Gerichtsschreiber.

= v. Lud

Lemer.

Hinger

Haert

Schaffner

Schmitz

=

Sitzung vom 19 April 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat in gutlicher Rechtsangelegenheit folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Landcommissariats
des Bezirks Kaiserslautern vom Anderungen gerichtlich Verhandlung gegen den Schmalen und Consorten wegen Beleidigung
Thätlichkeiten und Widerstandleistung

Heinrich Jost 3.

Jo Hasenwald, Taglöhnermann, wohnhaft zu Niederimbach;

Nach angehörtem Vortrag des Königl. Prokurators
Schmidt Folgendes;

Eingesehen die besonderen

Art des von dem Gemeinderath Niederalben abgegebenen, den Akten beigelegten Gutachtens, also lautend:

„Der Königl. Bezirks-Prokurator,

„Nach Einsicht der gerichtlichen Untersuchung des Heinrich Jost 3,
„wie auch der Akten 113 Sg. des Polizeigerichts über das gleiche
„Verbrechen, endlich der Akten des bezüglichen Beweisverfahrens;

„In Erwägung, daß die Umstände, unter welchen, nach
„dem Protokolle des Königl. Polizei-Commissärs der Rath
„zusammenkam, die Verhaftung von Jost 3 stattgefunden
„hat, die Thatsachen begründen, daß Jost 3 beabsichtigte,
„sich der gegen ihn zur Vollstreckung kommenden Akte durch
„Flucht zu entziehen; daß dadurch unmittelbar sich in dem
„vorliegenden Gesuche aufgestellten Thatsachen der Jost 3 sein
„Verhalten gerechtfertigt sind, und es dem Gesuche des Beamten abzuhelfen
„entgegen wäre, indem selben Unannehmlichkeiten sich

„Anklagekammer gegen Landau zu bewilligen;

„Daß, gestalten nach der Königl. Appellationsgerichts sich
„damals kundgegeben stellen, dem Gesuche des Jost 3 Folge zu geben,
„sich nun ihm zu stellenden Thatsachen, gemäß dem Inhalte
„des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„in Anfalle die Summe von vierundzwanzig Tagen
„betragen müßten, da die Verhaftung des Inculpaten schon
„nur einen Tag ausgestellten Polizeistrafe sich stellen würde,
„auf eine Summe von vierundzwanzig Tagen beiläufig
„berechnet.

„Stellt den Antrag: es gefallen dem Königl. Appellationsgerichten, das gegen den Gesuch gestellten Anklagekammergesuch zu verwerfen und über den Fall dem Einwilligung sich von
„Jost 3 zu stellenden Thatsachen auf die Summe von vierundzwanzig Tagen festzusetzen.

„Frankenthal, den 18 April 1839.

„Der Königl. Prokurator, Beamte Prokurator."

In der Rathssitzung der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 12 d. M., welche die Trennung des Heinrich Jost 3 gegen ein Urtheil des Polizeigerichts vom 15 Januar 1839 — wodurch selbe wegen thätlicher Widersetzung zu einer Polizeistrafe von einer Woche, einer Geldbuße von sieben Gulden fünf und zwanzig Centimen und in die Kosten condemnirt worden war — verwarf, indem es genugsam erhellet, daß in dem Verhaftsbefehle zu Jost 3 gelegten und wirklichen Verhaftsnahme nicht der Umstand des Widerstandes, sondern jener der Flucht Grund

[illegible] [illegible] [illegible] [

„ Königl. Appellationsgerichts rathe gegen Philipp Peter Lutz
„ wegen des abandonirten Pferdehandels, weggefangen
„ Lutz den Art. 331 des Strafgesetzbuches, Endigen erkannt,
„ den Inhalt der Abmachung vom 16ten Februar des zwanzig
„ Hundert 1839 anerkannt, und unterzeichnet, daß dem
„ Anklagerath gegen ihn verwiesen werde.

„ Verhandelt den 3 May 1839.

Unterzeichnet: „ Pelargus, Gerichtsschreiber. "

2) Hat der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts,
zu Landshut unterm 22 April d. J. gegen den Ludw.
Schlichter aus Dorf Lobenzhofen Landgerichts Rottenburg, nachstehenden
Inhalts:

„ Das Königl. Appellat. Bezirksgerichts zu Landshut
„ hat in geheimer Rathskammer Sitzung vom 22 April 1839,
„ aus folgenden Ursachen: Marschall, Präsident, und Landgerichts,
„ Rathes, Ruffler, und Pelargus, Anklagerathsschreiber,
„ folgende Entscheidung erlassen:

„ Nach vorgenommenem Verhöre des Königl. Anklagerathes
„ Pelargus in der gegen Anklagten eingeleiteten Untersuchungs-
„ sache gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Anklagers der Königl. Appel-
„ lations Gerichts gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Das Einstellungsgesuch des Königl. Appellations Gerichts
„ Anklagers gegen Philipp Peter Lutz, Taglöhner von Eggolsheim,
„ wegen Betrugs zu der 16jährigen Tochter Barbara
„ Lutzel von Pfaffendorf im Pfalzwalde vom 25ten
„ März 1839 bestätigt;

„ Tagesordnung, ohne besonderen Kanzleistempel, kostenfrei zu-
„ gestellen und in das Archiv des Königl. Appellationsgerichts
„ der Stadt zu Herausgabe und zu beziehungsweiser Ver-
„ wahrung dahin abgeliefert werden soll;

„ Klagerechtlich zugleich, daß alle die obige Sache bezüglichen
„ Verhandlungsakten und Urkundenauszüge, sowie sonstige
„ Anzeigen desselben dem Königl. General-Archiv-
„ Direktorium des hiesigen Appellationsgerichts zu gegen-
„ wärtiger Verwahrung abgeliefert werden.

„ Also geschehen am eingangs benannten Tage.

Unterz.: „ Mauchenheim, Braunsfeld, Hüsgen, Brassert.

Nach Eröffnung des Verhandlungsprotokolls und gegebener Genehmigung;

In Erwägung, daß die Einleitung des Verfahrens wegen Hochverrathes, dessen der Beschuldigte Philipp Jakob Jung dahier des obigen Verbrechens der Majestätsbeleidigung näher bezeichneter Handlungen sich schuldig gemacht haben, — eine Handlung, welche laut Art. 331 des Strafgesetzbuches wegen Majestätsbeleidigung mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Und in Erwägung

daß laut Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den genannten Beschuldigten wegen des vorstehenden Thatbestandes Anklage statt finden und gegenwärtige Sache zur Aburtheilung vor die Assisen des Kreises zu Herausgabe gehören und der zweite Generalprokurator;

Klagerechtlich, daß das Königl. Landgericht die Anklagesache gegen den anwesenden und sich hier vor seinen Richtern Verhaftsfalls-Verfügung seines ganzen Inhalts vorzulegen;

Klagerechtlich ferner, daß gegenwärtige Urtheil und die Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, desselben gedacht in drei und zwanzig Stunden zur öffentlichen Verhandlung in das Assisenhaus zu Herausgabe vorgeladen werden soll.—

Also gesprochen in Gegenwart des Art. 231. 233. 234. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gehalten und gerichtet zu Herausgabe in der Anklagekammer von gestern, Tag vorgeschrieben drei und dreißig, worüber gegenwärtig waren: v. Carl, Präsident, Paas, Baugel, Tenner, Hilling, Rath, Hilgers, Rathsgerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsvollzieher.

v. Carl

Paas. Baugel Tenner.

Hilling

Clemens

Sitzung vom 6 May 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Herausgabe hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichteramts beim Landkommissariat zur Untersuchung geführten Untersuchung gegen

Michael Einhart,

38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Oggersheim, gewesenen Rekruten der Infanterie;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Landau;

Eingesehen insbesondere

1/ den von demselben abgegebenen und den Untersuchungsakten beigegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„des Königl. Prokurators Staats-Prokuratoriat und Appellationsgerichts der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungsverordnung des Kollegiums des Königl. Landgerichts Frankenthal vom 22 April

„1839 gegen Michael Einhart, Taglöhner zu Oggersheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über das

„gerichtliche Verfahren, dann der Art. 381. 384. u. 386 des

„Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, daß gegen Michael Einhart aus den

„gerichtlichen Untersuchungen hinreichende Anzeigen sich dahin ergeben:

„1/ daß derselbe in der Nacht vom 21 auf den 22 Oktober

„1838 zum Nachtheil seines Taglöhners Franz Thomas, des

„Adam Neumeiers Sohn zu Blax, des gewesenen, zu Oggers-

„heim vom dasigen Landgerichte einen Spinnrad

„Anzeigen zur hinlänglich gerichtlichen Annahme, daß Michael

„Einhart auch die Thatsachen begangen habe,

„2/ daß derselbe in der Nacht vom 28 auf den 29 September

„1838 zum Nachtheil des Ackerbesitzers Georg Wilhelm

„zu Oggersheim aus verschlossenen Behältnissen, mittelst

„Einsteigen, Durchbrechung einer innern Zimmerthüre und

„Erbrechung des Waschkommods folgende Gegenstände

„gestohlen haben:

„Zehn Mannshemden,

„einen weißen Unterrock,

„einen weißen Taschentuch,

„ein Paar Unterhosen,

„zwey Halstücher,

„eine Handtuch weniger;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen in den oben angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches als Verbrechen

„vorgesehen sind;

„Gestützt auf Antrag des Anklagekammers des Königl. Appellationsgerichts Pfalz gegen Michael Einhart bezüglich der

„beigebrachten Verbrechen Anklage nehmen, demselben zur

„Beantwortung vor die Assisen des zweiten Quartals

„1839 verweisen und verordnen, daß dem Angeklagten

„gegenwärtiges zu eröffnen sey.

„Frankenthal den 6 May 1839.

Unterzeichnet: „Jakobsen, Staatsprokurator."

2/ Die vor der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal unterm 22 April d. J. gegen den

beschuldigten wegen Diebstahls - Vertheidigung, folgendes
beschloß:

„Das Königl. Bayerische Landgericht zu Aschaffenburg
„hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 22 April 1839, an
„welcher gegenwärtig waren: Marschall, Präsident, v. Leonrod, Hungar,
„Diehm, und Bartenz, Untersuchungsrichter, folgende
„Untersuchung erlassen:

„Nach vorliegenden Zeugnissen des Königl. Untersuchungs-
„richters in der vom Amtsanwalt eingeleiteten Untersuchung
„gegen Michael Burkard, Taglöhner zu Oggersheim, wegen
„Entwendung von circa hundert Pfennigen Weizen und
„Roggen Waldfrüchten zum Nachtheil des Johann Baptist
„des Franken zu Oggersheim, wahrscheinlich in dessen
„Hause stand, aus der Wohnung des gedachten
„Taglöhners in der Nacht vom 21 auf den 22 Oktober 1838,
„2) des Entwendung von zehn Pfennigen, einer
„zweifach Lederzange, zwey Hemdsärmeln und einem Quantchen
„Weizen zum Nachtheil Jakob Bauer des Franken
„des Franken Wittwe auch zu Oggersheim mittels Aufbre-
„chung der Hausthüre, Einsteigen und nochmaligen zweimaligen
„Einbruchs, sodann in der Nacht vom 28 auf den 29 Dezember 1838 vollbracht;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl. Land-
„gerichts vom 19 d. M. und nach gepflogener Berathung;

„in Erwägung, daß nach Angabe des Zeugen Jakob
„des Beschuldigten Michael Burkard anfänglich geläugnet
„angewiesen und wegen mehrerer Entdeckung nun zwischen
„abgegebenen Untersuchung gestanden Indizien

„vorliegen, daß der zum Nachtheil seines Dienstherrn Jakob
„Franken, des Diebstahls, die gravirten,
„zu Oggersheim, von ihnen Hand gepflogen in der Nacht vom
„21 auf den 22 Oktober abhin, einen Frauenrock, blauen,
„drey Waldfrüchten und vier Pfennigen entwendet;
„daß Burkard bezüglich dieses Diebstahls in seinem letzten
„Verhör auch Geständniß ablegte;

„in Erwägung, daß die bezeichneten wahrgenommenen Umstände
„abgesehen von seinem Eingeständnisse, genugsam beweisen
„scheint, in der Nacht vom 28 auf den 29 Dez. abhin, mittels
„des dem Einbruche, Einsteigen und nochmaligen innern
„Einbruche des obbenannten Hauses des Jakob Bauer
„Franken Wittwe zu Oggersheim und zu Nachtheil
„Pfennigen, einer seidene Schürze, zweyer
„Hemdsärmeln und einem Quantchen Weizen begangen zu
„haben.

„in Erwägung, daß Handlungen die Verbrechen
„der Waldfrüchten vorliegen, die nach den Bestimmungen
„der Art. 387. 388. 386 des Strafgesetzbuches mit gemäßen
„und entsprechenden Strafen zu belegen sind;

„Aus diesen Gründen

„erkennt das Königl. Landgericht, daß der beschuldigte
„Taglöhner Burkard genugsam bezeichnet ist, 1) zum Nach-
„theil des Johann Baptist des Franken zu Oggersheim,
„während er dasselbe im Dienste stand, aus der
„Nachtzeit zweimaligen Einbruch gepflogen, und drey
„Waldfrüchten in der Nacht vom 21 auf den 22 Oktober

„ 1838,

„ 21 Juni Nachmittags 4 Uhr Gerichtsstand Frau Steinhardt zu
„ Hoyerswerda und Gerichtsdiener Schulze in Kamenz
„ (auf der) Post: 28 auf den 29 Dezember 1838 einkaufs-
„ lustreisende, aus einer und mehreren Personen bestehende, 10
„ Personenwagen, einen zweispännigen Übergang, einen Kutscher
„ haben und einen Spanischen Reisenden zu befördern zu haben;
„ Gerichtsordnung, welche nach Art. 381. 382 und 386 des
„ Strafgesetzbuches die Verbrechen eines mit gefängniß und
„ entehrender Leibesstrafe zu belegenden Amtsverbrechens
„ involviert;

„ Angeklagter kommt in Anwendung der Art. 127. 133.
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß
„ Gerichtsamt Pulsnitz, 38 Jahre alt, lediges Standes aus
„ Hoyerswerda, seine Person, und daß er 9 Zoll groß, mit schwarzen Haaren
„ und dergleichen Augenbrauen, schwarzen Augen, blauer
„ Augen, stumpfer Nase, mittelmäßigem Mund, runden
„ Kinn, ovalem Gesicht, runder Gesichtsfarbe, gesunden
„ Gesichtsfarben, mittelmäßiger Statur gewesen, ohne besondere
„ Kennzeichen, — hinlänglich recognoscirt und in das Amt
„ der Königl. Appellationsgerichte der Stadt Bautzen
„ beschafft und daselbst zu gehöriger Verwahrung
„ sicher gebracht worden;

„ Angeklagter zugiebt, daß alle auf obige Sache
„ bezügliche Untersuchungsakten nebst den Überweisungs-
„ stücken und einem Verzeichniß derselben dem Königl.
„ Generalgerichtsamte zu Bautzen zu beglaubigen

„ Appellationsgerichte vorgelegt werden sollen.

„ Als geschehen zu Eingang benannten Tages.

Endurtheil: Verurtheilt, Angeklagten, Strafe und Kosten
des Verfahrens; Verordnung der Akten und Publikation des Urtheils;

In Erwägung, daß Angeklagter Beschuldigten nach der
Untersuchung vorgeben, daß der Beschuldigte Michael
Einsiedel sich in dem Gebiete des Königl. Gerichtsamts
Pulsnitz bei Verübung verschiedener Diebstähle unter den Leuten
gebessert und ausgezeichnet gehalten habe;

daß diese vorbemerkten Behauptungen durch die
Art. 381. 382 und 386 des Strafgesetzbuches
nicht gehoben sind;

Schluß des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den
Beschuldigten Einsiedel die Strafe der Verweisung des
Landes bei Vermeidung der Königl. Gerichtsämter
Pulsnitz, Hoyerswerda und Kamenz auf 2 Jahre
zu verhängen;

daß Angeklagter Beschuldigten nach Art. 381. 382 und 386 des Strafgesetzbuches
mit gefängniß und entehrender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

und zwanzig Bücher nach geschehener Zählung in Fol
gestalt gezeichnet worden sind; —

Alle diese in Anregung gebrachte Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,

Also gefertigt und gemäß der Zeichnung in der
Schlagkammer am festen Orte abgezählt und
und Anzahl, nämlich gegenwärtig waren: v. Zobel,
Präsident, Graf, Baumgärtner, Hummel, Hilling, Kaster,
Fabricius, Advokat-Fiskal, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Zobel

Hummel. Baumgärtner Hilling Spaeth.

Clemens

Sitzung vom 13 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken Herr Heinrich Philipp Hummel hat folgendes Urtheil abgegeben:

Das Gesuch des Herrn Königl. Advokat-Fiskal-Substituten für den Bezirk Kaiserslautern um Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen

Christian Heinrich,

so lautend, daß der Ackersmann Christian Heinrich, wohnhaft zu Ringelbach, der freiwilligen Tödtung des

Adam Jung von da beschuldigt;

Nach angenommenem Gesuche des Königl. Advokat-Fiskal-Substituten Hilgard;

Eingesehen insbesondere

das von dem benannten Friedrich abgegebene, dem Advokat-Fiskal-Substituten bestimmte Schreiben, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Fiskal-Substitut am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Christian Heinrich, so lautend, daß der Ackersmann Christian Heinrich, in Ringelbach wohnhaft,

„wegen freiwilliger Tödtung des Adam Jung von da;

„in Erwägung, daß gegen Christian Heinrich schon gegen
„gerichtliche Verhaftung, daß dem auf die Anzeige des
„Metzgers Schmitz das Polizei-Gericht zu Kaiserslautern
„Jung von Ringelbach selbst einen Haftbefehl in der Art
„freiwillig zurückgenommen, daß hier von die benannten
„die nothwendige Folge der beigebrachten Anklage war;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 295
„des Code des Verbrechensgesetzbuches mit gänzlicher und ent-
„sprechender Strafe belegt ist;

„Hält den Antrag: die Schlagkammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Christian Heinrich wegen
„des gedachten Verbrechens Anklage annehmen, ihn vor
„die Assisen verweisen und die Entstellung des betreffenden
„Verfahrens des Gesetzes verordnen.

„Zweibrücken den 12 May 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Advokat-Fiskal."

2/ Ko vor der Kassationshof des Königl. Bayerische gemäß Appellationsgericht unterm 3 März l. J. gegen das Urtheil des Assisenhofs des Isarkreises vom 17 April d. J. gebildete Kassationsbeschwerde, nach Anhörung des Berichts:

„ Ordonnanz des K. L. Bayerischen gemäß Appellationsgerichts.

„ Prüfung der Kassationsbeschwerde vom 3 May 1839.

„ Das Königl. Bayerische Appellationsgericht gemäß Isarkreises, Strafsenat, hat gegen das Urtheil, Präsident, Vizepräsident, Beisitzer, Rath, Assessor, Assessor, Beisitzer, Rath

Ausfertigung.

In Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung genügende Begründung enthält, daß der Gerichtliche Augenschein vom 1 April l. J. in den Wohnhäusern der Parteien Folge zu geben, daß der Augenschein von Eingelbach mittels einer Kommission in den Räumen persönlich gehalten habe,

In Erwägung, daß diese Handlung zufolge Art. 295 und 304 der Prozeßordnung eine Nichtigkeit bildet und mit gänzlicher und unverzüglicher Kassation zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen das gedachten Tages ergangene Urtheil des Handelsgerichts Kulmbach stattgehabt und demnach die Appellation von der Partei der Pfalz zu Herzogbrunn für den zweiten Quartal l. J.;

Ferners, daß durch die Königl. Staatsbehörde wie Beklagtentheil gegen die ernannten und daß durch die Kollektionen der Königl. Bezirksgerichte zu Kulmbachen vom 3 May l. J. vorlegten Zeugen nach Vorschrift der Prozeßordnung jenen gegen Eidesleistung vorzugehen;

Ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und der Beklagtentheil der Appellatin zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, Letzteren binnen drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Kanzley des Herzogbrunn einzubringen vorbehalten soll. —

Also Urtheil in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.

243 und 243 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gefertigt zu Herzogbrunn in der Beklagtenkammer am 13 May achtzehnhundert neun und dreißig, anbey gegenwärtig waren: v. Bech, Präsident, Pfahl, Mangel, Pauer, Hilling, Reiß, Hilgard, Beamte-Prokuratur, und Lauber, Gerichtsschreiber.

v. Bech

Hilling Pfahl Mangel Pauer

Lauber

Ausfertigung vom 13 May 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Herzogbrunn hat in seiner Beklagtenkammer folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Beklagtengerichts für den Bezirk Herzogbrunn zu Beklagten wegen gehörter Beklagtenpflicht gegen

Ferners Ordnung,

Es haben alle, Eingeklagte und Beklagte aus dem Beklagtenstand, respective qualifizierten Einklägern bestätigt;

Nach vernommenen Räthe des Königl. Beamte-Prokuratur Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich abgegebenen, den Beklagtenstand abgebenden Antrag, dahin lautend:

" der Königl. Appellat. Beamte-Prokuratur zu

„ Königl. Appellationsgerichts des Staats,

„ hingehören die Akten gegen Heinrich Lauterung, 29 Jahre
„ alt, Tagelöhner von Hohenstein, wegen mehrfacher Diebstahls
„ u. s. w. und die beiliegenden Gerichte wörtlich gutachtlich
„ Bericht;

„ In Erwägung, daß Heinrich Lauterung zwar durch be-
„ reits rechtskräftig, folgende Diebstähle, indem er nachgenannte
„ Gegenstände wörtlich sich zugeeignet:

„ a) einen Diebstahl mit einem alten Hutbesatz und mehreren
„ andern Lumpen zum Nachtheile des Müllers Müller in
„ Hohenbuchen, während der Zeit seiner Anstellung in Tagelohn stand
„ im Spätherbste 1838;

„ b) einen Diebstahl mit grünem Tuch, einem Mützen-
„ rande, einem Tücher, einigen Manschetten und circa
„ vier Ellen Leinwand zum Nachtheile des Webermeis-
„ ters Christian Bauer zu Klausenhagen aus dessen Wohn-
„ gebäude, zur Nachtzeit mit Einbruch, Anfangs Januar
„ 12 Jahres 1839;

„ c) einen Diebstahl von einem Mantelsacke zum Nachtheil
„ des Webers Jakob Schneider zu Blumenbach, in dessen
„ Webstuhle derselbe zu Nacht Obdach aufgenommen war, am
„ 12 März 1839;

„ In Erwägung, daß diese Diebstähle nach Art. 384.
„ 386, Nr. 1. 2. 3. 4 des Strafgesetzbuches mit gemeinen
„ und entehrenden Strafen belegt sind;

„ Falls den Antrag: die Strafkammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen gefällig genehmigen

„ Heinrich Lauterung wegen der gedachten Diebstähle
„ schuldig zu erklären und zu Strafe zweimaliger an den
„ Stellung des Verbrechens durch Gesetz vorgeschriebenen
„ Zeichen.

„ Braunschweig den 8 März 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprokurator. "

Es hat der Strafkammer des Königl. Inquisitionsgerichts
Lesum unterm 30 April letzthin gegen den Tagelöhner
Heinrich Lauterung wegen Diebstahls, nachstehendes Erkenntniß:

„ Das Königl. Inquisitionsgericht zu Braunschweig, nach-
„ dem in seiner Strafsitzung vom 30 April
„ 1839, rechtlich zugegen waren: Voltz, Obergerichtsrath,
„ Als Beisitzer des ernannten Präsidenten Herr Hesse,
„ Daniels, Richter, Wolff, Inquisitionsrichter, und Klaus-
„ sen, Assessor des Gerichts Lesum, und Bernhard, Gerichts-
„ schreiber, hat folgendes Erkenntniß erlassen:

„ Daß hinsichtlich des Diebstahlsangriffes gegen Heinrich Lauterung,
„ Tagelöhner, gebürtig aus dem Hohenbogen, wegen gut-
„ lichgethaner Diebstähle und andern Delikten kostenfällig;

„ Daß Antrag des Anklagers des Königl. Staatsbehörde
„ vom 29 v. M.;

„ Daß Anfassung des vom dem Königl. Untersuchungsrichter
„ aufgestellten Beweises;

„ In Erwägung, daß aus der vom Angeklagten ge-
„ machten Vernehmung hinreichende Indizien gegen den
„ Beschuldigten Heinrich Lauterung sich ergeben, daß derselbe

„1) zum Nachtheil des Philipp Müller zu Lichtenbaumen, als
„er noch bey Ausstellung der Urkunde im Dienste gestanden,
„und Laut des letzten Gesetzes
„a) durch Gelder nicht mit zwanzig Thalern mit Hinzu-
„rechnung der Expeditionskosten Regierungsseits ent-
„schädiget worden;
„b) wofür auch alles seine anbefohlene, und zu Pflicht
„obliegende Dienste angewendet;
„2) im November 1838 zum Nachtheil des Franz Xaver
„Hubrich einen sicheren angesessenen Tabaksgaden, der
„ihm zum Betriebe gelassen worden, entschädiget und
„entschuldiget haben;
„3) zum Nachtheil des Adam Waidelich, von Klein-Lauterbach
„Bürgermeisters, 12/13. Februar, d. J. zu Nachtzeit aus
„einem bewohnten Gebäude einen Tisch, einen Milchkü-
„bel, zwölf Pfund Speck, zwey Mannshemden
„und einige Ellen blauen Tuch entwendet haben;
„4) am 10 März laufenden zum Nachtheil des Adam Hofer
„von Hohlbuchen einen silbernen Löffel und
„5) am 13 desselben zum Nachtheil des Schmieds Gabriel
„Heinrichs zu Krautbach, wegen des als Diebs mitgenom-
„menen rothen, ein Mannshemd entwendet haben;
„In Erwägung, daß die Facta sub 1. a. 2 und b
„gegen mehrere Angeschuldigte, die Facta sub 1. b. 3 und 5 der
„gegen Angeschuldigte bilden, wie Laut Art. 379. 386, Nr. 1.
„2. 4 (und) des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen
„und entehrenden Strafe belegt sind;
„Aus diesen Gründen
„erkennt die Rathskammer des Königl. Landgerichts,
„daß der Beschuldigte hinreichend Handlungen hinrei-
„chend genug, die abzuurtheilenden Thatsachungen erschöpfe
„zu haben, und daher die sub Nr. 1. b. 3 und 5 an-
„geführten Handlungen constituiren, die Laut Art. 379.
„386 al. 1. 3 und 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;
„Demzufolge, daß die Anklage-Akte des Art. 133 d.
„134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren die Verhan-
„lungen selben vorbemerkten Beschlusses der Anklage-
„kammer an den Königl. Appellations-Gerichts-Präsidenten
„des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz gesendet
„werden sollen, damit weiters geschehen möge, was Rechtens;
„Letztlich, wegen einer Entwendungsakte behufs gegen Hein-
„rich Lauterburg, 30 Jahre alt, Taglöhner: prot. Religion,
„Hausen: Hallgarten, Wohnbehausung: ibidem, Heimath: nieder-
„Ingweiler: blau, Haare grau-weißlich, Mund: ibidem, Zeug-
„nisse: gut, Kinder: zwei, Vorstrafen: unbekannt, Gestalt: kurz,
„gesund, Körperbau: stark; besondere Kennzeichen: auf
„dem Rücken der rechten Hand eine Narbe; — dieß Thatsach,
„gehoben auf dem Hinterhofe, wovon derselbe dringlich
„angeklagt und in dessen Ermangelung Verhaftung gebeten
„werden soll, gemäß des Königl. Appellationsgerichts
„bestimmen wird;
„Erkannt wird sich, für den Fall, daß gegen den

„ Beschuldigten reagirt besagter Antwortschrift keine Einlage
„ nehmen, über Verfolgung der Einlage Fortsetzung
„ verordnen, Beschaffung Anzeichnung der Gerichtspolizey.
„ Ferners reagirt der sub p. a. 2 und 6 oben aufgeführten
„ Anzeigen.
„ Also geschehen und beschlossen zu Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingang gemeldet,.
Unterzeichnet: „ Leitl, Präsid, Beisitz, Lehmann. "

Nach Lesung der Verhandlung selbe und festgehaltene
Erwägung;

In Erwägung, daß Thatumstände Klagung begründet,
daß der Beschuldigte sich in dem obigen Anhange der
Königl. Landbehörde sub lit. b und c näher bezeichneten
Diebstähle unter der dort angegebenen verschwerenden
Umstände schuldig gemacht habe; — daß aus diesen, welche durch
die Akt. 384. 386, Nr. 1 und 6 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und schwerer Strafe
angedroht sind;

daß Klagung sich bezüglich des Diebstahls zum Nachtheile
des Müllers Philipp Müller zu Schwabmühle mangelnder
Indizien nicht hinreichen, um auch in dieser Beziehung
Anklage zu rechtfertigen;

Und sichere Gründe

mittelst Anschauung der Leibesvisitationsverhandlung, so

weit selbe den beschuldigten zur Last gelegten Diebstahl
zum Nachtheile des Philipp Müller betreffe, nachdem
das Königl. Appellationsgericht, daß in dieser Hinsicht
keine weiteren Verfolgungshandlungen zu pflegen seien;

erklärt zusammen, daß gegen den Beschuldigten Lorenz
Hirschfeld aus in den Anhange der Königl. Landbehörde
sub lit. b und c verzeichneten Verdachtsgründen Anklage stattfinde
haben und demnach die Akte behufs der Abwerfung von
den Akten der zweiten Instanz v. J.;

Anordnend, daß durch die Königl. Landbehörde in
Anklagestand gegen ihn zu versetzen und daß die von den Rechts-
beamten der hiesigen Königl. Landgerichte v. J. vom 30 April v. J.
erlegte Caution Leibesvisitationsverhandlung in Betreff des gestohlenen
gebliebenen zurück dahin verfügt werde;

Verordnend ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt
den Anklagestand den Angeklagten zugestellt und der Akten-
lauf gegeben, demselben binnen vier und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß
zu Lorenzkirchen eingeliefert werden solle; —

Also liegen in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Lorenzkirchen in der
Anklagekammer am besagten Tage, Monat und Jahre,
wie eingangs gemeldet, gegenwärtig waren:

[illegible] Beck, Präsident, Opat, Mengel, Cramer, Hilling, Müller, Hilgers, Assessor, und Clemens, Protokollführer.

= v. Beck

Hilling Spaeth. Cramer Mengel

= Clemens

Sitzung vom 13 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, Herr Spaeth hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Polizeigerichts zu Saarlouis und der Anklageschrift des Königl. Prokurators daselbst gegen

Johann Lauer,

30 Jahre alt, Schneidermann, geboren und wohnhaft zu Fraulautern, der freiwilligen Tödtung des Johann Hoffmann daselbst beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Prokurators-Adjunkten Hubert;

In Erwägung, daß

1) der von demselben schriftlich abgegebene, der Anklage-Akte beigefügten Anklage, also lautend:

„ Der Königl. General-Prokurator-



„ des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Trier,

„ Nach Anleitung der Verordnungen und Gesetze der Rechtspflege

„ des Königl. Polizeigerichts zu Saarlouis d. d. 5 May 1839

„ gegen Johann Lauer, Schneider zu Fraulautern;

„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten;

„ Nach Einsicht der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über das

„ gerichtliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung für

„ hinreichende Indizien gegen Johann Lauer vorhanden

„ bezüglich der Thatsachen der der freiwilligen Tödtung des Johann Hoffmann, seinem

„ Vater, mittelst eines Messerstiches in die Brust

„ am 28 des Monats April d. J., indem namentlich ein

„ von dem Verletzten Lauer vorgeschützter Nothstand

„ hinreichend genügend festgestellt ist;

„ Daß diese Thatsachen vorgeschrieben durch Art. 295

„ und 304 des Strafgesetzbuches;

„ Stellt der Anklag: Die Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichts wolle gegen Johann Lauer wegen

„ des obenbezeichneten Verbrechens Anklage nehmen,

„ denselben vor die Assisen des zweiten Quartals 1839

„ verweisen und verordnen, daß die Anklageakte gegen

„ ihn vollzogen werde.

„ Beschlossen Trier den 13 May 1839.

Folgen die Unterschriften: „ Spaeth, Präsident,

[illegible] der Rechtskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 5. d. M. gegen den Gastwirth Adam Lauer wegen Läsionsklage [illegible];

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung;

in Erwägung, daß sich aus der Abschätzung mehrere thatsächliche Anhaltspunkte ergeben, um als genügend begründet anzunehmen, daß der Gastwirth Adam Lauer sich im Zustand einer durch die Umstände gebotenen dringenden und nothwendigen Veräußerung befand, als er in den Kauf eines ihm zum Eigenthum zugefallenen Hofes mit der Ehefrau Hoffmann von Böhl willigte, daß der Kaufpreis [illegible] angemessen, [illegible] Lasten und so [illegible] erscheint;

daß ferners der Eigenthümer einer [illegible] Liegenschaft [illegible], und nur so wenigstens einer Verletzung des Gastwirths vor die Thüre [illegible] ist, als [illegible] der obervormundschaftlichen Genehmigung eines Kaufes [illegible] Gemeinschaft zu [illegible] stehen würde;

Aus diesen Gründen

und nach Einsicht der Art. 328 des Landrechtsbuches, so wie der Art. 229 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahrungsart, sowie des Königl. Appellationsgesetzes, die abändernden Läsionsklage-Bestimmungen auf

und demnach, daß gegen den Gastwirth Adam Lauer bezüglich der gedachten Klageerhebung keine weitere Verfolgung [illegible];

demnach ferner, daß derselbe zahlen in Betracht gezogen werden, [illegible] keine außerordentliche Ausgabe für Verpflegung gegen ihn besteht.

Also geschehen und gerichtlich zu Frankenthal in der Rathskammer am Dreißigsten Mai achtzehnhundert neun und dreißig, anbey gegenwärtig waren: M. Hoh, Präsident, Gey, Beisitz, Lauer, Hilling, Adolph, Verkündet, Rathsgerichtsschreiber, und Klemm, Gerichtsbote.

M. Hoh

Spaeth Hillenbrand Lauer Klemm

Sitzung vom 16 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Frankenthal hat in seiner Rathskammer folgende Urkunde erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Rathskammer [illegible] der Gerichtsherausgeber und Rathsklagen [illegible] Rathsverhandlung gegen

Johann Adolph,

28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu

Gutachtens Einholung, die qualifizierten Diebstähle betreffend;

Das verurtheilende Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Rudolstadt vom;

Hierauf

Eingehung in die Berathung

Ob Ihm zum Schuldbeweis hinreichend abgegeben, daß Angeklagter
zur rechten Zeit in die Wohnung des Metzgers Lucas gekommen,

" das Königl. Hannoval. Stadt-Gerichtsamt zu
" Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
" Eingehen die Akten gegen Johann Hoffmann, 28
" Jahre alt, Taglöhner von Hockheim bei Hainau, wegen
" seines verübten verschiedenen Diebstahls anhero Rechtshilfe;

" In Erwägung, daß jener Gerichtsbehörden zuständig,
" daß Johann Hoffmann in der Nacht vom 10 auf 11ten
" des Monats März l. J. zum
" Nachtheile des Michael Hübner, Gutsbesitzer zu Dorf
" Kapellendorf, einen diebischen Einbruch durch
" Einwerfen eines Fensters, Einsteigen durch dasselbe
" und mittels Losen in seiner Wohnung liegenden Raths
" verübt habe;

" In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 386,
" Abs. 1 des Strafgesetzbuches gerichtlich und notorisch
" Beweis war für nichts;

" Statt der Anklage: die Anklagekammer des
" Königl. Appellationsgerichts Rudolstadt gegen Johann
" Hoffmann erkannt hat gedachten Angeklagten
" anklagen, jetzt und die Akten zurückzusenden und sind

" Ausfertigung der beschlossenen Erkenntnisses hat Gesetze?
" gemäß.
" Gegeben Saalfeld den 15 May 1839.
Unterzeichnet: " Hilgard, Stadtgerichtsrath. "

Es sind nun die Rathschlagungen des Königl. Landgerichtsraths
zu Gräfenthal vom 7 May l. J. gegen den Ge-
richtsdiener Johann Hoffmann Untersuchungs, nachstehende
Gestalt:

" Das Königl. Landgerichtsamt zu Gräfenthal, nachdem
" in seinem Protokoll Tagfahrtsstunde auf 9 May 1839
" zur Eingehung gegen: Hoffmann, Gerichtsdiener zu Hockheim
" wegen verübten qualifizierten Diebstahls, Einbruch, Einstieg
" Einstieg; Eingehungsgerichtsdiener, Hainau Bestimmung des
" Gerichtsamts Königl., und Bürgermeister, Stadtrathsmitglieder, zu
" Beisitzern Eingeladen,

„ stehend, herstammend aus dem Capitularfonds, zusammen-
„ hängenden und mit diesem Wohnhause in einem Enclos
„ befindlichen Stallgebäude zum Nachtheile des besagten Mineral
„ Brunnens einen bedeutenden Schaden zugefügt habe;

„ In Erwägung, daß diese Gallerie und Abtheilung
„ selbst, zufolge Allerh. Ent. Zahl 379 und 386, Rub. 1 des
„ Baupolizeigesetzes baupolizeilich bewilligt ist und eine gänzliche und
„ nachtheilige Beraubung nicht zu gewärtigen;

„ In Erwägung, daß die dem Schuldigland zunächst zu
„ stehen gekommene Stallerweiterung keine wesentlich schwerfällige
„ Baulichkeit bildet, und daß in dieser Beziehung die Ein-
„ stellung des Baues nicht zu verlangen ist;

„ Hat diese Gemeinde
„ Rath die Königl. Landesregierung
„ ersuchen, die Gallerie und Abtheilung des Schuldigland zu
„ Stallerweiterung, zufolge Allerh. Ent. Zahl 379 u. 386,
„ Rub. 1 Land polizeilich als Baubewilligung zugestanden und
„ mit gänzlicher und nachtheiliger Beraubung belegt ist;

„ Ferners und genau, in Gemäßheit des Allerh. 133
„ und 134 Ah. Schlußbescheides über das gänzliche Verbleiben,
„ die Abschätzungsakten an den Königl. General-
„ Bezirks-Straßenbau von Königl. Appellations-
„ gerichts Präsidio gesendet werden sollen, damit
„ zweckens gefertigt werden möge, zum Rechtsend,

„ Ferners und genau, in Gemäßheit des Allerh. 133
„ und 134 Ah. Schlußbescheides über das gänzliche Verbleiben,
„ die Abschätzungsakten an den Königl. General-
„ Bezirks-Straßenbau von Königl. Appellations-
„ gerichts Präsidio gesendet werden sollen, damit
„ zweckens gefertigt werden möge, zum Rechtsend,
„ Actum Cassel, den 28ten
„ Januar: fünf Tausend acht Hundert sechzig,
„ Januar: vier, Januar: Sechzehn,
„ Rose: geschrieben, Mund: wie, Land: genau, Hund:
„ und, Schüssel raus: wie, Schüssel leer: gesund,
„ Erzgrube: Pflanz; besonderen Commissarius: auf der
„ rechten Diener einer Bauer, - Verschönerung, gebaue
„ und verschafft zu Handen allein, zeugen obigen Vor-
„ kommen nicht Einbau vorfallbarlich anzeigen und
„ in das jenige Gelegenheit gebracht werden, zufolge des
„ Königl. Appellations gemäß bestimmen wird.

„ Demnach bezüglich der dem Schuldigland zu
„ belegten Verhaltungen die Einstellung des Baues.
„ Gestehen und Kostlager der obigen Sache.

Unterz.: „ Volkel, Ewald, Lindig und Bedmar."

Nach Lesung der Abschätzungsakten und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß genau Inhalt vorstehender
Acten, daß der Schuldigte Johann Schäfer durch den
obigen Anbau der Königl. Landesstraße näher
belegenen Lichtschacht unter der Land zugehörenden zu
schmalen Weg Länden verändert habe; - und Gefahr-
lung, zufolge Allerh. Ent. Zahl 386, Rub. 1 des Gesetzes gemäß
als Baubewilligung vorgesehen und mit gänzlicher und nach-
theiliger Beraubung belegt ist;

Sitzung vom 21 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der Akten des Königl. Untersuchungs-richters für
den Bezirk Zweybrücken, über die Anklagen gegen
Untersuchung gegen

Eduard Hügel,

46 Jahre alt, Sohn des Glasers Eduard Hügel, wohnhaft
zu Neunkirchen, des Lesens und Schreibens kundig;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Advokat-
Anwalts Schaeffer;

Eingesehen insbesondere

1° die von demselben abgegebenen, laut der Untersuchungs-
akten befindlichen schriftlichen Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Anwalt am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Abgeurtheilungs-Expedition der Königl.
„Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken
„d. d. 17 May 1839 gegen Eduard Hügel, Sohn des
„Glasers Eduard Hügel von Neunkirchen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-Akten,
„so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus den geführten Untersuchungen
„sich genügende Beweise gegen Eduard Hügel
„ergeben, bezüglich dessen zu Last gelegten, sich der

6

Sitzung vom 21 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der Akten des Königl. Untersuchungs-richters für
den Bezirk Zweybrücken, über die Anklagen gegen
Untersuchung gegen

Eduard Hügel,

46 Jahre alt, Sohn des Glasers Eduard Hügel, wohnhaft
zu Neunkirchen, des Lesens und Schreibens kundig;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. General-
Advokat-Anwalts Schaeffer;

Eingesehen insbesondere

1° die von demselben abgegebenen, laut der Untersuchungs-
akten befindlichen schriftlichen Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Anwalt am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Abgeurtheilungs-Expedition der Königl.
„Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken
„d. d. 17 May 1839 gegen Eduard Hügel, Sohn des
„Glasers Eduard Hügel von Neunkirchen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-Akten,
„so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus den geführten Untersuchungen
„sich genügende Beweise gegen Eduard Hügel
„ergeben, bezüglich dessen zu Last gelegten, sich der

6

Sitzung vom 21 May 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der Akten des Königl. Untersuchungs-richters für
den Bezirk Zweybrücken, über die Anklagen gegen
Untersuchung gegen

Eduard Hügel,

46 Jahre alt, Sohn des Glasers Eduard Hügel, wohnhaft
zu Neunkirchen, des Lesens und Schreibens kundig;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. General-
Advokat-Anwalts Schaeffer;

Eingesehen insbesondere

1° die von demselben abgegebenen, laut der Untersuchungs-
akten befindlichen schriftlichen Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Anwalt am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Abgeurtheilungs-Expedition der Königl.
„Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken
„d. d. 17 May 1839 gegen Eduard Hügel, Sohn des
„Glasers Eduard Hügel von Neunkirchen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-Akten,
„so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus den geführten Untersuchungen
„sich genügende Beweise gegen Eduard Hügel
„ergeben, bezüglich dessen zu Last gelegten, sich der

6

„ angeführten Anmaßungsordnung wegen bezeichneten
„ Abtheilung der freiwilligen Leistung;
„ 2ter Angabe die Abschätzung keinen weg genügenden
„ Anzeigen für den Abtrag in Händen hat. Art. 297
„ der Rechtsordnung darbietet;
„ 3ter Angabe Handlungen vorgenommen ist durch die Art.
„ 295 und 304 der Rechtsordnung;
„ Statt der Antrag: die Anklagekammer des königl.
„ Appellations gerichts wolle gegen Heinrich Hügel
„ wegen der Abtheilung der freiwilligen Leistung der
„ Christian Baily von Hinwasing, ermittelt am Abend des
„ 9 May letzthin zu Münsenberg, Anklage verkennen,
„ der Heinrich Hügel zur Abtragung und die Kosten
„ der gerichtlichen Prozedur 1839 verurtheilen und verwandeln,
„ 2ter ein Anklagemittel gegen denselben vorbehalt wurde.

„ Grangbunden den 17 May 1839.

Unterzeichnet: „ Schenker, Rechtsprokurator."

2ter Lin war der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts
zu Grangbunden unterm 17 May l. J. gegen den Abwesenden
Beklagten nebst dem Untersuchungs-Instruktions, folgendes
Inhalts:

„ Der königl. Bezirksgerichts zu Grangbunden, versammelt
„ in gerichtlicher Anklagekammer am 17 May
„ 1839, aus folgenden Richtern: Lipic, Präsident, Jungbar,
„ Richter, Hirsch, Ersatzrichter, der Gerichtsschreiber

„ des angeführten Untersuchungsverfahrens, und
„ Bedauernd, Anklagevorschlagenden, sich folgende Bedauerung
„ vorbehaltend:
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich
„ Hügel, Bürger der Gemeinde Lenard Hügel von Münsenberg,
„ der freiwilligen Leistung beschuldigt;
„ Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des königl.
„ Prokurators vom heutigen Tage;
„ Nach Anhörung des zur Sache gehörigen Zeugen
„ Christian Baily von Hinwasing;
„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hervorgeht, daß der Beschuldigte am Abend des 9ten May
„ letzthin auf der gemeinschaftlichen Landstraße von Münsenberg
„ Christian Baily in Abtheilung der freiwilligen Leistung
„ Hinwasing, nach einem heftigen Streite Faustschläge
„ Ohrfeigen und mit einem Hügel auf den linken
„ Arm des Letztern schlug, und daß Baily in Folge dieser
„ gewaltsamen Akte gezwungen ist;
„ In Erwägung, daß aus den Aussagen des königl.
„ Polizeidienstes der Münsenberg Bily in Folge der neuen
„ Beschuldigten vorhandene Klage auf neuen Abtragsmittel
„ innerhalb der Gerichtsfrist und dadurch neuen Beweis
„ darüber auf sich selbst abgelehnt ist;
„ In Erwägung, daß allenfalls aus der geführten
„ Untersuchung hervorgeht, daß der Beschuldigte den
„ Christian Baily den Kopfstoß Schlag freiwillig beibrachte,

„ da festgestellt, daß er auf der Straße des Weges: „ wo gestern „ Klagen, wenn er das Herz habe," – den Fäustel durch „ einen Hieb gegen das Pferd, Anfang und Weg nach der Kopf „ stieg;

„ in Erwägung, daß daher keine genügenden Indizien „ vorliegen, daß der Beschuldigte mit Absicht gehandelt „ haben, und daß somit nur das im Art. 295 des Bay. „ gesetzbuch sey eingeführte Strafmaß der freiwilligen „ Tödtung in frage steht, wornach das Schwert ab. „ zuerkennen sey;

„ Aus diesen Gründen

„ besteht das Königl. Landgerichts gericht der Beschuldigten „ Xaverl Hügel freizusprechen erachtet, an Stand des „ 9 May Tages der Tödtung Christian Seitz aus „ Fürstenfeld mit dem Fäustel einen Schlag auf den Kopf freiwillig „ gestanden zu haben;

„ Verordnet genau, daß in Ganz Zeit des Art. 133 und „ 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren der „ Untersuchungs akten nebst einem Auszuge der Unter. „ suchungs Akten an das Königl. General. Straf. „ Tribunal von Königl. Appellations gerichts Instanz „ gesendet werden sollen, damit weiters geschehen möge, „ was Rechtens;

„ Endlich genau gegen gemeldten Xaverl Hügel, „ als: 24 Jahre, ledig: eines Schmiedes Sohn, Herrn: Fall

„ dann, Augenbrauen: dünn, Nase: eingedrückt, Mund: dünn, Kinn: spitz, „ Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körpergröße: „ mittelgroß; besondere Kennzeichen: ein Grübchen am „ Kinn Dig, Person des Gerichts Diener Hügel, zu Ver. „ handlung vorgeladen, einen Zeugen mitgebracht, einen der „ vorhergesagten Fragen Hügel körperlich vorgestellt und „ in das geheime Berathungs Zimmer gebracht worden sey, worauf „ das Königl. Appellations gericht bestimmt wird.

„ Also geschehen und beschlossen am Eingangs gemeldten „ Tage.

Unterz: „ Fries, Singlton, Leiß und Bedmord. "

Nach Lesung der Verhandlung Zahlen und Stellgestalten „ Unterschrift;

In Erwägung, daß Xaverl Hügel am 9ten May l. J. zu Neuhausen des Königl. Landgerichts Fürstenfeld Christian Seitz zum Streite mit einem Fäustel auf der linken Seite des Kopfes freiwillig einen tödtlichen Schlag beigebracht, daß derselbe an der Folge dieser Verletzung den 10ten May l. J. gestorben ist, und daß er Xaverl Hügel sich dieser Handlung in der Absicht, den Tod des Christian Seitz zu verursachen, schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß diese Handlung laut der Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus von sechs Jahren und sechs Monaten belegt ist;

Aus diesen Gründen

beschließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen das genannte Urtheil der Angeklagte Nr. 1 Johann Peter Hilgard Beschwerde zu führen sey, weshalb zur Abänderung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das zweyte Quartal d. J.

Demnach, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklage, als gegen ihn ermittelt und ihn vor die nächsten Assisen vor den Beschluß der Anklagekammer stand gegen selben nach Gesetz zu verfahren sey.

Demnach, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, desselben gedacht in drey Tagen mit gewöhnlicher Fristen nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzley zu Zweybrücken einzukommen wäre der fall. —

Also beschlossen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und gemacht zu Zweybrücken in der Anklagekammer am 31 May 1839, nachdem gegenwärtig waren die Herr, Präsident, Graf, Mangold, Lenard, Hilling, Roth, Assessor, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber

= v. Loch

Mangold

Lenard.

Spach.

Clemens

(Eröffnung am 31 May 1839.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Das Zeugniß der Zeugen der Königl. Anklageschrift sind den Angeklagten vorgelesen worden.

Anklageschrift gegen

1. Philipp Engel,

20 Jahre alt, Taglöhner, 2) Anton Engel, 50 Jahre alt, beyde wohnhaft in Lüdersheim; endlich der qualifizirten Gefangenschaft, beklagt vor den Assisen wegen Todtschlag-Versuchung beschuldigt;

Das verordnungsmäßige Zeugniß des Königl. Staatsprocurators (Inhalten) lautet: folgend;

Eingesehen die Akten

1) über den unterm 31 Januar d. J. abgegebenen, den Anklagebeschluß beigelegten Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Procurator am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen 1. Philipp Engel, 20 Jahre alt,

„Taglöhner, 2) Anton Engel, Ackersmann, 50 Jahre alt,

„beide in Lüdersheim wohnhaft, wegen qualifizirten Gefangenschaft

„resp. der Assisen daran;

„In Erwägung, daß diese gegen beyde Angeklagte gegen Philipp

„Engel insbesondere, daß er in der Nacht vom 6 auf die 7

„October 1838, und Vormittags zwischen 10 und 11 desselben Monats,

„in der Absicht und zum Beweggrund der Plünderung

„ in Lindau und einen verschlossenen Schl. mittelst Nachschlüssel
„ nung desselben durch einen falschen Schlüssel einen Diebstahl
„ von beträchtlicher Summe und sechzig Gulden verübt haben,

„ In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 381, Nr. 4
„ des 384 des Strafgesetzbuches einen Einbruch- und nebstdem
„ Raub nach sich ziehet;

„ In Erwägung dagegen, daß Anton Engel einen Schl.
„ nehmen an sich genommen, diese zurückgegeben, dann sich
„ Friedl, in dem einen oder andern dieser Fälle, daß der
„ Weg der Verbrechen thätig unterstützt, indem er einen Schl.
„ des von Philipp Engel gestohlenen Geldes nachmachen oder
„ in seinem eigenen Nutzen verwendete, und endlich
„ die Klage Mitwissenschaft und der Versuch, die Entdeckung
„ des Verbrechens zu verhindern, einen Umstand begründet
„ im Sinne des Art. 59 des Strafgesetzbuches nicht
„ inculpirend;

„ Findet der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations-Gerichts erstes gegen Philipp Engel wegen
„ des gestohlenen Verbrechens Anklage erkannt, sind und die
„ Akten verwiesen und die Verfügung des betreffenden
„ Verfahrens der Polizei anbefohlen; dagegen mittelst
„ Abweisung der gegen Anton Engel erhobenen Anklage
„ sofort erkannt die Freilassung des gefangen Verhafteten
„ gegen Eigen und Akten Verfügung anbefohlen.

„ Verkündet den 20 May 1839.

Anklage: „ Hilgard, Staatsprokurator."

2/ sind von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
Lindau unterm 13 May l. J. gegen die Inculpaten
nachstehende Lebensakte abgefaßt, des Inhalts:

„ Des Königl. Landgerichts Lindau gegen die Inculpaten
„ in seiner Anklagekammer vom 13 May 1839, wo-
„ gegen erkannt: Zellar, Präsident, Moosbr, Beisitzer, Mang,
„ Ersatzrichter, und Fuchs, Gerichtsschreiber;
„ Was Abschrift des von dem Königl. Staatsprokurator
„ aufgestellten Vortrags in Betreff der Untersuchung gegen
„ 1/ Philipp Engel, Fischersohn v. Hegling, und
„ 2/ Anton Engel, Schneidersohn, beide in Lindau
„ wohnhaft; Inhalts der qualifizirten Gold Diebstahls zum
„ Nachtheil des Johann Adam Hell alldort und Inhalts der
„ Handlungen dahin diese Untersuchung beschäftigt;

„ Was gemeinschaftlichen des Vortrags Schlußantrag und des
„ Antrags des Königl. Staatsprokurators;

„ Was Inhalts des Art. 133 des Strafgesetzbuches über die peinliche
„ Untersuchung und

„ In Erwägung, daß der stattgehabten Untersuchung
„ zufolge Inculpat durch gerichtliches Eingeständniß, daß Philipp Engel
„ Philipp Engel in der Zeit von 6 bis 8 Oktober 1838 in
„ der Wohnung und zum Nachtheile des Johann Adam Hell'schen
„ Eheleute zu Lindau aus einem mit dem Schlafzimmer
„ verbundenen und verschlossenen Kasten mittelst Eröffnung des-
„ selben durch einen falschen Schlüssel die Summe von
„ sechzig Gulden entwendet habe;

„ Daß aber zu fernerweiter gerichtlicher Haftung, daß der

„ Der Beschuldigte Anton Jugal ist wegen Entweichung Haftes
„ Untersuchung genommen hat, da er aus der ihm angewiesenen Haft,
„ entfernt, da derselbe durch seinen Rock gedeckt war, Hinter-
„ mannschaft und Flucht in seinem eigenen Vortheile vermu-
„ thet und die Entdeckung des Diebstahls zu vermeiden
„ gesucht hat;

„ Es diese Thatumstände, und zwar die erste durch die
„ Akt. 379. 380. 381, Nr. 1, und die letzte durch die Art. 59
„ und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, und einen
„ dringenden und entscheidenden Beweis abgeben;

„ Aus diesen Gründen

„ beschließt das Gericht, daß gegen den Beschuldigten Philipp
„ Jugal wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des qua-
„ lificirten Hausdiebstahls und gegen den Beschuldigten Anton
„ Jugal wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des ver-
„ suchten qualificirten Diebstahls zu verfahren sey;

„ Hiernach Tatbestand, daß Einhalten, nämlich

„ 1, Philipp Jugal, Taglöhner, Alter: 23 Jahre 3 Monate,
„ Größe: 1 Meter 79 Centimeter, Haare: braun und kurz,
„ Stirne: flach, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: braun,
„ Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Zähne: gut,
„ Kinn: rund, Gesicht: proportionirt, Farb: braun und
„ braun, Besondere Farben: gesund, Gesichtsform: länglich-oval,
„ Statur: Mittelgestalt; besondere Kennzeichen: keine; —

„ 2, Anton Jugal, Schneidermeister in Leinbaching wohnhaft,
Alter: 50 Jahre 6 Monate, Größe: 1 Meter 68 Centimeter,

„ Haare: grau, aber dünn, Stirne: flach, Augenbrauen:
„ braun mit grau, Augen: braun, Nase: gerade, Mund: pro-
„ portionirt, Zähne: gut, Kinn: rund und kurz, Gesicht:
„ proportionirt, Farb: braun und weiß, Gesichtsfarbe: blaß,
„ Gesichtsform: länglich, Statur: stark; besondere Kennzei-
„ chen: keine; — sie wurden Behufs gemeinsamer und
„ der persönlichen Vernehmungsfähigkeit wegen einem Untersuchungs-
„ richter des Königl. Landgerichtes und dem Königl. General-Staats-
„ prokurator des Königl. Appellationsgerichtes zu Hausen
„ beziehungsweise Vorladung abgefordert worden,
„ zu sein, daß die Beschuldigten im Falle des Nichtlegen in
„ das Verhältniß des Ungehorsams abgefordert werden sollen;

„ Also erkannt und ausgefertigt.

Unterzeichnet: „ Keller, Notar, Rauch und Lehner. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorhanden sind,
daß der Beschuldigte Philipp Jugal der in der obigen
Anklage des Königl. Staatsanwaltes näher bezeichneten Diebstahl
unter den darin angegebenen erschwerenden Umständen
verübt haben, — daß eine Thatsache, welche durch die
Akt. 384 und 381. Nr. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht ist;

daß dagegen keine genügenden Anzeigen vorliegen,
daß der Beschuldigte Anton Jugal sich der ihm zur Last
gelegten Theilnahme an besagtem Diebstahle schuldig

genommen haben;

Aus diesen Gründen,

nach Anhörung des gegen genannten Angeklagten wegen Verbrechens wider Leibes- und Lebensgefährdung, erhobenen Anklage- und Eröffnungsantrags, sowie der Vertheidigung gegen denselben vorgebrachten Einwendungen gegen denselben vorhanden gefunden, und nach- dem durch die stattgehabte Voruntersuchung, sowie durch sonstige Verhandlungen gegen denselben begründet

erkannt, daß gegen den Angeschuldigten Haftbefehl wegen des dringenden Verdachtes eines Verbrechens gefallen und deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Kreises zu Verweisung sind die Akten des Kreis- gerichts zu Graudenz sowie der zehnte Zeuge

v. J.;

Weiter wird, daß dem Königl. Staatsanwalt im Königl. Landgerichte gegenüber und daß die in der Anklage- schrift bezeichneten Entlastungszeugen ihnen gegenüber gehört werden sollen;

Weiter wird, daß gegenwärtiger Beschluß nebst der Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt und der Beschluß ihnen gegeben, dagegen sowie in Bezug auf Zeugen Einwendungen nach geschehener Zustellung im Termin zur Hauptverhandlung vorgebracht werden soll. —

Als Gesetze in Betracht kommen Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verbrechen im Kreise.

Also geschehen und gerichtlich zu Graudenz

in der Anklagekammer am vierten Januar [illegible]

[illegible] von Lod

[illegible] Kamecke [illegible] Spaeth [illegible] Lemon

Clemens

Sitzung vom 21 März 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Graudenz hat in seiner Anklagekammer folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Einspruch des durch den Königl. Staatsanwalt Hilgand gegen die durch den Königl. Landgerichts-Assessor Lemke zu Graudenz gefertigte Anklageschrift vom 29. Januar d. J. wegen Verbrechens wider Leibes- und Lebensgefährdung

1. Ignatius Langenbach, 52 Jahre alt, Büdner,
2. Johann Langenbach 23 Jahre alt, ebenfalls Büdner,
3. Johann Lange, 28 Jahre alt, Knecht,

alle drei aus der Ortschaft Mischke bei Schwarzau, den Beschluß der Anklagekammer vom 4ten d. M. wodurch sie in Anklagestand versetzt worden sind,

Nach vorgenommener Prüfung des Königl. Staatsanwalts Hilgand;

Eingehen in die Sache

1) Über den gegen Ignatius Langenbach abgegebenen Haftbefehl

Anklagesache gegen Matthias Langenbach, pp. Landau:

" der Königl. Prokurator-Kanzlei-Rath Hochstaedter zu Königl.
" Oppositionsgnaden der Pfalz,

" Nach Einsicht der Akten gegen 1) Matthias Langenbach,
" 52 Jahre alt, Müller, 2) Johann Langenbach, 23 Jahre alt,
" Müller, 3) Johann Lang, 28 Jahre alt, Müllergeh, alle
" drey auf der Herzogl. Pfalzzweibrück'schen Hammermühle wohnhaft,
" wegen Hinterziehung eines Mahlgrosch-Gefälls der Pfalz-
" zweibrück'schen Kasse;

" In Erwägung, daß Seitens der Akten genügende Kenntniß
" vorhanden ist, daß Johann Langenbach und Johann Lang
" in der Nacht vom 30 auf den 31 März l. J. einen auf der
" Eisenbahn der Herrn Johann Nikolaus Einbach gehörigen
" Mehl einfachen Scheffelsack gefüllt und als Mehl in
" den folgenden Tagen bis zum 15 April Mehl zu Brod
" verbacken gebraucht und verbraucht haben, so daß der Müller
" unbrauchbar geworden ist;

" In Erwägung, daß dadurch der Matthias Langenbach der Hin-
" terziehung des Mahlgroschen-Gefälls beschuldigt er-
" scheint;

" In Erwägung, daß diese Handlungen nach Art. 137.
" 59. 60. 61 der Strafgesetzbücher einer Zuchthaus-
" strafe von fünf Jahren

" Statt der Anklage: Der Königl. Prokurator-Kanzlei-Rath
" Hochstaedter wollte gegen Matthias Langenbach,
" Johann Langenbach und Johann Lang wegen der

" gesetzlich Strafbarkeit und Verfolgung nehmen, dieselben vor
" die Assisen verweisen und die Bestellung der beschuldigten
" Urtheilsfähigkeit des Gesetzes verordnen.

" Zweybrücken den 21 May 1839.

" Anklage: " Hilgard, Staatsprokurator."

Hat der Präsident des Königl. Landgerichts
zu Zweybrücken unterm 15 May l. J. wohlgenannte Anklage-
akte: Ordonnanz, nachstehenden Inhalts:

" Das Königl. Landgericht zu Zweybrücken, versammelt in gewöhnlicher Rathskammer am 15 May 1839, nachdem
" Herr Präsident, Präsident, Ritter und Baron,
" Richter, und Hueber, stellvertretender Gerichtsschreiber,
" sich folgenden Beschluß faßten:

" In der gegen Anklage eingeleiteten Untersuchung
" gegen

" 1.) Matthias Langenbach, 2.) Johann Langenbach, und
" 3.) Johann Lang;

" rücksichtlich der Abzugsmühle bey nassen Stein verhaft, der
" Hinterziehung eines Mahlgrosch und qualifizirenden Diebstahls
" aus der Abzugsmühle genügend beschuldigt;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

" Nach Einsicht der Anklage der Königl. Prokuratorschaft
" vom 13 l. M. und der Art. 128. 130. 133 & 134 des
" Strafgesetzbuches über die Mahlgrosch in Betracht;

" Nach Anhörung des Untersuchungsrichters in seinen
" Vorträgen;

„ Das vorgängige Verfahren und
„ die Anordnung, daß zur öffentlichen Versteigerung
„ fünf ausgebote, daß jedesmalige Ausbieter vorläufig, daß dann
„ die beiden Liegenschaften Langenbach, Post, und Hausen
„ Lampl, Müllerey von der Weidenmühle, zusammt im Orte
„ Post nach Nr. 40 auf der Straße nach Ebersberg, und der Weiden-
„ mühle und zwar der ganzen Hofmark, dem Johann Nicola
„ Dirnbeck aus freyer Hand gegen Lebenslang Hälfte
„ des über den Mühlarben führenden hölzernen Steg,
„ der Bäume, gänzlich zugelöst und der Holzvorrath
„ dem Pfleger Nr. schätzungsweise verkauft werden;

„ Dann ebenso, daß da an die zum 15 April des bezeichneten
„ Mühlenfälles alles dazu gehörige Fahrnisse und Mühlen-
„ Requisite, das gewinnen Stimmung nach als Immobile
„ und untrennbar Theile der Gebäulichkeit zu be-
„ handeln, gerichtlich und mittels Anschlagung, ab-
„ zuschätzen beschrieben und Theile vorgenommen, Theile
„ die sie Leine genommen werden; — bei diesen der
„ Abtheilung, gegen Nachtheile Einbrache dessen Mühlen-Inhaber
„ gewahrt zu werden;

„ In Erwägung, daß in dieser Hinsicht die Bestimmung
„ des Art. 837 des Verfahrensgesetzbuches vorgeschrieben Vor-
„ kehrung getroffen werden müsse, sinzugegen die Mark-
„ regierung einen Sachverständigen zu ernennen, als einen
„ Beisitz der Ersteigerung, gegenwärtig in dem Momente
„ der Verkündung des Zuschlages, seine Meinung

„ Einzeichnung der fraglichen Vorgegenstände stattgefunden,
„ und nicht genügend sind, oder in dem Umfang dessen Ersteigerung
„ verlangt wird, Mindestgebote der Bieter eine Limitirung
„ gesetzt werden, diese Ersteigerung auf jenen Umfang die
„ Vorgegenstände nothwendig gehalten haben, auf, wenn nur
„ ein und der andere Vorgegenstand im Betrag der Er-
„ steigerung gefunden werden, die gegen die verschiedenen
„ Vorgegenstände waren, sind nur bey der Versteigerung auf
„ Ebersberg anwesende gegen warten;

„ In Erwägung, daß Ersteigerer Mathias Langenbach
„ verlangen, daß deshalb genommen kann nicht ist, einen
„ Destruction unter die Hausrath gewinnen Alterthümer und Kunst-
„ sachen Gewalt bestehen, gegen gleichen, und bey Ver-
„ steigerung der von der Vorgegenstände genommen Gegen-
„ stände Gutsnehmer Hand gelassen zu haben;

„ Daß deshalb gemäß der Gutsgläubiger anstand, und nicht
„ die Art. 59, 60, Absatz 1 u. 3, 62 des Vorgesetz-
„ buches Anwendung finden;

„ Aus diesen Gründen

„ schließt das Königl. Landgericht daß gewinnenden Ge-
„ bieten bezüglich der Ersteigerer zum Lose gelassenen
„ Verbindungen respectiren den Theilungen Lasten vorbehalten,
„ so sein es oben bezeichnet ist;

„ Wurde Urtheil gemäß, daß in Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über die gerichtliche Versteigerung

„ persönliche Beschreibung des Arbeiters Peter Schmidt:
„ Name: Peter Schmidt; Wohnort: Hoppenbach; Geburtsort: Essen
„ geboren: 12. Juni 1870; Größe: 1,72 m; Gewicht: 68 kg;
„ Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Stirn: hoch;
„ Augen: blau; Nase: gerade; Mund: normal; Kinn: rund; Gesicht:
„ oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Besondere
„ Kennzeichen: keine.

„ Beschäftigt seit: 1. April 1892 als Hilfsarbeiter in der Schmiede.

„ Lohn: 3,20 Mark pro Tag.

„ Unterschrift des Arbeiters: Peter Schmidt

„ Unterschrift des Vorgesetzten: Meister Karl Hoffmann

„ Datum der Ausstellung: 15. April 1892

„ Ort der Ausstellung: Hoppenbach

„ Bemerkungen: Keine besonderen Bemerkungen.

„ Ende der Beschreibung.

„ Name: Peter Schmidt; Wohnort: Hoppenbach; Geburtsort: Essen
„ geboren: 12. Juni 1870; Größe: 1,72 m; Gewicht: 68 kg;
„ Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Stirn: hoch;
„ Augen: blau; Nase: gerade; Mund: normal; Kinn: rund; Gesicht:
„ oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Besondere
„ Kennzeichen: keine.

„ Beschäftigt seit: 1. April 1892 als Hilfsarbeiter in der Schmiede.

„ Lohn: 3,20 Mark pro Tag.

„ Unterschrift des Arbeiters: Peter Schmidt

„ Unterschrift des Vorgesetzten: Meister Karl Hoffmann

„ Datum der Ausstellung: 15. April 1892

„ Ort der Ausstellung: Hoppenbach

„ Bemerkungen: Keine besonderen Bemerkungen.

„ Ende der Beschreibung.

„ Name: Peter Schmidt; Wohnort: Hoppenbach; Geburtsort: Essen
„ geboren: 12. Juni 1870; Größe: 1,72 m; Gewicht: 68 kg;
„ Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Stirn: hoch;
„ Augen: blau; Nase: gerade; Mund: normal; Kinn: rund; Gesicht:
„ oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Besondere
„ Kennzeichen: keine.

„ Beschäftigt seit: 1. April 1892 als Hilfsarbeiter in der Schmiede.

„ Lohn: 3,20 Mark pro Tag.

„ Unterschrift des Arbeiters: Peter Schmidt

„ Unterschrift des Vorgesetzten: Meister Karl Hoffmann

„ Datum der Ausstellung: 15. April 1892

„ Ort der Ausstellung: Hoppenbach

„ Bemerkungen: Keine besonderen Bemerkungen.

„ Ende der Beschreibung.

„ Name: Peter Schmidt; Wohnort: Hoppenbach; Geburtsort: Essen
„ geboren: 12. Juni 1870; Größe: 1,72 m; Gewicht: 68 kg;
„ Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Stirn: hoch;
„ Augen: blau; Nase: gerade; Mund: normal; Kinn: rund; Gesicht:
„ oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Besondere
„ Kennzeichen: keine.

„ Beschäftigt seit: 1. April 1892 als Hilfsarbeiter in der Schmiede.

„ Lohn: 3,20 Mark pro Tag.

„ Unterschrift des Arbeiters: Peter Schmidt

„ Unterschrift des Vorgesetzten: Meister Karl Hoffmann

„ Datum der Ausstellung: 15. April 1892

„ Ort der Ausstellung: Hoppenbach

„ Bemerkungen: Keine besonderen Bemerkungen.

„ Ende der Beschreibung.

einen Damm, den Lauf der Holz um nasse Wasser-
gang abschlagen, an der Stamm der Teile [illegible]
das zum Mühlenrecht gehörige [illegible] Wasser
aus der [illegible] [illegible] [illegible], dabei zum
[illegible] [illegible] einen Rinne [illegible], den Ring
und Zapfen von den Wellbaum [illegible], wenn
der Ring in den Rinne [illegible] zu [illegible] entfernt
wurde, alles [illegible] [illegible], [illegible]
und [illegible], [illegible] zu [illegible], [illegible]
[illegible] der Mühlenrecht als [illegible] [illegible] und ganz-
lich [illegible] [illegible];

In Erwägung, daß diese Handlungen der Klagbarkeit
[illegible], welche durch Art. 437 des Strafgesetzbuches
[illegible] und mit einer Polizeistrafe und entsprechender
Buße [illegible] ist, indem besagter Gesetzes Bestimmung
die Klagen der Entblößung gegen alle Zuwiderhandlungen anfängt,
welche [illegible] Gebäulichkeiten, Dämme und andere
Wasserleitungen, wovon sie wissen, daß sie Anderen
angehören, mittels irgend einer Weise zerstören
oder [illegible];

daß der vorliegende, über den Mühlbach und Einbauch
und der Mühle führende, über [illegible] Weg offenbar einen Damm und Wasserleitung im
Sinne des Art. 437 darbietet, welchen Artikel
zweifellos [illegible] und kleinere Dämme keinen Anhaltspunkt
mehr; daß das französische Wort [illegible] des Textes

(Mauer oder Zimmer). Obwohl [illegible] [illegible] über
einen Fluß, [illegible] des Quaders einen Damm bildet
(v. Dictionnaire de l'Academie française – verbo pont);
daß, wenn man auf den Deutschen [illegible] [illegible]
[illegible], und wenn im französischen mit dem Wort [illegible]
(Damm) bezeichnet wird, wie wir über einen Fluß oder
Quader gelegte, überhöhtere Damm bedeutet, wenn
[illegible] [illegible] [illegible];

daß, wenn die Übereinanderlegung und Befestigung der
Mühlsteine betrifft, der Art. 437 gleichfalls nicht
mehr einer Anwendung findet, als das Gesetz die
bloße Anwendung ([illegible]) von Zerstörungsmitteln
mit [illegible] belegt; daß Dritte gemäß der Fest-
stellung eines jeden einzelnen Falles einer Zerstörung
entgegentreten, [illegible] [illegible], Zerstörung, Beschä-
digung, Demolierung und Niederreißung Schadenersatz
zu [illegible], genügt;

In Erwägung hinsichtlich des Hilfsbegehrens Beklagten
besser, daß dessen Hilfsgut nach der neuen Lage-Lage-
gründen angeschuldigte Motive [illegible] begründet er-
scheint, um auf gegnerische die Anklage einzutreten zu
lassen;

daß seinen [illegible] Hilfsgut gemäß Art. 59. 60. 61. 62
des Strafgesetzbuches [illegible] und [illegible] und entsprechende
Buße auf sie [illegible];

Ausfertigung

Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
genommene Klage Entschädigung wegen der abgenommenen
verbotenen Handlung Anklage stattfinde und
namentlich für den Fall zur Aburtheilung und die Akten
der Pfalz zu Zweybrücken für das zweite Quartal
v. J.;

Klagevertreter, daß dem Königl. Staate besonders eine An-
klagekraft gegen sie zustehe und daß die neue rechtliche
rechtlichen Leidesrechtfertigung [illegible] gegen gesetzlichen
und vollzogene [illegible] fall;

Klagevertreter, daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift
davon gegeben, hierüber [illegible] in der Frist und Zeugen
Beweise und gerichtlicher Vorladung in das Gerichtshaus zu
Zweybrücken [illegible] erwarten [illegible]; —

Alles [illegible] in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242.
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und geurtheilt zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am 21 May 1839, anbei zugegen waren:
v. Loth, Präsident, Cyal, Beisitzer, Lamey, Hilling, Kayser,
Hilgard, Beisitzer-Kandidat, und Clemens, Gerichtsschreiber

= v. Loth

Cyal Beisitzer Lamey

Hilling Kayser

Clemens

Sitzung vom 21 May 1839

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten gegen Valentin Lenz, Zimmer,
zu Hengstett wohnhaft, der Ausübung eines falschen
Eides in einer Civilsache beschuldigt;

Nach mündlichem Antrag des Königl. Staats-prokurators
Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die Art 231 und folgende des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Das Königl. Appellat. Staats-Prokurator und Königl.
„Appellationsgericht der Pfalz,

„Nach Einsicht der Akten gegen Valentin Lenz, Zimmer,
„zu Hengstett, wegen Ausübung eines falschen Eides
„in einer Civilsache,

„In Erwägung, daß die Kammer des Inquisitions-
„gerichts Frankenthal, nach den Akten ausgesagt, daß
„zwischen Lenz gegen Lenz mit der gewöhnlichen Frist
„auf den 3 May l. J. die Expedition des Urtheils
„des Friedensgerichts vom 3 May anfangig gemachten
„Zeugenbeweis angeordnet;

„In Erwägung, daß die Kammer
„Rapport und [illegible] Instruktionsverhandlung durch

„ dem Königl. Oberamtmann Bürkner zugenommen
„ worden war, nicht annehmen konnte, vielmehr dagegen
„ einen genügenden Beweis haben würde; daß
„ zudem jetzt gar kein gesetzlicher Richter gegen diese
„ vorgenommene Verfügung des Stellvertreters vorhan-
„ den, und zur genügenden stehe, daß dem zuständigen
„ Gemeinde- [illegible] der dem Königl. Ver-
„ kündung – vorgenommen worden;

„ In Erwägung, daß gegen diese diesem Gründen die
„ unterm 6 May l. J. eingelegte Opposition genügende
„ und die Abweisung rechtmäßige Verfügung gesetz-
„ lichen aussind;

„ Falls der Ordnung: die Ortsvorsteherschaft des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen, mittelst Ausfertigung des
„ Gemeinderaths-Protocolls der Königl. Landesgerichts zu
„ Frankenthal vom 5ten May l. J., die festsetzung
„ der Verfügung gegen Adelheid Diehl wegen
„ Nichtannahme eines Gesuches in seiner Eigen-
„ schaft und als Mitglied des
„ Verwaltung der nöthigen Gemeindlichen Handlungen be-
„ auftragen.

„ Zweibrücken den 20 May 1839.

„ Ordnung: „ Hilgard, Staatsprocurator."

Für die Ausfertigung der Gemeinderaths-Protocolls

Für die Ausfertigung des Königl. Landesgerichts zu Frankenthal vom 5 May l. J., wodurch die Abweisung der durch Urtheil der Ortsvorsteherschaft gemachten Einsprache verfügt worden ist;

Für die von der Königl. Ortsvorsteherschaft eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Akten und Vortrag der Berichterstattung;

In Erwägung, daß die vorstehenden Gesetzes-Artikel 235. 236 und 237 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß die vorstehenden Gesetzes-Artikel ausdrücklich Memoriale Landesherrn, um einer gerichtlichen Verfügung gegen den Ehemann Vollmacht dieser vorgenommen Verfügung einer Gesetzes Richter Vorwand zu stützen;

Daß, wenn auch eine Vorschrift der vorstehenden Gesetzes-Artikel des Königlichen Landesherrn Verfügung gesetzlich entgegen stehen, das Königl. Landesgerichts zu Frankenthal Akt hat zu prüfen nicht befugt, ob hinsichtlich der Gesetzes Richter nicht vorübergehende Einwendungen vorhanden, [illegible] der dem vorstehenden Verfügung oder dem Vorsteher eigenes willkürlich selbstständige Competenz mit den Gründen, in diesem Vorgehen darauf der Gesetzes Richter einzig Sache machen zu [illegible] zu beurtheilende gerichtlich Gegenstand;

Daß Sonach das Königl. Landesgerichts in der vorgenommenen Lage der Sache mit Abweisung der

[illegible] des [illegible] Berufungsgerichts aufgehoben wird;

Von Rechts Wegen

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises Zweibrücken des Königl. Bayerischen Civilsenats vom [illegible] Juni 1838, wodurch in Bestätigung des [illegible] Urtheils; beschlossen wurde: Appellationsklage [illegible] und [illegible] Urtheil des Königl. Appellationsgerichts [illegible] Abänderung [illegible] Art. 237 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren [illegible] Entscheidung [illegible] Sache [illegible] Gesetzbuches [illegible] Verfahren [illegible] Entscheidung [illegible] Sache [illegible] Gesetzbuches über das gerichtliche

„ zum Theil an den Abtrieb des Haselnußes gehörenden
„ Holzes und neue nothwendige Holzschläge Behufs, welche in
„ den Wäldern des Dörfes Ober Hasel vorkommen; Es sind daher noch
„ die Forstbeamten, welche den Augenschein gehalten haben, ver-
„ nommen worden, und die Verhandlungen der Regierung
„ Hagenau allein genügende Aufklärung in diesen Beziehungen
„ gewähren, Es ist nach allen diesen Verhältnissen gerechtfer-
„ tigt, die Competenz der Justizbehörden zu verneinen,
„ und Sie muß nun so weit, als über den Kompetenzkonflikt
„ kein Entscheid ergangen ist, eingestellt werden;

„ Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle die Competenz der gegen
„ Martin Arbogast anhängigen Untersuchung verfügen und
„ zu diesem Behufe wieder ihre Akten einverlangen.

„ Hagenau den 25 May 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Maire provisorisch. "

20 Die von der Rathskammer des Königl. Tribunals gemachte
Session vom 24 May l. J. verlesen Vorgetragte

Berathung;

Nach Lesung der Akten und vorgetragener Umfrage,
wird nach Einsicht der Art: 235. 236 und 237 des Gesetz-
buches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß die vorliegende Untersuchung
wegen Diebstahl Verübung, zu deren Ergänzung es nöthig ist,

neue weitere Informationen anzuordnen;

Aus diesen Gründen

Requirirt das Königl. Appellationsgericht die Ergänzung
und Vervollständigung der obenerwähnten Untersuchung,
und beauftragt damit den Königl. Appellationsrath Engel.

Also gethan und gerichtlich zu Hagenau in der Anklage-
kammer am siebten und zwanzigsten May achtzehnhundert
neun und dreißig, zwischen vormittägiger Audienz: m. Ey,
Präsident, Paul, Rangot, Simon, Hilling, Cassel, Hilgard,
Maire provisorisch, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Für Abschrift

Sommer

Engel

Clemens

Sitzung vom 17 July 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Stelle zu Hagenau
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil ver-
lesen:

Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter zu Hagenau
gegen Martin Hagenbucher von Ober Hasel angeordneten Unter-
suchung gethan

Einmal Vernehmen,

Die Herren Adj. Präs. und Maires Hilling, verlesen

zu Landau, Cantons Germersheim, der Stellung ent-
spricht;

Nach angehörtem Antrag des Königl. Staatspro-
curators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von Schultheiß Fischer abgegebenen, den Unter-
suchungsakten beigefügten Bericht, also lautend:

„Der Königl. General-Prokuratur am Appellations-
„gerichte der Pfalz,

„eingesehen die Akten gegen Conrad Lauder, gebo-
„ren zu Landau wegen Fälschung;

„In Erwägung, daß zwar das gegen Lauder ab-
„gefaßte Urtheil Anlaß genug gibt, daß Jagegen
„die Appellation, in welcher es angenommen wurde, durch die
„Verhandlungen unterstützt wurde, daß die
„Geschworenen, wie es nach Maßgabe der Erfah-
„rungen vorauszusehen ist, daß sie von der ab-
„gegebenen gefaßten; daß auch der Umstand, daß
„Lauder am letzten Dezember 1836 den damaligen
„Eingenommen der Kasse entfloh, man nun
„endlich Lauder ist, so muß angenommen werden,
„daß sich mit der von Lauder in Anklage gegen-
„wärtigen Thatsache, und die Aussage Brauns
„in seiner Anzeige durch den Zeugen bestätigt und
„bewährt ist;

„In Erwägung, daß demnach die Kassekammer

„des Königl. Landgerichts in Zweibrücken mit
„gutem Grunde durch Urtheil vom 27 Juny l. J. die
„Einstellung des Verfahrens verordnete, und die von
„der 28 Jahren Monate durch die Advokatenfiscal eingelegte
„Opposition ungegründet befindet;

„Hat die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle die allegirte Opposition
„als ungegründet aufheben.

„Zweibrücken den 15 July 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) Die von der Kassekammer des Königl. Landgerichts
Zweibrücken vom 27 Juny 1839 gefaßte Urtheil,
wodurch die Einstellung des weiteren Verfahrens in
gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3) die Einlegung von der Königl. Staatsbehörde am
folgenden Tage eingelegte Opposition;

Das Anfang der Anklageschrift und gepflogenen
Verhandlung —

Nachdem das Königl. Appellationsgerichte aus
der in der oben angezogenen Verordnung enthaltenen
Gründen die eingelegte Opposition.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Kollegial-
kammer am siebenzehnten July achtzehnhundert
neun und dreißig, wobey zugegen waren: Landrichter,

Sinsheim, Graf, Hengel, Zimmern, Hainly, Kölle,
Hilgard, Staatsprokurator, und Landerer, Gerichtsschr.

Sinsheim

Graf

Hengel

Hainly

Zimmern

Landerer

Sitzung vom 17 Juli 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Königl. Untersuchungs-Kammer für das Landgericht Germersheim zur Untersuchung eingeleiteten Untersuchung gegen

Maria Jung,

33 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Sondernheim, Katholischen Glaubensbekenntnisses, des Landesverweises beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

in Erwägung, daß

1) aus der von derselben schriftlich abgegebenen, bey der Untersuchung ablegten ergänzenden Aussage, also lautend:

„ der Königl. General-Prokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz,
„ Eingestehen die Akten gegen Maria Jung, 33 Jahre
„ alt, Taglöhnerin, in Sondernheim wohnhaft, ewiges
„ Leugnens;
„ In Erwägung, daß Schwierigkeit starke Indizien vorliegen,
„ daß Maria Jung am 28 Februar l. J. durch Einbringung
„ sammtartigen Zeuges in den Mund ihres neugebornen
„ Kindes, männlichen Geschlechts, dasselbe getödtet
„ haben gestand und selbes Verbrechen freiwillig gebeichtet
„ habe;
„ In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 295.
„ 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und
„ entehrender Strafe belegt ist;
„ Statt der Anklage: Die Rathskammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Maria Jung wegen
„ des gerichtlich stattgefundenen Verbrechens, die von
„ der Anklage vorgesehenen und die Verfällung der Untersuchungs-
„ Kosten anordnen und die Vollziehung des Urtheils
„ überhaupt des Gesetzes anordnen.
„ Germersheim den 16 Juli 1839.
„ Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprokurator. "

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Germersheim unterm 30 v. M. gegen die Inculpatin Acht und Landesverweisung;

Nach Anhörung der Untersuchungs-Akten und Vollzogener Schlußnahme;

in Erwägung, daß keine sonstigen Umstände

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Leonard Rüffel,

34 Jahre alt, Schreinermann, geboren und wohnhaft in Landau, der freiwilligen Entfernung des Feldhüters Michael Müller zu Granschein im dringenden Verdachte;

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten,

In der von demselben schriftlich abgegebenen, die Akten begleitenden Beigegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General. Staats. Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,
„Eingesehen die Akten gegen Leonard Rüffel, 34 Jahre
„alt, Schreinermann, in Landau wohnhaft, wegen
„grober Mißhandlung eines Feldhüters im Dienste;
„In Erwägung, daß genannter Rüffel in der
„obigen, daß genannter Leonard Rüffel in der
„Nacht vom 11 auf den 12ten May letzthin den Feld-

„Pfälzer Michael Müller von Hornbach, als dieser sich
„im Dienste befand, Ausgangs Januar heimlich mit Hinterlassung
„verschiedener Schulden von hier entfernt hat, Ihr Ehemann
„und Vormund Abwesenheit von zwanzig Tagen die Folge
„haben war;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 228.
„230 und 231 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und nach-
„theiliger Strafe belegt sind;

„Hat der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Konrad Pfeffel wegen
„des verübten Verbrechens Anklage verkünden, denselben
„vor die Assisen verweisen und die Vollstreckung des
„betreffenden gesetzlichen Urtheils anordnen.

„Zweybrücken den 16 July 1839.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

Es war der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Landau unterm 6 July l. J. gegen den Pfeffel.
Ludwig verlassene Leibesvisitationsverordnung, also lautend:

„Wir Königl. Tribunals zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagskammer am 6 July 1839,
„wo zugegen waren: Hellmann, Präsident, Hilff,
„Untersuchungsrichter und Assessor, Hindenach, Richter,
„und Mey, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat
„folgende Ordonnanz erlassen:

„In der zur Anklage gegen eingeschriebener Unter-
„suchung gegen Konrad Pfeffel von Hundsheim,

„der Aktenanwendung des gedienten Michael Müller zu
„Hornbach bey Abwesenheit seiner Vormünder, zu Hinterlassung
„verschiedener, zu deren Befriedigung nicht hinlänglicher Baarschaft
„entstand, beschuldigt;

„Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Anklage-
„schrift und nach Einsicht der gepflogenen Anklage-
„untersuchung, als die Feststellung Anklage Königl.
„Staatsbehörde und der Art. 230. 228. und 231 des
„Strafgesetzbuches;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung,
„daß nach der beschworenen Aktenansicht hinlängliche Be-
„weise gegen den Beschuldigten sich ergeben, daß er
„in der Nacht vom 11 auf den 12 May l. J. den
„gedienten Michael Müller von Hornbach, als dieser
„sich im Dienste befand, in der Absicht sich heimlich
„zu entfernen, wo der Beschuldigte mit Handfeste
„Verbindlichkeiten von zwanzig Tagen die folge
„haben war, verübten Verbrechen gegeben ist,
„welches die Art. 230. 228 und 231 des Strafgesetz-
„buches enthalten und mit einer peinlichen und nach-
„theiligen Strafe belegt;

„Als Sitzung Gründen

„Erkennt das Königl. Anklage gericht, daß genannter
„Angeklagte beschuldigt, daß Konrad Pfeffel 34 Jahre
„alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Landau-
„sind, in der Nacht vom 11 auf den 12 May l. J. den
„gedienten Michael Müller von Hornbach,

„ als dieser sich im Dienste befand, in der Stadt mißhandelt
„ haben, sich Verletzungen und eine Krankheit nebst
„ absoluter Arbeitsunfähigkeit von zwanzig Tagen
„ zur Folge haben, zwar, – eine Körperverletzung, welche Art.
„ 230, 228 und 231 des Strafgesetzbuches vorsehen, mit
„ einer körperlichen und andauernden Kraft begangen,
„ und somit als Verbrechen qualifizirend;

„ Demnächst dieselben unter Anwendung des Art. 139
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
„ sich gänzlich auf gegenwärtige Anklageführung gefaßt zu
„ machen und gegenwärtige Verhandlungen nebst Anzeigen der den Herrn
„ Königl. General-Prokurator am Appel-
„ lationsgerichte des Pfalz gesendet werden sollen, damit
„ weitere angeben mögen, was Rechtens;

„ Schließe zugleich einen Liberverfallsbefehl gegen
„ Leonard Bückel, 34 Jahre alt, Ackersmann, geboren
„ und wohnhaft zu Landau, welcher fünf Schuh
„ sechs Zoll groß ist, dunkelbraune Haare, bedeckte
„ Stirne, blaue Augenbrauen, graue Augen,
„ mittelmäßige Nase und Mund, rothen Backenbart,
„ runde Kinn, ovales Gesichtsform, gesunde Gesichts-
„ farbe, und mit rothgrauen Kleidern bekleidet soll, wo sein
„ ihm besonderer Wohnsitz ist, wovon derselbe
„ Vorzuladen anzuhalten und in Folgung Verhaftung
„ vorbehalten werden soll, welche das Königl.
„ Appellationsgericht bestimmen wird.

Als geschehen zu Landau.

Unterzeichnet: „Hallbrenner, Direktor, Hardmeyer und Büsch."

Nach Lesung der Anklageschrift, abhörung und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeigen der bestehen,
daß der Beschuldigte Leonard Bückel sich in der ab-
geredeten Arbeitsunfähigkeitsabsicht nächst bezeichneter
Mißhandlung mit Verletzungen freiwillig vermöge
habe, – eine Handlung, welche laut Art. 228.
230 und 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
peinlicher und andauernder Kraft belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
den genannten Beschuldigten Bückel zu ergehe die er-
wähnte Anklageakte Anklage stattfinde und vorerwähl
ist Behufs zur Abwaltung von die Pflichten der Pfalz
zu Grenzbeamten für das dritte Quartal dieses Jahres;

verordnet, daß laut die Königl. Prokuratorie die
Anklageakt gegen ihn vernehme, und daß sie von der
Rathskammer des Königl. Tribunals zu Landau
am 6 July l. J. nebstens Liberverfallsbefehl gegen
genannten Beschuldigten nach vollzogen werde;

Anordnend ferners, daß gegenwärtige Urtheil
samt der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe jedann

in den zwei und zwanzig Bürgern nach geschehener Zusammenstellung in das Geschworenen-Verzeichniß für Zweybrücken eingetragen werden soll;

Alles Siehe im Zweyten Theil des Art. 231. 232. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathschlagung-Zimmer der Anklagekammer am sechzehnten July achtzehnhundert neun und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Lenking, Vicepräsident, Spach, Zeller, Hausmann, Schmitz, Weiß, Hilgard, Advokat-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Lenking

Zeller

Spach

Schmitz

Hausmann

Clemens

Sitzung vom 17 July 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Zweybrücken zu Anklagekammer-Sitzung gesetzlich berufen und versammelt, hat folgende Anklage-Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweybrücken, vom Anklagezeugen geführten Untersuchung gegen

Martin Anbar,

40 Jahre alt, Taglöhner, aus dem Pfalzweg wohnhaft;

Nach Einsicht der Requisitorial-Verfügung des Königl. Anklagekammer-Präsidenten, vom 2ten dieses Monats, wodurch die Anklagekammer zu Zweybrücken ermächtiget worden ist, die Assisen-Sitzung für das Departement des Donnersberg, für die Monate August, September und Oktober dieses Jahres, in der Stadt Zweybrücken abzuhalten;

Nach Einsicht der Requisitorial-Verfügung des Königl. Generalprocurators bei dem Appellationsgerichtshofe zu Zweybrücken, vom 3ten dieses Monats, wodurch Martin Anbar vor die Assisen gestellt worden ist;

Nach Einsicht der Akten, und insbesondere

1° Der von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungs-Akten beigefügten Antwort, also lautend:

„Der Königl. Generals-Staats-Prokurator zu Königl. „Appellationsgerichten der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Martin Anbar, 40 Jahre „alt, Taglöhner, auf dem Pfalzweg wohnhaft, wegen „gewaltsamer Entwendung eines Pferdes im Diebstahl;

„In Erwägung, daß Johann Martin Anbar am 2 Februar letzthin „den Pferdehändler Jakob Zellmann von Pfalzweg räuberisch „der Sicherheitsmittel seines Pferdes mit einem „Prügel oder einer Axt gewaltsam beraubt, und „Letzteren verwundet, daß dieses mehr als genügende „Thatsachen anzunehmen, daß Anbar sich der „Thätlichkeiten in Folge der Verwundung „schuldig;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 228. 231. „und 304 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und ent„ehrender Strafe belegt ist;

„Stellt der Anklage-Amt in Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts gegen Martin Anbar,

„ Tagfahrt auf dem Salzwasg, wegen der gestellten Abw-
„ weisungs Anklage nachkommen, ist von Sr Majestät von-
„ wegen und die Fortführung der verhandelten Haupt-Sache
„ vor Gericht verordnet worden.

„ Gegeben den 15 July 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Landgerichtsrath. "

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Landgerichts gegenwärtig zu Tagfahrt kommen den 28 May d. J. gegen den Ehr-
fürchtigen notorisch verleumderischen Landwehrpfarrer Adam, also lautend:

„ Das Königl. Landgericht gegen Tagfahrt, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 28 May 1839, gegeben
„ zugegen waren: Fries, Präsident, Ziegler, Richter,
„ Linsy, Ergänzungsrichter, der legalen Abstimmung
„ der Richter Voltz und Braun, und Hubert, Actuar:
„ gemäß Gesetz, folgendes Urtheil verlesen:

„ Nach Einsicht der Abwesenheits-Akten gegen Martin
„ Hubert von Salzwasg, der fremden Verleumdung eines
„ Abgeordneten im Dienste beschuldigt;

„ Nach Absicht der Anklage des Königl. Staatsprocurators
„ vom 22 d. M.;

„ Nach Anhörung der in Fortsetzung der legal gepflo-
„ genen Königl. Abwesenheits-Instruction vernommenen
„ Ergänzungs-Zeugen Linsy in seinem Vortrage;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß aus der vom Amte wegen

„ gepflogenen Untersuchung erhellt, daß am Abende des
„ 26sten Februar laufenden Jahres Adjunkt Jakob Hubert,
„ als er vom Posten des Hauses aufgestanden war, alle
„ Adjunkt Burg Habseligkeiten von verschiedenen
„ zu Boden warf, mit einem Wallungszeichen auf den Tisch
„ geschlagen wurde;

„ In Erwägung, daß man sich, im Augenblick nach der
„ That mit gutem man öffnen gemachen, vom allem Anhalt
„ irgendwo mündlichen Aussage des Adjunkten
„ der Beschuldigte sinnwidrig als Thäter indicirt hat;

„ In Erwägung, daß nach dem Landwehrärztlichen Zeugniß
„ die Folgen der mißhandlung Klage nun mehr als genügig
„ Tätigen Krankheit und Arbeits-unfähigkeit war;

„ In Erwägung, daß Namens der den Beschuldigten zur
„ Last gelegten Handlung ein Vergehen im Art. 309. 331 und 228
„ des Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen bildet,
„ verübten der Abwesenheit abgeurtheilt hat;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt das Königl. Landgericht, daß Anklagsbeschluß
„ Urtheil bezüglich des dem Beschuldigten zur Last gelegten
„ Verbrechens bestätigt;

„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit des Art. 133.
„ 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, damit
„ Akten zu den Königl. General-Prokuratur zur Appellations-Instanz

„gesendet worden sollen, damit, wenn das geschehen wird,
„etwas Anderes;

„Anno Zwei tausend, ist der obgenannte Martin Anbar,
„Taglöhner, zur Haftung vorgestellt, alt: 40 Jahre, groß:
„fünf Fuß 8½ Zoll, bayerisches Maaß, schwarz: haar=
„ig, Augenbrauen: blond, Stirn: hoch, Augen:
„blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: rothlich,
„Kinn: rund, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe: gesund,
„besondere Kennzeichen: gesund, —
„wegen obiger Verbrechens mittelst Vorgeführte=
„bestens angewiesen und in Haftung genommen
„worden soll, welches der Königl. Appellationsgerichts
„bestimmen wird.

„Gehalten und beschlossen den Tag, Monat und Jahr,
„wie Eingangs

Unterzeichnet: „Fries, Ziegler, Hirsch und Anbet."

3.) Verlesung der Urtheilsfindungsfragen und geschlossene Berathung;

In Erwägung, daß inländische Angehörige wegen
jedes Verbrechens der Landfriedensbruch in der
obigen Leibrentenverschreibungs=Urkunde bezeichneten Art
Haftung des Schuldners Verpfändung, während Letzterer
in Ausübung seines Berufes sich befand, freiwillig und
übel habe; daß ferner diese freiwillige Misshandlung
nicht nur Verletzung, sondern auch eine mehr



als vorübergehende Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeiten zur Folge hatte;

In Erwägung, daß dieser an einem öffentlichen Beamten, in Ausübung seines Amtes unter den oben vorgegebenen verschwerenden Umständen verübte vorbesagte That vorgesehen ist durch die Art: 228. 231 und 309 des Strafgesetzbuches, und eine gemeinschaftliche und mehrfache Strafe nach sich zieht;

Die Siegen Fragen

enthält das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den genannten Beschuldigten Anbar wegen der oben verzeichneten Verbrechens Anklage statt habe, und verweist in Betreff der Abwerfung von den Geschworenen auf die Art: 331 der Strafgesetzbuches, und eine gemeinschaftliche und mehrfache Strafe nach sich zieht;

Demnach, daß dann die Königl. Landesgerichts=Anklagekammer gegen ihn vorstehend und daß Sie von der Rathskammer des Königl. Inquisitionsgerichts dessen am 25 May abhin wegen Leibrentenverschreibungsbetrugs ihnen gemachten Anfalls vorgelegt werde;

Demnach, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dagegen binnen der Frist von zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gefängnisse zu Zweibrücken

eingebracht worden sind; —

Alle diese in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Sitzung der Anklagekammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichts, an siebenzehnten Juli achtzehnhundert neun und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Landsberg, Präsident, Spaeth, Beisitzer, Mengel, Beisitzer, Hantz, Beisitzer, Hilgard, Assessor, Klauner, Greffier.

Landsberg

Spaeth. Mengel. Hantz.

Klauner

Sitzung vom 22 July 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johann Klumm,

18 Jahre alt, Lichtenhändler, geboren und ansässig zu Edenkoben, Landauer Landes, der provisorischen Haft

Haft unterworfen;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Untersuchungsrichter abgegebenen der Anklagekammer beigegangenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalstaats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Johann Klumm, 18 Jahre alt, Lichtenhändler in Edenkoben, wegen Attentat-Verbrechens;

„In Erwägung, daß aus einem Zeugen des Königlichen Landkommissariats Landau vom 16 July l. J. und mehreren von der Staatsanwaltschaft des Rheinkreises vernommenen Zeugen hervorgeht, daß der Angeklagte am 15 gegenwärtigen Monats, Abends gegen 8 Uhr, als derselbe zur Zeit des Thorschlusses in Edenkoben durch das Thor wollte, einen Gensdarmen, welcher ihn zurückhielt, mit einem Messer gestochen habe;

„Daß somit den Angeklagten die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen die nachstehende Akte zur Verfügung und sich vorbehalten haben, weitere Zeugen vernehmen und sofort anzuhaltende Zeugen vorladen zu lassen, und zu diesem Behufe einen der Herren Räthe zu ernennen.

„Landau, den 22 July 1839.

„Der Königl. Prokurator: Hilgard, Assessor."

2) Die vor der Rathskammer des Königl. Tribu-

gerichtlich zu Landau einlaufen 11 July l. J. gegen den Lud.
Schuldigten erlassenen Leibverhaftsbefehl;

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung,

in nachstehender Erwägung, daß nach Inhalt der Art. 235. 236 u. 237 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß in Folge unserer, der Verfügung des
abgeurtheilten Leibverhaftbefehls nachgängig, einige
Landauer Bürgersmänner verschiedene Zeugnisse und einige
Punkte in entlastender Art-Inhaltsweise zu vergeben sind,
und namentlich die Akten der in Eigenen Sachen
aufgeforderten Zeugen zu vervollständigen ist;

Aus diesen Gründen

Antrag des Königl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweibrücken
Ergänzung gegenwärtiger Untersuchung und Vorladung
Lamit des Königl. Appellations-gerichts-Rathes

M. geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der
Raths-Sitzung unserer der Anklagekammer am Tage wie
vorangesetzt Jahr, Monat und Datum, und Unterzeichnet,
nachdem gegenwärtig waren: Duarting, Vicepräsident,
Mollitor, Rath, Lemann, Heintz, Ritter, Hilgard,
Assessoren, und Klemens, Gerichtsschreiber.

Duarting

J. A. Mollitor

Spalt

Lemann

Heintz

Klemens

Sitzung vom 30 July 1839.

Das Königl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-
richter des Bezirks Landau wegen Untersuchung
gegen

Michael Heinrich,

38 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Neu-Landau-
Theil, des Verbrechens der Brandstiftung;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-
Prokurators Schrempf;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Landauer Friedens-Gerichte abgegebenen, den Unter-
suchungs-Akten beigefügten Akten-Auszug, also Landau:

" der Königl. Journal-Marke Packenadres zu Appell.
" lations-gerichte der Pfalz,

" Nach Einsicht der Anordnungs-Ordonnanz der Raths-
" kammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Landau vom
" 23 July gegen Michael Heinrich, Weber,
" wohnhaft zu Neu-Landau-Theil;

" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
" Akten, dann der Art. 219 seq. des Gesetzbuches über
" das peinliche Verfahren;

" In Erwägung, daß gegen Michael Heinrich
" aus der gepflogenen Untersuchung hinreichende

6

„Anzeigen Folio sich ergeben, daß die Beschuldigten den Mitangeklagten Schlosser aus Mordbrennerei anstatt, sie vorsätzlich, mittelst Mordversuch mit Anschlagen Schüsse getödtet hat, daß an dem Abend des 23 Juny l. J. in dem Hofe des Wirthshauses zum Adler gegen die Mordbrennerei mit einem Prügel durch den Lauf [illegible];

„daß diese Handlung ein Mordversuch bildet, welche Sünde Lit. Abt. 295. bis 298 und 302 des Strafgesetzbuches;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen Mitangeklagten Antrag Anklage erkennen, dieselben vor die Assise des dritten Quartals zur Aburtheilung verweisen und verordnen, daß dem Anklagakt gegen sie vollzogen werde.

„Heidelberg den 29 July 1839.

Unterzeichnet: „Feuerbach, Landgerichtsrath."

2°) In der vor der Anklagekammer des Königl. Hofgerichts zu Landau anberaumten 23 July l. J. gegen die Beschuldigten gehaltenen Beiwohnung, nachstehender Beschluß:

„Das Königl. Hofgerichts zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer am 23 July 1839, wo gegenwärtig waren: Hofrath Feuerbach, Präsident, Ritter, Untersuchungsrichter und Assessor, Hindenach, Protokollführer, und Metz, stellvertretender Gerichtsdiener, hat folgende Entscheidung gefaßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Mitangeklagten Friedrich, Ackersmann zu Mordbrennerei, der Tödtung des Mitangeklagten Schlosser aus Mordbrennerei, der Tödtung des Mitangeklagten mittelst Mordversuch mit Anschlagen im Hofe zum Adler in der Nacht vom 23 auf den 24 Juny l. J. betreffend;

„Nach vernommenen Conclusis des Königl. Advocatfiscals und Einsicht der gegebenen Aktenstücke als auch des schriftlichen Antrags Königl. Advocatfiscals;

„Nach vorgängiger Berathung und

„in Erwägung, daß Inculpat durch Beschuß des Hofgerichts vorläufig, daß an dem Abend des 23 Juny also der Mitangeklagte Schlosser zu Mordbrennerei mittelst Mordversuch mit Anschlagen im Hofe des Wirthshauses, daß durch das die Beschuldigten als nun nothwendige Folge der verübten Handlung eintritt;

„daß diese Handlung ein Mordversuch bildet, welche Sünde Lit. Abt. 295. 296. 297. 298 und 302 des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen und entehrenden Strafe vorgesehen ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Königl. Hofgerichts, daß Inculpat durch Anzeigen beschuldigt, daß Mitangeklagte Friedrich, 28 Jahren alt, Ackersmann, zu Mordbrennerei wohnhaft, das oben bezeichnete Verbrechen verübt haben, — einer Handlung, welche Lit. Abt. 295. 296. 297. 298 und 302 des Strafgesetzbuches vorsehen, und mit einer

„peinlichen und entehrenden Strafe verpönend, genau als
„Mordversuch qualifizirend;

„Wenn und soweit in dem Anwendung der Art. 94.
„133 und 134 des peinlichen Strafgesetzbuches, das Verbrechen
„mit gegenwärtiger Anklageschrift der Beschuldigten Klar-
„stellung und Vervollständigung erhalten hat, so erübrigt
„es den hiesigen Königl. General-Staats-Prokuratur
„als Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken
„gesetzlich zustehen sollen, darüber weiters nachzudenken,
„was Rechtens;

„Endlich zufolge einer Eidesverschiedenheit gegen Michael
„Weirich, Ackersmann zu Hornbach-Niederhausen, welchen
„5 Fuß 6 Zoll groß ist, braunen Haaren, bedeckter Stirne,
„braunen Augenbrauen, grauen Augen, großer Nase,
„gesundem Mund, braunem Schnurbart, ovalem Kinn,
„ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter
„Leibesart und starken proportionirten Gliedmassen
„ist, worüber derselbe heimlich angeklagt und in Un-
„tersuchung verfangen worden ist, welches nach
„des Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Als geschehen in Sitzung zu Zweibrücken.

Unterz.: „Hellermann, Direktor, Schadmar und Bürk."

Nach Lesung der Anklageschrift und der
Klagenden Aussage;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vor-
handen sind, daß der beschuldigte Michael Weirich

von Abend des 23ten Juny letzthin in den Hof des Wirthshauses von Georg Friedmann in Steinwenderthal den Michael Hellmer von da mittelst Handbeile und Ausschlagen heimlich mit einem Prügel so hefftig Streich zum Schlag auf den Kopf mißhandelt, daß der Tod die nothwendige Folge dieser Mißhandlung war;

In Erwägung, daß diese Handlung ein Mordversuch
enthält, welcher durch die Art. 295. 296 u. 302 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und
entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
genannten beschuldigten Weirich wegen des obenver-
zeichneten Mordversuches Anklage statt habe und wegen
der Behörde zur Abwaltung von die Assisen des
Pfalz zu Zweibrücken für das dritte Quartal d. J.;

Ferners, daß das Königl. Prokuratorat die
Anklageakte gegen ihn verfassen, und daß die von den
Geschworenen des Königl. Bezirks gewählte zu dem
am 23 July l. J. abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung
ihnen Ladung zu stellen und vollzogen werde;

Ferners, daß gegenwärtige Urtheil
nebst der Anklageakte dem Beschuldigten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben, derselbe ferners in der
Zeit von zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung
in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht

wurde soll; —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am Tage: vierzehn Tage nach und Dreißig, zuvor gegenwärtig waren: Loeching, Vizepräsident, Molitor, Hof, Lindes, Kammer, Rätze, Hofrichter, Beate, Hofsekretär, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Loeching
J. A. Molitor
Hofrichter. Hofrichter
Kammer. Clemens

Sitzung vom 31 Julius 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Pirmasens über Amts wegen geführten Untersuchung gegen

1. Johannes Lehmann, II, 55 Jahre alt, Ackermann, verheirathet in Dimpfstein, Landau Germersheim,
2. Karl Reinhard, 32 Jahre alt, Taglöhner, abwesend in Dimpfstein beschäftigt; —

Der Inhalt der Anklageschrift eines solchen sieht

in einer Civilsache, der Gemeinde der Ablehnung falscher Zeugnisse in dieser Civilsache beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Beisitzers Bernhard Hilgard;

Eingesehen und besonders

In Ansehung der Unzuständigkeit abzugeben, der Anklage: kammer obliegt Zeugnisse Ablehnung, welches also lautet:

„ Der Königl. Generalprocurator der Appellationsgerichts für die Pfalz,

„ Eingesehen die Ablehnungsakten

„ 1. Johannes Lehmann, II, 55 Jahre alt, Ackermann wohnhaft
„ in Dimpfstein, wegen Beschwörung eines falschen
„ Eides in der zwischen ihm und dem Adam Reinhard
„ Johannes Lehmann III, von Dimpfstein anhängigen Civilsache
„ Prozesse in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts
„ zu Pirmasens zu Pirmasens am 30 May 1839;
„ 2. Karl Reinhard, 32 Jahre alt, Taglöhner in
„ Dimpfstein, wegen Ablegung falschen Zeugnisses in
„ dieser Civilsache in der öffentlichen Sitzung des Friedens:
„ gerichts zu Pirmasens am 29 April 1839;
„ In Erwägung, daß gegen beiden Beschuldigten keine
„ schwerdrückende Beweisgründe wegen des ihnen zur Last
„ gelegten Verbrechens vorliegen;

„ Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle sich unterm 25 July 1839
„ durch die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts

„in Frankenthal verlassenen Leibrentenscheins
„ausgestellt und die Auszahlung des Restbetrages gegen
„gegenwärtige Quittung, III mit Zahl Einhundert verordnet.
„Zweybrücken den 31 July" 1839.
Unterzeichnet: „Hilgard, Rendeyrechnungsrath."

2/ Die von der Kasse der Königl. Regierungs-Casse
zu Frankenthal unterm 25 d. M. gegen die Wittwe
Sigler verlassene Leibrentenscheins;
Nach Lesung der Verordnungsakten und Schlußfassung
Darüber;
In Erwägung, daß keine gesetzliche Anzeigen vor-
handen sind, daß die genannte Johann Schmaus
und Ehel Einhundert sich der seine Regierungs-Casse
zu Last gelegten Rechtsverletzung schuldig gemacht haben;

A. S. G.

und nach Einsicht der Art. 1229 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, haben das Königl. Appellations-
gericht die obenerwähnten Leibrentenscheins-Beschlagnahme
auf, und verordnen, daß gegen die Beschuldigten
wegen der besagten Verbrechen von der Jury
keine weitere Verfolgungen stattfinden sollen;

Wovon Act genommen, daß dieselben sogleich in
Freiheit gesetzt werden, falls keine andere gültige
Ursachen der Anhaltung gegen sie bestehen.

Also geschehen und gerichtet zu Zweybrücken

in dem Canzley-Lokale zu Zweybrücken, am Tage und Jahr wie oben gesetzt.

Unterzeichnet: Lesaulnier, Schaeffer, Molitor, Jung, Lauer, Schling, Walter, Hilgard, Rendeyrechnungsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Lesaulnier J. A. Molitor
Jung Lauer
Schaeffer Clemens

Sitzung vom 31 July 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer öffentliche Sitzung gehalten:

Nach Einsicht der durch den Königl. Oberrechnungshofes für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen getroffenen Verfügung gegen

Johann Adolph Hoffart,

33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Grünstadt, des Verbrechens der Baumfrevels beschuldigt;

Nach verlesenem Berichte des Königl. Rendeyrechnungsrathes Hilgard;

Eingesehen die Verordnung

1/ den von demselben abgegebenen, laut des Amtsberichtes eingegangenen besonderen schriftlichen Antrag, also lautend:

„des Königl. General-Staats-Prokurators und Appellations-
„gerichts der Pfalz,

„das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Land-
„kommissariats des Königl. Bezirksgerichts Landau vom
„25 Juli 1839 gegen Ignaz Hellmund Hoffalt, Kauf-
„mann zu Landau

„das Gesuch der hierauf bezüglichen Akten-Versendung,
„ihnen, so wie der Akt. 227 seq. des Gesetzbuches über
„die peinliche Prozedur;

„in Erwägung, daß gegen Ignaz Hellmund Hoffalt
„alle die gesetzlichen Erfordernisse zur Einleitung der Anzeigen
„angeben, bezüglich deren zur Last gelegten, in den
„allegirten Akten-Stücken vorkommenden Handlungen Thatsächlich
„näher qualifizirenden Anordnungen des Art. 229
„Code pénal;

„daß diese Anordnungen vorgeschrieben ist durch die Art.
„593. 594. 595. 596. 599 des Gesetzbuches über
„die Verbrechen, Vergehen und Polizeistrafen;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellations-Gerichts wolle gegen Ignaz Hellmund
„Hoffalt Anklage erkennen, demselben vor die
„Assisen des dritten Quartals 1839 zur Aburtheilung
„verweisen und anordnen, daß auf Anklage-Akte
„gegen ihn vernommen werde;

„Subsidiarisch, für den Fall, daß die Anklagekammer
„die bisher aufgenommenen Momente nicht für hinlänglich

„genügend klargestellt erachten sollte, um darauf
„den gesetzlichen Anklagen zu erkennen, eine Ergänzung
„der Voruntersuchung und Anordnung einer Appellationsan-
„gerichtlichen Kommission zu ernennen Akt. 229. 230 des Gesetzbuches über
„die peinliche Prozedur beauftragt, insbesondere
„folgende Punkte zu berathen und zu ermitteln wären:

„1) welche Andeutungen bestehen zum Beweise eines gültlichen
„Arrangements zwischen den Gläubigern zwischen Hoffalt und
„den Gläubigern, Schuldnern, daß die Liberalität, zu
„Lasten Dritter, welche Spekulationen lag diesen
„Gelegenheit zum Hoffalt gemacht wurden, auf welche
„thatsächlichen Angaben basirt, und so weit, besonders auf
„welchen Spekulationen Hoffalt zu haben im Stande war,
„und in wie ferne diesen Andeutungen die diesen
„Thatsachen auch zusammenfallen; dann diejenige Anklagepunkte
„welche die, wenigstens thatsächlichen abgrenzenden
„Gläubigern Hoffalt zugeschrieben die ihnen bekannten
„Handlungen Art. 229 Code pénal übersetzt und die vor-
„gefassten Hoffalt zu vernehmen;

„2) welche die Vernehmung vorhandenen Hoffalt'schen
„Schreiben sind, wie viele davon schreibungen bedürfen,
„Hoffalt beschuldigen, und wie sie sich darauf und begründet;
„welche Aussprüche dieselben seyn der Gläubigerschaft Klagen
„erhob, und welche Verhandlungen darüber stattfanden;
„ferner, in wie weit der Hoffalt'schen Schreiben die

„ Hypothekenamt geführt wird (gegen den Verfügung)
„ lese: Maßgaben der einschlägigen Bestimmungen des
„ Grundbuchgesetzes, der Ordnung des Verfahrens, der
„ Hypothekenbücher und der Registratur des Amts.
„ Stadtamt Frankenberg;

„ 2) die Einrichtung, namentlich auch die Qualität der Verfügung
„ über Fortführung der Hypothekenbücher, so wie der Fortführung und
„ Führung der Lagerbücher, so wie der Fortführung der Grund-
„ Steuer-Kataster, Akten, Lagerbücher, Karten, Risse, Pläne
„ betreffend, soll nach der Lösung-Instruktion vom
„ 20 Januar 1838 geschieht und Akten
„ Hypothekenbücher in Neustadt- als Archivraum des Einbringens der
„ Hypothekenbücher, so wie die Fortführung der Akten
„ Lagerbücher in Untersuchung gegeben / be-
„ gründend, angeführt sind, während nach dem Inhalte
„ der Ordnung des Einsatzes die Aufstellung in den Büchern
„ Hypothekenbücher bezüglich der Verwaltung der Hypothekenbücher
„ nicht mit den Aufsätzen der Hypothekenbücher Lagerbücher
„ übereinzustimmen scheint;

„ 3) Nähere Fassung und Feststellung der Hypothekenbücher
„ Lagerbücher, mit Rücksicht auf die später vorhandene Ver-
„ pflichtung, zugeben, die festgestellten Forderungen und
„ Fassung und die zu ergänzenden Verfügungen
„ Hypotheken p p;

„ 4) Ordnung der Fassung der Hypothekenbücher
„ durch einen Vorwurf Fassung, dem Fortschritten, endlich
„ Fassung der Akten- und Fassen-Band der Masse
„ in den Jahren 1837 und 1838 genommen / zur Zeit



„ der pflichtmäßige Ordnung war; selbst hinsichtlich der Ord-
„ nungsmäßigkeit und dem Vorfalle der Führung nicht genau zu
„ ermitteln sein, so fühlten der Vorwurfständigen sich ver-
„ pflichtet und speziell über die Art der Führung Führung
„ Führung, und in wie weit Hypotheken unvollständig und
„ ungenügend sind, zu erklären, Vorschriften wurden zu
„ erwirken, warum die Führung der vorhandenen Akten-
„ und Fassionsstand der Bücher nicht darstellen, und in
„ wie fern eine der Führung der Führung auf beabsichtigten
„ Ordnung zu pflichtmäßigen sein dürften, oder falsch eben
„ blos Nachlässigkeit und Unkenntniß waren; zu
„ diesen Zwecken wären dem Vorwurfständigen alle er-
„ forderlichen Aufklärungen aus der Aktenführung zu
„ geben;

„ 5) bezüglich der fingirten Hypothek der Vorwurf
„ Forderung an Martin Braun wären zu erfahren, welche
„ Umstände Ursachen bezüglich Zweifel angeklagt werden,
„ auf welchen Beweisen p. p. w., gegen auf zu unter-
„ suchen, in wie weit die Vorwurf'sche Forderung noch
„ materiell zu recht haben; notwendigen Falls wären
„ die notwendigen Akten zum Vorzeigen zu bringen;

„ 6) den Gesamtzustand der Hypothekenbücher Bücher zu
„ prüfen, die Führung zu notieren, endlich Ver-
„ gründung der in den Akten gegen Hypothek vorhandenen
„ Verwirrung der Führung hat, die Vorwurf durch Ver-
„ vollständigung der Hypothek in einer gewissen Zeit geschehen,
„ Führung, Führung Notizen und der Hypothek Führung

„nahmsweise Platz, sichere Anzeichen einzelner Ver-
„brechen der Gefährdung der Sicherheit des Staates;

„7) Plätze festzustellen, welche Abweichungen von den Plätzen
„bei gewöhnlichen Fällen 1838 gegen den Beschuldigten gebraucht
„werden, sowie in wie weit sie in diesen Fällen nach
„Zulassung beschränkt; die Beschränkung mit Rücksicht auf den
„Umstand, daß der Beschuldigte beabsichtigt, die bekannten
„Mobilien und Pflanzen gänzlich wegzuschaffen und be-
„fürchtet zu haben, um selbe der Pfändung einzelner
„oder mehrerer Gläubiger zu entziehen. Im Falle
„der Exekutions-Akt Platz eines Hauses in Grünstadt wieder
„aufgehoben zu werden pflegt, wären Anzeigen über die Ver-
„schleppung der Mobilien zu unzweifelhaft Inkulpation
„zu sammeln, insbesondere wenn auf die Frage,
„wieso sie verkauft, widersprechende Angaben
„gemacht würden, wenn Beschuldigte Fabrikanten
„seien, Belege zu nehmen wären. Z. B. die Rech-
„nungen der Lieferungen Rohstoffe und Maschinen p;

„8) Zu den Akten J. № 2: Kommt vor, daß bis zum
„11 April 1839 Niemand die Eigenschaft der Beschuld-
„ten Masse haben übernehmen wollen, weil, dem
„Gerüchte nach, durch Machinationen Beschuldigter
„dieß verhindert sey; demnach wären die Gezeugen
„näher zu vernehmen und zugleich festzustellen, ob
„in Grünstadt die faktischen Verhältnisse zeitlich

„allgemein bekannt wurden, und wie es komme, daß der
„bezügliche bezirksgerichtliche Beschluß vom 7 März 1839
„noch so spät beim Könige. Gerichtshofe zu Grünstadt
„einlief; — Alle genau alleine geeigneten Maßnahmen
„und Requisitionen vorbehaltend.

„Zweybrücken den 31 Julius 1839.

Unterzeichnet: „Schrauf, Staatsprokurator."

2) Die von der Kollegiumer der Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal unterm 25 Julius l. J. gegen den Be-
schuldigten verfasste Taxen-Abschätzungs-Anzeige;

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung, so
wie nach Inhalt der Art. 235. 236 und 237 der Gesetz-
bücher über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß die vorliegende Akten-Aussage in
genauen Anzeigungen mangelhaft erscheint; daß namentlich
die in der obigen Aussage der Königl. Polizeibehörde
angeführten Punkten noch einer näheren Erörterung be-
dürfen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgerichts-Rath, daß die
gegenwärtige Aktenschickung zurückgehe bezüglich der
in der Aussage der Polizeibehörde bezeichneten, als
allen weiteren im Laufe der Untersuchung sich ergebenden
Anzeigen und Umstände, welche wesentlich werden,
und beauftragt hiermit den Königl. Appellations-

Gewisse als Motiven.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Landesflagungskammer des Rheinkreises am und im Jahre eingangs gemeldet, und sodann gegenwärtig waren: Lenking, Linsenhoff, Motiven, Hyat, Simon, Hilling, Ritter, Schaffner, Notar Zweibrücker, und Klauber, Gerichtsschreiber.

Lenking

Hyat. J. A. Motiven Simon.

Hilling

Klauber

Sitzung vom 6 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken stadt in gehöriger Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter des Bezirk Landau und Anklagen gegen Untersuchung gegen

Peter Landbeck,

32 Jahre alt, Schreiner wohnhaft zu Rohrbach, wegen qualifizirten Diebstahl beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staats-Prokurators Schaffner;

Eingesehen insbesondere

1° den vom Angeklagten gerichtlich abgegebenen, dem

Untersuchungsakten beigebogenen Eintrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Anzeigen und Aussage des Polizei-

„kommissärs des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom

„30 Juli 1839 gegen Peter Landbeck von Rohrbach;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie der Art. 249 bis 254 des Gesetzbuches über das

„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung

„gegen Landbeck hinreichende Anzeigen bezüglich folgender

„Thatsachen hervorgehen:

„1.) daß Schreiner am 2 Juni l. J. aus dem benachbarten

„Hause des Wirthes Friedrich Pfalzmeyer zu

„Rohrbach, mit zu diesem Rohrbach, so wie zu dem

„diesem Hause, eine neue mahagoni Kiste, welche

„Eigenthum dieser Kiste mittelst Anwendung einer

„Brechstange, deren Mangel gestellt hat;

„2) daß Schreiner in der Nacht vom 3 auf den 4ten Juni

„l. J. zu Rohrbach aus dem Stalle des Gabriel

„Bürky Schultheiß, Wall, der mit dem benachbarten Hause

„des Bürky zusammenhängt und in gemeinschaftlicher

„Einfriedigung sich befindet, durch Wegschaffung des Hol-

„zladen Bürky ein Fenst, durch welches man Zugang

„gehabt hat;

„3) daß Schreiner in der Zeit vom 4ten bis zum 16ten

„Juny l. J. zu Kaufbeuren und dem Hofe des Conrad Hellen
„daselbst, welcher Hof mit dem beschriebenen Hause Nro 5
„Hellen zusammenhängt und einige einzelne sind, zum
„Nachtheil und zum Nachtheile der Wittwe von Johannes
„Lang von Kaufbeuren einen Eingriff gethan hat;

„b) daß derselbe in der nämlichen Zeit vom 6. bis zum 10ten
„Juny l. J. zu Kaufbeuren mehrere Laibe Brod,
„einen Pflasterstein und einen Quantität Stein zum
„Nachtheile von seiner Landwehrgegend und Johannes
„Zimmerle von Kaufbeuren, zum Nachtheil und Aerger zum Besitze
„jener des Johannes Zimmerle gehörigen, Land gehauen,
„hingeworfen, und daselbst liegen gelassen, wem Pferde
„mangen und Zimmerle gemeinschaftlich benutzlose Pallen
„gestohlen hat;

„Daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche vor-
„gesehen sind durch Art. 384. 387. Nro 4 v. 386. Nro 1.
„dann 391 v. 398 des Strafgesetzbuches;

„Daß der Angeklagte: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts zweite Instanz Landwehr
„wegen der begangenen Verbrechen Anklage nehmen,
„behufen zur Aburtheilung vor die Assisen des 3ten
„Quartals 1839 verweisen und verordnen, daß sein
„Anklagakt gegenwärtig angeschlossen werde.

„Ausgefertigt den 5 August 1839.

„Unterzeichnet: „Gehrsen, Staatsprokurator."

20) Sind vor der Anklagekammer des Königl. Landge-

gerichts zu Landau unterm 30 July l. J. gegen den Land-
wehrpflichtigen erlassene Verweisungsbeschluß, folgenden
Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagekammer am 30 July 1839, wo-
„gegenwärtig waren: Hallmann, Präsident, Hadrian, Assessor,
„Ostermann, Ergänzungsrichter, und Bing, Staatsprokurator,
„Gerichtsschreiber, hat folgenden Verweisungs-Beschluß gefaßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„den Landwehrmann von Kaufbeuren, wegen commissen
„Verbrechen;

„Nach vernommenem Berichte des Referenten und
„Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten, als auch der
„Schlußrede Königl. Prokuratorsamts;

„Nach vorgängiger Berathung und
„Erwägung, daß Thatsachen und Indizien vorliegen,
„die nur folgenden criminellen Verbrechen vermuthen:

„I. daß der Nacht vom 3 auf den 4ten Juny l. J. zu Landau
„sein voll Schaffen aus dem Hause des Johannes Lörch
„Schaffer, und zwar aus dem Dienst zugehörenden
„Stalle und zu dem Nachtheil des Herrn mit Gewalt
„und Waffen entwendet habe;

„II. voll Schaffen Frauen aus dem Hause des Christoph
„Feierabend Wittwe zu Hermersheim entweder
„2 Juny l. J. und zu dem Nachtheil, so wie dem jenes
„Besitzers, eine neue wollene Decke, unter Vorthuung

„ diese drei Anwendungen einer Druckschrift passe
„ Namensstempel aufbewahrt haben;
„ III. aber so zweifache Strafe A und 16 Tage Haft
„ 1) einen Eimer zum Nachtheil der Elisabeth Pfeiffer,
„ Wilhelm Heinrich Jung, zum Nachtheil des Johann
„ Nikolaus Hahn, gemeinschaftlich verübten Hofdiebstahl
„ Heller in Nassenbach;
„ 2) mehrere Laden Land, einen Pflugschaar und
„ einige Ellen Band zum Nachtheil des Peter Leonhard
„ Wagner und einen Spritzenschlauch gemeinschaftlich
„ zu Nassenbach, desselben Abends zum Nachtheil des Johann
„ Nikolaus Hahn gehörende Hausdiebstahl verübt haben, —
„ wodurch Strafbarkeit gegeben sind, wird sie laut Art. 388
„ 386, Nr. 1 und 390 des Strafgesetzbuches verwiesen und
„ mit einer Leibes- und nachfolgender Polizeistrafe belegt;
„ In Erwägung ferner, daß auf folgende Diebstähle
„ hinsichtlich der Angeschuldigten kein Beweis
„ genügend erscheint, als:
„ 1) die Entwendung von einem paar grauleinenen
„ Beinkleidern, einem halbwollenen Tuch-Gilet,
„ einem schwarzseidenen Tuch mit Perle, silberner
„ Flagrum Tabakspfeife mit Leder von Silber,
„ einem halben gestreiften Cattun zum Nachtheil des
„ Conrad Hillmann aus Landberg, zur Zeit gefängnis-
„ arbeitlos in Hammelsheim;
„ 2) die Entwendung eines kleinen Syringals mit

„ blechernem Rohren zum Nachtheil des gefängnisarbeiters
„ Ludwig Heller aus Heilbronn;
„ 3) die Entwendung eines blauleinenen Rocks,
„ einer blau wollenen Tuchhose und einer baumwollenen
„ Schlafhose mit Fleden;
„ 4) die Entwendung einer porcellanenen Tabakspfeife
„ zum Nachtheil des Wilhelm Heinrich Lader; —
„ Maßgabe, wie sie laut Art. 401 des Code pénal
„ vorgesehen und zum Zeit laut die anhängigen
„ Akten abgeurtheilt werden;

„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das Königl. Bezirksgericht, in Hinweisung
„ Derjenigen bestehen, daß Peter Leonhard, 22 Jahre alt,
„ ledigen, geboren und wohnhaft zu Nassenbach,
„ folgende criminelle Strafthaten verübt:
„ I. in der Nacht vom Samstag den 4ten Juny l. J. zu
„ Hammelsheim zu Schaden des Jakob Fabricius
„ Lerch daselbst, und zwar aus dem Zweck gemeinsam
„ fortgesetzter Thaten und zu dessen Nachtheil eine Hemde
„ mit Halskette und Hose entwendet haben;
„ II. zu Schaden des Johann Nikolaus Hahn
„ Landwirth Diebstahlungen zu Hammelsheim verübt
„ 2 Juny l. J. und zu dessen Nachtheil, so wie den
„ früher Thäter, aus einem nachfolgenden Zeit verübten
„ Verfolgung dieser durch Anwendung eines Dietrichs
„ falschen fremden Namensstempel verübt haben;
„ III. aber zu zweifacher Strafe A und 16 Tage Juny l. J.

„1, einen Einsatz zum Rockfutter der Elisabeth Simon,
„Wittwe des Johannes Lang, zum Rockfutter aus dem mit
„seinem Hausbe gemeinschaftlichen Hofe des Leonard Hellen
„zu Rockenbach;
„2, verschiedene Leibes Kleider, einen Mantelsack und
„einige Leibes Wäsche zum Nachlasse der Johann Andreas Ge-
„brüder Hering zu Wallhausen, Johann Simeon zu Caspar
„Hasselbach, Adolph Schaller zu Rockenbach und Heinrich
„Leonhardt Hausch zu Hennweiler Pflegen;
„welche Kleidungsstücke gegeben sind, wie sich Lit. Act. 384.
„386. Nr 1 und 390 der Amtsgerichtsbücher ergeben und
„mit einer Leibes und Todtenschau Caspar Knopf;
„Lit. demselben genannt und folgende Kirchstücke, zu dem
„im Amtsgerichtsgrade, nach Freiheit verpflichtet, als:
„1, die Uebergabe von einem ganz gewöhnlichen
„Frauenkleid, einem seidenen Cigarr-Etui,
„einem schwarzledernen Beutel mit Geld, einem silber-
„beschlagenen Tabaksbeutel mit Leder und Silber
„und einem seidenen gestickten Tuchbeutel zum Nachlasse
„der Leonard Hellmann aus Dalsberg, zur Hand
„lösung daselbst in Hennweiler;
„2, die Uebergabe einer kleinen Pfeife mit
„blechernem Deckel, zum Nachlasse der Lösung-
„Arbeiter Ludwig Hellar aus Heilbronn;
„3, die Uebergabe einer blechernen Flasche,
„einer blauwollenen Tuchhose und einer braun-

„wollenen Jacke und Hose mit Futter;
„4, die Uebergabe einer porcellanenen Tabakspfeife
„zum Nachlasse der Peter Heinrich Lader; —
„Angesetzt, welche vorgeschrieben sind durch Act. 401 der
„Amtsgerichtsbücher und zur Zeit dieser Lit vorhandenen
„Kleidungsstücke abschätzen lassen;
„Demnächst ferner eine Theilung der Act. 133.
„134 und 365 der Gerichtsbücher über die gerichtlichen
„Verhandlungen und Verfügungen, die gänzliche auf gegenwärtige
„Theilung sich beziehende Verhandlungen und Akten-
„stücke, welche Vorgenommen worden und Appellationen gegen den Pfalz ge-
„richtlich worden sollen, somit weiteres angesetzt mögen, und
„Protokoll;
„Lit. Zugleich einen Liebesantrag des gegen Johan-
„nes Lenhardt, 22 Jahre alt, Bauern, gebürtig und wohn-
„haft zu Rockenbach, welcher hohe Statt groß, blonde
„Haare, hohe Stirne, braunen Augenbrauen, grauen
„Augen, breite Nase, großen Mund, kleines Kinnbart,
„runde Zähne, runde Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe,
„starken Körperbau, und als besondere Kennzeichen
„eine Narbe über der rechten Schläfe hat gerichtlich eingetra-
„gen worden, in der rechten Hand und auf der linken Hand eine Warze hat, —
„welches Verhältniß hiedurch angeführt und in Betreff
„Verfügung Vormerkung machen soll, welches der Königl.
„Appellations gericht bestimmen wird.

Also

„Also geschehen zu Hagenau, den
Unterzeichnet: „Gallmann, Hardmeyer, Ulmann und
Müs."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen,
daß der Angeklagte sie in den oben eingezeichneten
Lebensmittelverfälschungen und in dem Verkaufe des königl.
Marketenders näher Bezeichneten und qualifizirten
Getränkes verübt habe;

Daß diese Handlungen vorgesehen sind durch die Art.
384. 387. Nro. 1 und 386. Nro. 1 des Strafgesetzbuches
und einen gemäßen und entsprechenden Strafen mit sich ziehen;

Aus diesen Gründen

erklärt der königl. Appellationsgerichts-Hof, daß gegen
den Angeklagten Jakob Engelbrecht wegen den oben
auseinander gesetzten Verfälschungen Anklage statt
finden und ausgemacht sey deßhalb zur Abhandlung vor
den Assisen des Bezirks zu Frankenthal für das
dritte Quartal d. J.;

Demnach, daß durch die königl. Marketender
eine Anklage gegen ihn verübt und daß die
zum Amt der Staatsanwalt des königl. Bezirksgerichts zu
Landau am 30 Julius l. J. vollzogene Lebensmittel-
Untersuchung ihnen gegen Empfang vorgelegt
worden;

Nachdem sie, der gegenwärtige Vertheidiger
den Anklageakt den Angeklagten zugestellt und sich
Akteneinsicht gegeben, deßhalb sie dann in die eine und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefäng-
niß der Frankenthaler eingebracht worden sind;

Alles Sinnes im Sinne Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Frankenthal in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer am
sechsten August achtzehnhundert neun und dreißig, zwanzig
gregorianischer Zeitrechnung: Lemcking, Präsident,
Spaeth, Simon, Hornig, Beisitzer, Hardmeyer,
Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Lemcking J. A. Mordtmann
Spaeth Simon
Hornig Clemens

Sitzung vom 8 August 1839.

Der königl. Appellationsgerichts-Rath zu Frankenthal
sich in seinem Anklagekammer-Lokale versammelt:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landau-Land Anklageakt gel.
stellten Untersuchung gegen

1.) Philipp Pfeiffer, 26 Jahre alt, Schuhmacher,
2. Elisabetha Bauer, 27 Jahre alt, Ehefrau des ge-
nannten Pfeiffer, – beide wegen Verfälschung des Branntw.,

der Ehescheidung eines falschen Eides in einer
Zivilsache beschuldigt;

das verordneten Gerichts des Königl. Landgerichts
Landau Haft;

Zeugenschaft mit Beschwerden

1) der von demselben schriftlich abgegebenen, das
Verhandlungsprotokoll beschwerlichen Antrag, dasselbe
lautend:

„Das Königl. Tribunal-Präsidium zu
„Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,

„Zeugenschaft der Akten gegen 1) Philipp Helling, 26 Jahre
„alt Taglöhner, in Pirmasens wohnhaft, 2) Elisabetha
„Pirot, 27 Jahre alt, Ehefrau von genanntem Philipp
„Helling, beide Angeschuldigte, wegen Beschwörung
„eines falschen Eides in einer Zivilsache;

„In Erwägung, daß gegen die Angeklagten Helling zu
„genannten Endigungen Haft vorliegen, daß sie in den
„zwischen Ihnen und der Klägerin Barbara Hemmer mit
„Ehemann Jakob, protokollirten Sprüchen des Königl.
„Landgerichts in Frankenthal anhängigen Zivil-
„Prozeß einander widersprechende Eide vor dem Friedens-
„commissionär Friedensgerichts zu Speyer am 8 July
„1839 gegen beschworen Motive der Haftaufhebung
„haben;

„In Erwägung, daß diese Haftsverhandlung nach Art. 366
„des Strafgesetzbuches mit einer entehrenden Strafe
„verbunden ist;

„statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen gegen 1) Philipp Helling,
„Taglöhner, 2) Elisabetha Pirot, Ehefrau,
„beide in Pirmasens wohnhaft, wegen des gerichtlichen
„beeidigten Anklage erkennen, sie vor die Assisen
„verweisen und die Verfügung der Haftentlassung
„Verhaftsaufhebung der Angeklagten
„Frankenthal den 6 August 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Landgerichtsrath."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts
zu Frankenthal unterm 3 August l. J. gegen die
Angeschuldigten erlassene Anklageakte vollinhaltig, nach
folgenden Inhalt:

„Das Königl. Landgericht zu Frankenthal hat
„in seiner Anklagekammersitzung vom 3 August 1839,
„wo gegenwärtig waren: Maschenel, Präsident, Hingsen,
„Räth, Richter, und Häfner, Untersuchungsschreiber,
„folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach vorgenommenen Verhören des Königl. Unter-
„suchungsrichters in der Untersuchung gegen 1) Philipp
„Helling, Taglöhner, wohnhaft zu Pirmasens Elisabetha
„geborene Pirot, beide zu Pirmasens wohnhaft, des
„Meineids eines falschen Eides in einer Civil-
„sache, vor dem Königl. Landgerichte: eine Eidesabnahme
„commissionär Königl. Friedensrichter zu Speyer
„vom 8 July 1839 betreffend;

„Mag. Christ. Ludw. Pfeiffer's Verlags-Buchhandlung in Magdeburg
„bezahlt zu machenden Kosten und nachgesuchten
„Erstattung;

„In Erwägung, daß, abgesehen von dem, durch Ver-
„säumung der Appellations-Frist, rechtskräftig gewordenen
„gegen diesen Beklagten ergangenen Versäumniß-Urtheile,
„zuzusprechende Betrag von 322 Thlr. 8 Sgr.
„v. M. von dem, in Folge bezirksgerichtlicher Verfügung
„vom 10 May l. J. zur Subhastation kommenden
„Königl. Domainen-Vorwerke Lauken-Sprung laut in
„den Protokoll vom zweiundzwanzigsten May zweytausend
„gerichtlich niedergelegten Taxe, gegen baare Bezahlung mit
„Uebergehung [illegible] und [illegible] mit
„zwey-Drittheilen Taxwerth, nicht aber mit
„Einschluß der Kaufgelder-Zinsen, welche
„Käufer nach Inhalt der Bedingungen
„Subhastations-Patents [illegible]

„In Erwägung, daß die von dem Beklagten zur Last
„gelegten Vorsätzlichkeiten, die Zuerkennung einer Ehrenstrafe
„involviren, welche nach Art. 366 des Straf-Gesetz-Buches
„mit infamirender Kraft belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Königl. Bezirksgerichts-Hof, daß die beiden
„Beschuldigten [illegible] Bezirksgerichts, vom 8 July
„1839 dem Inhalt nach, in einer Civilsache [illegible]
„dem zur Subhastation kommenden Königl. Domainen-
„Vorwerke Lauken-Sprung, gegen baare Bezahlung mit zwey
„Drittheilen Taxwerth, nicht aber mit Einschluß der Kaufgelder-Zinsen,
„Uebergehung [illegible] Subhastirung, welche die Zuerkennung einer Ehrenstrafe
„des Art. 366 des Straf-Gesetz-Buches involvirt,
„Kraft des [illegible] Erkenntnisses in Anwendung des Art. 127.
„133 und 134 des Strafgesetzbuches über [illegible]
„[illegible], daß [illegible] Festung, [illegible],
„verbunden zu Sprung, 26 Thaler Gold, 5 Sgr. 9 Pfg.
„groß, mit baarem Insatze und [illegible]

„ Angenbauer, seine Mutter, blauen Augen, mittler
„ mit Pocken Narben, mittlerer Statur, länglichem Gesicht,
„ braunen Haar, länglicher Nase, blassen Gesichts-
„ farbe, unterlassenen Bartwuchs, ohne besonderen Kenn-
„ zeichen;

„ 2) Elisabetha geborene Fingl, seines ehegenannten Ehemannes
„ zweyter Ehefrau, israelitischer Religion, 27 Jahre alt,
„ 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren und
„ braunen Augenbrauen, seiner Mutter, braunen Augen,
„ kleiner Nase, mittlerem Munde, runden Kinn, runder
„ Gesichtsform, gesunder Farbe, unterlassenen Bartwuchs,
„ dann mit ohne besonderen Kennzeichen, — dürftig ver-
„ sehen und in das Land des Königl. Appellationsgerichts
„ der Pfalz zu Zwangbuchung und näher zu bezeichnender
„ Verwahrung abgeliefert worden.

„ Hiervon wurde zugleich, der gänzlichen, auf obige Causa
„ bezüglichen Untersuchungsakten mit Abschließungsstücken
„ nebst einem Verzeichniß derselben dem Königl. General-
„ Staats-Fiskariate zu beyfolgenden Appellationsgerichte
„ vorgelegt worüber gefallen.

„ Also geschehen in der Rathskammer des Königl.
„ Landgerichts zu Frankenthal am Eingangs bem-
„ ten Tage.

Unterzeichnet: Marshal, Assessor, Kgl. Gerichtsschreiber.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und ge-

gethaner Verhandlung;

in Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Philipp Ilig und dessen Ehefrau Elisabetha geborene Fingl hinreichende Anzeigungen vorliegen, daß sie in dem gemeinschaftlich mit den Gebrüder Fingl Samuel und Salomon zu Speyer an dem Königl. Landgerichte zu Frankenthal anhängigen Civilprozeß in einer Schuldsache zu Nachtheile des Königl. Fiskus durch falsche ausgesagte Zeugen;

in Erwägung, daß diese Handlungen durch den Art. 366 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkläret das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die genannten Beschuldigten wegen der oben erwähnten Handlungen Anklage statt habe und verweiset die Sache zur Abhörung und Urtheilfällung vor die Assisen des Pfalz zu Zwangbuchung für das dritte Quartal d. J.;

ferners wird, daß dem Königl. Staatsprokurator eine Anklageakte gegen die Beschuldigten zustelle und daß die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal am 3 August l. J. erlassene Untersuchungs-Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Herrn Land[illegible], die gegenwärtige Urtheil nebst den Aufklagakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, hierüber aber in der binnen zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweybrücken einzubringen sollen, —

Alles Lieber in Bezug auf die Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetze über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Aufklagekammer am ersten Augst achtzehnhundert neun- und dreißig, wobey gegenwärtig waren: v. Lorch, Präsident, Kolbeck, Graf, Lauber, Hilling, Ritter, Hilgard, Akademie-Rath, und Clemens, Greffier.

= v. Lorch
J. or. Molitor
Graeter
Hilgard
Lauber
= Clemens

Sitzung vom 8 August 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Aufklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten gegen

Valentin Linck,

58 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Speyer, der Übertretung eines falschen Eides in einer Civilsache beschuldigt,

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Akademie-Raths Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich abgegebene, den Anklagezustand begründende Akte, worin es heißt:

„Der Königl. General-Akademie-Rath und Appellationsgerichts-Rath der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchung gegen Valentin Linck, Bäcker, „in Speyer wohnhaft, wegen Übertretung eines falschen „Eides in einer Civilsache;

„In Erwägung, daß Linck in den gerichtlichen und den „Gläubiger Hoffart anfänglich Civilprozesse am 12 Feb. 1838 „einen Eid dahin abgeschworen hat, daß er von den „Gläubiger Hoffart binnen 12 Jahren nämlichen Jahres „noch überhaupt nicht zwanzig Gulden mehr einem „gewissen Manne als Darleihen erhalten und zu „rückgewähren versprochen habe;

„In Erwägung, daß durch die stattgehabte Konfrontation beim Tribunale durch Zeugen erwiesen „worden, daß Linck einen falschen Eid abgeschworen „habe; daß aus der Lage eines Thatbestandes, der „eher ein gerichtliches Eingeständniß vorliegt, und

„ Sache nach hauptsächlicher Zurückgabe und insbesondere
„ nach der Ratification der Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts vom 21 May 1839, wodurch in diesem
„ Falle eine Hauptuntersuchung nicht zulässig ist, keinen ge-
„ nügenden Indizien gegen diese angegeben sind;

„ In Erwägung, daß, selbst falls eine Hauptuntersuchung
„ platzgreifen könnte, die Indizien nur sehr mangelhaft
„ sind, indem blos ein Zeuge, der Pfarrer Lambrecht, mit
„ Bestimmtheit behaupten könnte, daß diese die fragli-
„ chen Aeußerungen als Factoren verlangt und empfangen
„ haben, und die Aussagen dieses Zeugen nicht durch, sondern
„ nur durch Hörensagen jenes Zeugen mit denselben
„ übereinstimmen; indem auch die aus der Beschuldigten
„ Vorgeschichte hergeleiteten Indizien nicht genügend scheinen,
„ und somit eine gegründete in der ersten summarischen
„ Untersuchung liegende Indizienmasse fehlt;

„ Hebt die Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts erhebt die Beschuldigung des Ver-
„ brechens gegen Valentin Hirsch daher nun,

„ Zweibrücken den 12 July 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprocurator."

2.) die Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Lan-
desgerichts zu Frankenthal vom 5 May l. J.; wodurch
die Verweisung der durch Anklage der Staatsbehörden
anhängig gemachten Strafsache verordnet worden ist;

3.) die von der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage
dagegen eingelegte Opposition;

4.) die Ratification der Anklagekammer des Königl. Appel-
lationsgerichts vom 21 May 1839, wodurch die ober-
wähnte Ordonnanz des Königl. Landesgerichts auf-
gehoben und die Fortsetzung und Vervollständigung gegen-
wärtiger Untersuchung verordnet hat;

5.) die in Gemäßheit dieser Ratification durch den ernannten
Untersuchungsrichter Kammerath Ralf gefällte gegenwär-
tige Schlußnahme;

Nach Lesung nämlicher hierher gehöriger Akten
und stattgehabter Erwägung;

In Erwägung, daß aus der Hauptuntersuchung
sich keine Anzeigen ergeben haben, daß der Beschuldigte
sich einen solchen sich zu einem Civilprozeß Fall zu
Schulden kommen lassen, indem zur Verantwortung
dieser Beschuldigung unter Anderem aufgefordert worden
konnten, was dem Beschuldigten zur Vertheidigung dienendes
abgelegt worden; daß es kaum an einem Anfang
von gerichtlichem Beweis mangelt, daher auf die
bloße Aussage der Zeugen in vorgenannter Weise
nach richtiger Verhältnißrelation der Gesetze und Umstände
Verurtheilung keine Rücksicht genommen werden kann;
daß auch die gestoßt waren der allein gegen Zeugenaussage
gültig sind, welche nicht einmal in dem Grade

worfanden zugesprochen wurden, wie einer Rechtlagen Kosten zu stehen;

Aus diesen Gründen

und nach Einsicht der Art. 229 der Gesetzbücher über die gerichtliche Polizeisachen, Strafverfahren der Königl. Appellationsgerichte, sowie gegen die Beschuldigten erlassen die Ihnen zur Last gelegten Vergehen keine weitere Strafsachen Statt finden habe.

Als geschehen und gemeinschaftlich zu Zwergbrücken in der Rechtlagekammer am ersten Augusti achtzehnhundert neun und dreißig, nachdem gegenwärtig waren: v. Loos, Präsident, Molitor, Graf, Sauer, Hilling, Beisitzer, Hilgard, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loos. J. A. Molitor.

Sprecht. Hilling. Senior.

Clemens.

Sitzung vom 8 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rechtlagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Rechtfertigungsakten gegen

1, Oskar Mattioli, 2, Nikolaus Hinsel, Senior,

3, Nikolaus Mattioli, und 4, Peter Mattioli, sämtlich zu Rußweiler an der Lauter, Kantons Bergzabern, wohnhaft, der Übertretung des Wegpolizeigesetzes beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Rechtsgrundsätze gemäß

Eingehen insbesondere

In der am heutigen Tage abgehaltenen, den Rechtsstreitungsakten beigefügten Anklage, also lautend:

„ Der Königl. Prokurator-Rechts-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„ klagen die Akten gegen Peter Mattioli und Consorten „ an, Anklage erheben, wegen Übertretung des Wegpolizei-„ Reglements;

„ Eingehen insbesondere den Rechtsthatbestand

„ des Königl. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 29. „ Juny l. J. mit der Appellation Erklärung der Königl. „ Rechtsbeamte von Annweiler sagt;

„ In Erwägung, daß durch die Regierungsverordnung „ vom 13. Oktober 1836 vorgeschrieben ist, daß jeweils an Rechts- „ als an Tagfahrtstagen außerhalb der Ortschaften, die „ Einlassungsmauer eines Gebäudes, Hofes oder „ Gartens auf der äußeren Seiten zwey Meter von „ der Mitte Rande der Wegpolizeimaß abstehen müsse, „ und daß jeder gegen diese Bestimmung aufgeführte „ Mauer, Hundsmauer oder Zaun der

„ Abkaufs-Anklage;

„ In Erwägung, daß nach der allgemeinen Fassung dieser
„ Verordnung mit der ersteren vom 22 Juli 1823 die
„ Einleitung jeder Anklassung verbunden ist, durch welche der
„ Verschuldigungsact bestätigt wird; daß daher
„ durch einen dem selben Verschuldigung abermalige
„ selbe Anklage durch Beschlüsse festgestellt
„ werden kann, deshalb Fasse man in der Erwägung
„ Bestimmung vom zwey Motiven von dem äußeren Rande
„ der Regierungsblatt aufgenommen werden darf;

„ In Erwägung, daß das Protokoll vom 16 Juny
„ 1839 Beschuldigt ist, daß die Gardem. und Schaafpfändern
„ vom 1/ Februar Abends, 2/ Nikolaus Liese, 3/ Nikolaus Moll
„ und 4/ Peter Schalbert, alle in Bellgraeben wohnhaft,
„ nicht in der gesetzlichen Entfernung von der Landstrasse
„ abstehen; daß diese Thiere daher zurückgehalten werden
„ müssen, und die gebrauchten Ausdrücke auf Irrthum beruhen
„ Gerichtsbezirks Protokoll unterliegen;

„ Findet die Anklage, die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle die Appellation des Königl.
„ Staatsprocurators annehmen und, mittelst Aufhebung
„ des Rathskammerbeschlusses des Königl. Bezirksgerichts
„ in Zweybrücken vom 29 Juny l.J., den Peter
„ Schmitt, Nikolaus Liese, Jean Adam, Nikolaus Scholl
„ und Peter Schalbert zur Verantwortung vor das

„ Zuchtpolizeygericht in Zweybrücken verweisen.

„ Zweybrücken den 2 August 1839.

„ Unterzeichnet: „Staatsprocurator Hilgard"

Da die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken unterm 29 Juny l. J. Statt gehabte
Verweisung, wodurch die Einstellung der wider den Pe-
tersmann, wodurch die Einstellung der wider den Pe-
tersmann in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

In die Anzeigen von Seite des Staatsprocurators am nämlichen
Tage vorgebrachten Opposition;

Nach Lesung der Akten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die Entscheidung des ersten Artikels
dieser von der in angefochtenen Urtheile vollkommen
gewürdigten ist;

A. r. g.

Auf Antrag des Königl. Appellationsgerichts die gegen
die abweisende Verfügung eingelegte Opposition

Als geschehen d. ganzen Fall zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am 8 August 1839; wobey zugegen waren:
v. Lasi, Präsident, Motitor, Spach, Conseiller, Hilgard, Procurator, und Clemens, Greffier.

v. Lasi J. A. Motitor

Spach Hilgard Clemens

Sitzung vom 8 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken stellt in seiner Anklagekammer folgende Anklage vor:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1. Christian Jung und 2, Heinrich Jung, beide wohnhaft zu Rimbach, Landcommissariats Homburg, der Übertretung des Verpflichtungsgesetzes beschuldigt;

Nach angenommenem Vortrag des Königl. Staatsprocurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° das vom Friedensgericht abgegebene, dem Untersuchungsakten beiliegende schriftliche Urtheil, also lautend:

„ Der Königl. Friedensgerichtsschreiber zu Königl.
„ Appellationsgerichts der Pfalz,
„ Eingesehen die Akten gegen Christian Jung und
„ Heinrich Jung von Rimbach, wegen Übertretung des
„ Verpflichtungsgesetzes;
„ Eingesehen insbesondere den Rathskammerbeschluß
„ des Königl. Landgerichts in Zweibrücken vom
„ 29 Juny l. J. und die Opposition erklärung des
„ Königl. Staatsbehörde gegen denselben lautend;
„ In Erwägung, daß Laut der Registrirung durch
„ das Amt vom 13 Oktober 1836 übertragen ist, daß
„ personal an Staats- als Eingriffsrecht gegen außerhalb
„ der Gebietsgrenze die Ausübung genommen

„ einer Gebäude, Hofraithe oder Garten und der äußeren
„ Seite zehen Meter vom äußeren Rande des Weges
„ einen abstehen muß, und Hecken gegen diese
„ Bestimmung aufgeführte Bäume, Strauchwerk oder
„ andere Pflanzen sind abzuhauen sind;
„ In Erwägung, daß nach der allgemeinen Fassung
„ dieser Verordnung und der Gründe vom 22 July 1823
„ die Einführung jeder Ausfuhrung verboten ist, daß
„ selbst der Vorschriftsmäßigkeit beseitigt wird,
„ daß aber daß einem Baum eine solche Beschränkung
„ oder so sehr daß jede andere Bestimmung fahrlässig
„ werden kann, daß selbe diese nur in der bestimmten
„ Entfernung von zehen Metern von dem äußeren Rande
„ der Weg bepflanzt werden darf;
„ In Erwägung, daß daß das Protokoll vom 14 Juny
„ 1839 beweiset ist, daß die Pflanzungen von Christian
„ Jung und Heinrich Jung von Rimbach nicht in der
„ gesetzlichen Entfernung von der Straße gemäß
„ gleichen Straßengraben abstehen; daß diese Bäume
„ daher zurückgesetzt werden müssen, und Christian
„ Jung und Heinrich Jung außerdem einer Polizeystrafe
„ unterliegen;
„ Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des
„ Königl. Appellationsgerichts wolle die Opposition
„ des Königl. Staatsbehörde annehmen und, mittelst
„ Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des Königl.
„ Landgerichts in Zweibrücken vom 29 Juny l. J.

„ Christian Jung mit Heinrich Jung zur Abmachung wegen
„ des Gemeindeeinigungsamts im Herzogthume verwiesen.
„ Herzogthume den 2 August 1839.
Vorlesung: „ Hilgard, Kanzleyrathsadjunkt. "

Sodann war der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 29 Juny l. J. abschriftlich Verfügung, wodurch die Einstellung des wider den Handelsmann Jacob Bluth in Untersuchung gezogenen Falls verfügt wurde ist;

Die Vorlegung von der Königl. Staatsbehörde vorhandenen Lage eingelegte Opposition.

Nach Lesung der Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits Nichts von dem Dem Lamm angeschuldigten Grunde vollkommen gerechtfertigt ist;

A. R. O.

Demnach das Königl. Appellationsgericht die gegen die besagte Verfügung eingelegte Opposition;

Also geschehen und abgefaßt zu Herzogthume in der Rathskammer am 8 August 1839, wobey zugegen waren: v. Carl, Präsident, Wolfram, Assessor, Lamm, Hilgard, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Carl

J. a. Mylius

Lamm

Clemens

Sitzung vom 8 August 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Herzogthume hat in seiner Rathskammer folgende Anlage vorgenommen:

Bey Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1. Jacob Bluth, 2) Peter Jung, 3) Christian Schmidt,
auf a) Nikolaus Steingroß, Handlungsgehilfen zu Herzogthume, Landau Klagbarkeit, der Uebertretung des Wegsignalirgesetzes betreffend;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprocurators hierüber folgend;

Entgegen und besonders

In der Sache selbst, vorläufig abzugeben, den Untersuchungsakten beigelegten Schluß, wodurch folgendermaßen Recht gesprochen:

„ Der Königl. Generalstaats-Prokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz,
„ Klagend die Akten gegen Jacob Bluth u. Consorten
„ von Herzogthume, wegen Uebertretung des Wegsignalirgesetzes;
„ Entgegen insbesondere den Rathskammerbeschluß
„ des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom
„ 29 July l. J. und die Opposition erklärung des
„ Königl. Staatsbehörde von derselben Tage;
„ In Erwägung, daß durch die Registrirung verordnung
„ vom 18 Oktober 1836 verfügt ist, daß jeder

„ zur Staats- als zur Lagiche Lage in außerhalb der Orte-
„ Lage an Einrichtung einer Gebäude,
„ Lage oder Garten auf der äußeren Seite ganz Nahe
„ an der äußeren Mauer der Wohnzimmer abstehen
„ müssen, und bei jeder gegen diese Bestimmung ausgeführten
„ Mauer, Landesmauer oder anderer Bauwerk deren
„ Abbruch anzuordnen;

„ In Erwägung, daß nach der allgemeinen Feuerordnung dieser
„ Abänderung und der publicirten vom 22 July 1823 den
„ Einrichtung jeder Einrichtung vorbehalten ist, diese vorliegende
„ Lage Einzelnen nicht berücksichtigt werden; daß aber
„ diese neuen Bau eine solche Berücksichtigung aber so
„ sehr als durch jeden andern Privatbau gerechtfertigt
„ werden kann, deshalb diese nur in der bestimmten
„ Entfernung von einer Meter von der äußeren
„ Mauer der Wohnzimmer aufgeführt werden darf;

„ In Erwägung, daß durch das Protokoll vom 14 July
„ 1839 Thatsache ist, daß die Schwarzäuer von Jakob
„ Pfaff, 2, Peter Jung, 3, Wilhelm Hoffstadt, und Nicolaus
„ Heinzen, III, alle in Niederbrechen wohnhaft,
„ nicht in der gerichtlichen Entfernung von der Mauer
„ resp. abstehen, daß diese Häuser demnächst
„ werden müssen, und die Eigenthümer deshalb
„ auf deren neuen Feuerpolizeyhäuser anzuweisen;

„ Rathe des Antrag: die Anklagekammer des
„ Königl. Appellationsgerichts wolle die Opposition

„ der Königl. Staatsprocuratur annehmen und, mittelst Abän-
„ derung des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Landgerichts
„ zu Limburg vom 29 Juny l. J., Jakob Pfaff, Peter Jung, Wilhelm
„ Hoffstadt und Nicolaus Heinzen, II, zur Abtragung
„ ihrer Feuerpolizeygebäude in Gemäßheit der
„ obigen.

„ Diez, den 2 Augst 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprocurator. "

Da sich nun die Anklagekammer des Königl. Landgerichts
zu Limburg mittelst vom 29 July l. J. abgefaßten
Verordnung, wodurch die Einstellung des gerichtlichen
Verfahrens in gegenwärtiger Sache verordnet worden
ist;

Da sich gegen diese Verordnung von der Königl. Staats-
procuratur innerhalb der gesetzlichen Frist Opposition;

Nach Lesung der bezüglichen Akten und gehaltener
Berathung;

In Erwägung, daß die Entscheidung der vorliegenden
Frage die Lösung zweifelhafter Gesetze vollkommen
gerechtfertigt ist;

R. S. R.

Requisitorial des Königl. Appellationsgerichts die
von Seiten der Staatsprocuratur gegen die ge-

verordnete Verfassung eingelegte Opposition.

Also geschehen und genehmigt zu Trauzbaiern in der Anklagekammer am achten August achtzehnhundert neun und dreißig, nachdem gegenwärtig waren:

v. Lang, Präsident, Mahler, Graf, Turner, Lilling, Roth, Hilgard, Haake, protokollirender, und Klemens, Translateur.

v. Lang  J. a. Mahler

Graf  Turner

Lilling  Klemens

Sitzung vom 10 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile verlesen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für die Bezirks-Canton von Rockenhausen geführten Untersuchung gegen

1. Jakob Hahnen, 21 Jahre alt, Ochsner, wohnhaft zu Alsenz-weiler,

2. Philipp Rubel, 20 Jahre alt, Sohn des Ackermanns Johannes Rubel, zu Imsbach wohnhaft,

3. Georg Zimmerle, 22 Jahre alt, Ackermann,

ebenfalls zu Imsbach wohnhaft;

der Existenz der falschen Zeugnisse in einem Polizeiprozesse, die beiden Letzteren der Anleitung hierzu gegen falschen Zeugniß beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Haake-gen-Generalen Hilgard;

Eingetragen und bekannt

1) daß nun nach Schluß der mündlichen öffentlichen Sitzung, den Untersuchungsakten beigefügten Akten, also lautend:

„Der Königl. General-Haake-Prokurator am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen

„1, Jakob Hahnen, 21 Jahre alt, Ochsner, zu Alsenz-weiler wohnhaft, wegen Ablegung falschen Zeugnisses in einem Polizeiprozesse,

„2, Philipp Rubel, 20 Jahre alt, Sohn des Ackermanns Johannes Rubel, und

„3, Georg Zimmerle, 22 Jahre alt, Ackermann, „Letzterer beiden wegen Anleitung zu falschem Zeugnisse;

„In Erwägung, daß hinreichend gegen Letzteren „vorliegen, daß

„1, Jakob Hahnen in der öffentlichen Sitzung des „einfachen Polizeigerichts zu Alsenzweiler vom 15 July 1839 „auf ihn gefallen und von ihm angenommene Eid.

„ Aussagen sind zu Ungunsten von Philipp Schabel und
„ Franz Zimmerle falsche Zeugnisse abgelegt haben, und
„ 2) Philipp Schabel und Franz Zimmerle, gemeinschaftlich
„ Johann Hasner durch diesen auch anonymous Anzeigen
„ zu Lasten in verschiedener Absicht gerichteter Angaben
„ absichtlich falsches Zeugniß erdichtet haben;
„ in Erwägung, daß die Thatsachlungen nach Art.
„ 362. 364 mit 365 des Strafgesetzbuches mit gemeinschaftlichen
„ und zusammentreffenden Strafen belegt sind;
„ daß der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Jakob Hasner, Philipp
„ Schabel und Franz Zimmerle wegen des ge-
„ dachten Verbrechens Anklage nehmen, hinlänglich wie
„ Akten vorliegen und die Feststellung des
„ Thatbestandes Beschluß und Urtheil vorbehalten.
„ Zweibrücken den 10 August 1839.
Unterschrift: „ Hilgard, Advokat-Anwalt. "

2) Sind vor der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
zu Landau unterm 5 August l. J. gegen die Beschuldigten nachstehende Untersuchungs-Erkenntniß
gefällt worden:
„ Das Königl. Appellationsgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklagekammer am fünften
„ August 1839, hat in Erwägung vorgetragen: Thatsachen,



„ Zeugnisse, Gutachten, Akten und Aktenstücke, in
„ Folgen Abwesenheit des Königl. Untersuchungs-
„ richters, Maurer, Ergänzungsrichter, und Büh,
„ Gerichtsschreiber Gruschwitz, Sitzung
„ Erkenntniß erlassen:
„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„ gegen
„ 1. Jakob Hasner, Bauer in Höheinöd,
„ 2. Philipp Schabel von Hütschausen,
„ 3. Franz Zimmerle von da,
„ No. 1 des Verbrechens in einer Polizeyfrage,
„ No. 2 und 3 der Anleitung dazu beschuldigt;
„ Nach vernommenem Antrage des Anklägers, und
„ Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten gemäß
„ des schriftlichen Antrages der Königl. Anklage-
„ kammer;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ in Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Jakob
„ Hasner von Höheinöd hinreichende Anzeigen
„ vorliegen, und von ihm selbst eingestanden sind,
„ daß er in der Polizey-Frage seine Meinung zu Gun-
„ sten der am 5 July seine Tochter, allen Ver-
„ wandten aufgedrungen, nachdem er zuvor legal
„ darüber gehört worden war, zu Gunsten seiner
„ heutigen Mitbeschuldigten Schabel und Zimmerle,

„ welche damals wegen seiner Fälschungen und seiner Flucht
„ einige Zeit in Haft gewesen, eine falsche Zeugniß abgegeben
„ haben;

„ 2) gegen Philipp Kubal und
„ Georg Zimmermann, beide aus Gräfenhainichen,
„ wegen fahrlässiger Eidesverletzung durch Ableistung
„ ihrer gestrigen falschen Aussagen vor und
„ während der Hauptverhandlung, indem sie
„ wissentlich die Unwahrheit sagten und Thatsachen
„ verschwiegen, welche sie nach ihrer Überzeugung
„ hätten aussagen müssen; —

„ Handlungen, welche Strafgesetze begründen sind,
„ sind die §§. 362. 364 und 365 des Strafgesetzbuches
„ gewesen, und mit einer peinlichen und entehrenden
„ Strafe wegen;

„ Auf diesen Gründen

„ schuldigen Angeklagten, Zeugen Philipp Kubal und
„ Georg Zimmermann, beide aus Gräfenhainichen,
„ wegen fahrlässiger Eidesverletzung durch
„ Ableistung ihrer gestrigen falschen Aussagen vor und
„ während der Hauptverhandlung, indem sie
„ wissentlich die Unwahrheit sagten und Thatsachen
„ verschwiegen, welche sie nach ihrer Überzeugung
„ hätten aussagen müssen, — Handlungen, welche durch §§. 362.
„ 364 und 365 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind
„ und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe wegen
„ Verbrechen, wegen alle Strafarten qualificirt sind;

„ Erwägend dennoch unter Anwendung der
„ §§. 133 und 134 der peinlichen Gerichtsordnung,
„ daß gänzlich auf gegenwärtige Abänderung die
„ bezeichneten Strafen an den Angeklagten Hannak

„ Handlungen zu verhängen sind, sondern daß
„ zur Hauptverhandlung geschritten werden sollen, damit
„ Beiden vorgehalten werden möge, was Recht;

„ Gegen Philipp Kubal einen Eidesverletzer bestraft gegen

„ 1) Jakob Hannak, 21 Jahre alt, aus Pfaffendorf,
„ 2) Philipp Kubal, 20 Jahre alt, und
„ 3) Georg Zimmermann, 22 Jahre alt, beide aus Gräfenhainichen,

„ welche, und zwar ersterer 5 Fuß 8 Zoll groß ist, schwarze
„ braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen,
„ graue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, braunen
„ Backenbart, spitzes Kinn, lange Gesichtsform, gesunde
„ Gesichtsfarbe, unbescholtene Vorgaben, und als be-
„ sondere Kennzeichen auf der linken Seite eine, einen
„ Zoll lange Narbe hat;

„ der zweite 5 Fuß 8 Zoll groß ist, schwarze
„ Haare, hohe Stirn, schwarze braune Augenbrauen,
„ braune Augen, gute Nase, proportionirten Mund,
„ kleinen Backenbart, rundes Kinn, lange Gesichtsform,
„ blasse Gesichtsfarbe, unbescholtene Vorgaben und
„ die besondere Kennzeichen hat, daß sich an der Aber-
„ seite der linken Hand einen guten laufenden
„ Narben befindet, und das rechte Glied des dritten
„ Fingers der rechten Hand steif ist;

„ der Dritte 5 Fuß 8 Zoll groß ist, blonde Haare,
„ hohe Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen,
„ spitze Nase, gesunden Mund, kleinen Backenbart,

„ runde Tisch, lange Gesindebank, hölzerne Bänke [illegible],
„ schlanken Lüsterweibchen, und die besonderen Bänke
„ sind, daß sich ein kleiner Platz auf der Mitte des
„ Zimmers befindet, und daß die vorderen Glieder der
„ beiden kleineren Fenster sind, –
„ worauf dieselben ärztlich untersuchen und in das gesetzliche
„ Gefängniß Aufnahme finden sollen, welches der Königl.
„ Regierungs-Präsident bestimmen wird.
„ Es geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: „Hartmann, Hedemann, Klemann, Rüh."

Das Lesung der Verhandlungsakten und gepflogenen Erwägung;

In Erwägung, daß sämtliche Umstände vorhanden sind, daß der Beschuldigte Jakob Hofmann in der öffentlichen Sitzung des einfachen Polizeigerichts zu Klumenhain vom fünften July 1839 auf den gemachten und vorhin angenommenen Thatsachungen sind, zu Gunsten von den kleinen Gastwirthen beschuldigten Philipp Rubel und Franz Zimmerle, gegen eigenes besseres Wissen, falsches Zeugniß abgelegt haben;

In Erwägung, daß Beschuldigten Philipp Rubel und Franz Zimmerle betreffend, sie deßfalls zu einer gerichtlichen Untersuchung bestehen, daß dieselben der genannten schweren Sache, von diesem angenommenen, Verdachtsgründen zu sein in anderweitiger Absicht zu strafen haben;

abgegeben worden falschen Zeugniß zu verleiten haben;

In diese Hauptausführungen vorgesehen sind durch die Art. 362. 364 und 365 des Strafgesetzbuches und einer hängerlichen und entsprechende Strafe nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

erkläret das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die genannten Beschuldigten wegen des ihnen zur Last gelegten, oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage statt habe und demnach sein Beschluß zur Abfassung vor die Assisen der Pfalz zu Frankenthal für das dritte Quartal d. J.;

Demnächst, daß auch die Königl. Staatsbehörde in Anklagestand gegen sie versetzt, und daß sie vor den Assisenhof des Königl. Landkommissariats zu Landau in obigem Termin stellig gemacht werden;

Demnächst ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakt den Angeklagten zugestellt und diesen Abschrift davon gegeben, dieselben gehalten sind und ermächtigt Vertheidiger nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Frankenthal einzugeben vorzuschlagen sollen; –

Alles Siehe im Gesetzbuch der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geräumt zu Frankenthal

in der Anklagekammer am gestrigen August anberaumten Sitzung ausgeschieden Beisitzer und Zeugen, nämlich gegenwärtig waren: v. Lang, Präsident, Welcker, Graf Reigersberg, Hilling, Rüdel, Hillgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lang

J. A. Molitor

Spaeth. Hillgard.

Clemens

Sitzung vom 10 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken Hall in seiner Anklagekammer folgende Beschlüsse erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungssache für den Taglöhner Georg Brandner und Konsorten gestifteten Untersuchung gegen

1. Peter Lissong, 20 Jahre alt, Taglöhner,
2. Johann Dudner, 28 Jahre alt, ebendaselbst Taglöhner,
3. Christian Löb, alle drey zu Oberau bey Berchtesgaden wegen gewaltthätiger Widersetzlichkeit gegen einen Gensdarmen im Dienste, der Letztere zu Handen der Verurtheilung Schaden im Dienste und die beiden Letztere der Staatskasse Kosten betreffend;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Staatsprokurators-Substituten;

Eingesehen insbesondere

17 Zeugen über denselben gerichtlich abgegebenen, dem Untersuchungsakten beigelegten Eidesbey, also lautend:

„Der General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchungsanordnung des Kgl. Landkommissariats des Königl. Bezirksgerichts zu Berchtesgaden vom 8ten August 1839 gegen Peter Lissong, Johann Dudner und Christian Löb, alle drey von Oberau bey Berchtesgaden;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß gegen die drey Beschuldigten aus der gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigen sich ergeben:

„1. daß die drey Beschuldigten mehrere tumultuarische Exzesse mit Widersetzung, am 22 July abhin, Nachmittags, in dem Hofraithen Hausall des Johann Georg Hagenauer Hagenauer von Hagenauerhof bey Berchtesgaden mit Gewalt verübten;

„2) daß Peter Lissong bey diesen Gelegenheit einen gegenwärtigen gensdarmen Korporal Max Hagenauer mehrere Streiche beigebracht, welche Verletzungen und Krankheit des Korporals zur Folge hatten;

„3) daß die beiden andern Beschuldigten Dudner und Löb dadurch, daß sie die Peter Lissong Gewaltthätigkeit mitbegangen, so wie durch Entfernung der zugezogenen

„ Häuser, an der oben sub 2. bezeichneten Anwendung d.
„ Zwang rücksichtlich Theil genommen, rücksichtlich der Ursache
„ der Anwendung, Folter Pfändung, in den Handlungen,
„ welche die vorbereitenden, exekutorischen, gerichtlichen
„ Akte der Anwendung vollzogen, gehört und beigepflichtet
„ haben;

„ b) daß die nämlichen Beschuldigten Bernard und Tost, bei
„ derselben Gelegenheit den festgenommenen Zwang in Ausübung
„ seiner Dienstverrichtungen und bezüglich derselben Amts
„ Akte beschimpft haben;

„ daß diese Handlungen thatbestand und strafbare bilden,
„ welche vorgesehen sind durch die Art. 209. 224. 228.
„ 230. 231. 59 u. 60 des Strafgesetzbuches;

„ stellt der Ankläger: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen die Zwang obengenannten
„ Personen wegen der angeführten Handlungen Anklage
„ nehmen, dieselben zum Verhöre vor die Assisen
„ des dritten Quartals 1839 verweisen und verordnen,
„ daß am Anklagemahl gegen sie verfahren werde;

„ Herausgenommen den 9 August 1839.

Unterzeichnet: „ Schuster, Staatsprokurator. "

2) Sind von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Herausgenommen unterm 8 August l. J. gegen die Be-
schuldigten erlassen Haftsvorführungs, nachfol-
genden Inhalts:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Herausgenommen, vor-

„ sammelt in seiner Rathskammer am 8 August 1839,
„ wobei gegenwärtig waren: Ziegler, Präsident, die Beisitzer
„ des Präsidenten in dessen und des ältesten Beisitzes Stelle
„ Abwesenheit verhindert, Braun, Beisitzer, Wolff, Ver-
„ hörungsrichter; die Beisitzer des verhindert
„ Untersuchungsrichters Bernard, Unter-
„ suchungsrichter, hat folgenden Beschluß erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1) Johann Pfändung,
„ Taglöhner, 2) Johann Tost, Taglöhner, und 3)
„ Sebastian Tost, alle drei von Oberbergheim, sämtlich des
„ Vergehens thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen festgenommenen im
„ Dienste, der Letztere zugleich des Verbrechens der Verübung dessel-
„ ben im Dienste, der Erstgenannte der Theilnahme hieran beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Antrages der Königl. Prokuratel de
„ vom gestrigen Tage;

„ Nach Anhörung des vom stattgehabten Verhöre ge-
„ fällten Urtheils;

„ In Erwägung, daß hinreichende Indizien aus den ge-
„ pflogenen Untersuchungen sich ergeben:

„ 1) daß die Zwang genannten Beschuldigten, unbeachtet wieder-
„ holter Drohungen und Widersetzung am 22 July l. J.
„ Nachmittags sich in dem Wald distrikt Windeck des
„ Forstreviers Hagenbach den Revierangestellten
„ Jakob Zwang den Hagenbach in Ausübung seines
„ Dienstes vorschriftmäßig verhaftenden; daß

„ 2) Feder Pferd genau und genannten Forstbeamten bey dieser
„ Polizeyamtlich gemessen, Messungsliste verfasst, gemäß dieser
„ Maasse und Kennzeichen und Beschreibung die Pferde
„ Verwechslung verhütet werden;

„ 3) Sind auf den beiden Forstpflichten Laut, daß jeder der
„ Pferdewechslichkeit mit verbunden, so wird Laut Entwerfung
„ der angegriffenen Forstakte für die Haftung an dieser
„ Verwechslung Schaden gültig machen;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Laut Art. 209.
„ 216. 217. 228. 230. 231. 59. 60 der Strafgesetzbuch etc.
„ gestraft und angeordnet sind;

„ Aus diesen Gründen

„ befindet die Polizeykammer des Königl. Landgerichts, daß
„ sämmtliche Inculpaten verbringen,

„ 1) daß die drey Forstpflichten, durch vorsätzliche
„ Vernachlässigung und Nichtbeachtung, am 22 July dieses Monats,
„ gegen den Pferdebesitzer Schmidt über der Examinat Zeugen:
„ Aussage dem festgesetzten Gesetz Zweig über Zeugenschaft bey
„ Strafe dem gesetzlichen Gesetz verbrochen, Gültig werden
„ gesetzlich; daß

„ 2) Feder Pferdewechsler genau genannten Forstbeamten
„ bey dieser Polizeyamtlich messen Messungsliste etc.
„ gefertigt, endlich bleibige Verwechslungen und Unrichtigkeit
„ der Pferdebeschreibungen zu verhüten, und

„ 3) Die gedachten beiden Forstpflichten Laut, daß sie

„ die Pferdewechslichkeit mit verbinden, so wird durch Entwerfung
„ der angegriffenen Forstakte für die Haftung an dieser
„ Verwechslung Schaden gültig machen;

„ Wenn und genau, daß gegen den auf Pflichten
„ befindlichen Forstmann Post ein Verhaftsbefehl erlassen
„ werden, so wird Post bezüglich der beiden gedachten Forstpflich-
„ tigen Laut der Gemeinschaft der Art. 133 u. 134 der Forstgesetze
„ über das gerichtliche Verfahren die Übertretungen gegen
„ einen Königlichen Forstbeamten bey Übertretungsfällen an den Königl.
„ General-Staats-Prokurator am Königl. Appel-
„ lations gerichte der Pfalz zu Zweybrücken gerichtet
„ werden sollen, damit zweckentsprechend mögen, etc. etc.

„ Wenn und genau, daß die beiden gehaftet genannten
„ 1, Peter Hirsch, alt: 20 Jahre, groß: 5 Fuß 8 Zoll,
„ Haare: braun, Augenbrauen: idem, Stirne: niedrig,
„ Augen: braun, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart:
„ braun, Kinn: spitz, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe:
„ gesund, Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: keine;

„ 2, Johann Dreher, alt: 28 Jahre, groß: 5 Fuß 4 3/4 Zoll,
„ Haare: braun, Augenbrauen: idem, Stirne: niedrig,
„ Augen: braun, Nase: lang, Mund: aufgeworfen, Bart:
„ braun, Kinn: spitz, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe:
„ gesund, Körperbau: mittelstark; besondere Kenn-
„ zeichen: sind bei Zeugenaussage der Sache kund sind,
„ und deshalb hier lange Namen; —

„beide Angeklagte, zu Oberhaupt verfasst, mittels Beibringung
„verfälschter Beweise angegriffen und in Hinsicht Ihrer Unschuld
„getäuscht werden sollen, welche das Königl. Appellations-
„gericht bestimmend wäre.

„Also geschehen und beschlossen zu Tag, Monat und Jahr,
„wie eingangs genannt.

Unterzeichnet: „Siegler, Präsident, Beisitz und Bernard.

Verkündung des Urtheilspruches durch den Gerichtsschreiber
Knapstein;

In Erwägung sintemalen der Beschuldigten Peter Hinrichs,
des Hinrichsen Angeklagten, vorliegend, daß derselbe am 22.
Juli l. J., des Nachmittags, in dem Dienste Johannes des
Gerichtsdieners Jägnerberg dem Hausgenossen Jakob Krieg
von Jägnerberg bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen
rechtswidrig Leben Körperschaden mehrere Wunden beigebracht,
welche Verletzungen und Krankheit des Krieg zur Folge
hatten, und er sich zugleich mit Gewalt und Thätlichkeiten gegen denselben widersetzten; — Handlungen,
welche zufolge Art. 209. 212. 228. 230 und 231 des
Strafgesetzbuches Verbrechen und Vergehen bilden, und
den Todesurtheil gegen geeignet sind, mit niederen
oder Ehrenstrafen gebracht zu werden;

In Erwägung, daß Ein Beschuldigten Johann Peters
und Christian Zöll anlangt, daß Sie wahrnehmen der
Sicherheit müssen genügen, sie als Mitschuldige der obigen

dem Hausgenossen Jakob Krieg ausgeübten Mißhandlungen
anzusehen;

In Erwägung daß selbigen die gewaltthätigen Widersetzlichkeiten
gegen den in seinem Dienstverrichtungen begriffenen Gerichtsdiener
gemachten Hausgenossen, so wie Beschimpfungen durch Worte
gegen gehörig sey daß selbigen Belagerstand zu Recht bleiben,
welche Handlungen gleich gemäß Art. 209. 212 und 224
des Strafgesetzbuches blos einer polizeilichen Strafe nach
sich ziehen;

Aus diesen Gründen

spricht der Königl. Appellationsgericht, in Hinsicht der
obenerwähnten Thatsachlichkeiten gegen Peter Hinrichs Anklage
stellt findet, und erkennt es deshalb zur Absonderung
von der Person der Klage zu Gerichtsbänken für Recht
Civilen Gerichtes l. J.;

Erkennt, daß diese der Königl. Prokureur die
Anklagsakte gegen ihn verfasst und daß sie von der Kassa-
tionen des Königl. Appellationsgerichts zu Gerichtsbänken
vom 8 August l. J. abgehaltenen Lokalgerichtssession
in obigen Punkten vollzogen werden;

Erkennt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
die Anklagsakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gegeben, hiernach gedacht im die zwei mit gezogen
Verhandlungen nach geschehener Zustellung in das Archiv zu
Gerichtsbänken niedergelegt werden soll;

Erkennt endlich in Lokalen des Johann Peters

und Appellation [illegible], [illegible] daselbst vom [illegible] Polizeigerichte zu [illegible] gebannt worden [illegible], und zwar [illegible] im Verfallenheitsstande, um daselbst wegen der ihnen angeschuldigten gewaltthätigen Widerspenstigkeit mit Verhaftung, gesetzlichen Verfahrens gemäß [illegible] verfahren und aufgefunden zu werden; —

Also liegt in Folge der Art. 231. 233. 241. 242. 243. 226 u. 238 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Als geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am zehnten August achtzehnhundert neun und dreißig, woran gegenwärtig waren: M. Lutz, Präsident, Molitor, Hahn, Cramer, Hilling, Rölly, Petersen, Assessor, und Clemens, Greffier.

= Lutz  J. a. Molitor

Hahn  Cramer.

= Clemens

Ausgefertigt am 10 Aug. 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter des Landkreises Landau gegen den unten angeführten Angeschuldigten gegen

Jakob Schmitt

32 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Edesheim, Landkreis Landau, des gewaltthätigen Widerstands beschuldigt,

Nach vorgenommenem Verhöre des Königl. Staatsprocurators selbst;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, das Anklageverfahren betreffenden Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalstaats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„nach Einsicht der Anweisung zur Sammlung der Kriminalakten des Königl. Untersuchungsrichters des Landkreises Landau vom 3 August 1839

„gegen Jakob Schmitt, Taglöhner zu Edesheim, gebürtig zu Edesheim, wohnhaft zu Edesheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie den Art. 217 flg. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„in Erwägung, daß die gegen Schmitt aus der gepflogenen Voruntersuchung hervorgehenden Beweismomente mehr gravirend

„als günstig, um Statthaftigkeit der Anklage gegen denselben zu erkennen, besonders wenn man berücksichtigt, daß Schmitt

„den Gensd'Armen Hechelt's Hause nur wenige Minuten

„später, als sie ins Haus des Widerspenstigen Clemens eingetreten sind, und daß der einzige

„über einen positiven Thatsache bezeugende Zeuge ein Knabe

„ zum Tode verurtheilt ist; Inculpatenbriefe bezüglich der anderweitigen
„ Thatsache nicht einmal der abgeleitete Selbstbesitz geständig
„ zugestanden ist, indem Jacob Baumann sich einige
„ Täuschung vorbehalten, in welcher Hinsicht er zunächst die Frage
„ noch in seinem Eigenthum stellte;

„ stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appell.
„ Gerichts wolle erklären, daß gegen Jacob Schmitt
„ bezüglich des ihm zur Last gelegten, in obiger Anklageakte
„ als verbrechensqualificirend näher qualificirten Thatbestandes
„ aus den gerichtlichen Verhandlungen keine hinreichende Anzeigen
„ sich ergeben, um Letzteren in Anklage zu versetzen, sowie
„ die Einstellung des Verfahrens und, mittelst Aufhebung
„ der verhängten Untersuchungshaft, die sofortige Freilassung des
„ Jacob Schmitt anzuordnen.

„ Zweibrücken den 8. August 1839.

Unterzeichnet: „ Hellauer, Assessor."

In der von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 3 d. M. gegen den Inculpaten Jacob
Schmitt Baumann wegen Verbrechens;

Nach Lesung der Verhandlungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß die jetzt hinreichend scheinenden Anzeigen
bestehen, den Inculpaten wegen des ihm zur Last ge-
legten Thatbestandes vor die Assisen zu verweisen;

A. z. R.

und nach Anhörung des Art. 229 des Gesetzbuches

über das gerichtliche Verfahren, sowie das Königl. Appellations-
gerichts die abgeänderte Untersuchungshaft bestätigende und
unterm 8. August, den gegen Jacob Schmitt Baumann
von dem angeschuldigten Thatbestande keinen weiteren Stand-
punkt einnehmende Verfügung keinen weiteren Stand-
folge zu geben sollen; insbesondere der Abänderung
entgegensehen zu können; nachdem zugleich, daß sothaner
Antrag in Betracht gezogen werden solle, keinen hinreichenden
entgegenstehenden Absicht der Verfassung gegen sich begründet.

Also gesehen und gemäß alle zu Verwerfung in der
Anklagekammer zu setzenden Angeschuldigten und nämlich
und Dreißig, wobei zugegen wärtig waren: v. Loß,
Präsident, Walther, Egas, Cremer, Hilling, Köllner,
Hellauer, Beisitzer, und Klemens, Gerichtsschreiber.

v. Loß

J. A. Mathieu

Egas Hellauer Cremer.

Klemens

Sitzung vom 13 Aug. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Assalg zu Zweibrücken
hat in geheimer Anklagekammer folgende Verfügung erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landau vorgenommenen Untersuchungen

gerichtlichen Untersuchung gegen

Heinrich Mosel,

17 Person alt, katholisch, verheirathet zu Salzenbach, des Ge-
tretens falschen Zeugnisses in einer Polizeysache beschuldigt,

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staatsprocurators
Assessors Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1°) den unter denselben gerichtlich abgegebenen, den Untersuchungs-
akten beygefügten Entwurf, enthaltend als Inhalt:

„Der Königl. Staatsprocurator an Königl. Appellations-
„gerichts des Pfalz,

„eingereichte Anklage gegen Heinrich Mosel, 17 Jahre
„alt, katholisch zu Salzenbach, wegen Ablegung falschen
„Zeugnisses in einer Polizeysache;

„In Erwägung, daß genannter Knabe Indizien vor-
„liegen, daß Heinrich Mosel in der öffentlichen Sitzung des
„einfachen Polizeygerichts zu Rockenhausen vom 26 Juny
„l. J. zum Beweis des unterm 9ten Februar stattgehabten
„Holzfrevels zusammen Holz beim Rockenhausen, gegen
„sein besseres Wissen, falsches Zeugniß ablegten;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 362
„des Strafgesetzbuches mit peinlicher mit entehrender
„Strafe angesehen ist;

„stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Heinrich Mosel wegen
„des gedachten strafbaren Verbrechens Anklage nehmen, Selbe-

„von sind Akten vorzulegen und die Festsetzung des be-
„sonderen Verhandlungstermins vorzubehalten.

„Zweybrücken den 13 August 1839.

Unterschrift „Hilgard, Staatsprocurator."

2°) die von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
zu Zweybrücken unterm 3 August l. J. gegen den
Beschuldigten erlassene Vorladung, folgenden
Inhalts:

„Ordonnanz des Königl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken.

„Sitzung der Anklagekammer vom 3 Aug. 1839.

„Das Königl. Appellationsgericht, wie gegeben in seiner Anklage-
„kammer, wo gegenwärtig waren: Lallemand, Präsident,
„Mauff, Untersuchungsrichter, Wolff, Reiser, und Lukas,
„Gerichtsschreiber;

„Nach Ablesung des von dem Untersuchungsrichter ab-
„gefaßten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen Heinrich
„Mosel, Katholik, von Salzenbach, des falschen Zeugnisses
„in der Sitzung des einfachen Polizeygerichts zu Rockenhausen
„vom 26 Juny 1839 beschuldigt;

„Nach genommenem Einsehen des Berichterstatters und des
„Antrags des Königl. Staatsprocurators;

„Nach Anhalt des Art. 133 des Gesetzbuches über die
„peinliche Untersuchung und

„In Erwägung, daß der gegebene Untersuchungsrichter
„gehörige Zeugenaussagen gravirende Indizien zusammen,
„daß der Beschuldigte in der Sitzung des einfachen Polizey-

„Gemäß der Rechtsanwaltsordnung vom 26 Juny 1839, in welcher „derselbe als Anwalt gelassen war, hat Gegenstand der Beschuldigten Advocaten Johann Jacob von Rechtsanwaltsordnung nach abgehaltener Hauptverhandlung gegen die beschuldigten wegen falscher Anklage gemäß Art. 362 der Strafgesetzbücher als Strafbestimmung der falschen Anklage vorgeschrieben ist und einer Geldstrafe und Verurtheilung in die Kosten gerichtlich;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt der Gerichtshof, daß gegen den Beschuldigten bestätigt sind zu sein gelegten Verbrechens der falschen „Anklage, daß sie mit gravirenden Indizien vorliegen; „Verurtheilt demnach, daß derselbe, nämlich Heinrich Moser, „Gerichtsbezirk Rockenhausen, Alter: 47 Jahre, Größe „5 Meter 60 Centimeter, Haare: hellbraun, Stirne: „frei, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blau, Nase: groß, „Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, „Gesicht: proportionirt, Farbe: braun und stark, Gesichtsbildung: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: „schlank, besondere Kennzeichen: keine, — in „seinem Verhalte zu dem Königl. General-Prokurator-Amte des Königl. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises zu Zweibrücken zu Folge Verfügung abgeschrieben worden „sollen, so wird, daß der Beschuldigte im Falle des „Unvermögens in das Justizhaus des Verfahrungsortes

„abgeführt werde.

„Also erkannt, wie hingesetzt.

Anwesend: „Keller, Mauff, Hoffmann und Schaar."

Nach Verlesung des Anklageschreibens und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß gegenwärtig Angeklagter vorfindlich ist, daß der Beschuldigte Heinrich Moser in der öffentlichen Sitzung des hiesigen Polizeigerichtes zu Rockenhausen vom 26 Juny l. J. zu Gegenstand des, wegen seiner Thätlichkeiten beschuldigten, Johann Jacob Schaar von da, gegen eigenes Begehren öffentlich, falsches Zeugniß abgelegt habe;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Thatsache Laut Art. 362 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gerichtlichen und entehrenden Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den genannten Beschuldigten wegen des oben bezeichneten Verbrechens Anklage steht haben und vorhanden ist, deshalb zum Verurtheilung von Ihr Hoheit der Pfalz zu Freiheitsstrafen für das dritte Quartal l. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratorbehörde ein Schuldregister gegen ihn verfaßt, und daß ihm von der Rathskammer des Königl. Landgerichtes

zu Zweibrücken vom 31ten d. M. welchem Urtheile
sollen die Akten ganzen Inhalts nach vollzogen werden,
Klagen und Fragen, ob gegenwärtige Urtheil samt
dem Anklagakte dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, derselbe gehalten sein solle
und binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gefängnißhaus zu Zweibrücken angehalten werden soll; –
Alles dieß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 231.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Als geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der
Anklagekammer des dasigen Gerichtshofes
und Sitzung, welchen gegenwärtig waren:
v. Lutz, Präsident, Walther, Graf, Arnaud, Ebling,
Hilgard, Landgerichtsrath, und Schmaedel,
Gerichtsschreiber S.

= v. Lutz
J. a. Walther
Ebling
Spach
Arnaud
Schmaedel

Sitzung vom 13 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu
Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Staatsprocurator
beim Civil- und Correctionalgerichte zu Landau an Amtsvorgang
gerichteten Anklageschrift gegen

Michael Mayringer,

Taglöhner, zuletzt in Landau wohnhaft,

der qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Königl. Staatspro-
curatur Gutachten;

Eingesehen die besonders

1) die von demselben schriftlich abgegebene, die Unter-
suchung enthaltende beigefügten Verhandlungen, also lautend:

„ Der Königl. Generalstaatsprocurator am Königl. Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz,

„ Eingesehen die Akten gegen Michael Mayringer, 39
„ Taglöhner, in Landau wohnhaft,
„ wegen qualificirten Diebstahls;

„ In Erwägung, daß Angeschuldigter durch seine eigene
„ Aussage vorliegen, daß Michael Mayringer in der Nacht
„ vom 1 auf den 2 Juny d. J. mittelst Einsteigen in den
„ Garten des Franz Lampler von Landau
„ Landau gestiegen, mit Hilfe falscher und widerrechtlicher
„ Schlüssel in einen mittelst seinen Vorgaben stehenden
„ Verschlag sich Zutritt verschaffte, zum Nach-
„ theile des genannten Lampler entwendete;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 381
„ des Strafgesetzbuches mit gemeiner und entehrender
„ Strafe belegt ist;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellations-
„gerichts wolle gegen Michael Massinger, Tagelöhner von
„Reisersleuthen, wegen der gerichtlichen Untersuchung und Anklage
„anhängig, beschließen, daß die Akten zum Zwecke der weiteren
„Erhebung der belastenden Thatsachen und der Gesetze
„anzuwenden.

„Zweibrücken den 13 August 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Assessor-Commissär."

Es hat nun die Anklagekammer des Königl. Landgerichts
zu Zweibrücken unterm 3 August l.J. gegen den Ver-
schuldigten erkannt: Daß gegen Michael Massinger, erklärt als Taglöhner
„Ladung des K. L. Landgerichts zu Reisersleuthen.
„Zeigung der Anklagekammer vom 3 August 1839.
„Das Königl. Landgericht Landgerichtsrath in seiner Eigenschaft
„als Anklagekammer, zu Folge vorgenommener Beratschlagung,
„Staatsanwalt Hoffmann, Gerichtsschreiber Schaller, und Urkunde,
„Thatbestand:
„Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter aufgenommenen
„Urkunden in Sachen der Untersuchung gegen Michael Massinger,
„Taglöhner von Reisersleuthen, der gemeinschaftlichen Diebstahls
„von grobem Holzfrevel zum Nachtheil des Grubenmeisters
„Johann Langhans von da in der Nacht vom 1 auf den 2 Juny
„1839 betreffend;
„Nach gutachtlichem Antrag des Herrn Untersuchungsrichters und der
„Anklage der Königl. Staatsbehörde;
„Nach Anhalt des Art. 133 des Gesetzbuches über die

„gerichtliche Untersuchung und
„in Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich
„hinreichend gravirende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte
„in der Nacht vom 1 auf den 2 Juny l.J. mittelst Einsteigens
„aus dem zum Garten des Johann Langhans gehörigen
„hölzernen Lattenzaune, welcher mit einem daselbst ange-
„pflanzten Hagdorn bewachsen ist, in einen mit Flechten
„bepflanzten Platz, zum Nachtheile des genannten Johann
„Langhans jene Diebstahls-Thatsache verübt hat;
„eine Thathandlung, welche mit den angegebenen ge-
„setzlichen Umständen durch die Art. 384. 381. No. 1
„und 4 und 390 des Strafgesetzbuches als Verbrechen
„vorgesehen ist, und einen hinreichenden und entlastenden
„Beweis nicht sich giebt;

„Aus diesen Gründen

„Schluß des Gesetzes, die Thatsachen und gravirenden Indizien
„betreffend, daß der Beschuldigte durch den zu Akt gelegten Verhaft
„in der Nacht vom 1 auf den 2 Juny l.J. mittelst Ein-
„steigens in den zum Garten des Johann Langhans
„gehörigen, mit einem daselbst angepflanzten Hagdorn bewachsenen
„hölzernen Lattenzaun jene Diebstahls-Thatsache verübt
„hat;
„Thatbestand constatirt, daß derselbe, nämlich Michael Mas-
„singer, Taglöhner von Reisersleuthen, Alter: 39 Jahre,
„Größe: 5 Meter 69 Centimeter, Haare: dunkelbraun,
„Stirne: niedere, Augenbrauen: schwarz und schwach,
„Augen: grau, Nase: klein und spitzig, Mund: gesund,

„schend: gut, Dem: nun, Stan: gezogen, Wil: „Strang, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: oval; „besondere Kennzeichen: Hallux Dextri, Schneider „hinkt sich mit einigen Schritten bewegt ist; in einer Ver„fassung gefunden und die gänzliche Entlassung gegen „nebst einem Abzugsattest über Abwaschung, Tracht und Ver„halten des Königl. Land- Inquisitoriats des Königl. Appel„lations Gerichts zu Trier gänzlich zu verfügen, „abgerichtet werden sollen, so wird, daß der Inculpat „in Folge der Anklage in das Zuchthaus der Aufenthalt „abgerichtet werden soll.

„Also geschehen, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Bollen, Krauß, Lotz und Simon."

Nach Lesung der Abstimmung erhob und folgendes Erkenntniß;

In Erwägung, daß sämtliche Erfordernisse erwähnen, daß der Inculpat Michael Matthias von der in der obigen Anklageakte enthaltenen Thatsachen, daß selber den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, — eine Handlung, welche laut Art. 304 c. 301 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches strafbar und mit gänzlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß vorgenannte Anklage gegen den genannten Inculpaten Michael Lutz gänzlich und vorzüglich für das Departement der Mosel zu Metz, und daß der Inculpat Michael Lutz

Sitzung vom 13 August 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Staly zu Hirschberg ist in seinem Amtsjubiläum folgendes Schreiben erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-Amtes über die Anzeige wegen Amtsverbrechen gerichtlicher Untersuchung gegen

1. Anton Hannebl, 21 Jahre alt, und
2. Peter Wildenhayn, 21 Jahre alt,

beide zu Holzendorf wohnhaft, der gemeinschaftlichen Brandstiftung der Holzmeister Steinhaus zu Ha in Einigkeit beschuldigt;

Nach angenommenem Vortrage des Königl. Staats-Prokurators,

Rechtliches und besonderes

In Erwägung, daß durch die gegen die gerichtliche Untersuchung nicht minder als gegen alle gegebenen Umstände zusammen reiflich und klagg befunden, und namentlich folgende Punkte gilt:

1) der Corpus Delicti, die bey der Visitation durch den Landarzt zu Landeck d. 28 May c. a. an dem Wildenhayn gefundene Wunde; zweifelhaft ist, ob diese Wunden durch den Biß des gegen Steinhaus auf einen zu jagen können; gewiß aber Akten und Beschaffenheit nach ist mit Gewißheit auf die zu bekleidung des Wildenhayn; aber so wenig ist erwiesen, daß die Kleidung der beiden Beschuldigten mit Gewißheit auf Corpus Delicti untersucht wurde, aber nicht Visitation bezüglich Kleidung Wildenhayn dazu, kommt gar nicht an, und spezial über die Corpus Delicti sich gar nicht erklärt.

2) die Zeitpunkte der Verbrennung und der Heimkehr der beiden Beschuldigten. Der Zeitpunkt der Verbrennung selbst nicht bestimmt mit Gewißheit auf den noch ohne weitere Untersuchung zweifelhaft werden, nur ganz gewiß zu sagen, daß den Tätern sich auf nicht gelaufen hat. Dann ist natürlich das Gewissen ein Zeuge, ob er selbst ein Täter und unbliebe war; und erscheint der Fall in Erwägung, daß der Bestand an den niedergebrannten Gebäuden p. die

„ Hainhofer der Bittenbergerin ist durch die Gerichts-Diener
„ Anzeige einigermaßen dem Hauptsächlichen, was dabei zu prüfen
„ gewesen wäre, Genüge geleistet, und dabei nur wünschen
„ wäre, daß auch Hainhofer selbst gehört worden wäre. Dabei ist der Umstand wichtig, ob auf Hainhofer eine
„ Kränkung Absicht schuldbar sei.

„ 3) der Untersuchung des Falles, wie sie Beschuldigten angeboten
„ an jenem Abend gegen 8 Uhr haben, wenn der Fall, wie
„ der Fall gewesen; sind mit Gewißheit auf den Tisch, und ob sie
„ selben ihn fälschlich genannt müssen; dabei ist meinder das
„ Hauptaugenmerk zu richten;

„ 4) der von den gegebenen Anzeigen, der Herr
„ Kläger der Beschuldigten selbst liegen haben; es ist noch
„ festzustellen, ob diese Anzeigen der Bittenbergerin seien
„ zugekommen oder nicht;

„ 5) der von den gegebenen Umständen, der Herr
„ Beschuldigte behaupte sich ehrenrührig gegen den Hauptmann gemacht
„ zu haben, haben; diesen Umstand wäre
„ genau zu untersuchen;

„ 6) der von dem Königl. Stadtgerichte nicht auf die Landes-
„ hauptmannschaftliche unterm 18 May d. J. gemachten Anzeigen bei-
„ züglich der bey der Confrontation über die Thatsachen
„ von Hainhof und den Beschuldigten gemachten Angaben;
„ diese Angaben wären näher festzustellen, wobei zu
„ berücksichtigen, was der Königl. Stadtgerichtsactuar
„ in seinem Berichte vom 9 August d. J. bezüglich bemerkt
„ worden ist;

„ 7) der von Hainhof am 8 August 1838 mündlich vor-
„ schriftlich gegen Bittenbergerin wie Consorten. Hainhof
„ gibt an, einen der geraden Wenige nahmhaft zu haben,
„ bezeichnet aber diesen nicht näher. Den Gerichte wäre,
„ wenn es Hainhof oder Bittenbergerin gewesen zu stellen.
„ Thatsache ist übrigens auch nicht, ob es dann nicht überhaupt
„ der einen oder der andern Person schon gethan sollen;

„ 8) der Glaubwürdigkeit wie der Thatsache der gegebenen
„ Aussagen. Da Alles darauf ankommt, ob sich auf
„ Hainhof Absicht einen vorliegt, sollte Genauigkeit be-
„ züglich festgestellt werden, durch Vernehmung der Parteien
„ Zeugen u. s. w. — Dabei ist die Bemerkung
„ des Bürgermeisters von Hainhof, daß Hainhof am
„ 18 May d. J. 7 Uhr abends, so wird wohl der
„ Königl. Stadtgerichtsactuar von Adam bezüglich im
„ Laufe des 9 August d. J. sagt;

„ In Erwägung, daß nach allem diesem einer Begleit-
„ mannschaft-Beschränkung nicht mehr Platz ist;

„ stellt der Antrag: Ein Ablegehammer des Königl.
„ Appellations-Gerichts wolle, unter Zurückweisung obiger
„ Beschwerden, einen Begleitmann-Beschränkung gegen
„ Hainhof und Bittenbergerin aufheben und zu diesem
„ Behufe einen Commissär ernennen.

„ Hermannstadt den 13 August 1839.

Unterzeichnet: „ Schaser, Stadtgerichtsactuar. „

Sitzung vom 23 Sept. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau Landrath von Linderwagner geführten Untersuchung gegen

Lorenz Peter Mark,

50 Jahre alt Tabakfabrikant, wohnhaft auf dem zum Gemeinde Grundsteuerkataster gehörigen Maasse bezeichneten Landau Rheinviertel, der Kuppelei einer Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten

1° das zum Beweisthum stattlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigefügte Urtheil, wodurch also lautet:

" Der Königl. Ober-Prokurator am Königl.
" Appellationsgerichte der Pfalz,
" fungirend die Akten gegen Lorenz Peter Mark,
" 50 Jahre alt, Tabakfabrikant auf dem Maasse bezeichneten,
" daß Grundsteuerkataster, wegen Kuppelei einer
" gleichen Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache;
" In Erwägung, daß Lorenz Peter Mark durch die in der Ordonnanz
" der Rathskammer des Bezirksgerichts Landau
" vom 7 September 1839 näher bezeichnete Thatsache

Urtheil

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau Landrath von Linderwagner geführten Untersuchung gegen

Lorenz Peter Mark,

50 Jahre alt Tabakfabrikant, wohnhaft auf dem zum Gemeinde Grundsteuerkataster gehörigen Maasse bezeichneten, Rheinviertel, der Kuppelei einer Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten

1° das zum Beweisthum stattlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigefügte Urtheil, wodurch also lautet:

" Der Königl. Ober-Prokurator am Königl.
" Appellationsgerichte der Pfalz,
" fungirend die Akten gegen Lorenz Peter Mark,
" 50 Jahre alt, Tabakfabrikant auf dem Maasse bezeichneten,
" daß Grundsteuerkataster, wegen Kuppelei einer
" gleichen Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache;
" In Erwägung, daß Lorenz Peter Mark durch die in der Ordonnanz
" der Rathskammer des Bezirksgerichts Landau
" vom 7 September 1839 näher bezeichnete Thatsache

Urtheil

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau Landrath von Linderwagner geführten Untersuchung gegen

Lorenz Peter Mark,

50 Jahre alt Tabakfabrikant, wohnhaft auf dem zum Gemeinde Grundsteuerkataster gehörigen Maasse bezeichneten, Rheinviertel, der Kuppelei einer Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten

1° das zum Beweisthum stattlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigefügte Urtheil, wodurch also lautet:

" Der Königl. Ober-Prokurator am Königl.
" Appellationsgerichte der Pfalz,
" fungirend die Akten gegen Lorenz Peter Mark,
" 50 Jahre alt, Tabakfabrikant auf dem Maasse bezeichneten,
" daß Grundsteuerkataster, wegen Kuppelei einer
" gleichen Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache;
" In Erwägung, daß Lorenz Peter Mark durch die in der Ordonnanz
" der Rathskammer des Bezirksgerichts Landau
" vom 7 September 1839 näher bezeichnete Thatsache

Urtheil

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau Landrath von Linderwagner geführten Untersuchung gegen

Lorenz Peter Mark,

50 Jahre alt Tabakfabrikant, wohnhaft auf dem zum Gemeinde Grundsteuerkataster gehörigen Maasse bezeichneten, Rheinviertel, der Kuppelei einer Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen die Akten

1° das zum Beweisthum stattlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigefügte Urtheil, wodurch also lautet:

" Der Königl. Ober-Prokurator am Königl.
" Appellationsgerichte der Pfalz,
" fungirend die Akten gegen Lorenz Peter Mark,
" 50 Jahre alt, Tabakfabrikant auf dem Maasse bezeichneten,
" daß Grundsteuerkataster, wegen Kuppelei einer
" gleichen Person weiblichen Geschlechts in einer Civilsache;
" In Erwägung, daß Lorenz Peter Mark durch die in der Ordonnanz
" der Rathskammer des Bezirksgerichts Landau
" vom 7 September 1839 näher bezeichnete Thatsache

… unterschrieben habe;

„In Erwägung, daß diese Klage nach Art. 366 der Rheinpfalzischen mit entgegengesetzter Kraft ausgestattet ist;

„Auf den Antrag des Königlichen Prokurators

„Haben Wir Appellationsgerichtspräsident und Ritter

„Wegen der gedachten Klage erkannt, wie folgt:

„Die Klage wird gegen Heinrich Palmer (Klarke) wegen der gedachten Klage verworfen.

„Die Kosten werden auf die Staatskasse gelegt.

„Gegeben zu Zweibrücken den 21 September 1839.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) Die von der Anklagekammer des Königlichen Bezirksgerichts Landau unterm 7 d. M. gegen den Beschuldigten Heinrich Palmer Ledermacher erkannte Anklagestandsverfügung;

Nach Lesung der Urkundenstücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß keine genügenden Anzeigen vorhanden sind, daß der genannte Heinrich Palmer durch die in der Anklageakte gelegten Thatsachen schuldig gemacht habe;

A. z. R.

und nach Einsicht des Art. 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, findet der Königliche Appellationsgerichtshof die obenerwähnte Anklagestandsverfügung aufzuheben, daß gegen den Beschuldigten wegen der besagten Thatsachen vor der Hand keine weiteren Verfolgungen Statt finden sollen;

Erwägend daß, daß Verfahren gegen Heinrich in Anklagestand gesetzt worden, falls keine entgegenstehende Thatsache Verurtheilung gegen ihn begründet.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am Tage und Jahre obgenannt, wobei gegenwärtig waren: M. Lutz, Präsident, Molitor, Lutz, Brugel, Zeller, Rösch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier stenbar.

M. Lutz J. M. Molitor

Rösch Lutz Brugel

Clemens

Sitzung vom 23 Sept. 1839.

Der Königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau von Anklagestand gestellten Untersuchung gegen

Johann Lutz,

27 Jahre alt, Maurer und katholisch, wohnhaft zu Gemmersheim, der Fälschung und Unterschlagung beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) Der zum Amtsanwalt schriftlich abgegebenen, bey den Akten befindlichen Anklage, welche also lautet:

„An Königl. Hannoverl. Staats-Gerichtshof zu Königl. Appellationsgerichts des Herzogthums Bremen,

„Nach Einsicht der Voruntersuchung gegen Johannes Bäse, Bauer „zu Hammelheim, wegen Fälschung und Verbrechens;

„In Erwägung, daß Bäse Meyers in Abrede stellt, „daß der Brief, welches wir am 4 July l. J. an den Postmeister „Lankow zu Hammelheim zur Absendung an die dort seine „Adressirung gefundenen Adressen erhalten, irgend einen „Theil seiner wirklichen Forderungen an Meyer enthalten „sollen, sondern daß er in seinem eigenen „Namen verschiedene zu haben, und zu diesen Briefe durch „mehrere Quittungen über Einnahmen zur Ostern „gemacht; daß Zeugen zwar mehrere Briefe bekundet, „daß diese Adressirung verändert worden zu sein; daß „aber ihre Aussagen bey den wesentlichsten Punkten „und bey Abgang weiterer Indizien keinen vollständigen „Beweis begründet;

„In Erwägung, daß, abgesehen davon und selbst angenommen, daß ein Irrthum vorläge, daß Bäse einen „Theil des empfangenen Geldes für sich zurückbehalten „hätte, dieser keine Veruntreuung indicirt wäre, auf „welche ein Artikel des Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht werden könnte;

„In Erwägung nämlich, daß ein Zeitraum von Jahr „Tag, wie ein der Art. 405 des Strafgesetzbuches

„aufstellt, nicht gegeben sind, daß aber so wenig von „einem bestimmten Dauerzustande oder einer fortdauernden „im Sinne des Art. 405 des Gesetzbuches die Rede „sein kann;

„In Erwägung ferner, daß der Art. 408 ibidem nur „bey Anwendung seiner Anwendung finden kann, welcher sich „à titre de Dépôt ausgehändigter oder falsche Gelder unter „schlägt, die er zu einem bestimmten Zwecke oder mit „dem Auftrage, die beiliegenden einzuschreiben p, und zwar „gegen Bezahlung und Vergütung für seine Bemühung „erhalten hat; daß aber hier nur von einem gerichtlichen „Mandate die Rede ist, und die Vergütigung des Mandatars, und die Vergütigung des Mandats „kann, in so lange als nur mit der Realisirung des „Mandates beschäftigt war, nur jenen neuen Charakter „beizeit zu legen, nicht als ein bestimmtes Salair zu „qualifiziren ist;

„Zufolge der Anklage: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle die von der Königl. Landdrostey „des Gerichtsgerichts in Landau unterm 9 August 1839 „gegen den Beschammerbeschluß dieser Behörde vom 8ten „desselben Monats eingelegte Opposition verwerfen;

„Herzogbusch den 17 September 1839.

Anlage: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) die vor der Beschammer des Königl. Gerichtsgerichts „zu Landau unterm 8 August l. J. wegen Adsummanz, „wodurch die Einstellung des Verfahrens in gegenwärtiger

Sache verwiesen worden ist;

In Sin gegen diese Ordonnanz von der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung —

Nachdem das Königl. Appellationsgericht, indem es den in dem obigen Urtheil der Staatsbehörde auferlegten Beweis beibehielt, die vorerwähnte Opposition

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der Urtheilskammer am Tag und Jahr obenbenannt öffentlich verhandelt worden und übereinstimmig; worüber gegenwärtig waren: v. Loë, Präsident, Molitor, Voigt, Hengst, Zeller, Kölle, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier.

v. Loë. J. A. Molitor

Voigt Hengst

Clemens

Sitzung vom 23 Juli 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Urtheilskammer folgendes Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau von Amtswegen eingeleiteten und durch Appellationsakt Molitor festgestellten und vervollständigten Untersuchung gegen

1. Johann Klumm, 18 Jahre alt, Lichtenstandler,
2. Jakob Gast, Beide der Schriften von ganz schlechtem Gerücht, beide protestantischer Religion, Kantons Landau, der gemeinschaftlichen Anwendung des Artikels 96 des Code pénal beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° Den von dem Untersuchungsrichter abgegebenen schriftlichen Untersuchungsakten beigelegenen Akten, also lautend:

„ Der Königl. Bezirks-Staatsprokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Untersuchung allhier gegen 1) Johannes
„ Klumm, Lichtenstandler von Lichtenberg, und 2) Jakob Gast,
„ Beide der Schriften von ganz schlechtem Gerücht und Aufenthalt
„ gewesen, Anwendung des Adam Hark von Landau;

„ In Erwägung, daß durch die bisherige Untersuchung
„ die gegen gedachte Individuen gegen Johannes Klumm
„ Laien vorgebrachten Indizien gegen Jakob Gast vorgebrachten Individuum
„ genügend sind, welches am 23 May d. J. Abends der Adam
„ Hark mit einem Stein oder einer Axt zusammenschlug,
„ Daß dann die gedachten Gesammtindizien Hinlänglichkeit
„ nicht vollständig ausmachte;

„Beschluß der Anklagekammer des Königl. Appellations-
„gerichts rechts des Isarkreises, die Anklagekammer des Königl.
„Landgerichts Landau betreffend, vom 11 July 1839, wodurch
„Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Königl. Landgerichts
„Landau gegen den Beschluß der Anklagekammer des Königl.
„Landgerichts Landau vom 11 July 1839 verworfen wurde;
„Verkündet den 23 September 1839.
„Actuar unterschrift: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) Die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 11 July l. J. gegen den Beschuldigten
Steiner verfügte Untersuchungshaft;

3) Das Urtheil der Anklagekammer vom 22 des nämlichen
Monats, wodurch die Fortsetzung und Vervollständigung
gegenwärtiger Untersuchung verordnet worden ist;

4) Die in Punkto dieser Beschwerde durch den vernommenen
Untersuchungs-Kommissär Adv. Molitor gepflogenen
Instruktions-Verhandlungen;

Nach Lesung sämmtlicher hieher gehörigen Akten und
vorgängiger Umfrage;

In Erwägung in Beziehung auf den Beschuldigten
Johann Steiner, daß diese jetzt keine hinreichenden Indizien
vorfinden sind, ihn wegen des ihm zur Last gelegten
Hochverrathes in Anklagestand zu versetzen und ver-
ordnen zu müssen, daß

Und in Erwägung daß

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren findet das Königl. Appellationsgericht
des obenangeführten Beschwerdeantrag als unbegründet
erachtet, daß gegen den genannten Johann Steiner wegen
des ihm angeschuldigten Verbrechens von der Land-
wehrlichen Verfolgungen Statt finden sollen;

Alexandrine Steiner, das Verfahren alsdann in Ansehung
gesetzt werde, wenn deren jetziger Aufenthalt
gegenwärtig bekannt;

Hochachtlich wechselseitige Entscheidung in Betreff des
Beschuldigten Jakob Rust.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweybrücken in
der Anklagekammer am 24 und fünfzigsten September
achtzehnhundert neun und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: v. Lang, Präsident, Molitor, Lapp, Krugel,
Zeller, Bürk, Hilgard, Staatsprokurator, und
Clemens, Gerichtsschreiber &.

v. Lang

J. v. Molitor

Krugel

Clemens

Sitzung vom 23 Sept. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident hat in seiner Anklagekammer folgende Sache entschieden:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zur Untersuchung gezogenen Untersuchungsakten gegen

1. Anton Hanauer, 21 Jahre alt, und
2. Peter Mildenberger, 21 Jahre alt,

beide zu Haßloch wohnhaft, der freiwilligen Brandstiftung des Tagelöhners Heinrich Merk in Haßloch beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Hellmuth;

Eingesehen die Artikel

17 der vom Inculpaten Hanauer abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Antrag, also lautend:

„Der Königl. Hauptmann-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der in der Criminal-Untersuchung gegen „Anton Hanauer und Peter Mildenberger aus Haßloch „böse oder der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts am 13 August 1839 vorliegenden Akten;

„Nach Einsicht der Zeugen-Vernehmungs-Protokolle, „sowie der Inculpaten-Verhörs-Protokolle, sowie der „sonstigen Untersuchungsakten;

„Auf den Grund der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über „das gerichtliche Verfahren, so wie der Art. 231 und 309 „des Strafgesetzbuches, und

„in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „sich gegen Peter Mildenberger und Anton Hanauer sind „zeichnende Umstände ergeben, bezüglich des Verbrechens zum „Theil gelegen in der Verletzung der Rathskammer des „Königl. Tribunals erster Instanz zu Landau vom 9 August 1839 „über qualifizirenden Inculpations-, — ausgehend durch die „oben allegirten Bestimmungen des Strafgesetzbuches;

„Falls der Antrag der Anklagekammer des Königl. Appellations-„gerichts gegen die genannten Mildenberger „und Hanauer Anklage verordnen, hinsichtlich zum Abwesenheits-„verfahren die Artikel des Code d'instruction 1839 vorgesehen, und „verordnen, daß beim Anklageakt gegen sie nachstehend „verfahren:

„Herzogenbusch den 22 September 1839.

Der Antragsteller: „Hellmuth, Staatsprokurator."

2/ Urtheil der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Landau vom 9 August 1839 gegen die Beschuldigten Anton Hanauer und Peter Mildenberger, wohnhaft zu Haßloch, wegen Brandstiftung an Heinrich Merk, daselbst wohnhaft;

„Das Königl. Tribunal erster Instanz zu Landau, versammelt „in seiner Berathungskammer am 9 August 1839, „wo zugegen waren: Hallmann, Präsident, Gardner, „Richter und Reinhardt, Auditor Adjunkt des „Königl. Untersuchungsrichters, stehend, Ingrößung:

„ einer, und Wirt, Gastwirtsehefrau Barbara, sol-
„ gender Tatsachen schuldig sind:

„ Der der von Amtswegen angeklagten Widersetzung gegen
„ 1. Anton Harold, 2. Peter Wildenburger, beide von Holzen-
„ busch, 3. Adam Hartung und 4. Johann Philipp Müller,
„ ebenfalls von da, — zwecks der schweren Klassenordnung
„ des geschworenen Gerichtshofes zu Zweibrücken im Dienste be-
„ schuldigt;

„ Nach vorausgegangener Prüfung der Aktenstücke und Einsicht
„ der gepflogenen Voruntersuchungsakten gemäß der
„ gesetzlichen Anklage König. Staatsprokurator;

„ Nach vorgängiger Lesung und in Erwägung, daß
„ gegen Anton Harold von Holzenbusch und Peter Wilden-
„ burger von Eschwald, zuletzt im Dienststand zu Holzenbusch,
„ hinreichende Anzeigen vorliegen, daß sie gemeinschaftlich
„ am Abend des 14 May l. J. den geschworenen Gerichtshof
„ von Zweibrücken, welcher auf seinem Durchgange im
„ Dienststande, zwecks Erhebung Requisitorialakten entsandt,
„ und die wegen der zu vernehmenden Zeugen vor-
„ gelegt, angegriffen und mit seinen eigenen, im
„ Übergange gebrauchten Pferden und mit seinem andern
„ bisher nicht namhaftlich gemachten Begleitmann
„ in Handels und Verbindung gewesen haben, daß sie nun
„ Anklage vor, sondern selbst einer mehr als zwanzig-
„ tägigen Arbeitsunfähigkeit die Folgen der vollbrachten
„ Widersetzungen waren; — eine Handlung, welche

„ mit Waffen gegeben ist, welche vorgesehen durch die
„ Art. 222. 228. 231 und 209 des Strafgesetzbuches, und
„ einen Leben- und entehrenden Strafe bedroht ist;

„ In Erwägung besser, daß jedoch bezüglich des Adam
„ Hartung und seines Schwagers Müller von Holzenbusch des
„ zwecks gegen sie begangenen Mordes im Sinne der Arti-
„ kel völlig entbehrend wurde;

„ Als diesen Gründen

„ erkennt das König. Tribunal, daß sämtliche Angeklagten
„ schuldig, daß 1. Anton Harold von Holzenbusch, 2. Peter
„ Wildenburger von Eschwald der ihnen beigemessenen Widersetzen
„ worden haben, — eine Handlung, welche Art. 222. 228.
„ 231 und 209 des Strafgesetzbuches vorsehen und mit einer
„ Zwangsarbeit und entehrenden Strafe vorgesehen, gemäß als
„ Widersetzen qualifizierend;

„ Demzufolge unter Anwendung der Art. 133 u.
„ 134 der peinlichen Prozeßordnung, daß sämtliche auf
„ gegenwärtige Voruntersuchung sich beziehenden Verhandlungen
„ nebst Requisitorial der Übersendung, sowie an den König.
„ General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte
„ der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit
„ weiter vorgehen möge, was Rechtens;

„ Endlich zugleich einen Haftbefehl erlassen gegen
„ 1. Anton Harold, 21 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft
„ in Holzenbusch, welcher fünf Fuß neun Zoll groß ist,
„ schwarzbraune Haare, hohe Stirne, braune Augen.

„ braunen, braunen Augen, länglicher Nase, gesundem Mund,
„ kleinem Backenbart, runden Kinn, ovalem Gesichtsform,
„ gesunder Gesichtsfarbe, mittelgroßen Körperbau, und als
„ besonderen Kennzeichen auf der Nase mehrere kleine
„ Pocken hat;

„ 2. Peter Mildenberger, 21 Jahre alt, gebürtig aus
„ Pforzheim, zuletzt in Diensten zu Holzmühle, rechts
„ fünf Fuß zehn Zoll groß, braune Haare, breite Stirn,
„ braune Augenbrauen und Augen, mittelmäßige Nase,
„ ovales Kinn, kleinen Backenbart, runden Kinn und
„ runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, mittelgroßen
„ Körperbau und als besonderes Kennzeichen auf der linken
„ Wange einen schwarzen Fleck hat, –

„ gegen diese Angeklagte Körperstrafe und in Anbetracht
„ der Schwierigkeit Anwendung finden sollen, welche der Königl.
„ Appellationsgerichts bestimmen wird;

„ In Anbetracht endlich bezüglich des Adam Schaeling und
„ Johann Philipp Müller Beide Mangel hinreichender Indizien
„ gegen sie die Einstellung des Verfahrens.

„ Also geschehen q. s.

Unterzeichnet „ Hallmann, Hübner, Schwarz, Bürg

Zu der Akte der Anklagekammer vom 13 August 1839,
wodurch die Feststellung und Vervollständigung gegen-
wärtiger Untersuchung angeordnet worden ist;

In Erwägung, daß durch diese Akte die beiden Angeschuldigten Adam Haarde
und Peter Mildenberger gemeinschaftlich und indem
mehrfältiger Widerstehung am Abend des 11ten May
l. J. den Feldwebel Blankenhorn aus Pforzheim im
Dimmwald, welche Person, bey Ausübung seiner
Dienstverrichtungen friedlich zu thun mit Gewalt
und Mißhandlungen gedroht haben, daß durch die Anklageakte
genügend dargethan ist, daß Beide der Anklage
und Verfolgung zur gerichtlichen Aburtheilung hin folgen
sollen waren;

In Erwägung, daß durch vorhergehende Akte
ist Peter Mildenberger des Art. 238 231 und 309 des Code pénal und
einer peinlichen und entehrenden Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen
die genannten Angeschuldigten Adam Haarde und Mildenberger
wegen des obenerwähnten Verbrechens die Anklage statt
haben und erkennt sie demnach zur Abwartung der
Akten vor die Assisen der Stadt Pforzheim für das
nächste Quartal d. J.;

Hauptantrag, den Antrag der Königl. Staatsbehörde auf Verwerfung der Berufung gegen ein zweifach und den Antrag auf Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau auf 9 Aug. l. J. auf Seine Lebenszeit Verbannung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Hauptantrag ferner, die gegenwärtige Urtheil samt den Anklageakt der Anklagekammer zugestellt und ihrer Abschrift davon gegeben, dieselben jedoch in der binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken niedergelegt werden sollen. —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am Haag und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert neun und dreißig, nachdem gegenwärtige Herren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Koch, Hengst, Walter, Käß, Schaffner, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lerch

Käß Koch 3 J. v. Molitor

Hengst

Clemens

Sitzung vom 7 Oktober 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Prokurationsgerichtshof für den Bezirk Zweibrücken am Anklagegericht gestellten Anklageschrift gegen

Johann Hildenbrandt Hallow,

22 Jahre alt, Mechaniker und Modellschreiner, gebürtig zu Aßweiler, Landkommissariat Bergzabern, im Bezirke Zweibrücken, wohnhaft zu Klingenthal im Frankreich, der Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit bei Verwahrung seiner Waffen beschuldigt;

Nach angehörtem Antrage des Königl. Prokurators;

Eingesehen die besonders

1° die vom Angeklagten schriftlich abgegebene, den Akten beigefügte Vertheidigungsschrift;

2° den vom Königl. Prokurationsgerichtshofe der Pfalz, in Folge Verfügung des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 9 September 1839 gegen Johann Hildenbrandt Hallow aus Aßweiler, Landkommissariat Bergzabern, im Bezirke Zweibrücken, erlassenen Anklageakt, also lautend:

„Der Königl. Prokurationsgerichtshof der Pfalz, Prokurator des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verfügung des Präsidenten der Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken v. J. 9 September 1839 gegen Johann Hildenbrandt aus Aßweiler, Landkommissariat Bergzabern, im Bezirke Zweibrücken, wodurch der Anklageakt der Königl. Staatsbehörde zu vervollständigen Bezirksgerichtlichen V. J. 7 September 1839 mit den darauf

„ hiergegen Einwendungen erhoben;

„ Nach Absatz 2 des Art. 217 u. folgenden, sowie des Art.
„ 534 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, so
„ wie des Art. 133 des Strafgesetzbuches, und

„ In Erwägung, daß aus der gedachten Einwendung für
„ gegen genannten Pfründenhalter hinreichende Anzeigen
„ allein vorhanden:

„ 1, daß Schaller im Januar d. J., gemeinschaftlich mit Anderen,
„ namentlich einem gewissen Christian Moser von Lich-
„ tenau im Elsaß, und der in Frankreich gelegenen
„ Münzabkommen Übereinkünfte falscher bayerischer Fünf-
„ kreuzerstücke – Einlösungs – für den Betrag von
„ beiläufig fünf Gulden gefertigt hat;

„ 2, daß Schaller einen Teil dieser von ihm gefertigten falschen
„ bayerischen Fünfkreuzerstücke, wie Brand, daß die falsch
„ gegen, in der ersten Hälfte des Monats März d. J.
„ in verschiedenen Ortschaften des Landes dann ausgegeben
„ hat;

„ In Erwägung, was den gedachten Pfründenhalter zur
„ Zeit der stattfindenden Haussuchung für gefertigte bayerische
„ Fünfkreuzerstücke anbelangt;

„ daß zwar die gegen denselben Einwendung hinreichende
„ Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe im Januar d. J. einen
„ falschen Fünfer nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 2
„ des Strafgesetzbuches überschreitenden Betrages;

„ daß aber Inhalts, daß Pfründenhalter ein Ausländer ist,

„ der Verdacht im Auslande Falschgeld, und zwar ausländischer
„ Münze, überhaupt gesetzwidrige Dinge in Umlauf gesetzt,
„ bekannt, auf den Grund der Bestimmungen der Art. 5 u. 6
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zusammen-
„ gehalten mit der allerhöchsten Ordonnanz vom 7 Juny 1817,
„ eine staatsrechtliche Verfolgung des Pfründenhalters nicht
„ statt greift;

„ In Erwägung, daß die oben sub 1 u. 2 verbliebenen
„ Thatsachen Verdachtsgründe bilden, wegen der angeführten Art. 133
„ des Strafgesetzbuches mit gerichtlicher und untersuchender Haft
„ verfolgt, und zwar Abweisung gemäß Art. 534 des
„ Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren zur Entscheidung
„ des Spezialgerichtes gehört;

„ Hat der Ankläger: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen besagten Pfründenhalter
„ wegen der verübten Verbrechen der Fälschung bayerischer
„ Fünfkreuzerstücke und Verausgabung derselben Ver-
„ klage erkennen, den Pfründenhalter zur Abwehrung
„ und das Spezialgericht des Isar-Kreises 1839 verweisen
„ und weiters, daß ihm die Anklageakte gegen ihn verabfolgt
„ werde;

„ Franzenshuld den 1 Oktober 1839.

Unterzeichnet: „ Fuchsmos, Kanzleyassistent.“

Es hat die Kammer des Königl. Lazirichtsgerichts
für Franzenshuld unterm 9 September l. J. gegen den

Beschuldigten verlesen Anklageschrift, welche folgende
Inhalt:

„Das Königl. Inquisitoriat zu Grafschaftsstadt, namens
„des Fiskus Kriminalkammer am 9 Septembre 1839, das gegen
„wärtig waren: Actis, Untersuchungsrichter, die Assessoren
„des Hofgerichts Präsidenten namens, Ziegler und
„Braun, Räthe, und Lenker, Aktuarius, hat
„folgenden Beschluß verlesen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Christian
„Haller, Metallarbeiter und Wasserbauer, gebürtig aus
„Arbon, Kantons Thurgau, in der Schweiz, zuletzt zu
„Münzenheim in Fraenkreich wohnhaft, des Mordes des
„Hartigung falschen Silbermünzens, des Hartigung falschen
„Fraenkischen Kassenscheinen und Einführung
„derselben beschuldigt;

„Nach Antrag des Anklagers des Königl. Prokurators
„vom siebenten August;

„Nach Ablesung des Königl. Untersuchungsprotokolls
„in seinen Theilen;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersu-
„chung sich ergiebt, daß der Beschuldigte in der Nacht
„v. 7. gemeinschaftlich mit Andern, namentlich einem ge-
„wissen Moser aus der in Fraenkreich gelegenen Münzgie-
„hammer Glashammerhütte benannten Besitzung Hüb-

„dem Jahre 1812 mit Zurücklassung von Schulden von circa fünf
„Gulden gestorbenen und jetzt verschollenen, dann ebenso
„verschollenen, jedoch muthmaßlich noch lebenden Sohn Johann,
„eröffnet, daß derselbe seit, in der nächsten Hälfte des
„Monats März d. J. ins Herzogthum Lauterne sich ver-
„mögt habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsache eine Abwesenheit
„von mehr, nämlich fünf Jahren begründet, daß demnach
„Art. 5 und 6 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
„Art. 5 und 6 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
„Abwesenden vorgeschrieben und mit einer gerichtlichen und öf-
„fentlichen Urkunde belegt ist;

„daß Sorgen hinsichtlich des badischen Vermögens durch
„gesetzliche Curatoren Abhilfe erhalten;

„Aus diesen Gründen

„erkläret das Königl. Inquisitoriat, daß hinreichende
„Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last ge-
„legten Verbrechens vorliegen, jedoch nicht aber nicht
„hinreichend ist;

„Demzufolge, daß die Anwendung des Art. 133
„des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
„Untersuchung gegen den Königl. Generalprokurator
„Verbrechens am Königl. Hofgerichtspräsidenten Johann
„gerichtlich verfolgt werden sollen, somit weiter geschehen möge,
„was Rechtens;

„Demzufolge, daß der abgenommene Beschuldigten

„Pferdeunfallen, als: 22 Pferde, gesch: fünf Stück für Gott
„begnüßt Mayer, Hannes: braun, Augustenhammer: Braun,
„Riemer: rechts, Klugau: braun, Kastanie Wund: ge-
„schützt, Sack: braun, Linde: rund, Pferdestrom: oval,
„Pferdestraße: gesund, Augustenhof: Entenschlag; besonders
„Anzeigepflicht: einer Kasse zur raschen Hülfeleistung, —
„Maschinenfabrik und Maschinenbau, gehörig ins Archiv
„der Firma, gehalten zu Kleinzschachwitz im Feuerbau
„geschäft, einzeln obigen Verbrechens verdächtig Leib-
„verfahrensbefehls ergriffen und in sicherung Haftung
„gebracht worden soll, welches das Königl. Appellationsgericht
„gnädigst bestimmen wird.

„Dagegen sind die Einstellung des Verfahrens in den
„Fällen der rechtskräftig gewordenen Fabrikation falscher bayerischer
„Gutscheine.

„Gebühren und Verfügungen auf Tag, Monat und Jahr,
„wie Eingang.

Unterzeichnet: „Volkl, Siegler, Baum und Lembert."

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger
Vernahmung;

In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte gegen den
Haftbefehl des Kreisgerichts Kleinzschachwitz Einwendungen, und
zugegen den seinen Erlassvorfallsbefehl und die Anklage
des Königl. Staatsprokurators Fabrikation und
Einführung falscher bayerischer

6

Einlösungsscheine in Anklagestand zu versetzen, —
Thatsachlichen, welche gemäß Art. 133 der Strafgesetzbuches
eine Verbrechen und mehrere Akte nach sich ziehen,
und zu ahnden nach Art. 55 des Strafgesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren des Appellationsgerichts zu nehmen sei;

In Erwägung, nach den Beschuldigten zur Last
gelegter Handlung der Fertigung falscher bayerischer Gulden-
scheine betreffe, der Anklagesatz hinter Punkt 1 und 2
Schluß des Urtheils des Appellationsgerichts vom 9ten v. M., welches
Anlaß die Einstellung des Verfahrens anordnete, unklagig
ist, indem die Königl. Staatsbehörde keine Appellation
dagegen einlegte, und der Angeklagten Seite mit Recht vom
Königl. Appellationsgerichte angenommen wurde, daß hinsichtlich
der Fertigung der bayerischen Guldenscheine nicht allen
Erfordernissen einer gesetzlich klaren Thatsache vorhanden
sind;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, der angeklagten
Fabrikation und Einführung falscher bayerischer Einlösungs-
Anweisungen gegen den Angeschuldigten Johann Kindermann
und Genossen Folge zu geben, und demnach
sind deshalb zur Abhaltung vor das Hauptgericht
der Stadt zu verweisen und für das nächste Quartal
d. J.;

Anordnend, daß dem Königl. Staatsbehörde
ein Anklagerecht gegen sie zustehe und die Akten zur

der Appellationskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken und dessen Präsidenten absolut nothwendig und allerdringendst geworden ist;

Nachdem nunmehr, da Angeschuldigter Wolfart gegen den Anklageakt der Anklagekammer Einsprache eingelegt und sich Widerspruch vorbehalten, derselbe sodann in der Art und Weise nicht zeitgemäß Erledigung und Bescheidung gefunden, derselbe in der Sitzung der Appellationskammer wiederholt vorgeladen worden ist;

Alles Inhalt im Sinne der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am siebenten Mai: 1839 abgesondert nach Mainz, wohin Angeschuldigter gegangen: v. Lad, Präsident, Wolfart, Paul, Pepp, Lauman, Kayser, Schenck, Advokat-Prokurator, und Klerant, Gerichtsschreiber.

v. Lad
Pfaff
J. A. Wolfart
Pepp
Lauman
Kayser
Schenck
Klerant

Sitzung vom 19 Mai 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer in folgender Rathsitzung erkannt:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Staatsanwaltschaft

wider den Leinenhändler Isaak Bullmann,

38 Jahre alt, Israelit, wohnhaft zu Hayna-heim, Kantons Hünfeld, des Unterhaltes der gesammten Familie Baum und der Klage der Hayna-heimer Bürgerschaft und der Widerhandlung desselben beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsanwalts Hilgard;

Eingehen ins besondere

1° Der von demselben schriftlich abgegebenen, den Staatsanwaltschaftlichen beigelegenen Anklage, also lautend:

„Der Königl. Staatsanwalt Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken;
„Nach Einsicht der Akten gegen Abraham Bullmann,
„38 Jahre alt, Israelit in Hayna-heim, wegen
„gewerbspolizeilicher Umgehung des Patent-Gesetzes vom
„von Kleinbockenheim;
„In Erwägung, daß Thatsachen genugsam Indizien
„dafür vorliegen, daß Abraham Bullmann sich in
„der Leinenhandelsconcession des Leinenhändlers zu
„Zweibrücken zum 30 Septembre laufenden Jahres
„gegebenen Legitimation Handlungen anmaßlich habe; daß
„dadurch Geld oder Geldeswerth eines Individuums im
„Sinne der Art. 311 u. 401 des Strafgesetzbuches

„ finanzielles Interesse hat;

„ Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichts wollte die Einstellung des gegen

„ Konstanz Kullmann eingeleiteten

„ mit gutem Erfolge eingeführten Untersuchung;

„ sofort verfügen, daß diese gerichtliche Amtshandlung aus-

„ gefallen.

„ Herausgegeben den 13 Oktober 1839.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprokurator."

Auf Ihr an die Kollegkammer des Königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal unterm 30 September c. J. gegen den Inculpaten erlassene Untersuchungsfortsetzungsverfügung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Anhörung

Ihr Erwägung, daß die vorgenommene Instruktion

Ihnen genügend, um den gegenwärtigen Konstanz Kullmann

wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen in

Anklagestand zu versetzen;

A. S. G.

und in Anwendung des Art. 239 des Gesetzbuches

über das peinliche Verfahren, hat das Königl.

Appellationsgericht die obenerwähnte Verfügung

Ihrer Bestätigung auf und verordnet, daß gegen

den Konstanz Kullmann wegen der ihm zur Last

Konstanz Kullmann des Verbrechens gemäß als wegen

des Vergehens der Mißhandlung von der Kammer

rücksichtlich Verfolgungen gehalten sollen;

Verordnet zugleich, daß dasselbe alsbald in Vollzug

gesetzt werde, gegenwärtig keiner zweifelhaften

Theile der Entscheidung gegenwärtig bestehet.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in

der Anklagekammer am neunzehnten Oktober

achtzehnhundert neun und dreißig, anbey gegen-

wärtig waren: der Rath, Präsident, Molitor, Jung,

Popp, Zoller, Völkel, Hilgard, Staatsprokurator,

und Klemens, Gerichtsschreiber p.

v. Roth

J. A. Molitor Spaeth p.

Völkel

Klemens

Sitzung vom 30 Okt. 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

hat in seiner Anklagekammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters

für den Bezirk Zweibrücken und Anklageantrag gestellten

6

Anklageschrift gegen

Johann Langwald,

23 Jahre alt, Weinbauer, wohnhaft in Stinkhausen, Ehemann, Vater
mehrer Kinder, der zeitweiligen Führung der Amtsgeschäfte
des Friedensrichters von Weinbach beschuldigt;

Auf mündlichen Antrag des Königl. Staatsprokurators
Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von dem Angeklagten schriftlich abgegebene, sein Verhalten
rechtfertigende Erklärung, als lautend:

„Der Königl. Generals-Staatsprokurator zu Königl. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Johann Langwald, 23 Jahre alt,
„Weinbauer in Stinkhausen wohnhaft, Ehemann auf Einsprache
„hin, wegen gewaltsamer Widersetzung durch Drohung hin;

„In Erwägung, daß Weinbauer Fabian Pendigian von
„Hagenau, daß Johann Langwald am 21 März l. J., der
„Hagenau gegen 2 Uhr 3 Uhr, auf der Straße von
„Landshausen nach Stinkhausen den Christian Hessing von
„Weinbach mittels vorgehaltener Mistgabel feindselig
„angefallen haben, daß der Angeklagte durch die
„gewaltsam vorgenommene Amtshandlung nicht ab-
„gehalten war;

„In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 209
„des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und entehrender
„Strafe belegt ist;

„stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle gegen den genannten Johann Lang-
„wald wegen der gedachten Widersetzung Anklage erkennen,
„denselben vor die Assisen verweisen, und die Bestimmung des
„vorkommenden Strafmaßes dem Gesetze anheimgeben.

„Herausgenommen den 20 Oktober 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

Auf den vor der Rathskammer des Königl. Landgerichts Hain
unterm 12 August 1839 gegen den Taglöhner und Gastwirth
Ludwig Hasenkamp, wohnhaft zu Hain, erlassenen Beschluß:

„Das Königl. Landgerichtsgericht zu Hain, versammelt
„in seiner Rathskammer am 12 August 1839, be-
„stehend aus: Ziegler, Präsident, den wohlweisen Rich-
„tern wohlbestellt, Braun, Assessor, Wirth, Ergänzungs-
„richter, die Gerichtsschreiber wohlbestellt Lutz
„Hofmann wohlbestellt, und Bernard, Untersuchungsrichter,
„in Gegenwart des wohlbestellten Staatsprokurators
„Hilgard, und Beschluß abfassend:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Lang-
„wald, Weinbauer, in Stinkhausen, der Widersetzung
„beschuldigt;

„Nach Anhörung des Antrags des Königl. Staatsprokura-
„tors vom 20sten d. M.;

„Nach Vernehmung des vom Königl. Ergänzungsrichter
„Wirth abgefaßten Berichts;

„In Erwägung, daß Weinbauer Fabian Pendigian von Hagen,
„daß der Beschuldigte unterm 21 März l. J., Vormittags
„gegen zwei und drei Uhr, auf der Chaussee von
„Landshausen nach Stinkhausen, fast vor dem

„ Städtchen Steinhaft, der Christian Hessing, Posse der
„ Christian Hessing von Mimbach, freiwillig mittelst notarieller
„ Urkunde verzichtet, und seiner Tochter Klara, der
„ in die letzten Zeilen des Urtheils eingetragen, neun Tagwan
„ als zwanzig Tage dauernde Arbeits-Unfähigkeit und
„ Verletzung des Angeklagten nach sich zog;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet,
„ welches Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„ mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt das Königl. Cassationsgericht, die Strafkammer des
„ Königlichen Landgerichts, die Strafsache des
„ Christian Hessing, Posse der Verletzung, begangen am 21 März
„ dieses Jahres, Vormittags zwischen neun und zehn Uhr, auf der
„ Chaussee von Lichtenstein nach Steinhaft, fand von
„ dem Städtchen Steinhaft, der Christian Hessing, Posse
„ der Christian Hessing von Mimbach, freiwillig mittelst
„ notarieller Urkunde verzichtete, und seiner Tochter
„ Klara, der in die letzten Zeilen des Urtheilstag eingetragen,
„ neun Tagwan als zwanzig Tage dauernde Arbeits-
„ unfähigkeit und Krankheit des Angeklagten nach sich
„ zog;

„ Verwirft ferner, daß in Ganz Theil der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren
„ in Anklagesachen nebst einer Anzeige der
„ Übertretungen stehen an den Königl. Generals-

„ Prokurador zur Königl. Appellations-Gerichts-Hofe gesandt
„ werden sollen, Falsch zweiter geführt mögen, zum Resume;

„ Hauptverhandlung, der Ihr obgenannten Josef Lamprecht,
„ 23 Jahren alt, Steinsetzer, in Steinhaft wohnhaft, sind
„ Diebstahl zwei, mit blonden Haaren und Augenbrauen,
„ niederer Statur, grauen Augen, gewöhnlicher Nase
„ und Mund, breitem Gesichte, breiter Gesichtsfarbe,
„ braunem Bart, welcher Examinator mit gleichgiltiger Ruhe
„ sich benommen, und bey seiner Entweichung einen dunkel-
„ blauen tuchenen Rock, blauen wollen Beinkleider,
„ einen Hut von gelbem Haare mit Schirm, halb-
„ hohe und neue dunkelblaue Filzschuhe trug, -
„ wegen obigen Verbrechens mittelst Liebereinstimmung
„ wegwiesen und in Tagwan Gefängniß gebracht werde,
„ welches das Königl. Appellations-Gericht bestimmen
„ wird.

„ Also gesprochen und beschlossen zu Lingau, Tonnerstag
„ Tage.

Unterz.: „ Ziegler, Brunn, Lindt und Bernard."

Nach Lesung der Urtheilsfassung-Akten und gepflogener
Umfrage;

In Erwägung, daß Thatsachen Angeklagten vorliegen,
daß Ihr Angeklagter Josef Lamprecht am 21 März l. J.,
des Morgens zwischen zehn und zehn Uhr, auf der
Straße von Städtchen nach Steinhaft den Christian

6

Schuldsache von Mindorf wiederholt nochmaliger Vorlesung
freiwillig gestorben verurtheilt haben, Schreiner wegen der
zwanzigtägigen Krankheit des Inculpaten und Unfähigkeit
Schöffen zu persönlicher Arbeiten die Folge davon nun,
in Erwägung, daß dieser Gefängniß eine Strafe
gleich, welches dem Art. 209 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
belegt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
den geständigen Inculpaten wegen des ihm zur Last ge-
legten Verbrechens Anklage statt habe, und verweiset
ihn deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz
zu Zweybrücken für das zweite Quartal l. J.;

Alexandrowitsch, daß dem Königl. Staatsprocurator zur
Anklagakte gegen ihn zurückgab, und daß über den Kosten-
punct das Königl. Lagerhausgericht zu Zweybrücken
am 14 August l. J. sein ganzes Erkenntniß nach Maß-
gabe zu erlassen. = erlassenen Gesetze weiters verfahren
möge;

Alexandrowitsch kommt, daß gegenwärtiges Urtheil
samt den Anklageakt dem Angeklagten zugestellt werden
Absicht Kenntnis gegeben, daß selben binnen
neun zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in
das Gefängniß zu Zweybrücken einzuliefern zu wissen
habe;

Alles Recht in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242.
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am dreyßigsten Oktober achtzehnhundert
neun und dreyßig, welchem gegenwärtig waren: der Herr,
Präsident, Molitor, Ritter, Hepp, Pinter, Walter,
Beisitzer, Staatsprocurator, und Lamaire, Gerichtsschreiber.

= v. Hoffs

j. a. Moldow Hepp Ritter = Lamaire

Sitzung vom 30 Okt. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer gefaßte Urtheil
verlesen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters
zu dem Landgericht Landau vom 4ten Oktober gefertigten
Untersuchung gegen

den Taglöhner Peter,

18 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Steingarten,
Landau Gemeindsheim, der Verbrechung der Gefan-
gens Diebstahl beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsan-
walts Gehörden;

eingesehen und besonders

die von demselben rechtlich abgegebene, den Vollstreckungsbefehl enthaltende Erklärung, daß er sich stelle:

„Der Königl. Preuß. Rentamt. Kasse-Buchhalter und Appellationsgerichts-Rath der Pfalz,

„Nach Einsicht der Exekutorial-Kassation des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz d. d. 18 Oktober 1839 und

„der Oppositionsakten vom 19 desselben Monats;

„Nach Einsicht der bezüglichen Vollstreckungsakten, dann

„der Art. 135. 217 und folgenden der Prozeßordnung über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß daraus, nach dem Inhalte der Obligation und dem bestimmten gerichtlichen Ausspruche des Landrentamtes von Frankenthal, außer allem Zweifel

„ist, daß das von der Beklagten Löffler in der Kassasitzung

„30 auf den 31 August l. J. zu Rückzahlung gehobene

„Kind väterlich Erbtheil gehoben haben, auf den andern

„Theil die Vollstreckung nicht fortzusetzen Ursache

„für die Löbliche auf das Andenken der Verstorbenen

„Schonung der Person ihres Kindes gemeinsten Absicht

„der Beschuldigten nachweiset, in welcher Hinsicht

„namentlich zur Billigkeit gegen Letztere:

„1. daß die Beschuldigte in der Kasse vor ihrer Kinder-

„theil-Hebung den Akt verlangt hat;

„2. daß nach allen Umständen zu bestimmen

„unwahrscheinlich ist, daß die Beschuldigte die Absicht

„hatte, ihre Kinder um ihre Vermögens-Rechte absolut zu

„berauben zu wollen, und daß nur durch die Zeugnisse

„durch den Gerichts-Akt nachgewiesen wurde; endlich

„das rein menschliche Abhängen der Vermögens-Rechte vom Augenblicke

„und der Gerichts-Akte gegenüber passen an holzsuchenden

„Gerichts-Diener;

„3. daß jüngstens Einmal monatlich abgeht, um anzunehmen,

„die Schuldigkeiten haben gewechselt, ihre Kinder zu besuchen und zu

„Hause gekommen;

„In Erwägung, daß Klagender die erstattete Strafanzeige

„zurückzuziehen befugt, daß Dieß aber nur als eine Einstellung

„Sicherheit gebenden Rechte durch die Ausschließung der

„Strafe nachgeht und die Rechte der Vermögens-Verwaltung

„Strafe gerichtlich wurde, und daß daraus der Vollstreckung

„fortzusetzende Vollstreckungsmaßnahmen für die beschuldigte

„Beschuldigten bezüglich fortzugehen

„Hat der Beklagte: Die Beklagtenkammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle, unter Aufhebung der ergangenen

„Kassirungs-Verfügung der Kassakammer des Königl. Land-

„richtes zu Landau vom 10 Oktober 1839, nehmen,

„dieß gegen die Beschuldigte zur Kassirung Löffler vom

„Strafgerichte fortzusetzen Ursachen vorliegen, daß dieselben

„in der Kasse vom 30 auf den 31 August 1839 zu Rückzahlung

„der vorgehobenen Kinds-Vermögens-Antheil und über-

„haupt gehörig befugt hat; dagegen, vorgestellt Kinds

„den Art. 319 des Beschlußgesetzbuches, - genau die

„ Beschuldigte zur Abnehmung von der Hülfspolizeigewehr
„ zu Frankenthal verpflichtet.

„ Verhandelt den 25 Oktober 1839.

Anwesend: „ Polizeyrath, Staatsprokurator. "

Auf Verfügung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 18 Oktober 1839 wegen Verhaftung, resp. Einstellung der Maßregeln und die Entlassung der Beschuldigten vorgenommen;

Es sind hiezu von der Königl. Landesbehörde zwölf geschworene Tage ausgeschrieben;

Nach Lesung der Verfügungsschrift und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die gegen die Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe zwar nicht genügend, um anzunehmen, sie selbst haben sich unmittelbare Verbrechen willig gemacht, aber doch Grund oder Verdachtsgründe zu rechtfertigen oder zu vermuthen Anlaß giebt;

Es daher hinlänglichen Anzeigen vorliegen, daß sie selbst der Verbrechen der Empörung und Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht;

Daß aus den Grund- und Hülfsakten der Landwehr sich ergiebt, daß das Volk wild und tobend sich zur Rotte gesammelt, und auf geladen haben, und daß nicht zu bezweifeln ist, daß, wenn sie

Beschuldigte ihre Bewaffnung stattgefunden, bey Abnahme der Waffen sich widersetzlich erwiesen, Einige mit Waffen versehen und sie einer Gehorsamen widrigen Weise, die sich in ihren Reden bekundet und laut zu Tage getreten, angegriffen hätten, sie sich würden zur Wehr gesetzt haben würden;

Es daß mit dem Landsturm gegen alle Widerspenstigkeit vorgegangen, das Volk zur Ordnung gebracht worden, — sie also nicht in der Lage der Tödtung sich befunden, — sie müsse an der Thatsache der Tödtung sich Schuldigkeit ändern würde, indem der Grundsatz das Handanlegen von einem Andern erlaubt, und alle Anstifter zum Verbrechen wie wirkliche Andere mitverbrecher sind, und Zweck das Anschließen der Beschuldigten unmöglich machen, somit sie die geeigneten Mittel nicht anzuwenden, der angeblichen Pflicht des Rechts in der Nothwehr ermangeln, sittlich besser übrigens der Landsturm in einer Verhältnisse gewesen sey, da es nicht möglich, das Volk zur Ruhe zu bringen, ohne eine Schießwaffe abzufeuern, das Volk nicht mehr Ruhe gehalten, als es Lust gehabt, sich zu zerstreuen;

Es gehört mit dem Landsturm gegen alle Widerspenstigkeit vorgegangen, das Volk zur Ordnung gebracht worden, — sie also nicht in der Lage der Tödtung sich befunden, — sie müsse an der Thatsache der Tödtung sich Schuldigkeit ändern würde, indem der Grundsatz das Handanlegen von einem Andern erlaubt, und alle Anstifter zum Verbrechen wie wirkliche Andere mitverbrecher sind, und Zweck das Anschließen der Beschuldigten unmöglich machen, somit sie die geeigneten Mittel nicht anzuwenden, der angeblichen Pflicht des Rechts in der Nothwehr ermangeln, sittlich besser übrigens der Landsturm in einer Verhältnisse gewesen sey, da es nicht möglich, das Volk zur Ruhe zu bringen, ohne eine Schießwaffe abzufeuern, das Volk nicht mehr Ruhe gehalten, als es Lust gehabt, sich zu zerstreuen;

Es gehört mit dem Landsturm gegen alle Widerspenstigkeit vorgegangen, das Volk zur Ordnung gebracht worden, — sie also nicht in der Lage der Tödtung sich befunden, — sie müsse an der Thatsache der Tödtung sich Schuldigkeit ändern würde, indem der Grundsatz das Handanlegen von einem Andern erlaubt, und alle Anstifter zum Verbrechen wie wirkliche Andere mitverbrecher sind, und Zweck das Anschließen der Beschuldigten unmöglich machen, somit sie die geeigneten Mittel nicht anzuwenden, der angeblichen Pflicht des Rechts in der Nothwehr ermangeln, sittlich besser übrigens der Landsturm in einer Verhältnisse gewesen sey, da es nicht möglich, das Volk zur Ruhe zu bringen, ohne eine Schießwaffe abzufeuern, das Volk nicht mehr Ruhe gehalten, als es Lust gehabt, sich zu zerstreuen;

Es gehört mit dem Landsturm gegen alle Widerspenstigkeit vorgegangen, das Volk zur Ordnung gebracht worden, — sie also nicht in der Lage der Tödtung sich befunden, — sie müsse an der Thatsache der Tödtung sich Schuldigkeit ändern würde, indem der Grundsatz das Handanlegen von einem Andern erlaubt, und alle Anstifter zum Verbrechen wie wirkliche Andere mitverbrecher sind, und Zweck das Anschließen der Beschuldigten unmöglich machen, somit sie die geeigneten Mittel nicht anzuwenden, der angeblichen Pflicht des Rechts in der Nothwehr ermangeln, sittlich besser übrigens der Landsturm in einer Verhältnisse gewesen sey, da es nicht möglich, das Volk zur Ruhe zu bringen, ohne eine Schießwaffe abzufeuern, das Volk nicht mehr Ruhe gehalten, als es Lust gehabt, sich zu zerstreuen;

in Erwägung, daß die Verletzung der gesetzlichen Form
nach Art. 319 der Strafgesetzbücher nicht minder gesetz-
gebungswidrig ist;

Aus diesen Gründen

über die von dem Königl. Staatsprokurator eingelegte
Opposition zu Recht erkennend, hebt der Königl.
Appellationsgerichtshof die Amtsverweigerungsverfügung des
Untersuchungsrichters zu Landau vom 18 Oktober l. J. auf,
verweist die Angeschuldigten vor das Königl. Zucht-
polizeigericht zu Frankenthal, um daselbst wegen
der ihnen zur Last gelegten Verletzung der gesetzlichkeit
gegen die gesetzlichen Vorschriften gemäß Verhandlung und
Urtheil zu erwarten.

Also gesprochen und gerichtlich zu Recht erkannt in
der Anklagekammer am dreyßigsten Oktober achtzehn-
hundert neun und dreyßig, wobey gegenwärtig waren:
von Roy, Präsident, Molitor, Graf, Clapp, Brunner,
Räder, Johannot, Staatsprokurator, und Clemens,
Gerichtsschreiber.

v. Roy

J. A. Molitor

Clapp

Graf

Brunner

Räder

Johannot

Clemens

Sitzung vom 30 Oktober 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Landgerichtsbezirk Landau wegen gerichtlicher Untersuchung gegen

Johannes Schilling,

40 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Eschbach, des Raub- und Mordversuchs beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators;

Eingesehen insbesondere

die von dem Inculpaten Schilling abgegebene, den Untersuchungsakten beygegebene Erklärung, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungsverfügung des Kammerpräsidenten des Königl. Untersuchungsrichters zu Landau vom 30 September 1839 gegen Johannes Schilling, Taglöhner zu Eschbach;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie Art. 319 des Strafgesetzbuches über die Gesetzlichkeit der Voruntersuchungen;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung

„gegen gedachten Pfeiffer seinerseits Anzeigen sich ergeben,
„daß derselbe in der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten
„August l. J. den tagelöhner Philipp Jopp von Lissendorf
„in dem zwischen der Gemeinde Lissendorf gelegenen Wald-
„distrikt „Ossenbusch" durch Messerstiche feindlich und
„mit Vorbedacht getödtet und in einen daselbst befindlichen
„Philipp Jopp zum Behufe Verbergung seiner Unthat
„Graben geworfen hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verdachtsgründe bilden,
„welche Art. 295. 296. 297. 302. 304. 379 des Kriminal-
„gesetzbuches angeführt und mit genügsamer Gewißheit auf
„Pfeiffer belegt sind;

„Hat der Anklage: Die Anklagekammer des Königl. Appella-
„tionsgerichts erhebt gegen Johannes Pfeiffing wegen
„des klagenmäßigen Verbrechens Anklage erhoben, ist
„zum Aburtheilen vor die Assisen des nächsten Quartals
„d. J. verwiesen und verurtheilt, daß dem Angeklagten
„gegenwärtiges vorzulesen.

„Verhandelt den 26 Oktober 1839.

Unterzeichnet: „Salentin, Greffier."

2) Die aus der Rathskammer des Königl. Appellations-
gerichts Trier: Gerichtshofes zu Luxemburg unterm
30 September l. J. gegen den Tagelöhner nachgenannten
Lieblingsfalle ergangene, folgenden Inhalts:

„Verordnung des K. L. Gerichtshofes zu Luxemburg,
„Kammer des Rathskammers vom 30 Sept. 1839.

„Der Königl. Gerichtshofes Gerichtshofes, in seiner Eigenschaft
„Anklagekammer, aus Ihnen Herren: Mauss, Präsident-
„sitzer, für den Hagelmann in Ihnen Präsidenten, Delf, Rätherr,
„Assessor von Unterhalb, Eingangsrichter, in Abwesenheit
„des Herrn Greffier Mersch, und Wilhelmi, stellvertretender
„Greffierschreiber;

„Nach Ablesung der von dem Präsidenten eingereichten
„schriftlichen Requisite in Hinsicht der Anklagekammer gegen Johannes
„Pfeiffing, Tagelöhner von Lissendorf, des Raub- und Brandstif-
„tung, begangen an der Person des Philipp Jopp von
„besagtem Lissendorf, in der Nacht vom 17 auf den 18 August
„1839, benannt;

„Nach gemeinsamen Einsicht der Prozeßakten und der
„Requisitorien des Königl. Prokuratorgeschäfts;

„Nach Anhörung des Rath. 133 des Gesetzbuches über die
„gerichtliche Untersuchung, und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„suchung Thatsachen und Anzeigen sich ergeben, daß der Ver-
„schuldigte in der Nacht vom 17 auf den 18 August 1839 den
„Tagelöhner Philipp Jopp von Lissendorf in dem, gemein
„den Namen Lissendorf gelegenen Wald Distrikt
„Ossenbusch mittelst Messerstichen freiwillig und mit
„Vorbedacht getödtet, und in dem daselbst befindlichen Graben
„geworfen, somit eine Handlung begangen hat,
„welche dem Art. 295. 296. 297. 302. und 304

„ des Verfassungsbuches vorgesehen und mit einem beizudrückenden
„ und aufzudrückenden Siegel versehen ist;

„ Als diesen Gründen

„ erhebt der Beschuldigte gegen das ihm zur Last
„ gelegten Strafvorwurf folgende tatsächliche Einwendungen,
„ nämlich: Er, der Beschuldigte, Johann Christian
„ Pfeiffer, Taglöhner von Lienbach, Alter: 40 Jahre, sei
„ Katholik, ledigen Standes, Größe: ein Meter 74 Centimeter,
„ Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbrauen: blond und
„ dicht, Augen: blau, Nase: proportioniert, Mund: mit
„ kleinen, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund und stark,
„ Haar: proportioniert, Farb: weißlich, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: länglich, Statur: stark gebaut; besondere
„ Kennzeichen: Er habe an den Füßen die normalen Zehen,
„ in ruhigen Verhältnissen gewesen und die gänzliche Unter-
„ lassung alles weiteren Anregens der Leidenschaft
„ [illegible] zum Königl. Generalstrafgesetzbuche
„ Artikel des Königl. Appellationsgerichtes zur Erkennung
„ [illegible] zur rechtlichen Anregung abgeschnitten werden
„ sollen, zu sein, daß der Beschuldigte im Falle der
„ Verletzung in das Gesetzbuch des Verfassungsrechtes abgeschnitten
„ werden soll. –

„ Als verlasse sein Eingang.

Verzeichnet: „ Brief, Brief, Taschentuch, Schlüssel etc. "

Nach Lesung der Verhandlung erhebt und stellt
gestellter Anwalt;

In Erwägung, daß Gegenstand genügend und

Sondern sind, daß der Beschuldigte Johann Christian Pfeiffer in
der Nacht vom 17 auf den 18 Tag August l. J. den Taglöhner
Philipp Jung von Lienbach in dem, innerhalb der Gemeinde
Lienbach gelegenen Walde die Gemeinde „ Lienbacher Hau "
Holzschläger heimwärts und mit Beobachtung getödtet und
in seinem Folge gedachtem Philipp Jung sein baares
Geldgemund von beiläufig einer Gulden gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Handlungen durch die
Art. 295. 296. 297. 302. 304. 379 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und aufzudrückender Strafe
belegt sind;

Aus diesen Gründen

erhebt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß gegen den
Beschuldigten Strafvorwurf gegründet sei und vorerst
der Beschuldigte Pfeiffer Johann stellt sein und vorerst
in Betreff der Abweisung von der Anklage der Mord
zu Anklagezustand für das nächste Quartal l. J.;

Ferner sind, daß durch die Königl. Staatsbehörde die
Anklageakte gegen ihn anzufertigen und daß die aus der Unter-
suchung des Königl. Landgerichtes am 30 September letzthin vorgenommene Tatbestandsaufnahme
sowie gegen Beschuldigten mit vorgelegt werden;

Ferner sind endlich, die gegenwärtigen Verhandlungen mit
der Anklageakte dem Angeklagten zuzustellen und ihm Abschrift
davon zu geben, derselben gemäß in drei und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in der Hauptsitzung

zu Zweybrücken eingebracht worden soll; —

Alle Akten in Civil Sachen Nr. 231. 232. 241. 242 und 243 der Gerichtlichen Ausfertigung.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Rathskammer am Tage obigen Datums, wie oben geschrieben steht.

v. Loth, Präsident, Mahler, Paul, Lotz, Eichen, Röser, Fehnert, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loth

J. A. Mahler  Lotz  Spaeth  Clemens.

Sitzung vom 6 November 1839.

Der Königl. Prokuration-Commissär der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Gerichtsbarkeit gepflogen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern am Amtsorte gerichtlichen Untersuchung gegen

Margaretha Lauer,

26 Jahre alt, gebürtig in Gauersheim, zuletzt Dienstmagd zu Hasselscheid, Landcommissariat Pfalzburg, der Kindesmordthat eines Mädchens, bey der Geburt ihres Kindes, respect. der Schwangerschaft und Niederkunft beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurations-Substituten Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° die vom Instruktions-Richter abgegebene, den Akten-Versendungs-Akten beigebogene Anklage, des Inhalts:

„ der Königl. Prokurator Prokurationsamts am Königl. „ Appellationsgerichtshof der Pfalz, —

„ Eingesehen die Akten gegen Margaretha Lauer, 26 Jahre „ alt, gebürtig in Gauersheim, zuletzt Dienstmagd in „ Hasselscheim, ledige Entbindung und Verheimlichung „ der Existenz ihres Kindes, respect. der Schwangerschaft „ dieselben betreffend;

„ in Erwägung, daß aus Letzteren, daß Margaretha Lauer „ in der Nacht vom 31 Juli auf den 1 August 1839 ein „ weibliches ausgetragenes lebensfähiges Kind, näm„ lichen Geschlechts, in der Absicht der Mutter feindseelig „ Verheimlichung der Niederkunft von Hasselscheim gebracht hat, und „ daß die Existenz dieses Kindes dadurch verheimlicht „ und unterdrückt worden, daß dasselbe unmittelbar „ nach der Geburt in den im Abtritt der Niederkunft „ der Mutter befindlichen, mit Wasser und Koth „ und Menschenkoth angefüllten Abtritt geworfen, „ und von diesem Orte aus bis zum 6 August in folge „ gerichtlicher Nachsuchung todt aufgefunden worden;

„ in Erwägung, daß dadurch hinreichend Indizien „ dafür vorliegen, daß die Beschuldigte Margaretha

„Hans Jac Lind in den Abstill genommen und Haselhof
„mitgegangen habe; Ich wiederhole alle in der Anklageschrift
„angeführten Momente Zeugen gewesen, Ich sind Zeuge meine
„Frau Person, der nunmehr verstorbene Müller Cuff-
„mann, gewesen sey;

„In Erwägung, Ich auf die Aussprechung der Strafen
„Gefängniß und Landesverweisung der Inhalt
„Raum Spielraum an den ordentlichen Strafsatz im
„Sinne der Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches be-
„gründet; Ich sind nun dann der Fall wären, wenn
„die Klagerhebung und Aussprechung des Urtheils mit
„Absicht und Absicht der Schuldigten und nach einem
„vor der That gemachten Plane statt gefunden hätten;
„Ich haben in dieser Beziehung absonderlich keine gravirende
„Umstände gegen die Schuldigten gegeben sind;

(„Inhalt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts) lasse: Ein gemeinsame Handlung,
„Ich dünkt einmal mit Gewissheit festgestellt werden
„könnte, Ich das Kind nach der Geburt wirklich ge-
„lebt habe;

„Inhalt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts zweifle, wiefern Aufhebung der
„Sentenz 26 Oktober 1839 durch die Rathskammer
„des Königl. Landgerichts in Kaiserslautern er-
„lassenen Haftsentlassungsordonnanz, die Margaretha
„Haas von der Anklage entbinden, und dann

„gesetzlich fortgefahren werden könne.
„Zweybrücken den 29 Oktober 1839.
Anklagerichter: Hilgard, Staatsprocurator."

Es ist aus der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zweibrücken zu Kaiserslautern unterm 26 Oktober d. J.
gegen die Beschuldigte erlassene Haftsentlassungsordonnanz;

Nach Lesung der Anklageschrift und nach-
gängiger Berathung;

In Erwägung, Ich die angebrachten Anklageschrift-
gründe Ihre Feststellung, die gesammte Beschuldigten
Margaretha Haas angeschuldigte zu Recht gültigen
Thatbestand im Anklagestand zu versetzen;

A. r. R.

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, Inhalt der Königl. Appel-
lations Gerichts die abgemeldete Haftsentlassungsordonnanz
auf, und verordnet, Ich gegen Margaretha Haas
bezüglich des ihr angeschuldigten Thatbestands von der
Hand keine weitere Verfolgungen stattfinden
sollen;

Verordnet zugleich, Ich Dieselbe alsbald in Freiheit
gesetzt werden, sofern keine andere gesetzliche Ursachen
ihrer Verhaftung gegen sie bestehen;

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken
in der Anklagekammer ans sämtlichen Mitgliedern

[illegible] [illegible] [illegible] [

„ausfinnen.

Verhandelt den 5 November 1839.

Anwesend: „Hilgard, Obergerichtsadvokat."

Es wird von der Kollkammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau unterm 26 Oktober d. J. gegen die Beschuldigten erlassene Verfügung, nachstehenden Inhalts:

„Verfügung des K. L. Bezirksgerichtes zu Landau.

„Verfügung der Kollkammer vom 26 Oktober 1839.

„Das Königl. Landauische Bezirksgericht, in seiner Eigenschaft „als Kollegium kommen, wie folgt vor: Clerck, Aktuar, „stellt die vorschriftmäßige Requisitorial, Mandat, Untersuchungs- „ansage, Requisitorium vom Landrichter, Vorladung einholend, „in Verfolgung der Aktion Clerck Akten: Ortlieb, und „Balthasar, stellvertretenden Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten „schriftlichen Berichtes in Beziehung der Untersuchung gegen „1) Sebastian Klein, Taglöhner, 2) Ignatius Kistner, Tag- „löhner, und 3) Heinrich Lauer, Papier- und Lumpen- „sammler, alle der Aktion verhaftet; beschließt: unter „gemeinschaftlicher Abweichung und Beziehung in die „Akten vom 10 auf den 11 Juli 1839 mittelst äußerer „Einberufung und Einholung eines Gendarmen Lumpen „zum Kassatzeil und den zum benannten Hause des „Papierfabrikanten Johannes Heidenreich zu Edenkoben „Gehörigen und mit demselben zusammenhängenden „Lumpenmagazin zu untersuchen vorhanden zu haben;

„Nach gemeinmaurer Einsicht der Prozeßschriften

„und der Anzeige des Königl. Landbereiters;

„Nach Anhörung des Art. 133 des Gesetzbuches über die „peinliche Untersuchung, und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „hinreichende Indizien sich ergeben haben, es sind dem „Beschuldigten in der Nacht vom 10 auf den 11 Juli 1839 mittelst „gemeinschaftlicher Abweichung und mehrseitigen „Einsteigen aus dem, zum benannten Hause des Papier- „fabrikanten Johannes Heidenreich zu Edenkoben gehörigen „Lumpenmagazin, mittelst zerbrochener Einbruche und Ein- „steigen einer Quantität Lumpen zu entwenden ver- „sucht, somit sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, „welche laut Art. 384. 381, Nr 4 und 386, Nr 1. 2. „des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen und entehrenden „Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„schließt, es erkennende Gericht gegen die Beschuldigten „bezüglich des denselben zur Last gelegten Verbrechens „dahin; verordnend demzufolge, daß dieselben „nämlich

„1) Sebastian Klein, Taglöhner von Walsheim, Alters: 37 Jahre, „Größe: ein Meter 71 Centimeter, Haare: braun, „Stirne: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, „Nase: proportionirt, Mund: regelmäßig, Zähne: gut, „Kinn: rund, Gesicht: proportionirt, Farb: braun, „Gesichtsfarben: gesund, Statur: schlank; besondere „Kennzeichen: keine;

„2) Ignatius Richter, Taglöhner von Id, Alter: 39 Jahre, Größe:
„1 Meter 70 Centimeter, Haare: braun-schlicht, Stirne:
„niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: lang,
„Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht:
„proportionirt, Haar: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur:
„stark gebaut; besondere Kennzeichen: keine;

„3) Heinrich Lieber, Zagner- und Bauunternehmer von Id,
„Alter: 40 Jahre, Größe: 1 Meter 70 Centimeter, Haare:
„hellbraun, Stirne: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
„Nase: proportionirt, Mund: wohlgeschnitten, Zähne: gut, Kinn:
„rund, Gesicht: proportionirt, Haar: braun, Gesichtsfarbe:
„blaß, Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine; —

„sie zusammen Anklage gemacht und sind sämmtliche Beklagte
„persönlich schon vor einem Monate der Übertretung gegen
„die Königl. Preuß. Staats-Regierung des Königl. Appel-
„lationsgerichtes zu Hammbühnen zur weiteren Verfügung
„abgerufen worden sollen; ferner, daß die Beschuldigten
„im Falle der Anklage in das Zuchthaus der Strafanstalt
„abgeliefert werden sollen.

„Als Zeugen, kein Zeuge.

Urkunden: „Bericht, Karte, Verhandlung, Anklage."

Nach Lesung der Anklageschrift wurde nun gegangen zur
Vernehmung;

Zu Vernehmung, ob genannte Angeklagte anwesend,
daß die Beschuldigten Lukas Heinrich Lieber, Ignatius



Richter und Heinrich Lieber in der Haft vom 10 auf den 11ten
Juli d. J. unter gemeinschaftlicher Bedeckung und
ganzschichtiger Einfuhr aus dem neu hergestellten Hause
des Zeugenarbeiters Johann Friedrich zu Eisenberg ge-
fangen und mit Handfesseln zusammengebunden einge-
liefert worden sind, Frage nach Beschaffenheit der Fesseln
zum Nachweis der genauen Befolgung der Vorschrift
gehabt, — endlich Antrag, öffentlich und mündlich Verhandlung
und Aburtheilung mit einem Antrag auf Freisprechung;

Eröffnung durch den Präsidenten der Beschuldigten
Zwischenurtheil, daß Beschuldigte unabhängig
Urtheilsfindung vorgeführt sind;

Da jedoch unter den obwaltenden Umständen nicht an-
genommen ist, daß der ganzliche Verschluß vorher nothwendig
sein sollte, daß der Zeuge Lieber Johann Friedrich
Lieber Act. 381. 381 Nr. 2 und 4, 386, № 1 Act. 2
des Vorgefängnisses und einer gänzlich und absonderen
Haft vorgeführt;

Des Zeugen Gründe

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der
angegebenen Nebenumstände Anklage gegen die genannten
drei Beschuldigten stattfinde, und verweist sie deshalb
zu Abhandlung vor die Assisen der Stadt zu Hammbühnen
für das zweite Quartal d. J.;

Verordnet, daß Herr die Königl. Staatsbehörde zu

Anklagesache gegen [illegible] und Genossen wegen Vergehens der Passfälschung

Sitzung vom 18 November 1839.

Das Königl. Appellationsgerichts des Kreises diesseits des Rheins zu Speyer Anklagekammer hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile gefällt:

Nach Einsicht des von dem Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchungs gegen

Johannes Hirsch,

20 Jahre alt, Sohn von Georg Jakob Hirsch, Hufschmied, wohnhaft zu Lauterschwan, der provisorischen Entlassung des Johannes Hirsch und der Anklage;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1.) das von demselben schriftlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigelegte Geständniß, also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl.
„ Appellationsgerichtshofe des Kreises diesseits des Rheins zu Speyer;
„ Eingesehen die Akten gegen Johannes Hirsch, 20 Jahre
„ alt, Sohn von Georg Jakob Hirsch, Hufschmied zu
„ Lauterschwan, wegen freiwilliger mit Waffengewalt von
„ Akten vollzogener Tödtung des Johannes Heintz von Lauterschwan;
„ In Erwägung, daß Johannes Hirsch selbst gerichtlich gestanden
„ hat, am 18 auf den 19 August 1839 den Johannes Heintz, Bürger
„ von Lauterschwan seinen Mitmenschen mit Vorsatz in den Akten-
„ theil freiwillig getödtet habe; daß dieß That mit genossen
„ worden ist, daß diese That unter den vor-
„ handenen Umständen des Falles mordbar erscheint;
„ In Erwägung, daß sich, gemeinschaftlichen Hirsch zu Last
„ legenden Thatsachen nach Art. 295 und 304 des Straf-

" gesetzbuches mit gänzlicher und wechselseitiger Kosten ver-
" gessen ist;
" stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Ap-
" pellationsgerichts wolle gegen gedachten Strab wegen
" freiwilliger Tödtung Anklage erkennen, demselben wird die
" Offene zugestellt und der Erklärung der Geschworenen
" über Schuldfrage nachgegangen;
" Zweibrücken den 18 November 1839.
Unterzeichnet: " Hilgard, Advokat-Anwalt. "

Es haben der Anklagekammer des Königl. Tribunals gegründete
zu Landau unterm 12 November d. J. gegen den Lud-
wig Fuhrmann verlassene Haftbefehl-Verfügung, und stehenden
Inhalts:
" Das Königl. Tribunal gegründet zu Landau, versammelt im
" gewöhnlichen Anklagekammer am 12 Nov. 1839, war
" gegenwärtig: Hallermann, Präsident, Dietsch, Anklage-
" richter, Hardung, Richter, und Brück, Gerichts-
" schreiber, hat folgende Verfügung
" erlassen:
" Der von Anklagten eingeleiteten Untersuchung gegen
" Johann Strab von Rheinzabern, der Tödtung des
" Johann Heintz, Ackersmann, mittelst Handstreiche
" und Verletzungen am 18 August 1839 Nachts bezichtigt;
" Das verurtheilende Urtheil des Assisenhofes und
" einstweilen der gegen Anklagten Untersuchung erhobene gewesene
" Akte des gegenwärtigen Antrages des Anklagebeschlusses vom

" 8 Nov. l. M., so wird nach Ansicht der Art. 133 und 134 des
" Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
" Das ausgangigen Verfahren und in Folgung, des
" gerichtlichen Indizien gegen den Beschuldigten verliegen,
" Das Verfahren sind der Nacht vom 18 auf den 19 Aug. 1839 vor
" dem Hause des Nikolaus Strab zu Rheinzabern den Johann
" Heintz, Ackersmann von da mit Handstreiche durch einen
" Messerstich in den Unterleib in der Absicht getödtet,
" Das er am 21 August darauf verfolgten Verletzungen
" vollkommen Folge dieser Handlung war;
" In Erwägung, das Klagen den Beschuldigten zu Last
" gelegten Handlung eine Handlungsweise bildet, welche durch
" Art. 295. 296. 297 und 302 des Strafgesetzbuches ver-
" boten und mit einer gänzlichen und schwachen Strafe
" belegt ist;
" Aus diesen Gründen
" verkennt das Königl. Tribunalgericht, Beschwerdekammer, Be-
" klagten beschuldigt, Beschlossenen Strab, Johann Heintz,
" Ackersmann von Rheinzabern, mittelst Handstreiche und
" Messerstich gethan zu haben, Tödtung, welche Art. 295, 296, 297 und 302 des Straf-
" gesetzbuches verboten und mit einer gänzlichen und schwa-
" chen Strafe belegen, gemäß die Handlung sind-
" dieselben;
" Abweichend Kammer mittels Anwendung der Art. 133
" und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren, Be-

„gänzlich, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst Anzeige der Abschreibungs-Kosten an den Königl. General-Staatsprocurator der Pfalz zu Zweybrücken gesendet zu machen befohlen, damit endlich beygetragen, daß Caspar Leib- wegen bisher gegen Johannes Straub, Taglöhner alt, Peter Jakob Straub, Hufschmied beyde daselbst, dann Georg Jakob Straub, Hufschmied zu Leimen, wohnhaft, dann 7 Zoll groß, Georg Strauber, sein Bruder, braune Augenbrauen und Augen, gesunde Gesichtsfarbe, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und als besondere Kennzeichen die beiden kleinen Finger krumm hat; — wegen Verfallen körperlich zu stellen und in das hiesige Gefängniß Transport gebracht werden soll, welches der Königl. Appellations-Gericht bestimmt worden.

„Es geschehen zu Tag, wie hiesiges Gemeldet.

Unterz.: „Hallbrunner, Beisitz, Hartmann und Bürk."

Nach Lesung der Verhandlungen abtreten und gefolgender Berathung;

In Erwägung, daß gegen Angeschuldigten, da Johann Straub in der Nacht vom 18ten auf den 19 August d. J. mit dem Hause des Michael Straub zu Leimersheim den Fenster-Stock mittelst einem Brechmesser in der Absicht feindlich so stark gemacht haben, daß dasselben zu den nothwendigen Folgen dieser Handlung den 21ten des nämlichen Monats gestorben ist.

Daß gerichtlich seinen festgesetzten Termin wahrzunehmen,

daß besagte bösliche Abwesenheit willkührliche Verhaftung verwirkt habe;

In Erwägung, daß diese Abhandlung durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben und mit gesetzlichen und rechtsgemäßen Kosten belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeklagten Johann Straub wegen der vorgenannten Verbrechens, Gewalt über den vorhergehenden Absatz des Strafgesetzes, Anklage statt habe, und verordnet demselben zur Abwesenheit zu Verhaftung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das nächste Quartal d. J.

Ferner, daß durch die Königl. Staatsprocuratur an Anklagsakt gegen denselben verfasst und daß die von der Kollegialkammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Landau auf 12 November d. J. wahren Termin zu Verhandlung mit Beyziehung der Assisen-Beisitzer mit oben angegebenen Strafgesetzbuch vollzogen werde;

Endlich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselben gedenken in drey und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden solle;

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Anklagskammer am dreyßigsten November achtzehnhundert neun und dreyßig, worüber gegen-

zuständig erwarb: m. Lang, Präsident, Metzler, Graf, Jeyl, Bamann, Rösch, Hilgard, Klerkgerichtsschreiber, und Hamann, Gerichtsschreiber &c.

= m. Lang

Jeyl

J. a. Metzler

Lemer.

Graf

= Hamann

Sitzung vom 18 Nov. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsakten für den Bezirk Frankenthal zum Anklagestande gediehenen Untersuchung gegen

1. Anna Maria Zwick, 17 Jahren alt, Dienstmagd bey Lorenz Hammerschlag zu Frankenthal,
2. Lorenz Hammerschlag, 38 Jahren alt, Schiffer allda, -

die Letzte der Ablegung falscher Zeugniß und in einem minderen Falle zugleich, der gemeinschaftlichen Anstiftung zu diesem Verbrechen beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Klerkgerichtsschreibers;

Eingesehen die besonderen

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, dem Urtheile der Untersuchungs-Akten beigefügten Anklage-, also lautend:

" An Königl. General-Klerkgerichtsschreiber und Appellations-
" gerichts-Rath der Pfalz, -
" Nach Einsicht der Rathskammer-Sitzungen des Königl.
" Bezirks-Gerichts zu Frankenthal vom 16 November 1839
" gegen 1, Anna Maria Zwick, Dienstmagd, 2, Lorenz
" Hammerschlag, Schiff, beide aus Frankenthal;
" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-Akten,
" so wie des Art. 247 des Gesetzbuches über das peinliche
" Verfahren
" In Erwägung, daß gegen Anna Maria Zwick und
" Lorenz Hammerschlag aus der gepflogenen Unter-
" suchung sich hinreichende Anzeigen ergeben, bezüglich des
" Verbrechens zu, der falschen, in der angestellten Konfrontation
" näher qualifizirten Beharrung des falschen Zeugnisses und
" der Anstiftung dazu;
" Daß hiedurch Verbrechen vorgesehen sind durch Art. 362
" und 365 des Strafgesetzbuches;
" Daß also Anklage: es gefalle der Anklagekammer des
" Königl. Appellationsgerichts gegen Anna Maria Zwick und
" Lorenz Hammerschlag wegen des bezeichneten Ver-
" brechens Anklage zu nehmen, hiefallend zu Urkundschreibung
" der in Rücksicht des hiesigen Strafrechts 1839 zu ver-
" weisenden und zu nehmenden, daß die Anklagsakte gegen
" sie vorläufig wurde.

" Zweibrücken den 18 November 1839

Unterzeichnet: " Petersen, Klerkgerichtsschreiber.

2) Die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Frankenthal unterm 14 November 1839 gegen die
Beschuldigten erlassene Verhaftsbefehlsausfertigung, nachstehenden
Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Frankenthal hat in seiner
„Rathskammersitzung vom 14 November 1839, wo gegenwär-
„tig: Präsident, v. Lautenschlager, Rath,
„Kastner, und Krug, Untersuchungsrichter, folgendes Urthel
„einhellig erlassen:

„Nach vernommenen Conclusen des Königlichen Pro-
„curatoramts Königl. Untersuchungsrichteramts ausschreibenden
„Landgerichtsassessor von Lautenschlager, in der von Amtswegen
„eingeleiteten Untersuchung gegen 1) Anna Maria Linck,
„Bäckersfrau, 2) Conrad Lemmerhirt, Metzger, beide
„zu Frankenthal, die Thaten der Ablegung falschen
„Zeugnisses in der Sitzung des einfachen Polizeigerichts
„zu Frankenthal vom 4 Oktober 1839 zu Ungunsten ihres
„Ehemanns, — der Gemeinden der Verleitung zu falschem
„Zeugnisse beschuldigt;

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Prokura-
„toramts vom heutigen Tage und

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß nach Maasgabe der gepflogenen
„Untersuchung die Beschuldigte Anna Maria Linck zu-
„reichend bezeichnet erscheint, in der Sitzung des ein-
„fachen Polizeigerichts zu Frankenthal vom 4 Okt.

„d. J. zu Gunsten ihres Ehemanns Conrad Lemmerhirt, der Bäcker
„Conrad Lemmerhirt falsches Zeugniß gegen Bessere
„Wissens abgelegt zu haben; daß Anbei zu der Beschuldigten
„Lemmerhirt genugsam bezeugt ist, die genannte
„Anna Maria Linck zu diesem falschen Zeugniß da
„verleitet zu haben;

„In Erwägung die Artikel 362 und 365 des Strafge-
„setzbuches, wonach die der Beschuldigten zur Last gelegten
„Thatsachen als strafbare Handlungen anzusehen und mit
„correctionellen Strafen zu belegen sind;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt das Königl. Landgericht, daß die Beschuldigte
„Anna Maria Linck geheimnißt bezeugt ist, in der
„Sitzung des einfachen Polizeigerichts zu Frankenthal
„vom 4 Oktober 1839 zu Gunsten ihres Ehemanns
„des Bäckers Conrad Lemmerhirt zu Frankenthal
„falsches Zeugniß abgelegt zu haben; und daß ebenso
„der Beschuldigte Lemmerhirt genugsam bezeugt
„ist, die genannte Anna Maria Linck zu falschem
„Zeugniß verleitet zu haben; — Thatsachen, welche
„in Beziehung auf Art. 362 u. 365 des Strafge-
„setzbuches angenommen und mit correctionellen
„Strafen zu belegende Handlungen involviren;

„Demzufolge kennt in Anwendung der Art. 127,
„133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche
„Verfahren, daß

„1.) Anna Maria Zink, 16 Hasen alt, gehörig zu Isenhar-
„dt, pfalzer Leibeigene, bey Hansen Zimmersallen,
„Wirth zu Isenhardt, fünf Viertel gross, mit Hasen
„haasen und haselnuss Augenbraunen, niedern Nasen,
„Hasenen Augen, mittelmässiger Nase, kleinem Mund, runden
„Kinn, runder Gesichtsform, kleiner Gesichtsfarbe,
„mittelmässigen Leibesbau und ohne besondere Kennzeichen,
„2) Hansen Zimmersallen, 38 Hasen alt, Wirth zu
„Isenhardt, fünf Viertel rauh Feld gross, mit schwarzen
„Haaren und haselnuss Augenbraunen, niedern Nasen,
„blauen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, runden
„Kinn, schwarzem Bart, runder Gesichtsform, gu-
„ter Gesichtsfarbe, mittelmässigen Leibesbau, und
„ohne besondere Kennzeichen, –
„dergestalt recognoscirt und in das Recht der Königl. Appel-
„lations Gränze zu Zweybrücken weiter zu begutachtend
„Instruction genommen worden.

„Hierauf ist zu sehen, daß alle auf diese Untersuchung
„bezüglichen Untersuchungsakten und Untersuchungs Stücken
„an den Königl. General-Staats Prokurator und be-
„sagten Appellations Gränz nächsten hingesandt werden.
„Also geschehen zu obigem Tage.

Unterz: „Marschall, Braushausen, Wüst und Heintz,.

Nach Lesung der Untersuchungs Akten und ver-



„gangener Umfrage;

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß die genannten Anna Maria Zink und Hansen Zimmersallen sich zu Isenhardt zu Last gelegten, in der obern eingerückten Leibesbeschreibung näher bezeichneten Handlungen schuldig gemacht haben, und daß diese Handlungen angesehen sind, den Art. 362 und 365 des Strafgesetzbuches und einer peinlichen und infamirenden Strafe nach sich ziehen;

Als diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgrichts, daß gegen die angegebenen Handlungen gegen die Schuldigen Anna Maria Zink und Hansen Zimmersallen Anklage stattfinden und vorerst daß deßhalb vor die Assisen des nächsten Quartals d. J., um schuldig, gesetzliche Verfügung gemacht, abgemachtheit zu werden;

Anordnet, daß durch die Königl. Staatsprokurei die Anklageakte gegen sie verfaßt und daß sie von der Kanzley des Königl. Tribunals zu Zweybrücken zu der zu Anfang des Monats November d. J. anberaumten Assisen Session gegen sie gehalten werden soll;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, hiernächst sie binnen der eine und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken einbehalten werden sollen;

Alles dieses in Ganz Gemäß der Artikel 231. 233. 241. 242
und 245 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich ausgefertigt in der
Rathskammer am obbezeichneten Monate und Jahre, nachdem
vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden: v. Loë,
Präsident, Walcker, Gast, Metz, Sauer, Pauly, Völker, Hellmann,
Beisitzer, und Clemens, Greffier.

v. Loë
Metz
J. A. Motteau
Spath.
Sauer.
Clemens

Sitzung vom 18 November 1839.

Der Königl. Prokurator-Generals-Substitut des Staats hat in seinem Requisitorium folgendes Verlangen gestellt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Saarbrücken gegen Ludwig Stäbinger,

17 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Neustadt, der gegenwärtigen Sitzung beschuldigt;

Das unterm heutigen Datum des Königl. Prokurators Substituten gefällte

Urtheil;

Eingesehen die besonderen

Verfügungen des Instruktionsrichters, den Akten

beizufügen, und

Nach Einsicht der Requisitorien des Königl. Prokurators Substituten,

Nach Einsicht der Verordnung des Königl. Präsidenten der Rathskammer des Königl.

Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 7 Nov. 1839 gegen

Ludwig Stäbinger, Maurer zu Neustadt;

Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

so wie der Art. 217 beg. und der Art. 365 des Gesetzbuches

über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß aus der gegen Stäbinger geführten

Untersuchung hinlänglich übereinstimmende Thatsachen hervorgehen,

1) daß derselbe im April oder May l. J. zum Nachtheil

des Jakob Wagner von Neustadt ein Zimmer von 15 fl.

an Werth entwendet;

2) daß derselbe im Monat des Jahres 1838 zum Nachtheil

des Bäckers Conrad zu Neustadt ein Zimmer von 11 fl.

15 Sr. an Werth entwendete;

3) daß derselbe am 5 August l. J. in dem Hause

des Jakob Wagner von Neustadt mittelst innen

eingedrückter hinterer Fensterladen gestohlen hat;

In Erwägung, daß der bey dem letzteren Diebstahl

gefundene Hinterhalt in Gemäßheit des Urtheils von

Wagner Räuberischen Einbruch und Diebstahl im Sinne

des Art. 381, Nr. 4 und 384 i. V. 397 des Strafgesetzbuches

bildet;

Daß der, Stäbinger somit nach den Art. 381

„Diebstahls verdächtig sind, allen im Art. 2 des Strafgesetzbuches
„vorgesehenen Rückfalles verdächtig;

„In Erwägung, daß hier sub 3 eben angeführten Thathandlung
„die Merkmale eines Verbrechens, vorgesehen durch den Art. 381 Nr. 4
„und 384 des Strafgesetzbuches;

„daß die sub 1 und 2 angeführten Thathandlungen Vergehen
„eines Vorgesehen bilden, vorgesehen durch den Art. 401 des Straf-
„gesetzbuches, und mit den strafbaren Handlungen in keiner
„Verbindung stehen;

„stellt der Antrag: es möge der Anklagekammer des
„Königl. Appellationsgerichts gefallen, zu erkennen:

„1) daß in Bezug auf den dem Georg Stöllinger zur Last
„fallenden Diebstahl mangels hinreichender Anzeigen
„gegen denselben vorliegen, somit, mittelst Aufhebung der Unter-
„suchungsverhandlung vom 7ten M. in dieser Hinsicht, zu erken-
„nen, daß Thatsache ein Verbrechen oder Vergehen gegen Stöl-
„linger nicht stabil finde;

„2) gegen Georg (Stöllinger) loco: Stöllinger wegen der
„sub 3 oben näher qualifizirten Thathandlung Anklage
„zu erkennen, demselben zur Aburtheilung vor die Assi-
„sen des nächsten Quartals 1839 zu verweisen und zu er-
„kennen, daß ein Anklageakt gegen ihn verfaßt werde;

„endlich

„3) in Bezug auf die sub 1 und 2 oben näher quali-
„fizirten Thathandlungen, dann wegen der mit den Unter-
„suchungsakten vorgelegten Diebstahls-Verdächtigungen, sich weiteres
„Erkenntnisses bis zur Aburtheilung der vor die Assisen
„gewiesenen Sache vorzubehalten.

„Zweybrücken den 18 November 1839.

Unterschrieben: „Hohenhorst, Staatsprokurator."

Es hat nun die Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Frankenthal unterm 9 November l. J. gegen den
Beschuldigten erlassene Haftsentlassungsverfügung, wodurch
Inhalts:

„das Königl. Landgericht zu Frankenthal hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 7 November 1839, wo
„zugegen waren: Präsident, Präsident, und Landrichter,
„Most, Küssner, und Lang, Untersuchungsrichter, folgende
„Verfügung erlassen:

„Nach vernommenem Vortrag des Berichterstatters der
„Königl. Untersuchungsrichter vorstehenden Anzeige-Protokolls
„vom Landgericht, in der von Amts wegen eingeleiteten
„Untersuchung gegen Georg Stöllinger von Mauschbach,
„beschuldigt:

„1) der Entwendung von fl. 15 kr zum Nachtheil des
„Mayer Konrad zu Mauschbach im Herbst v. J.;

„2) der Entwendung von 1 fl. 45 kr zum Nachtheil des
„Jakob Wagner alldo im April dieses Jahrs;

„3) der Entwendung eines Kammerthore zum Nach-
„theil des genannten Wagner mittelst Einbruchs und
„innern Einbruchs in der Nacht vom 5 Aug. l. J.;

„ 4/ des unterschriebenen Einbringens in der Absicht der Widerhol-
„ lung dieser Ehe dem Pfarramte allhier angezeigt habe;
„ Nach Anhörung des gutachtlichen Berichts der Königl. Bezirks-
„ behörde vom 15 Oktober l. J.;
„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, daß nach Maßgabe der gepflogenen
„ Untersuchung der Schuldigste Theil dieser Ehe klage nicht
„ verliert 1/ im Monate v. J. zum Nachtheil des Bezirks
„ Lehrers einen Lohn von 11 Fl. 15 Kr, – 2/ im
„ Monat April dss. Js. zum Nachtheil des
„ Jakob Wagners alda 11. 15 Kr, – 3/ am 5 Aug. l. J.
„ zum Nachtheil des genannten Wagners, wilkürl. Einbringen
„ und innere Einbrüche in dessen Wohnhaus einen
„ Tuchanzug wegnahm, – und 4/ am nämlichen Tag
„ einen Einbruch in dem Wohnhause des Schuldners Conrad
„ von Neustadt versucht zu haben;
„ Eingesehen die Art. 379. 401. 384. 381, Nr 4 des
„ Strafgesetzbuches, passend die dem Schuldigbefundenen
„ Fl. zulässigen Holzarbeiten Strafe und consolidirender,
„ Strafe mit einmonatlicher Haft zu belegen sind;

„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß der Schuld-
„ igbefundene zurückfällig befunden ist, 1/ daß er im
„ Monate 1838 zum Nachtheil des Kassen Conrad
„ zu Neustadt einen Betrag von 11 Fl. 15 Kr mit-

„ wendete; 2/ daß er im April dss. Js. zum
„ Nachtheil des Jakob Wagners von Neustadt 11 Fl. 15 Kr
„ widerrechtlich; 3/ daß er am 5 August l. J. in dem be-
„ wohnten Hause des genannten Jakob Wagner wilkürl.
„ Einbrechen und innere Einbrüche einen Tuchanzug
„ widerrechtlich; 4/ daß er an demselben Tage in das
„ Wohnung des Bezirks Conrad zu Neustadt einen Fall
„ zu verüben versuchte, – Thatsachen, welche nach
„ Art. 379. 401. 384. und 381, Nr. 4 Fälle mit consolidirender
„ Haft mit einmonatlicher Dauer zu belegen sind;
„ Art. 127. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ Herrn Hellinger, ledigen Mannes aus Neustadt,
„ dessen des Handwerks Gerber Hellinger Lebensalt, 17 Jahre
„ alt, Körper 5 Fuß Zoll groß, mit blonden Haaren und
„ langlichem Angesichtsrund, niederer Stirne, braunen
„ Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, rundem Kinn,
„ ovalem Land, runder Gesichtsform, gesunder Farbe,
„ ordentlichem Körperbaue, und überall gesundem Aussehen, –
„ körperlich vorgestellt, und in Betreff der Frage des Königl. Bez.
„ Anwalts der Strafe nach dahin zu bezeichnender Maß-
„ nahme seine Gedanken geäußert habe,
„ Nach Anhörung, daß gänzlich aus obigen Akten
„ begründeten Anklageverfügungsakten und Übersuchungsbefunden
„ des vorigen Verhandlungsprotokolls dem Königl. Bezirksan-

„ Rechtsgerichtsamtes der Pfalz vorgelegt worden sollen.
„ Also geschehen am Eingange bemerkten Tage.
Unterz: „ Brunhard, Landschreiber, Pfeiffer, Heinz.
Nach Lesung der Urkundsfassung selbiger und wohlgefälliger
Genehmigung;

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigen wahrhaft,
daß der Beschuldigte Georg Stallinger am 5 August
v. J. in dem benannten Hause des Jakob Wagner zu
Rheinstadt und zu dessen Nachtheil wissentlich immer sich
konnte einen Vermögensvortheil verschaffen haben; — daß aber
nicht auszumessen ist, daß Tages Diebstahl mit Einsteigen
verbunden gewesen;

In Erwägung, daß besagter markbrunnischer Gastwirth
Heinz die Art. 381 N. 381, Nr. 4 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit einer peinlichen und nebenstrafe-
Strafe wegwirkt ist;

In Erwägung, daß ihm so wenig mildernde als ob-
jektbauende Umstände angenommen werden kann,
daß der Beschuldigte sich im Sinne des Art. 2 des Straf-
gesetzbuches der ihm zur Last gelegten Diebstahls ver-
brechens schuldig gemacht habe;

In Erwägung sind die zwey Diebstähle gegen
Wappes Veronika und Jakob Wagner von elf Gulden
fünfzehn Kreuzer mit Einem Gulden Einundsiebzig

Kreuzer anlangt, daß dieselben zwischen polizeilicher Natur
sind, und daß in diesem Hinblicke wegen des Resultat
des cumulativen Diebstahls abzuwenden ist;

Aus diesen Gründen

willfahrt Appellationsrichter Übereinstimmung des Leibwechselver-
dammens, — erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß
zwey der gemeinschaftlichen Diebstähle mit immer fortdau-
ernder Anklage — jedoch ohne der nachtheiligen Einfluß der
einschreitenden — stattfinden, und wegwirkt deßhalb der
Beschuldigte Stallinger zur Abbüßung von vier
Jahren der ständigen Strafarbeit;

Abweisend wird, daß auch die Königl. Prokuratorsamt am
Anklagerichte gegen das Urtheil, und daß sind von der Kanz-
lerey des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
am 7 November l. J. erlassene Leibwechselverdammens
mit der oben angegebenen Modifikation vollzogen
werde;

Abweisend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
dem Anklagerichte dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, hinzuber jedoch in drey und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das
Gefängniß zu Frankenthaus aufgenommen werden soll;

Erklärt endlich hinsichtlich des dem gewesenen Stallinger
angehörigen Diebstahls unerheblich, daß seinem gewesenen

Verfolgungen gegen diese Schuldigen gethan, und im Verlauf der weiteren gerichtspolizeilichen Verhandlungen bestätigt das Appellationsgericht das provisorische Verfahren bis zur Entscheidung der von den Akten nachgewiesenen Lücken für nöthig.

Alles dieses in Gemäßheit der §§. 229. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren.

Alle geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer zum Gerichtshofe Versammelten Mehrmalen gerichtsordnungsmäßig versammelt, Anklage gegenwärtig waren: M. Lotz, Präsident, Schröder, Lyng, Hepp, Simon, Kölsch, Pfeffer, Staatsprokurator, Staatsprokurator-Adjunkt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= M. Lotz

J. K. Molitor

Hepp

Lyng

Schröder

= Clemens

Sitzung vom 23 Nov. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in geheimer Anklagekammer folgenden Beschluß abgefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters zu Landau und Anklageantrag gegen Untersuchung gegen Michael Reiffel 19 Jahre alt,

Sohn des Ackersmannes Martin Reiffel, wohnhaft zu Dellheim, der freiwilligen schweren Mißhandlung des Georg Heinrich Offenbächer von da beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hilfgard;

Eingesehen insbesondere

1°) den von Amtswegen schriftlich abgegebenen und den Akten beigefügten Bericht, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„eingesehen die Akten gegen Michael Reiffel, 19 Jahre
„alt, Sohn des Ackersmannes Martin Reiffel, in
„Dellheim wohnhaft, wegen schwerer Mißhandlung;

„in Erwägung, daß gegenwärtige gerichtliche Akten vor-
„liegen, daß dem Gendarm Oldenburg Ludwig in der Nacht
„von Dellheim Michael Reiffel dem Georg Heinrich
„Offenbächer von da mit einem Knebel Wagenstall gewalt-
„sam auf den Kopf schlug, daß Letzterer in Folge des
„selben Mißhandlung mehr als zwanzig Tage krank
„und arbeitsunfähig war;

„in Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 309
„des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und fortdauernder
„Beraubung verbunden ist;

„stellt der Ankläger: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Michael Reiffel
„von Dellheim wegen des gedachten Verbrechens

„Anklage zu nehmen, demselben vor die Assisen zu ver-
„weisen und die Feststellung der belastenden Thatsachen
„des Gesetzes zu unterwerfen.

„Zweybrücken den 21 November 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprocurator."

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Landau unterm 18 November l. J. gegen den Be-
schuldigten erlassene Liberzessats-Bedenken, nachstehenden
Inhalts:

„Das Königl. Tribunals zu Landau, zusammen als
„in primar Instanz Anklagskammer am achtzehnten Nov.
„1839, wo gegenwärtig waren: Hilff, Untersuchungsrichter
„und Referent, in Gegenwart Herrn Königl.
„Staatsprocurator, Handtmann, Actuar, Schaffner, sogleich
„wissend, und Rath, daß am achtundzwanzigsten Juli
„das folgende Bedenken erlassen:

„Daß

„aus Anklagen zu eingeleiteten Untersuchung gegen
„Michael Reichel, Bauer von Martin Reichel in
„Edesheim, des heimlichen Diebstahls und Mißhand-
„lung des Georg Heinrich Offenbächer zu Gellheim
„am 6 Oktober 1839 dringlich beschuldigt;

„Daß verschiedenen Zeugen des Verbrechens und
„einstig des vorgeschlagenen Untersuchungsrichters sowohl
„als des schriftlichen Anklage des Königl. Staatsprocurats,

„so wie der Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches über das
„Verfahren ersehen;

„Daß vorgängige Ladung und in Ermangelung, daß
„von der gesetzlichen Untersuchung genügenden Indizien
„gegen den Beschuldigten sich ergeben, daß derselbe am
„Samstag den 6 Oktober l. J. des Abends in dem Hause des
„Simon Reichel Bauers zu Gellheim dem Georg Heinrich
„Offenbächer auf da und einigen Tagel der Art freywillig
„auf den Lauf stellen, daß derselbe nach dem gewöhnlichen
„Tagesgang nicht als zwanzig Tage zu verschiedenen Ar-
„beiten unfähig war; — einen Thatumstand, welcher durch
„Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und sinnach
„als Verbrechen qualifizirt ist;

„Daß gegenwärtig Anklage auf einen Verstoß des Ver-
„brechens gegen die öffentliche Ruhe gegründet;

„Daß

„Ehe und Gründen

„Gehört des Königl. Tribunals, daß einzelnen der
„Anzeigen bestehen, daß Michael Reichel, 19 Jahren alt,
„von Gellheim am Sonntag den 6 Oktober l. J. des
„Abends in dem Hause des Simon Reichel zu Gellheim
„dem Georg Heinrich Offenbächer und da mit einem
„Tagel der Art freywillig auf den Lauf stellen, daß der-
„selbe nach dem gewöhnlichen Tagesgang nicht als
„zwanzig Tage zu verschiedenen Arbeiten unfähig war;—
„einen Thatumstand, welcher durch Art. 309 des Strafgesetz-

„Bunsel vorgeschlagen und sind dadurch als Urkundspersonen qualifiziert
„ist;

„Was nun die Anwendung der Art. 133 u. 134
„der peinlichen Prozeßordnung, das gänzliche oder gegen-
„wärtige Nichterscheinen des Angeschuldigten betreffend und
„was insbesondere die Übersetzungsfrage seither an den Königl. hohen
„Obernamt. Stadt- Landgerichts am Königl. Appellationsgerichte
„der Pfalz zu Zweibrücken gemacht worden, anbelangt,
„so ist solche vorgeschlagen, nun Folgendes;

„Gegen Beschluß vom 1ten Oktober 1838 gegen Michael
„Kniffel, 18 Jahre alt, Sohn von Martin Kniffel, Ackers-
„mann, von Gollheim wohnhaft, wurde sein Bild wie folgt
„beschrieben, nämlich: Haare, braune Augen-
„brauen, braune Augen, gesunde Nase, kleiner Mund, runde
„Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ordent-
„lichen Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat,
„wovon derselbe hörigerlich signalisirt und in Absicht
„seiner Gestellung verhaftet worden soll, welches das Königl.
„Appellationsgericht bestimmen wird.

„Es geschehen, wie Eingangs gemeldet.

„Unterz: „Lindes, Hartmann, Klemens und Bürs."

Nach Lesung der Urkundspersonen und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß gründende Umstände vorliegen,
daß der Angeschuldigte Michael Kniffel am 6 Oktober
laufenden Jahres in der Nähe Bruchs zu Gollheim dem
Georg Heinrich Offenbächer von da mit einem Beile
freiwillig den Kopf auf den Rücken, daß Letzterer
in Folge des erhaltenen Schlages noch denselben Tag
starb und somit Mörder war;

In Erwägung, daß diese Handlung eine Verbrechen
bildet, welches durch Art. 304 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
genannten Angeschuldigten wegen des ihm zur Last gelegten,
oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinden,
und demnächst in Folge der Abwesenheit des Angeklagten
Akten der Pfalz zu Zweibrücken zum Prozesse
gehabt zu werden;

Demnach, daß durch die Königl. Prokuratur eine
Anklageakte gegen ihn anzufertigen, und daß sich von der Kanz-
leiamt des Königl. Tribunals zu Landau am
18 November l. J. erlassenen Haftbefehls ordnungs-
gemäß in seinem ganzen Umfange vollzogen werde;

Demnach ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
samt der Anklageakte dem Abgeklagten zugestellt und
von diesem Akte davon gegeben, daß selber binnen
zehn und zwanzig Tagen nach geschehener

Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken ringebracht
worden soll; –

Alles hiernach in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Alß. geschehen und gemeldet zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am Sitz mit ordentlichen Oktober 1839,
nachdem gegenwärtig waren: M. Loth, Präsident, Mathieu,
Gast, Hepp, Simon, Klein, Hilgard, Landgerichtsräthe,
und Lauer, Gerichtsschreiber.

M. Loth J. A. Mathieu

Gast

Hepp

Simon

Lauer

Sitzung vom 23 Nov. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1. Wilhelm Schmitt, 74 Jahre alt, Ackersmann und Gemeindsmann, zuletzt zu Oberhochstadt,
2. Johann Philipp Schmitt, 60 Jahre alt, Ackersmann daselbst;

3) Simon Trautmann, 48 Jahre alt, Handelsmann, in Pleisweiler wohnhaft, –

der Fabrizirung französischer Zwey-Sols-Münzen, nebst der versuchten Verbreitung derselben beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Landgerichtsrathes Hilgard;

Eingesehen die Besonderen

1° den von demselben schriftlich abgegebenen, durch den Anklagebeschluß bestätigten Verweisungsakt, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Land-Fiskal am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,
„Eingesehen die Akten gegen 1) Wilhelm Schmitt, 74 Jahre
„alt, Ackersmann und Gemeindsmann, zu Oberhochstadt
„wohnhaft, 2) Johann Philipp Schmitt, 60 Jahre alt,
„Ackersmann daselbst, 3) Simon Trautmann, 48 Jahre
„alt, Handelsmann in Pleisweiler, wegen Falschmünzerey;
„In Erwägung, daß hinreichende Indizien dafür vor-
„liegen, daß Wilhelm Schmitt seit einem Theile von Januar
„und bis in die neueste Zeit französische Zwey-Sols-Stücke
„verfertiget und verbreitet, und daß Johann Philipp
„Schmitt und Simon Trautmann an der Verfertigung dieser
„falschen Münzen wissentlich Theil genommen haben;
„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 134 des
„Strafgesetzbuches mit gänzlicher und unbedingter Strafe
„belegt sind;
„Findet der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.

„Kgl. Staatsanwalt wollen gegen 1/ Adolf Lehn seine, 2/ Johann Jos. Lehn,
„3/ Simon Isaak Lehn Ehefrau Sara, Lieselotte geb. Lehn
Königl. Landgerichts Landau die Eröffnung der beschlossenen
„Untersuchung wegen Verbrechens des Falschmünzens
„Landau den 30 November 1839
Unterzeichnet: „Hilgard, Landgerichtsassessor."

2.) Ein vor der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 12 November l. J. gegen die Beschuldigten erlassener Urtheilsentwurf, nachstehenden Inhalts:

„Des Königl. Landgerichts zu Landau, versammelt mit seiner
„Anklagekammer, und gefällt am 12 November 1839, wo
„gegenwärtig waren: Vollmann, Präsident, Lieff, Richter=
„Ersatzmann und Assessor, Hartmann, Diener, und Mey,
„Vollmachtloser Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz
„erlassend:

„In Sachen wegen Verbrechens eingeleiteter Untersuchung gegen
„1/ Adolf Lehn Lehns, Schneidermeister und Pfandleihersmann,
„2/ Georg Philipp Lehr, Schneidermeister,
„3/ Isaak Abraham Salomon Lehns,
„4/ Johann Philipp Lehns, Schneidermann,
„5/ Simon Isaak Lehn, Handelsmann in Flemlingen,
„sämmtlich der Falschmünzerei angeschuldigt,
„der Fabrizirung französischen Zwey=Sols=Stücken und
„Versetzung der Beschädigung derselben, so wie der Verbreitung der=
„selben beschuldigt;

„Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Untersuchungs=
„Akten, und Eingesehen der gesetzlichen Bestimmungen, als=
„wovon die Artikel 132 bis 136 des Strafgesetzbuches über die
„peinliche Verbrechen;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung, daß
„nach den vorliegenden genügenden Indizien

„I. Adolf Lehns Lehns von Schweighausen seit einer Reihe
„von Jahren französische Zwey=Sols=Stücken fabrizirend und
„verausgabend,

„II. Simon Isaak Lehn von Flemlingen und Philipp Lehns
„von Schweighausen an der Verausgabung falscher Münzen
„wissend, daß sie falsch sind, Theil genommen haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Vergehen, vorgesehen durch
„Art. 132 des Strafgesetzbuches, Verbrechen bilden, welche
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„In Erwägung aber, daß

„III. Der Georg Philipp Lehr von Schweighausen und Isaak
„Abraham Salomon Lehns Inculpaten, gegen die zweite eine
„Untersuchung wegen versuchter Falschmünzerey und wegen
„Verausgabung der falschen Münzen geführt worden ist,
„es, trotz nicht einmal der Art. 136 über die Ver=
„jährung suchen lassen, weil diese Gesetzes Stelle von nie=
„mehr, daß die gefälschte Münzen im Inlande einen gesetzli=
„chen Zwang haben, sondern mit den fremden Zwey=Sols=
„Stücken nicht der Fall ist, sondern gegen sie Beschuldigten
„Beschuldigten der Verbrechen eingestellt ist, und sind=

„selbst in Ansehung zu haltenden sind;

„Über diesen Punkten

„erkennt das Königl. Inquisitoriat, daß Beschuldigte

„der ihnen beigemessenen, daß

„I. Schuldlos durch von Obermarbach fälschlich einen Raub

„von Personen französischen Herzog. Hofb. Bücher fabrizirten

„und passiren habe;

„II. Einen Handlungen von Kleidungsstücken und Effekten seines

„von Obermarbach an ihre Adresse gegebenen Befehlen

„zuwider, daß sie falsch sind, Geld genommen zu haben,

„schuldigen, welche Art. 134 des Strafgesetzbuches

„mäßig und mit einer peinlichen und entehrenden

„Strafe angedroht, sonach als Verbrechen qualifizirt;

„Demnach und Inmaß mittels Anwendung der Art. 133 f.

„134 des Strafgesetzbuches über die gesetzlich Strafbaren, daß

„gesetzlichen und gegenwärtige Untersuchung sich beziehende

„Verhandlungen und Verzeichniß der Absendungsbücher

„von dem Königl. Herzog. Hofgericht = Rathe Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken

„gebraucht werden sollen, somit weiteres vorgeschrieben,

„und Kosten;

„Gelöst Vorgelesen einem Beschuldigten Gegen

„1) Johann Friedrich, 34 Jahre alt, Schneidermeister und

„Handelsmann, zu Obermarbach wohnhaft,

„2) Johann Philipp Friedrich, 60 Jahre alt, Schneidermeister allda,

„3) Simon Frankenmann, 48 Jahre alt, Handelsmann, in

„Kleidungsstücken bestehen

„zweitens, und zwar der Beschuldigte: Johann Friedrich einer Zoll groß

„ist, graue Haare, hohe Stirne, graue Augenbrauen,

„graue Augen, länglichten Nase, gewöhnlichen Mund,

„runden Kinn, grauen Backenbart, langen Basissbeinen,

„blauer Basissfarbe, magern Körperbau hat, und am

„meisten zu Pferd sitzt;

„der zweite: Johann Philipp Friedrich einer Zoll groß ist, graue

„Haare, hohe Stirne, graue Augenbrauen und Augen,

„mittlerer Nase, gewöhnlichen Mund, länglichen Kinn,

„grauen Backenbart, langen Basissbeinen, blauer Basissfarbe, hohe magern Körperbau und keinen besonderen

Kennzeichen hat;

„der Dritte: Simon Philipp einer Zoll groß ist, graue

„Haare, hohe Stirne, graue Augenbrauen, braunen

Augen, große Nase, großen Mund, runden Kinn,

braunen Backenbart, langen Basissbeinen, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keinen

besonderen Kennzeichen hat; –

„welche Individuen bezeichnet angeführt und in Betreff

Gefängniß verbracht werden sollen, welches der

„Königl. Appellations gerichts Assessor wird;

„Demnächst jedoch die Einstellung des Verfahrens

„gegen Johann Philipp Hofmann Obermarbach und

„Johann Christian Hofmann Heinz und deren Anhörung.

„Also geschehen zu Hungen besagten Tages.

Urtheilsspruch: „Gottmann, Lissy, Hubner, Müs.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte gegen die Bestimmungen Artikel 2 und 3, sowie Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 28 Februar 1839 die Ausübung des Gewerbes der Lichterzieher, Seifensieder und Lebkuchenbäcker betreffend, und die Ordnung der Königl. Landespolizeibehörde über Ausübung dieser Gewerbe, vom 30 Juni 1839 durch Betreibung des Gewerbes ohne Meisterrecht, und ohne Befähigung, und durch Feilhaltung ihrer Waaren außer der Jahrmarktszeit, und außer den Verkaufsorten, welche ihnen durch Art. 134 der Gesetzbeilage über das gewerbliche Verfahren und das Polizeistrafwesen, und durch Art. 554 der Gesetzbeilage über das gewerbliche Verfahren und das Strafwesen für Gemeinden zugewiesen sind, übertreten haben;

In Erwägung, daß durch die Königl. Polizeibehörde wider Angeklagte gegen sie vorschriftsmäßig und daß ihnen von jedem dieser Fälle durch Polizeistrafmandate jeweils die gesetzliche Strafe zuerkannt worden;

In Erwägung, daß durch die Königl. Polizeibehörde wider Angeklagte gegen sie vorschriftsmäßig und daß ihnen von jedem dieser Fälle durch Polizeistrafmandate jeweils die gesetzliche Strafe zuerkannt worden;

In Erwägung, daß Angeklagte gegen diese Strafmandate innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch eingelegt haben, und daß sie auf Vorladung vor dem Polizeistrafgerichte erschienen sind;

In Erwägung, daß Angeklagte durch ihre Einsprüche gegen die Strafmandate, und durch ihr Erscheinen vor dem Polizeistrafgerichte, sowie durch ihre Vertheidigung vor demselben, sich der Übertretung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, und der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28 Februar 1839 die Ausübung des Gewerbes der Lichterzieher, Seifensieder und Lebkuchenbäcker betreffend, schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß Angeklagte durch ihre Einsprüche gegen die Strafmandate, und durch ihr Erscheinen vor dem Polizeistrafgerichte, sowie durch ihre Vertheidigung vor demselben, sich der Übertretung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, und der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28 Februar 1839 die Ausübung des Gewerbes der Lichterzieher, Seifensieder und Lebkuchenbäcker betreffend, schuldig gemacht haben;

Als gesetzlich und gerechtfertigt zu Verurtheilungen in den Strafmaßen von drey und zwanzig Kreuzern Zahlungsbestimmungen wurden und dreyßig, wovon zugunsten: v. Zoll, Kaufmann, Mollier, Hoch, Vogt, Lamer, Walch, Hilgard, Bankgesellschafter, und Lamine, Gewerbsgehilfen ic.

= v. Zoll

J. A. Mollier

Hoch.

Lamer.

= Lamine

Sitzung vom 28 Nov. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer zu folgendem Urtheil erkannt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Polizeistrafgerichtsrath für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Nikolaus Schubert,

20 Jahre alt, Lichterzieher, gebürtig und wohnhaft zu

Forstheim, Landrats Forstheim, ernannten qualifizirten Kirchenvorstehers, einfachen Kirchenrathes und Pfarrverwesers des Königl. Landgerichts Forstheim Land;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Landgerichts-Assessors Hildebrand;

Eingesehen insbesondere

1) den zu demselben schriftlich abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„des Königl. Staatsanwalts beim Landgerichtsassessor zu Appellationsgerichts des Rheinkreises, einfachen Kirchenrathes und Pfarrverwesers;

I. Qualifizirter Kirchenrath.

„a) zur Vornahme, daß derselbe nach Empfang, daß in der Woche vom 15 auf den 16 Juny l. J. ein Einbruchsdiebstahl zum Nachtheil und aus dem bekannten Hause des Pfarrers von Langgraben durch Erbrechung eines hölzernen Fensterladens verübt wurde; daß aber keine zurechnende gerichtliche gegen Nikolaus Leibard vorliegen;

„b) zur Vornahme, daß Erwähnt gegeben ist, daß am 22 Juny letzthin aus der Wohnung des Lukas Leibig „von Pinnheim und zum Nachtheil seines Sohnes „Johann Adam Leibig mittelst Einsteigens ein Paar „Pistolen entwendet wurden, daß gegen Leibard dieser „Diebstahl nicht zurechnend vorliegt;

„c) zur Vornahme, daß in der Woche vom 29 auf den „30 Juny l. J. aus dem verschlossenen Hause des Pfarrers Lehmann „von Forstheim und zu Schaden und Haus Kirchen „gemeinschaftlich Adam Leibig Nachts ein Fenstball, zwey „Paar Hosen und einen Rock mittelst Einsteigens und „Einbruchs entwendet wurde; daß jedoch auch wegen dieser „Diebstähle keine zurechnende gerichtliche gegen Leibard „vorliegen;

„d) zur Vornahme auch dieß, daß Leibard der Entwendung „von zwey Paar Hosen und einem Halstuche zum Nachtheil des Gehülfen des Gerichts und Akten Expedienten von „Forstheim Christoph Julius 1839 gemeinschaftlich beraubt hat, „daß jedoch keine strafrechtlich gerichtliche Akten gegeben sind, „daß dieser Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens verübt wurde;

II. Einfache Kirchenräthe und Pfarrverweser.

„zur Vornahme, daß keine zurechnende gerichtliche Akten vorliegen gegen Leibard

„a) am 12 Juny 1839 einen Hund zum Nachtheil des Pfarrers Fischer von Langgraben verübt hat;

„b) am 22 Juny l. J. einen Taschenkamm und ein Beil zum Nachtheil von Oskar Leibig, und

„c) am 29 Juny 1839 ein Beil zum Nachtheil des Pfarrers „Lehmann von Forstheim verübt hat;

„daß dieselben aber alles übrigen in der Untersuchungssache „wegen des Königl. Bezirks gerichtlich zu Handen vom

„ 23 Novembre 1839 nächst bezeichneter Ausgaben sämmtliche
„ richtig befindet;

„ In Erwägung dessen, daß das Königl. Landrathsamt
„ sich Rücksicht seiner Entbehrungsfestsetzung auf die
„ beigebrachten Belege nicht gestützt, sondern nach dem Re-
„ sultate der Beweisführung in dieser Beziehung lediglich
„ die Entbehrung von Ausgaben verlangt, deren Abrechnung
„ für unerheblich und zur Begründung des Entschädigungsan-
„ spruchs ungeeignet;

„ daß der Art. 365 des Gesetzbuches über das gerichtli-
„ che Verfahren nämlich nur allein die Fälle angiebt, in
„ welchen es sich um Laufe der öffentlichen Abhandlung ergiebt,
„ daß ein Zeuge nicht mehr zur Beeidigung des Zeugnisses gelangt,
„ welche nach Vorgabe der Aussage-Verfassung mit Abwe-
„ senheit der Zeugen beschieden wurde; daß dann aus den bisher
„ obwaltenden Verhältnissen keine Veranlassung gefolgert werden
„ kann, daß neuen und mit Zeugen Gerichtsbesuch zu
„ gleichem Zweck einer Ausgabe und Verbescheid übrigens
„ nicht, auf die Abrechnung des Ausgabens von dem Ersatz-
„ pflichtigen stattzufinden habe; sondern daß vielmehr bezüglich, daß neuen
„ ein Individuum wegen mehrerer Ausgaben als mehreren
„ Verbescheiden von dem competenten Gerichte verschiedene
„ seien, keinen Cumulation der Ausgaben stattfinden
„ dürfe, sondern nur die Reise, mit welcher die erforderliche
„ Ausgabe vorgenommen ist, zu Grunde gelegt;

„ In Erwägung dessen, daß die vorliegenden Belege der

„ gesetzliche Anklage hier gewesen wären, daß die Königl. Staatsbehörde
„ der Verbrechen gemäß Fällen zur Einschreitung gegen Seibert
„ von dem Gesetze eingeräumten für den Fall der Einstellung der
„ Verfolgung neue Klage die Anklagekammer bezüglich der be-
„ zeichneten Verbrechen, oder den Fall der Freisprechung durch
„ die Geschworenen, über denselben Verbrechen als Kam-
„ mer des Zuchtpolizeigerichts, über denselben Verbrechen als Kam-
„ mer der Leibesunfallsentbehrung Urkunden zu erstellen wäre;

„ In Erwägung, daß gemäß der Fälle gegeben ist, eine
„ abweichende Zuchtpolizeigerichts zum Abweisung Seibert
„ zu Verfügung;

„ Fällt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts wolle, unter Aufhebung der unterm 23ten
„ November 1839 durch die Ratskammer des Königl. Landge-
„ richts im Landau erlassenen Leibesunfallsentbehrung, die
„ Einstellung des Verfahrens bezüglich der sub Nr. I. lit. a.
„ b und c aufgeführten Verbrechen, so weit der sub Nr. II
„ lit. a. b. c verzeichneten Ausgaben verordnen; — dagegen
„ Nikolaus Seibert wegen der Forderung zum Ratsspruche
„ der Gebühren der Zeugen, so weit wegen der übrigen
„ in besagter Leibesunfallsentbehrung sub N°. 5. 6. 7. 8. 9 näher
„ bezeichneten Ausgaben zur Abweisung von der Zuchtpo-
„ lizeigerichts in Frankenthal, und gradus ins Zustande
„ der Verweisung, verweisen;

„ Verkündet den 27 Nov. 1839.

„ Unterzeichnet: „ Hilgard, Landgerichtsrath. "

20) Sind von der Kgl. Kammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 28 November v. J. gegen den Beschuldigten verlassene Entscheidungen;

Nach Lesung der Anklageschrift und gepflogener Verhandlung;

In Erwägung, daß Thatsachen genügende Anzeichen vorhanden sind, daß der Beschuldigte sich in den Absichten des Königl. Staatsgerichtshofes unter Nro. I lit. a. b. und c angegebenen Handlungen und sich unter Nro. II lit. a. b und c bezeichneten Vergehen schuldig gemacht habe;

daß die Zulässigkeit der gegen die Angeklagten gegen Anklagen eingebrachten Einwendungen nicht genügend dargethan ist, daß dieselben mithin zurückzuweisen und hiergegen abzuhelfen, und daher sich nun zur geschworenlichen Verhandlung eignet;

In Erwägung, daß das Königl. Landgericht zu Landau mit Recht auch den Handlungen, in welchen der Gebrauch von Waffen gefunden worden, auf welche die Natur eines geschworenlichen Verbrechens sich gründet, in den Anklageakt aufgenommen und vor die Anklagekammer verwiesen hat, weil nach Art. 231 des Criminalgesetzbuches nur wegen erschwerenden Umständen, im Fall strafmindernder Ursachen, Anklagen und Verweisung des Falles an das Polizeigericht statt findet;

daß zwar dem einen Angeklagten zur Last gelegt wird, gegen die Gendarmen



bewaffnet und gesetzwidrige Handlungen in einer bewaffneten Verbindung mit einander stehen (Art. 226 ibid.); daß aber solche Verbindung aber in keinem Falle hier vorliegt;

In Erwägung, daß Art. 365 jenes Gesetzbuches in Absatz 2 vorfügt, daß Akte der Übertretung verschiedene Verbrechen oder Vergehen nur ein einziges Verbrechen oder Vergehen allein nachfolgt verwirken soll; daß diesen Artikel aber nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Übertretungsmittel einen bewaffneten Angriff und Widerstand genommen hat, aber wenn im Laufe der Übertretungshandlungen die beschuldigten Personen, aber einer mit den andern derselben den Gebrauch von Waffen verabredet haben, und wenn der Gebrauch so modifiziert worden, daß die Angeklagten betrachtet werden können;

In Erwägung, daß da, wo die Anklageschrift gegründete Anklagen und Angeklagte sind, nicht hinreichend ist, einander sind zum Gegenstand hat, die Natur der Dinge mit sich bringt, daß das Zuständigkeitsgericht den Geschworenen nur auf die Anklagen des Falls, und das zuständige Gerichtshof sich sämtlichen der Angeklagten verhaftet, bei denen die Anklagen aufgestellt worden, nur in Fall der Nichtanklage oder der Freisprechung einiger der Angeklagten, — weil einige der Angeklagten sind gezwungen Waffen auf gewesen zu können;

Im Fortgange, sch, da das Inquisitionsgericht in Landau diesen Verhandlungen nicht beobachtet hat, so der Fall ist, sind Lan-
desgerichtliche gemeint von der Verantwortung gegen die Ge-
brüder Lieberger, als der übrigen zur Zeit Abwesenden
Angeschuldigten auf ein anderes Inquisitionsgericht zu verweisen;

Eingesehen die Art. 229 und 230 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Appellationsgericht mittelst Ab-
änderung der am 23 l. M. erlassenen Anklagekammer-Verordnung,
daß in Beziehung auf die in dem Antrage des Königl.
Prokuratoriums unter Nr. I lit. a. b. c angegebenen Ver-
brechen und die unter Nr. II lit. a. b u. c verzeichneten
Angeschuldigten kein zureichender Verdachtsgrund gegen
diese Angeschuldigten die Gebrüder Lieberger und Adam
Lieberger von Edesheim wegen Entwendung, in ihrer
Eigenschaft die verpflichteten Beschädiger des Liebenge-
meinschaftlichen Waldes — und die übrigen in den
Liebenmeisterordnungen unter Nr. 5. 6. 7. 8 und 9 be-
zeichneten Angeschuldigten betreffend, zu verneinen sey, und den
Beschuldigten ins Gesamt den Verhaftsbefehl und den Königl.
Generalprokuratoren zu Frankenthal, um deshalb, gesetz-
lichen Verfügungen Platz: Verschiedene ganz D, verfassen

und auszufertigen zu wissen.

Also geschehen und gerichtlich in der Anklagekammer am
28 November 1809, wo gegenwärtig waren: v. Lang, Präsident,
Molitor, Graf, Hegg, Renner, Ruhn, Hilgard, Staats-
prokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber p.

v. Lang

J. a. Molitor

Hegg

Graf

Renner.

Sitzung vom 29 Nov. 1809.

Das Königl. Appellationsgericht, den Akt zu Verhandlung
sah in seiner Anklagekammer folgende Akte ablesen:

Nachdem der Herr des Königl. Anklagesetzung-Amtes für den
Bezirk Landau von Amts wegen gegen die Anklagesetzung
gegen

Franz Adam Lieberger,

17 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Johann Georg Lieberger,
verheirathet zu Edesheim, wohnhaft zu Edesheim und ledigen Standes;

Nach vernommen worden Antrag des Königl. Anklagekammeramts-
Verwesers;

Eingesehen die besonders

1) den zum Verhaftsbefehl angegebenen, den Anklagesetzungs-
akten beigelegten Akten, also lautend:

„des Königl. Provincial- Baukgerichtes am Appellations-
„gerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der Verweisungs-Urkunde der Kassa-
„tions-Kammer des Königl. Hofgerichtes zu Landau vom 25
„November 1839 gegen Georg Adam Schuhl von Pulzheim;

„Nach Einsicht der Art. 247 figg. des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die in gehöriger Anzeigung eines der gegen
„Schuhl ergangenen Urtheilsspruches bezüglich der sämmtlichen
„der angeklagten Kassa-Kammer-Assistenz näher be-
„zeichneten Diebstähle sich ergeben;

„daß diese Diebstähle nach Maßgabe der Anklage-Akte
„Schuhl von Pulzheim und des ganz gleich Beschuldigten
„und Desertirten Mordenarz Weidner, vorgefallen durch die
„Art. 381 und 386 No. 1 des Strafgesetzbuches und mit
„peinlicher und entehrender Strafe belegt;

„daß die übrigen Diebstähle dagegen blos Vergehen sind,
„vorgesehen durch den Art. 401 des Strafgesetzbuches, und
„mit den benannten Strafarten in keinem Zusammenhange
„stehen;

„daß, nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 221.
„226 und 227 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
„fahren, die beyden einfachen Diebstähle Schuhl's
„zur Aburtheilung durch das Assisengericht eignen,
„geeignet, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 365
„des nämlichen Gesetzbuches, zusammen behandelt
„bezüglich dieser Diebstähle bis zur Aburtheilung

„der auf die Assisen zur namentlichen Anklage verwiesenen Angeklagten
„vertagt werden muß;

„Hat der Anklage-Akte der Königl. Appella-
„tions-Gerichts-Prokurator gegen Georg Adam Schuhl von
„der oben bezeichneten Kassa-Kammer Anklage nehmen, demselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und
„demselben, daß eine Anklage-Akte gegen ihn ausgefertigt worden,
„kommen im Betreff der gegen Schuhl vorliegenden Beweis-
„gegen, mittelst Aufhebung der vorliegenden Untersuchungs-Akten,
„zweifach, schriftlich bis zur Aburtheilung der Angeklagten
„verwahren.

„Verkündet den 28 November 1839.

Abtheilungs-Präsident: „Schnapper, Bankgerichtsrath."

Hat sich nach der Kassa-Kammer des Königl. Appella-
tions-Gerichtes vom 25 November 1839 gegen den Abwesenden
verlassene Untersuchungs-Verordnung, nachstehende Gesetze:

„Das Königl. Appellations-Gericht zu Landau, versammelt in seiner
„Anklage-Kammer vom 25 November 1839, nach Er-
„wägung nachen: Gallmann, Präsident, Lindig, Assessor
„und Berichterstatter, Schmitt, Assessor, Ergänzungsrichter,
„und Mich, Gerichtsschreiber, Gesetz-
„gende Verordnung erlassen:

„In der gegen Georg Adam Schuhl von Pulzheim, 31 Jahre
„alt, katholischer Religion, Taglöhner und
„Sohn der verstorbenen Taglöhner
„Leute der vorgenannten Gemeinde, Pulzheim, Bezirks-

„nachmittags einander denselben beschuldigt;

„Dass unmittelbar vor Beginn der Rauferei der Angeklagte
„den gegenwärtigen Zeugen Adam Deutsch aus Rülzheim
„dadurch beleidigt hat, dass er ihn, wie Zeuge Deutsch
„selbst bekundet hat, einen Lumpen und Spitzbuben
„nannte;

„Dass unmittelbar nach dieser Beleidigung, und
„bevor noch Zeuge Deutsch Gelegenheit hatte, sich
„zu vertheidigen, der Angeklagte mit einem Messer
„auf ihn losging, und ihm mehrere Stiche versetzte,
„wodurch Deutsch schwer verletzt wurde;

„Dass der Angeklagte durch diese That des Verbrechens
„der gefährlichen Körperverletzung mittelst Gebrauch
„eines gefährlichen Werkzeuges sich schuldig gemacht
„hat;

„In Erwägung, dass die Thatsachen zu Nr. 1 und 2
„der Anklage, welche durch die Zeugen Art. 384. 386. Nr. 1,
„390. 396 des Strafgesetzbuches ausgesagt und mit gründ-
„lichen und übereinstimmenden Gründen bekundet sind;

„dass zwar die übrigen Thatsachen — durch den Art. 401
„des Strafgesetzbuches ausgesagt — und ausgesagt bestätigt;
„dass diese aber bey dem Zusammenhalte mit der
„in Gemäßheit des Art. 365 des Gesetzbuches über die
„gemeinen Strafsachen gleichgültig mit Beyzug alle gemachten
„sind;

„II. Der Thatbestand des Verbrechens der Raufe anlangend,

„dass hinreichende Indizien vorliegen, um über Nr. 1
„den Adam Deutsch unmittelbar Beleidigten selbst
„verantwortlich zu haben;

„In Erwägung, dass die Thatsachen zu Nr. 1 und 2
„der Anklage bilden, welche durch die Art. 384. 386. Nr. 1,
„390. 396 des Strafgesetzbuches ausgesagt und mit gründ-
„lichen und übereinstimmenden Gründen bekundet sind;

„dass zwar die übrigen Thatsachen — durch den Art. 401
„des Strafgesetzbuches ausgesagt — und ausgesagt bestätigt;
„dass diese aber bey dem Zusammenhalte mit der
„in Gemäßheit des Art. 365 des Gesetzbuches über die
„gemeinen Strafsachen gleichgültig mit Beyzug alle gemachten
„sind;

„II. Der Thatbestand des Verbrechens der Raufe anlangend,

„dass hinreichende Indizien vorliegen, um über Nr. 1
„den Adam Deutsch unmittelbar Beleidigten selbst
„verantwortlich zu haben;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Kön. Landrichter zu Landau, dass hinsichtlich der
„gegenwärtig bestehenden, der Zeuge Adam Deutsch von Rülzheim
„1) am 12 August l. J. zum Nachtheil der Eheleute Valentin
„Lutz zu Rülzheim mittelst Gebrauch eines Messers
„und eines in demselben befindlichen Stahlstabes einen
„Stich und zwey Hiebe mit einem offenen Taschenmesser
„und grosse Schnitzwunden,

„2) in der Nacht vom 12 August l. J. in Rülzheim
„zum Nachtheil des Johann Georg Josef Schneider
„einen Schlag und mehrere Stöße mit der Faust
„gab;

„3) ebenda eine Schlägerey vom 12 August l. J. gegen
„denselben zum Nachtheil des obgenannten Josef Schneider
„zu Rülzheim,

„4) am 2 August l. J. einen Stich [illegible] und
„Hieb mit gefährlichen Waffen zum Nachtheil des Heinrich
„Lengang von Rülzheim,

„5) einen Schlag vom 12 August l. J. zum Nachtheil

„ Schneider vorzuschreiben Anlass gefunden haben;

„ 3) Gegen seine Vorladung vom 12 August l. J. zum

„ Verhöre der Inculatin Johann Josef Schmitz zu Bülzheim

„ erschien sind,

„ 4) am 2 August l. J. ein Rückscheinen Brief von 25

„ Thlr zum Verhöre der heimisch Eingang zu Bülzheim,

„ 5) einen Brief vom 12ten August l. J. zum Verhöre

„ der Inculatin Schmitz und 6) zehn Hühner eingeliefert

„ worden sind;

„ Sind sub Nro 1 und 2 aufgeführten Verhandlungen durch

„ die Akt. 384. 386, Nro 1, 390. 396 der Untersuchungsakten

„ vorgefunden und sich gerichtlich und authentisch Befund

„ dass sind;

„ Hinsichtlich seiner Vernehmung der Akt. 133 und

„ 134 der Hofgerichtsakten auf gerichtliche Befragung, dass sind

„ dieser auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Ver-

„ handlungen vorlest seinem Begehren der Vernehmung-

„ schriften an den Inquis. Gerichts-Assessoren zur

„ Eigenhändigen gnädigsten Vollzug gefertigt worden sollen,

„ damit gnädige gegebene wage vors Befinden,

„ Ferner zeigt seinen Liebesgeschichtsbefund gegen Franz

„ Adam Sandt, 17 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners Johann

„ Franz Sandt von Bülzheim, vorlest sind Akt gemäß.

„ Hell gras Kl, Haarbraun haare, bedeutende Braun,

„ braune Augenbraunen, bedeutende Augen, kleine Nase,

„ gewöhnlich Mund, braune Barthaare, runde

„ Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, mittel-

„ gesetzten Körperbau und als besondere Kennzeichen auf den

„ rechten Arm eine wallnussgroße Geschwulst, und etwas

„ steif, — warum Inculat nochmals vorgefordert und in Ge-

„ genwart Inquisitions vorgehalt werden soll, vorläufig der

„ Königl. Appellations gnädigst bestimmt wird;

„ Anbei nochmal warum die Einstellung des Verfahrens gegen

„ Josef Weis bezüglich seiner Einlassung an Stelle Nro. 1

„ Franz Adam Sandt zu unterbleiben Gesuchsteller.

Unterzeichnet: Hallmann, Sickel, Schmand und Mich."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener

Berathung;

In Erwägung, dass die in dem Urtheil enthaltene

Citation Nro. 1 und 2 bezeichneten Akten Theile sind

Akt. 384 und 386 Nro. 1 der Untersuchungsakten vorge-

funden sind und einen Vorgang mit enthaltende Beweis

mit sich führend;

In Erwägung, dass Franz Adam Sandt die ihm

gnädigst Vorgeladen Franz Adam Sandt die ihm

unterlassen haben und deshalb in Contumaz-Strafe zu verfallen ist,

In Erwägung war die unter Nro. 3. 4 und 5 und Con-

tumaz-Akten angegebenen Einlassungen betrifft, dass solche

blos gutachtlicher Natur sind und in keiner Verbindung

Verhältniss mit der beiden Inculaten stehen; dass dessen

einer Vernehmung derselben nun sind dass nach den

klagten Zeugen Art. 231. 226 und 227 der Criminal-Prozeßordnung nicht stattfindet, ist anzuordnen der Fortsetzung der Verhandlungen vor den Assisen abzuwarten ist, und im Fall einer Verurtheilung wegen der beiden qualifizirten Diebstähle, hinsichtlich derjenigen zweckmäßig angefügt zu werden;

Zu Erwägung, daß einer Abwesenheitsverhandlung in Anwendung der Bestimmungen gesetzlich Art. 365 der Criminal-Prozeßordnung allerdings auf den Beschuldigten wegen der gegen ihn wegen gewerbsmäßigen gesetzlich strafbaren Handlungen abgewendet; daß diese Folge aber dann nicht eintreten kann, wenn einer Abwesenheitsverhandlung vor den Assisen nicht angefangt werden; daß für diesen Fall die Bestimmungen der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

hinsichtlich der drei gesetzlich strafbaren Diebstähle befolgt sind Appellationsgerichte die weitere Entscheidung bis zur Abwesenheitsverhandlung über die beiden anderen Diebstähle aussetzen.

Also gerichtet und gemeinschaftlich auf Zuerkennung in der Anklagekammer der mehr und genauen Begründung gesetzlichen Verhaltens und auf Dringlichkeit, dahin gegenwärtig mehr: v. Lerchenfeld, Präsident, Graf, v. Reinhard, Landgerichtsrath, Hamm, Bäuerle, Hofmann, Advokatenanwalten, und Baumann, Gerichtsschreiber.

v. Lerchenfeld

Hamm. Landgerichtsrath Hofmann. Baumann

Sitzung vom 6 September 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungseinleitungsakte für den Bezirk Landkantschaft dann Anklageantrag gestellten Untersuchung gegen

Philippina Pfeltz,

21 Jahre alt, Näherin, zu Homburg wohnhaft, und

Philippina Pfeltz, 21 Jahre alt, Näherin, zu Homburg wohnhaft, wegen Abtreibung der Leibesfrucht durch Anwendung von Abtreibungsmitteln;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Rathsprokurators Hilgard;

Eingehen in die besonderen

1) die von denselben schriftlich abgegebenen, der Untersuchungsakten beigefügten Anträge, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Philippina Pfeltz, 21 Jahre alt, Näherin, in Homburg wohnhaft, wegen Abtreibung seiner Leibesfrucht durch Anwendung von Abtreibungsmitteln;

„In Erwägung, daß genannte Pfeltz sich in der Anklageverfügung des Königl. Bezirksgerichts zu Landkantschaft vom 25 November letzthin näher bezeichneten Verbrechens gemeinschaftlich schuldig gemacht hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 317 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Statt der Anklage: Sie Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Philippina Pfeltz wegen vorgenannten Verbrechens Anklage verkennen, Akten dann sie betreffenden Aktenstücke zusammenfassen und die Herstellung der bekannten Ausfertigung verordnen.

„Zweybrücken den 30 November 1839

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landkantschaft unterm 25 November 1839 gegen die Genannte Schuldigkeit erlassene Verhaftsentnahme, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landkantschaft hat in seiner „Rathskammersitzung vom 25 November 1839, wo zugegen „waren: Brauchbar, Präsident, u. Landrichter, Hinger, Bissen, „und Bischer, Untersuchungsrichter, folgende Entscheidung „erlassen:

„Nach vernommenem Vortrag des Königl. Untersuchungsrichters in der Untersuchung gegen Philippina Pfeltz, „Näherin aus Homburg Schuldigkeit: Einen gütlichen Mittel „die Abtreibung der Leibesfrucht der Angeschuldigten Pfeltz „von Abtreibungsmitteln betreffend mit dem Akt vom 10 August „1839 fortzufahren zu haben;

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Staats„prokurators vom 12 d. M. und nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß die objektiven Beziehungen nach Maß-

„ gaben die Resultate der Abstimmung und die Feststellung der
„ Person vorläufig genommen vorgenommen ist, daß die Geschwo-
„ renen vereinbarten und gebrauchten schriftlichen Feststellungen über
„ Anzeigen und Entlastungen der um 10 Uhr Abends jüngsten
„ Tages vorhandenen Mangelhaften Stelle, welche im
„ Laufe Mundes Frage vor sich, aufgelegt, und daß diese
„ Feststellung jedesfalls nur Kraft der Geschworenen Frage
„ Mittel, wenn die gemachten Stelle eingewilligt hatten,
„ freiheitig getroffen worden ist;

„ In Erwägung, was den thatsächlichen Feststand angeht,
„ daß, außer Übereinstimmung der von der Mangelhafte Stelle
„ auf dem Tische Laufe das völlige Aussehen einnehmen
„ abgegebenen Erklärung, der in Frage stehenden Frank von
„ der Beschuldigten – gewöhnlich Diem genannt – gegen
„ Zahlung von vier und zwanzig Thalern zu dem Zwecke
„ der Einbringung aufgeben zu haben, die Anzeigen
„ nach vorliegenden Urkundenmaterial gegen genannte Fe-
„ stigen Stelle sich in jeder Beziehung bestätigen, und
„ annehmen zu können, daß sie war, welche wirklich
„ die Abstimmung Frank gebrauchte, Beziehung waren
„ welche der Mangelhafte Stelle vorbehalten haben würden,
„ um so mehr, als nicht bezweifelt gegen wurden, war
„ Letzteren Anzeigen haben könnten, in ihren Nachforschungen
„ Folge zu geben;

„ In Erwägung, daß die Feststellung, durch die
„ genannte, genau auf jene Nebenumstände Thätigen Stelle,

„ ein vorzuziehen, soweit sie indigirt ist, mit Recht zu bilden,
„ welches innerhalb der Bestimmungen des Art. 317 der Straf-
„ gesetzbücher mit gehöriger und sachgemäßer Kraft zu
„ Gelegen ist;

„ In Erwägung, daß, wie vorzuziehen, die Mangelhafte
„ Stelle unmittelbar nach ihrer vorgängigen Feststellung
„ gleichfalls mit Tod abging, und daß dieser Tod nach
„ Erklärung der Geschworenen meine Folge der von
„ denselben genommenen gültigen Entlastungen gewesen ist
„ und sagen muß;

„ daß jedesfalls eine Vorgehung der Mangelhafte Stelle kaum-
„ wegen diesen beabsichtigt worden sagen konnte; daß daher
„ die Tödtung Diesen sagen wie als einen unvorsätzlichen,
„ durch Übergehlichkeit und Unkenntniß Fahrlässigkeit
„ zu betrachten ist, und daß dieser Thatsachen nach den
„ Art. 317 des Vorsatzgesetzbuches qualifizirenden und mit
„ Correctionsstrafe zu belegen war;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Königl. Gericht gewiß, daß die Beschuldigten
„ Vorsatzes beschuldigt ist, durch fährliche Mittel die Ab-
„ treibung der Leibesfrucht der Mangelhafte Stelle zu
„ Abtreibungen um 10 Uhr abends beabsichtigt zu haben, –
„ Thatsachen, welche nach den Bestimmungen des Art. 317
„ des Vorsatzgesetzbuches mit gehöriger und sachgemäßer
„ Strafe zu belegen ist;

„ Strafend und strafend, in Anwendung des Art. 127.

„ 133 und 134 des Polizeigesetzes über das Verfahren in
„ Verhaftungs-, Polizei-Uebertretungs-Sachen, vom 21ten Januar 1834,
„ und Artikel 5 des Gesetzes vom 30ten Juni 1835, wegen Verhaftung
„ und Vorführung Angeschuldigter, wie auch Zeugen, Sachverständigen
„ Zeugen, mündlicher Rede, mündlichen Beweises, wechselseitigen
„ mündlichen Gegenhaltens, öffentlichen Gerichtsverfahrens, mündlichen
„ Urtheils, öffentlicher Urtheilsverkündung, — hinsichtlich
„ derjenigen und in der Frist der Königl. Appellationsgesetze
„ welche zu beobachtenden Verfahrungsarten zu Recht
„ erkannt gehalten worden;

„ In Erwägung, daß Gründe auf obige Urtheils-
„ fassung bezügliche Akten und Urkundenstücke
„ nebst einem Auszuge der desfallsigen Königl. Appel-
„ lationsgerichts der Pfalz vorgelegt worden sind.

„ Als gehört nach Eingang sämmtlicher Akten.

Verlesungsmittel: „ Protokoll, Urtheilsakt, Zeugen, Schein.

Nach Lesung der Urtheilsfassung-Akten und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß gründende Thatsachen vorhanden sind,
daß die Angeschuldigten Philippine Hertz durch gänzliche
Willens die Abwendung der Entbehrungen der Haftgenossin
Hertz von Edenkoben am 10 August l. J. bezweckte
und durch denselben Willens gänzlich bei am nämlichen
Tage eine Abwesenheit der Haftgenossin Hertz unbefug-
terweise aber aus Fahrlässigkeit verursacht haben;

In Erwägung, daß das Verbrechen der Beleidi-

Abwesenheit durch Art. 317 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe belegt worden ist;

daß Lagegen die Angeschuldigten wider die gegebene Klassifikation der Handlung aus Fahrlässigkeit gemäß Art. 319 Strafgesetzbuches sowie die zustehenden Beweise vorschützen;

In Erwägung, daß diese beiden Handlungen in einer thatsächlichen Verbindung mit einander stehen, und daher zweckmäßig vor die Assisen zu verweisen sind;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die gedachten Angeschuldigten wegen der oben rubrizirten Anklage Fahrlässigkeit durch mündliche Beweisführung vor die Assisen der Pfalz zu Zuchtpolizeisachen zu verweisen;

Befiehlt, daß durch die Königl. Landesbehörden von Edenkoben gegen sie weiters nach Maßgabe der Kammer des Königl. Kassationsgerichts zu Frankenthal vom 25 November 1839 nachher Liebesfallsexamen und Schlußangabe Gesetze vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklagsakten zugestellt und im Auszuge gedruckt, hierauf in den zwei und zwanzig Kreisen nach geschehener Zustellung in das Justizblatt zu Jedermanns Einsicht eingerückt werden soll.

Akten liegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.

242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Als geschehen und gezeichnet in der Klagbeantwortung an meinen Herrn Anwalt nach Landau, zuhanden gegenwärtig waren: M. Lutz, Rechtsanwalt, Frank, Rentner, Cramer, Gilling, Kayser, Hilgard, Rechtsanwalt, und Hammer, Gerichtsschreiber.

= u. Lutz

Gilling Cramer Frank D. Klingel

=

Cramer

(Siegel vom 1 September 1839.)

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Eingang der Akten des Königl. Untersuchungsrichters beim Landgerichte Landau zur Anklage gegen gewesene Unteroffiziere und Soldaten der Königl. Armee;

Nach Anhörung des Vortrags des Königl. Rathes Hilgard;

1. Josef Effrich, 19 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Landau,
2. Johannes Effrich, 20 Jahre alt, Mauer, daselbst,
3. Franziska Effrich, 20 Jahre alt, ohne Gewerb, ebendaselbst wohnhaft, –

die beiden letzteren wegen qualifizirter Nachtdiebstahl, der Letztere aber überdies wegen Tagdiebstahl, beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hilgard;

eingesehen die Akten

1° Die von demselben schriftlich abgegebenen, den Akten beigefügten Anklageschlußanträge, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Akten gegen 1) Josef Effrich, 19 Jahre „alt, Taglöhner in Landau, 2) Johannes Effrich, 20 Jahre „alt, Maurer daselbst, 3) Franziska Effrich, ohne Gewerbe „daselbst, wegen mehreren qualifizirten Nachtdiebstahl resp. „Tagdiebstahl;

„In Erwägung, daß Josef Effrich und Johannes Effrich „folgende mittels gemeinschaftlichen Übereinkunft und gegen„seitiger Einstimmung verübten Nachtdiebstähle gemeinschaftlich begangen haben:

„I. einen Nachtdiebstahl zum Nachtheile des Bäckers Jakob „Hoffmann in Landau mittelst Einsteigens in dessen Backstube „in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Februar 1838;

„II. einen Nachtdiebstahl einer bedeutenden Quantität Back„waare, gestohlen Abends, einer Person Gothe mittelst „Einsteigens ebendaher zum Nachtheile des Bäckers Hermann „Simon zu Landau, mittelst Einsteigens in dessen Back„stube, daselbst in der Nacht vom 17 auf den 18ten September 1838;

„III. einen Nachtdiebstahl dreyer Brodlaibe mit einem gemein„schaftlichen zum Nachtheile des Bäckers Hermann Simon „zu Landau mittelst Einsteigens in dessen „Backstube in der Nacht vom 16 auf den 17 Nov. 1838;

„ IV. einer Viehpfändung einer Grundbesitzerstochter zum Nachtheil des Schalenten Jakob Lutzbach zu Landschaid wegen Nichteinlösung der ihm bereits pfandweise in Arrest gelegten Kühe in der Nacht vom 15 auf den 16 Januar 1839;

„ V. einer Viehpfändung einer fast gleichen Pfändung Arbeitszeug zum Nachtheil des Schalenten Philipp Heinrich Wagner zu Landschaid wegen nicht eingelöster in Arrest gelegten Pferde in der Nacht vom 11 auf den 12 May 1839;

„ In Erwägung, daß oben zu genannte starken Indizien gegen Franziska Esser dahin vorliegen, daß sie sich einer Brandstiftung an liegenden Gründen schuldig gemacht hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 381, Nro 4, 384. 59. 60 und 62 des Strafgesetzbuches erzeugt sind und mit genügenden und schweren Strafen vorgesehen sind;

„ stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Ger. Gerichts gegen 1) Franz Esser, 2) Johanna Esser, 3) Franziska Esser wegen der besagten Brandstiftung Anklage annehmen, dieselben vor die Assisen verweisen und die Eröffnung der verfassenden Aktenstücken des Gesetzes anordnen.

„ Gerichtskammer den 2 Dezember 1839.

Der Gerichtsrath: Hilgard, Gerichtsassessor."

2) In der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal den 25 November 1839 gegen die Ludwig Hilgard verlassene Anklageakte, enthaltend also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner Rathskammersitzung vom 25 Nov. 1839, wo gegangen waren:

„ Präsident, Fürstenthal, von Leonhardi, Hennes, Kaiser, und Pfister, Ersatzrichter, folgende Sentenz erlassen:

„ Nach vernommenen Anträgen des Königl. Ersatzrichters in der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung gegen

„ 1) Franz Esser, Taglöhner, 2) Johanna Esser, Mutter,

„ 3) Franziska Esser, ohne Gewerb, alle aus Landschaid,

„ in gerichtlichen Haften befindlich:

„ I. der Verfügung von Arbeitszeug zum Nachtheil des Jakob Lutzbach zu Landschaid wegen Nichteinlösung der ihm pfandweise in Arrest gelegten Kühe in der Nacht vom 3 auf den 4 Februar 1838;

„ II. der Verfügung von Arbeitszeug, gegen Johanna Esser, meiner Ehefrau halber und andern Betheiligten zum Nachtheil des Ackersmann Simon zu Landschaid wegen Nichteinlösung in der Nacht vom 17 auf den 18 September 1838;

„ III. der Verfügung eines Pfändschaus, von dem zu Landschaid zum Nachtheil des Adolph Lauer zu Johanna Landwehr zu Adelkirchen am Land, wegen Einlösung in seinem bereits Hause in der Nacht vom 16 auf den 17 November 1838;

„ IV. der Viehpfändung zum Nachtheil des Metzgers Jakob Lutzbach zu Landschaid wegen Einlösung in seinem bereits Hause in der Nacht vom 15 auf den 16 Januar 1839;

„ V. der Verfügung von nachstehenden Arbeitszeug zum Nachtheil des Philipp Heinrich Wagner zu Landschaid, wegen Einlösung in seinem bereits Hause in der Nacht vom 11 auf den 12 May 1839; —

„ sind Akten der Akteninstanz an obigen Viehpfändungen

„ durch Haftung beschuldigt;

„ nach Einholung des gutachtlichen Erlasses des Königl. Bezirksamts Landau,
„ sämtliche Lagerbücher, und nach vorgenommener Berichtigung;

„ in Erwägung, daß zwar die Beschwerdeführer die Richtigkeit und
„ Vollständigkeit der Lagerbücher bestreiten, daß aber dieses Resultat der vorgenommenen
„ Revision durchaus keine Indizien enthalten, daß hinsichtlich der
„ einschlägigen Grundstücke bei einem unrichtigen Eintrage bezüglich
„ Lichtenthal in den Lagerbüchern nähere Bezeichnungen vorhanden,
„ und zwar

„ I. einen Markierung- und Flächeninhaltsplan über Markung
„ der Gemeinde Hof zu Landau mittelst Verfügung vom Monat
„ Februar 1838, und zwar in der Masse von 3 auf sechs Jahren 1838;

„ II. einen Gelände-Markierung- und parzellirten Flächeninhaltsplan
„ über Markung der Gemeinde Oberhausen Einer zu Landau
„ mittelst Verfügung vom Monat Februar vom 17ten
„ auf den 18 Septembers 1838;

„ III einen Lokalmarkierung vom nördlichen Landestheile enthaltenden
„ Landschaden über Markung der Gemeinde Rinnthal zu
„ Vollständigen vom Land mittelst Verfügung vom Monat Januar
„ Jahres in der Masse von 16 auf den 18 Novembers 1838;

„ IV einen Flächeninhaltsplan über Markung der Gemeinde
„ Jahr Lokalbau zu Landau mittelst Verfügung vom Jahr
„ Januar Jahres in der Masse von fünfzehnhundert auf den 16ten
„ Januar 1839;

„ V. einen Lokalmarkierung Vichplan über Markung der Gemeinde
„ Offenbach Landauer zu Landau mittelst Verfügung vom
„ Monat Februar in der Masse von 11 auf den 12 May 1839;

„ daß die gegen beide Lichtfeldplane nach Maßgabe bestimmten
„ Einsprachen, nach dem Resultate der vorgenommenen

„ Revisionen und den sonstigen stattgefundenen Lichtfeldmessungen einer
„ genauen Prüfung der einschlägigen Lichtfeldakten, sowie den vorliegenden
„ Lagerbüchern als schon deshalb unbegründet erscheinen müssen,
„ weil nämlich durch diese nachträglich erhobene Einsprachen
„ in keiner Beziehung compromittirt werden;

„ in Erwägung, daß nach Maßgabe der gepflogenen Lokal-
„ besichtigungen über die vorhandenen Differenzen, welche sowohl
„ die vorliegenden Lichtfelder als geprüft erscheinen, sowie über
„ die Identität der einzelnen oder ungeschiedenen Grundstücke
„ kein Zweifel obwalten dürften;

„ in Erwägung, daß die Lichtfeldpläne genügend Aufschluß
„ hinsichtlich der streitigen Inanspruchnahme der Angaben der einzelnen
„ Lichtfeldern und streitigen Inanspruchnahme der Grundstücke, daß
„ sie ebenso, welche dem Gemeinwesen verbleiben, und welche
„ offenbar nach der Beschaffenheit aller Lichtfelder genügend
„ Widersprüche, sich nicht allein somit abgab, die entsprechenden
„ Gegenstände für sich und ihre Gerechtsame zu verändern
„ oder verändern zu lassen, sowie auch bezüglich, bezüglich
„ zweier Abgrenzung im Einzelnen zu Markungen be-
„ zeugt;

„ daß diese Lichtfelder genau genommen integrirt werden,
„ damit diese ihre Handlungsweise nicht allein die Entscheidung der
„ Lichtfelder verfehlt, sondern auch die streitenden Gegenstände
„ in Einem der Gesetzes wesentlich zu stehen, und zwar wissend,
„ daß solche gestellen sollen;

„ in Erwägung, daß genau genommen Gemeinde als Bild-
„ schaftlich an den in Frage stehenden Lichtfeldern genügend

„ beanzeigt worden ist;

„ die Forderung, welche die betheiligten nach Ansicht der
„ Letzteren allenfallsigen Abänderungen beabsichtigen, enthalte nach
„ Maßgabe des Art. 381, Nr. 2. 384. 59. 60 §. 62 des
„ Verfahrensgesetzes nicht gründlich und vollständig bezeichnete Beweise, die
„ beigelegt sind;

„ die Forderung, aus der sich der Betheiligten
„ Interesse für den allenfallsigen Liebereinkunft ergebe,
„ welche nur dann als begründet sich darstellen, wenn der Werth der
„ Abänderungen den Betrag von 50 fl. übersteigt;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß die beiden Betheiligten
„ Besitzer und Johann Adam Heid genannt beizuziehen sind,
„ gemeinschaftlich mit denen gegenwärtigen Vorladung folgende
„ Abänderungen in den aufgenommenen Verhandlungen vorzunehmen
„ erlaubt sein:

„ I. Abänderung von Schätzung und Eintragsbuch zu
„ Markscheid der Gemarkung Landau zu Landheim in dem Hause
„ vom 3 auf den 4 Februar 1838 mittelst Einzeichnung in
„ dem beschriebenen Hause;

„ II. Abänderung einer bebauten Grundfläche Schätzung
„ und folgenden Gegenstände, gemeiner silberner Esslöffel
„ und circa 8 Pfd an Gold zum Nachtheil der Handelsleute
„ Abraham Simon zu Landheim mittelst Einzeichnung in dem
„ beschriebenen Hause in der Nacht vom 17 auf den 18 Sept. 1838;

„ III. Abänderung einer Hausschaare und dagegen Landheim
„ zum Nachtheile der Wittwe von Johann Adam Heidenbach zu
„ Adelsheim von Land mittelst Einzeichnung in dem Hause

„ in der Nacht vom 16 auf den 17 November 1838;

„ IV. Abänderung einer Grundfläche gemeinschaftlichen Eigenthums
„ Gleiches zum Nachtheil des Handelsmanns Jakob Engelhard zu
„ Landheim mittelst Einzeichnung in dessen Behausung in der Nacht
„ vom 15 auf den 16 Januar 1839;

„ V. Abänderung einer bebauten Grundfläche Abschätzung
„ zum Nachtheil der Wittwe Hilarius Hannibal Wagner
„ zu Landheim mittelst Einzeichnung in deren Wohnung in der
„ Nacht vom 11 auf den 12 May 1839;

„ Da ferner die gegenwärtige Gesuch gleichfalls gehörig be-
„ gründet erscheint, auf diesen Einzelheiten Beweis genommen
„ zu haben und zwar mit der Anordnung, daß zu
„ gestatten befindlichen in ihrer eigenen Wohnung, sowie auch
„ durch Vorlegung der widersprechenden Bücher, insbesondere, daß solche
„ geführt seyen; — Gehandelnde, welche von der Vor-
„ ladung des Art. 379. 381, Nr. 2. 384. 59. 60 §. 62 des
„ Verfahrensgesetzes nicht gründlich und vollständig bezeichnete Beweise zu
„ belegen sind;

„ Demgemäß kommt in Anwendung des Art. 127. 133 §. 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß

„ I. Jakob Gehrig, 49 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu
„ Landheim, durch den Eid hat soll ganz und beinahen Haaren und
„ dergleichen Augenbrauen, schwarz Bärtchen, blauen Augen,
„ gekrümmter Nase, mittlerem Mund, rundem Kinn, blassem
„ Gesicht, länglichten Gesichtern, kleinen Gesichtsfarbe, mittel-
„ großen Körperbau, und gleich bemerkbaren Zeichen als
„ Augenzeuge vernommen;

„ II. Johannes Gehrig, 20 Jahre alt, Bauer, gebürtig

„ dem Landsmann, fünf Fuß sechs Zoll groß, mit blauen Augen
„ und braunen Augenbrauen, niedrigen Stirne, blauen Augen,
„ spitzer Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, spitzen Zähnen,
„ runden Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten
„ Körperbau und ohne besondere Kennzeichen;

„ III. spanischer Pfeife, ohne Deckel, 20 Jahre alt, gebürtig
„ aus Landstein, fünf Fuß sechs Zoll groß, mit braunen
„ Haaren und braunen Augenbrauen, niedriger Stirne,
„ blauen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, spitzem
„ Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, starkem
„ Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, –

„ hiergerichtlich angehalten und in das Land des Königl. Appellationsgerichts
„ zwischen der Pfalz zu Zweibrücken und nächste zu Bezeichnende
„ Verwahrung sicher gebracht worden;

„ Nachdem nunmehr gerichtlich, daß alle mit obiger Verhaftung beauftragte Akten und Verhaftungsbefehl, samt einem Vorzeichniß derselben dem Königl. General-Markt-Inspektionsamt
„ den besagten Appellationsgerichts zugestellt worden sollen;

„ Und in Betracht der dem Pfälzischen Gesetz Pfeife, Nr. 1,
„ welcher zu Last gelegten, nur mit Zuchthausstrafe zu
„ belegenden Handlung anhängig, so gerichtlich das Verbrechen des schamlosen Betrugs bis zur wirklichen
„ Überführung über sein obiges, mit Zuchthausstrafe zu
„ belegenden Verhandlungen, in soferne eine freisprechung
„ Urtheil nicht anfolgen sollte;

„ Als geschehen in der Rathskammer des Königl. Tribunals
„ gerichts am Eingange bemerkten Tages M.
„ Unterschrift: Brandeis, Landsfeld, Schmitz und Pfarrer."

Nach Lesung der Verhandlungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß gemeinsame Indizien bestehen, daß der Angeschuldigten Gesetz Pfeife Nr. 1 genannt Pfeife Nr. 2 in der obigen Verhaftungsverordnung mit in den Anklagestand versetzt haben; – daß Handlungen, welche diese sich zu Schulden kommen lassen, unter den durch die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen Art. 384 u. 381; Nr. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit peinlicher und infamirender Strafe belegt sind;

In Erwägung, daß der spanische Pfeife angeschuldigten Handlungen den spanischen Gesetzen bestraft, daß die nachgesuchten Indizien nicht genügend, sein Verhalten in Anklagestand zu versetzen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß die gegen den angeschuldigten Verhaftung gegen Gesetz und Pfeife Nr. 1 Anklage gestellt habe und demnach sein gehaftet zu entlassen sei, die Akten der Pfalz zu Zweibrücken zu remittiren;

Anderseits, daß diese das Königl. Parket besonders ein Anklagerecht gegen sie geminnt, und daß sie aus den Parketsakten des Königl. Tribunals zu Landau vom 28 Nov. 1839 wegen Verbrechen, Verbrechen, begangen zu haben, zu belangen;

Demnach finden, daß gegenwärtiger Pfeife samt seinen Anklagerecht den Angeklagten gegenstellt und ihre Akten

Lauergraben, Ziegelhausen zu Neu-Eisenberg und zwanzig Neuthen nach geschehener Zustellung in das Pfälzische Zeughaus zurückgeliefert werden sollen;

Erkannt und Urtheil, daß gegen sämmtliche Urtheil nächstehende Urtheil zu Recht gelagten Urtheilsgründen Raum der Sache keine weitere Verfolgung stattfinden solle, sowie, indem es in dieser Beziehung bei Verfassungsordnung aufgehoben, ausdrücklich, daß Ziegelhausen allerdings ist gerichtlich verfolgt werden, sofern keine entsprechende Klage der Verfassung gegen sie besteht. –

Also gegeben in Ganzheit der Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über Strafverfahren.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der Urtheilsberathung, an welcher Sitzung theilgenommen haben und stimmig, endlich gegenwärtig waren: v. Lay, Präsident, Post, Krug, Sommer, Hilling, Kölln, Hilgard, Beisitzer, und Lemmel, Gerichtsschreiber.

v. Lay

Hilling Sommer Post Krug

Lemmel

18...

Sitzung vom 16 Dez. 1839.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Urtheilsberathung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zur Untersuchung geführten Untersuchung gegen

Julianne Englar,

46 Jahren alt, Ehefrau des Maurers Isaac Jüngst, wohnhaft zu Edenkoben, der qualifizirten Diebstahls und der Hexerei eines falschen beschuldigt;

Nach nochmaliger Einsicht der Königl. Anklageakte vom 29 Juli 1839 und

Nach Einsicht der Verordnung der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 29 November 1839 gegen Julianne Englar, Ehefrau des Maurers Isaac Jüngst, wegen Hexerei;

Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten so wie der Art. 217 bis 229 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich Thatsachen und Umstände gegen die Beschuldigte ergeben, welche in Verbindung mit der ihr zur Last gelegten Verbrechen von Hexerei, als der Diebstahl

„ Verhandlungen, welche in der allgemeinen Rathskammer-Sitzung
„ nöthig geworden;
„ Die Liste Geschworenen-Verhandlungen bildend, vorgeschrieben durch
„ die Art. 384. 385, Nr. 4, 393 - 396. 398 n.° 2 des Verf.-
„ Gesetzbuches und mit gerichtlichem und notarischem Siegel
„ belegt;
„ Endlich die Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lations-gerichts Lüttich gegen die Geschworenen Johann Peeters
„ wegen der begangenen Verbrechen Anklage-Kammer,
„ Siegelbewahrer zur Abwesenheit und die Richter ernannt,
„ und notarischen, Kopien Anklage gegen sie erlassen
„ worden.
„ Verhandelt Lüttich den 11 Dezember 1839.
Unterzeichnet: „ Jobenaken, Rathsprokurator. "
20) Und nun der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts
zu Lüttich unterm 29 November 1839 gegen die Ge-
schworenen erlassene Beiwohnungs-Ordonnanz, wortlautend
Folgendes:
„ Das Königl. Appellationsgericht zu Lüttich, versammelt in
„ seiner Kriminal-Anklagekammer den 29 Nov. 1839, wo
„ gegenwärtig waren: Gallemann, Präsident, Hadoux,
„ Rikken, Blavier, Ergänzungsrichter ohne Referend,
„ Duyckaerts, stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende
„ Ordonnanz erlassen:
„ In der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„ Julianen Lejeune, Ehefrau des Bauern Xaver Springuel
„ von Wellenscheim, der Attentate und Verbrechen mittelst Gebrauch

„ Feuerwaffe in die Absicht den Ehemann Johann Peeters
„ den 10 Oktober 1839 entleibt zu haben,
„ Nach vorgenommener Prüfung der Untersuchungsakten und
„ sowohl der gerichtlichen Untersuchung gemäß als der schriftlichen
„ Anklage des Königl. Prokurator-Generals vom 29 Nov. 1839 und
„ 134 des Gesetzbuches über die gerichtspolizeilichen Verfahren in
„ Verbrechen;
„ Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung, daß
„ nach der gegenwärtigen Untersuchung hinlängliche Indizien gegen
„ die Beschuldigte sich ergeben, daß dieselbe am 10 Oktober
„ l. J. aus dem wohlbekannten Hause des Johann Peeters,
„ Ackermann in Wellenscheim, aus dessen Hause mittelst
„ Gebrauch einer aus der Hauskammer in die Küche führenden
„ Thüre zum Nachtheil des Peeters zwey Schüsse
„ auf zwey Personen, einen Mann und seine Ehefrau
„ abgefeuert und mittelst Gebrauch der aus dem Hausgange
„ in die Wohnstube führenden Thüre und Durchlöcherung der
„ Scheibe einen in der Wohnstube stehenden Ofen, so wie
„ mittelst Gebrauch einer falschen Pistole Mehrere zu
„ vielen Nachforschungen genöthigt habe, — wodurch endlich
„ Personen gegeben ist, welche die Art. 381. 393. 394. 395.
„ 396. 398 n.° 2 des Kriminalgesetzbuches verletzen und mit
„ einem gerichtlichen und notarischen Siegel belegen;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der Königl. Gerichtshof, der Generalprokurator
„ gehört, daß Juliana Lejeune, 36 Jahre alt, Ehe-
„ frau des Xaver Springuel, Bauern, in Wellenscheim

„ verhaftet, am 10 Oktober l. J. des Morgens, aus dem
„ Wachtlokale des Johann Schwartz, Schneidermeister
„ in Stallupönen, aus dessen Küche mittelst Einbruches durch
„ das Fenster in die Küche führenden Thüre
„ zum Nachtheile des Schwartz zwey zinnerne Suppenschüsseln,
„ einen zinnernen Teller und sechs zinnerne Eßlöffel entwendet
„ und mittelst Einbruches durch die aus dem Hausgange in die
„ Wohnstube führende Thüre und Durchbrechung des Schlosses
„ dieser in die Wohnstube stehenden Kiste, sowie des Ge-
„ brauches eines falschen Dietrichs Kleidungsstücke zu stehlen
„ versucht haben; — mein Vorhaltung, welches
„ Akt. 384. 390. 394. 395. 396. 398 und 2 des Beweis-
„ faktenbuches verlesen und mit einer bejahenden und mit-
„ theilenden Antwort vernommen und gemäß als Anklage-
„ publikation
„ qualifizirend;

„ daß Sie durch meine Anwendung der §§. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die
„ gerichtliche Haft gegenwärtiger Anklagesache sich beziehende
„ Verfügungen und Übertretungsgesetze nebst Ausführ-
„ ungs-Verordnungen und Appellations-
„ gerichts der Provinz gehörig belehrt worden seyen, und
„ deutlich vernommen worden seyen, was Sie
„ sodann Bezüglich eines Verbrechens-Attentats gegen Johann
„ Kuglow, 46 Jahre alt, Gastwirth von Kanen Kreis Pillkallen,
„ Mannes in Stallupönen, gerichtlich durch Akt. 1 Fol. 6
„ hinreichend bezeugten Thatsache, deutlich Sie,

„ mindern Sinnes, krankes Augenübel, graue Augen, spitze
„ Nase, ganz rothwimperndes Kinn, spitzes Kinn, schmales Ge-
„ sicht, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau
„ sey, und mit einem Leibschaden behaftet ist; — dessen Hin-
„ halber bezüglich angeklagt und in das jetzige Gefängniß
„ verbracht worden sey, welches des Königl. Appellations-
„ gerichts Bestimmung sey.

„ Dieß gehört, wird genehmigt.

Anklagezustand: „Gallkamm, Hahn, Blumat, Ruggenthal.

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Ermahnung;

Zur Erwägung, daß genügende Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigte am 10ten Oktober l. J., des Morgens, in dem bezeichneten Hause und zum Nachtheil des Johann Schwartz Stallmeister aus dessen Küche mittelst Einbruches durch die aus der Hauskammer in diese Küche führenden Thüren zwey zinnerne Schüsseln, einen zinnernen Teller und sechs zinnerne Eßlöffel entwendet und gewaltsam mittelst Verletzung der aus dem Hausgange in die Wohnstube des genannten Schwartz führenden Thüre und Durchbrechung des Schlosses dieser in besagter Wohnstube stehenden Kiste, so wie mittels Gebrauch eines falschen Dietrichs der Absicht zu stehlen versucht haben, — Absicht, welcher diese äußere Handlungen offenbarend und mit einem Anfang der Vollziehung verbunden, seine Richtung nur durch zufällige und

von dem Inhalt der Gründe nachfolgende Thatsachen
ermittelt hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen Mordversuch
betreffen, deshalb zufolge Art. 384. Abs. 1, Nr 4 d. Ord. 2
der Prozeßgesetzbücher und peinlichen und correctionellen Sachen
zu behandeln sind;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der
abwesenden Mordthat gegen die gemeldete Gefängnißstrafe
Anklage stattfinden und demnach Platz dafür zu Abhaltung
der Hauptverhandlung vor den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken
für das 1te Quartal des Jahres 1840;

Anordnend, daß durch den Königl. Prokurator die
Anklageakte gegen die Angeklagten ausgefertigt und daß die Hin-
terbringung des Königl. Instruktionsrichters zu Landau und
29 Zeugen behufs deren Vorladung vor die Assisen
ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Verordnend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
der Anklageakte der Angeklagten zugestellt und sie Be-
hufs dessen gehalten, sich darin zu dem Ende und
gesetzlicher Weise nach geschehener Zustellung in der
Gefängnißhaft zu Zweibrücken hinterbracht werden sollen;

Alles diesem in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken

in der Rathskammer des gesetzgebenden
Gerichtshofes, wo anwesend und dazu ordentlich berufen gegenwärtig
waren: v. Loë, Präsident, Haas, v. Roden, Beltzer,
Bauer, Rölle, Hellenius, Kanzleyvorsteher, und
Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë

Haas Beltzer v. Roden Bauer

Clemens

Sitzung vom 16 Dez. 1839.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akte des Königl. Untersuchungsrichters für
den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Unter-
suchung gegen

Joseph Lemaire,

30 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu
Offenbach, im Frankreich, des Schreibens und des
Lesens unkundig;

Nach nochmaligem Einsicht des Königl. Prokurators
Antrages Folgendes;

Eingesehen insbesondere

das von dem Angeschuldigten Joseph Lemaire abgegebene, das
Anklageschreiben besonders betreffende Geständniß, enthaltend also
lautend:

„ der Königl. General-Staats-Prokuratur am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz, –

„ das hiesige der Anklageverfügung der Kammer
„ und des Königl. Landgerichts zu Landau vom 29 Nov.
„ 1839 gegen Lorenz Hoffmann, aus Edenkoben im Frankenthaler;

„ das hiesige der ferneren bezüglichen Untersuchung akten,
„ so wie das Gesetz vom 17 Sept. 1813 über die
„ peinliche Verfassung;

„ in Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung gegen
„ Hoffmann Lorenz sich genügende Anzeigen dafür ergeben,
„ daß derselbe am 3 Oktober l. J. zu Edenkoben, Bürgers
„ meisterei 12 und 1 Uhr, den Ackersmann Johann Hoffmann
„ Morgens in seinem eigenen Hause mit Vorbedacht und
„ Absichten durch mehrere Messerstiche, welche er mit einem
„ Holzmesser dem Morgens auf den Kopf versetzte, feind-
„ seelig getödtet und in Folge dieser That auch
„ den in der Nebenkammer des Hauses von Morgens
„ befindlichen Kleidungsstücken, unter Fortnahme dieser,
„ dem gedachten Johann Hoffmann Morgens an baarem
„ Gelde die Summe von beiläufig 1986 fl. gestohlen
„ hat;

„ daß diese Handlung Verbrechen bildet, vor-
„ gesehen Art. Nr. 295. 296. 297. 298. 302.
„ 304. 384 u. 381, Nr. 1 des Strafgesetzbuches und
„ mit gerichtlicher und verhältnißmäßiger Strafe belegt;

„ das königliche General Nr. 555 des Gesetzbuches
„ über die peinliche Verfassung, und

„ in Erwägung, daß Hoffmann Lorenz durch Verfügung
„ der Berufungskammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 6 Dezember 1839 wegen
„ einmal qualifizirten Diebstahls zum Betrage von Strafge-
„ richt auf die Dauer von sieben Jahren verwiesen
„ worden;

„ daß in Anklage-Sache der Anklagekammer des Königl.
„ Appellations gerichts zu Landau gegen Hoffmann Lorenz wegen
„ aller oben bezeichneten strafbaren Handlungen an-
„ kammen, demselben zum Aburtheilung vor das Assisen-
„ gericht verwiesen und verordnet, daß diese Anklage-
„ akt gegen ihn vollzogen werden.

„ Zweibrücken den 10 Dezember 1839.

Anklagebeschluß: „Hoffmann, Staatsprokurator."

Da sich vor der Berufungskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 29 November 1839 gegen den Ge-
schuldigten vorliegenden Diebstahlsverdammung, auf-
gehobenen Gesetzes:

„ das Königl. Landgericht zu Landau, vorsammelt
„ in seiner Berufungsberathungskammer am 29 Nov. 1839,
„ das vorliegende prüfend: Gallmann, Präsident, Diehl,
„ Verhandlungsrichter und Assessor, Hindrang,
„ Richter, und Mey, Gerichtsschreiber, Gerichts-
„ schreiber, das folgende Verordnung erlassen:

" den Art. 133 ". 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche
" Verfahren;
" Was nun die gegen die Verhaftung und die Untersuchung
" dieser Angeschuldigten sich ergeben, daß Joseph Lorenz
" gegen den Polizeidiener C. des Königs gebührend gemessen und eine Ehr
" den Königlichen Herrn Johann Peter Krueger zu Pirmasens
" in seinem eigenen Hause Abends mehrere Steine auf den Hof und
" den Abort und Abtritt und Abfallrohr geworfen, sodann
" gedachter Herr in der Nebenkammer seiner Wohnung befindlichen Kleider-
" stand erbrochen und aus demselben die Landschaft
" in beiläufiger Belaufe von 1986 fl. entwendet haben;
" Was die Verhaftung und die Untersuchung,
" daß diese Verhaftung und Verhaftung
" gegen den Polizeidiener C. des Königs gebührend gemessen und eine Ehr
" den Königlichen Herrn Johann Peter Krueger zu Pirmasens
" in seinem eigenen Hause Abends mehrere Steine auf den Hof und
" den Abort und Abtritt und Abfallrohr geworfen, sodann
" gedachter Herr in der Nebenkammer seiner Wohnung befindlichen Kleider-
" stand erbrochen und aus demselben die Landschaft
" in beiläufiger Belaufe von 1986 fl. entwendet haben;
" Was die Verhaftung, daß diese Verhaftung und Verhaftung
" selbst, gegen die Art. 295. 296. 297 und 302
" des Strafgesetzbuches vorgenommen und mit einem gesetz-
" lichen und angemessenen Verfahren bewerkstelligt ist;

" Was nun die gegen die Verhaftung und die Untersuchung
" dieser Angeschuldigten sich ergeben, daß Joseph Lorenz
" gegen den Polizeidiener C. des Königs gebührend gemessen und eine Ehr
" den Königlichen Herrn Johann Peter Krueger zu Pirmasens
" in seinem eigenen Hause Abends mehrere Steine auf den Hof und
" den Abort und Abtritt und Abfallrohr geworfen, sodann
" gedachter Herr in der Nebenkammer seiner Wohnung befindlichen Kleider-
" stand erbrochen und aus demselben die Landschaft
" in beiläufiger Belaufe von 1986 fl. entwendet haben;
" Was die Verhaftung, daß diese Verhaftung und Verhaftung
" selbst, gegen die Art. 295. 296. 297 und 302
" des Strafgesetzbuches vorgenommen und mit einem gesetz-
" lichen und angemessenen Verfahren bewerkstelligt ist;
" Was endlich die gegen die Verhaftung und die Untersuchung
" gemachten Einwendungen, das Gesuch des Königl. Polizeidieners, das Gesuch
" des Herrn

„ ausgeschnittene Mund, weißliche Lackenbart, ovales Kinn,
„ längliches Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Körper-
„ bau, und als besonders Kennzeichen auf dem rechten
„ Arme einen Schmuckstich und auf dem linken den
„ Namen Josef Lorenz eingätzt hat, auf welchen Lager
„ derselbe sich, – zuletzt Schneller Hängenlos angegeben
„ und in das hiesige Gefängniß verbracht worden sein soll,
„ verlange das Königl. Appellations gericht bestimmt wird.

„ Es geschehen rein Eingange genehmigt.

Unterz: „ Hallermann, Linsser, Hardter und Mus."

Nach Lesung der Anklageschrift erhebt sich folgende Verhandlung;

In Erwägung, daß die in der Anklage vorliegend, daß der Angeschuldigte Joseph Lorenz die in der obigen Anklage des Königl. Bezirksgerichts näher bezeichneten Handlungen begangen haben, und daß diese Handlungen durch die Art. 295. 296. 297. 298. 302. 304. 384 und 381, Nro. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind und diese gesetzlichen und entsprechenden Strafen verwirkt sind;

In Erwägung, daß der genannte Angeschuldigte durch die rechtskräftige Art. Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts Saarbrücken vom 6 September 1834 zu einer sechsjährigen Kettenstrafe verurtheilt worden, – indem in Gemäßheit des Art. 33 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und Strafen und Strafvollstreckung vor das Appellationsgericht zu verweisen ist;

Die liegende Gründen

enthält das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Angeschuldigten Joseph Lorenz wegen der oben verzeichneten verbrecherischen Handlungen Anklage stattfinden habe und verweist Sie deshalb zur Abwicklung vor das Zuchtpolizeigericht der Pfalz zu Saarbrücken für das nächste Quartal des Jahres 1840;

Verordnet, daß Duplikat der Königl. Staatsbehörde der Anklagemacht gegen den Angeschuldigten und daß Sie von der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 29 November lediglich nebst allen Akten Verhandlungen ganzen Inhalts vollzogen werde;

Hierauf und ferner, daß gegenwärtiges Urtheil durch den Anklagemacht dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dagegen darauf in der Frist von zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Strafkanzlei zu Saarbrücken eingereicht werden soll;

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und genehmigt zu Saarbrücken in der Anklagekammer des versammelten Bezirksgerichts nach Mehrheit der Stimmen, wobei gegenwärtig waren: der Herr, Präsident, Richter, Beisitzer,

Bungal, Bauer, Kayn, Fabersen, Kanzleyassistenten,
und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

= m. Loth

Spach. Bungal. vdt. Fabersen. Bauer.

= Clemens

Sitzung vom 16 Dezember 1839.

Des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für
den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Unter-
suchung gegen

Kaspar Hellar,

33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Herxheim, der
gerichtlichen Vorfälle beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Kanzleyassi-
stenten Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von dem Amtsanwalt schriftlich abgegebene, den Unter-
suchungsakten beigefügten Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Kanzlei-Assistent und Appel-
„lations-Gerichts der Pfalz zu Zweybrücken,

„Nach Einsicht der Akten gegen Kaspar Hellar,

„33 Jahre alt, Taglöhner, in Herxheim wohnhaft, wegen gerichtli-
„chen Vorfällen;

„In Erwägung, daß Kaspar Hellar sich in der Nacht vom
„Hochzeitstage des Königl. Landjägers im Landau zum
„Dezember l. J. nächst bezeichneten Hochzeitshaus gewaltsam Ein-
„gang nicht verschafft, und daß diese Handlung nach Art. 384.
„und 386, Nro 1 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß und ver-
„schärfter Haft angedroht ist;

„Stellt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lations-Gerichts wolle gegen Kaspar Hellar, 33 Jahre alt,
„Taglöhner in Herxheim, wegen des gedachten Verbrechens An-
„klage nehmen, denselben vor die Assisen verweisen und
„die Bestellung der betreffenden Geschworenen des Gesetzes
„vornehmen.

„Verhandelt den 16 Dezember 1839.

Unterzeichnet: „Hilgard, Kanzleyassistent."

Da die von der Anklagekammer des Königl. Appellationsge-
richts zu Landau unterm 4 Dezember 1839 gegen den Taglöhner
Kaspar Hellar wegen Verletzung Leibesnothzucht erkannte
Anklage, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Appellationsgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagekammer vom 4 Dezember 1839, wo
„gegenwärtig waren: Hellmann, Präsident, Lindig, Beisitzer:
„Hennige, Fischer und Reinhard, Hindorf, Klipfel, und
„Adelstein, Gerichtsschreiber, folgende Verordnung erlassen:

„In der von der Anklagekammer eingeleiteten Untersuchung gegen
„Kaspar Hellar, Taglöhner und Ehegatte, wegen einfacher
„Nothzucht Leibesnothzucht in einem bewaffneten

„ Haus gen Nassig ist beschuldigt,

„ Das verunmittelten Lewis Ihr Rechtsanwalt und Einsicht der „ angefochtenen Entscheidung allein gerichtet als Ihr gesetzlichen An„ klage Ihre Königl. Staatsbehörde und Ihr Art. 133 u. 134 Ihr „ Gesetzbuches über Ihr peinliche Verfassung;

„ Nach ausgängiger Ermittlung und in Erwägung, daß das an„ gefochtene Entscheidung genügende Indizien gegen den Ein„ schuldigten sich ergeben, daß derselbe am 30 Oktober l. J., Ihr Nacht„ mittag sieben und acht Uhr in dem bewohnten Hause Ihr „ Kaufmann Gustav Hingst zu Hannover mittelst ein„ steigen in Absicht einer fremden Habe von 37 fl. 59 kr. „ betroffen haben;

„ Die liegend Handlung eine Verbrechen bildet, welches durch „ die Art. 384. u. 386, Nr 1 Ihr Strafgesetzbuches mit„ fassen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht „ ist;

„ Als liegend Grund

„ bekannt Ihr Königl. Gerichte gewiß, daß Hinreichende Anzeigen „ bestehen, daß Angeschuldigten Hölker, Tagelöhner aus Egestorf, am „ 30 Oktober l. J., Ihr Nacht gegen sieben und acht Uhr „ in dem bewohnten Hause Ihr Kaufmann Gustav Hingst „ zu Hannover mittelst einsteigen in Absicht einer „ fremden Habe von 37 Gulden 59 Kreuzer unternommen „ habe, — eine Handlung, welche Ihr Art. 384. u. 386, „ Nr. 1 Ihr Strafgesetzbuches verstehen, mit peinlicher und „ entehrender Strafe angedroht und gemäß Ihr Hand„ lungen peinlichen;

„ Rücksicht auf Antrag und Anmerkung Ihr Art. 133 u. 134 „ Ihr Gesetzbuches über Verfahren Verfahren, Ihr gänzlichen „ auf gegenwärtige Entscheidung für begründet Befund„ lungen nebst einem Antrag auf Ihr Überweisung Gerichts „ an Ihr Königl. Januarii Straf- Gerichtshöfen zu Aggel„ dingen gänzlich Ihr Pflicht zu Prüfung berufen gefunden wurde „ sollen, Gericht zuständig angesehen mögen, wie Befund;

„ Gesetzlich zufolge einer Leibesstrafe bestehe gegen Angeschuldigten „ Hölker, 53 Jahre alt, ledig, Tagelöhner, gebürtig und „ wohnhaft zu Egestorf, welcher seine Strafe bisher noch nicht „ einen gerichtlich, strafbaren Handlung, welche Einfluß auf seine „ Glaubwürdigkeit, ganz Eingriff, Ihr Gesetzbuch, Ihr Strafen „ Ihr Königl. Strafgesetzbuch K. Ob. St. G. „ und Ihr Gesetz vom 1831 sich, so wird etwas Strafe „ verwirkig ist; — wenn Angeschuldigten Hölker auf Ihr Gefängniß „ in Lebenslänglich Gefängniß verurtheilt werden soll, welche „ Ihr Königl. Appellations gerichte bestimmen wird.

„ Es geschehen, wie Eingang gemeldet.

Urtheil. „ Gallemann, Stolle, Hardenberg, Volkmann. "

Nach Lesung Ihr Entscheidungs Urtheil und Gutachten Ihr Entscheidung;

In Erwägung, daß Ermittlung Ihr Anzeigen vorliegen, daß Ihr Einschuldigten Angeschuldigten Hölker ihre in Ihr

eben jene räumliche Entfernung nöthig befindet, einen Klinkstab [illegible] Entfernungszeichen versehen haben, – beider Abstandsklemme, welche in den Art. 384 u. 386, Nr. 1 der Baupolizeiordnung vorgesehen sind und einen Körperabstand von [illegible] Meter vorschreiben.

Aus diesen Gründen

findet der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen den gedachten Bescheidigten bezüglich der neuerbauten Abtheilungsmauer Klage stattfinden und demnach Platz sei, die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Pfalz zu Zweibrücken für das 1te Quartal des Jahres 1840; Demnach hat der Königl. Bezirksgerichtsrath die Anklagesache gegen [illegible] vorgetragen und sich sodann aus den Akten der Königl. Landesregierung [illegible] Bericht erstattet, sodann [illegible] Königl. Staatsprokurator die Anklageakte gegen [illegible] vorgelesen und sich aus den Akten [illegible]

„ des Königl. General-Auditoriats und Königl.
„ Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken;

„ Eingesehen die Akten gegen 1) Johann Lang, 49 Jahre
„ alt, 2) Georg Franz Reis, 50 Jahre alt, beide Metz-
„ ger, in Steinfabern wohnhaft, wegen schwerer Kör-
„ perverletzung;

„ In Erwägung, daß gegründete Indizien dafür vor-
„ liegen, daß am 27 August letzthin, des Abends zwischen
„ 8 und 9 Uhr Johann Lang und Georg Franz Reis
„ den Johann Bessert von da Steinfabern auf der Straße
„ zwischen letzterem Orte und Hatzenbühl mittels gegen-
„ seitigen Einstoßen und faustweilig geführter mißhandlen
„ und verwundet haben, daß dieselben in Folge der vor-
„ fallenen Schläge mehr als zwanzig Tage krank und
„ arbeitsunfähig war;

„ In Erwägung, daß jedoch keine hinreichende Anzeigen
„ gegeben sind, daß diese That mittels Waffen oder
„ Verletzungen verübt wurde;

„ In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 309
„ des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und nebeneinander Kassa-
„ tion zu strafen ist;

„ Hält den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Johann Lang und Georg
„ Franz Reis wegen der gegen Johann Bessert verübten
„ Körperverletzungen, wegen vorhandenen Verdachts
„ schwerer, mit Waffen, oder Verletzungen verübten Körper-
„ verletzungen, mit Rücksicht, daß Verletzungen, welche
„ mehr als zwanzig Tage Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„ zur Folge haben, mittels Waffen verübt wurden, nach
„ Art. 309 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und neben-
„ einander Kassation zu strafen;

„ Zweibrücken den 12 Dezember 1839.

„ Unterzeichnet: „ Hilgard, Landgerichtsrath. "

Es sieht man der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 29 November 1839 gegenwärtig Ver-
stehendes und vorliegende Anklageakte in Erwägung, nachstehendes
Erkenntniß gefaßt:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„ seiner Anklagekammer am 29 November 1839,
„ wo zugegen waren: Hallermaier, Präsident, Dietz,
„ Untersuchungsrichter und Referent, Hermann, Ge-
„ richtsschreiber, und Rau, stellvertretender Gerichts-
„ schreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„ In der von Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung gegen
„ 1) Johann Lang, 2) Georg Franz Reis, beide Metzger
„ zu Steinfabern, und der öffentlichen Mißhandlung des
„ Metzgers Johann Bessert von da mittels Faustschläge
„ und Fußtritte, so diesem mehr als zwanzig Tage
„ Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, begangen;

„ Nach vernommenen Anträgen des Prokurators und
„ Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten, sowie
„ des schriftlichen Antrags Königl. Landgerichtsrath, so wie
„ der Art. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches über die
„ gänzliche Kassation;

„ Nach vorgängiger Verhandlung und in Erwägung, daß
„ durch die beschränkte Verhandlung sämmtliche Indizien
„ gegen den Beschuldigten sich ergeben, daß dieselben am
„ Abend des 27 August l.J. den Johann Schwarz, Müller
„ zu Pfungstadt, auf dessen Anweisung von Halgenbusch
„ dem Pfungstadter auf der Straße gefolgt haben
„ sollen in der Nähe von Halgenbusch den Tod zugefügt
„ haben, daß somit als genügig klägige Thatsache an-
„ genommen werden muß, daß diese Mißhandlung war; —

„ ebenso, daß diese Mißhandlung mit Vorbedacht
„ und Überlegung ausgeführt worden;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache eine thät-
„ liche Verletzung, welche laut Art. 309 u. 310 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Als Sinne Gründen

„ erkennt das Königl. Landgericht, daß sämmtliche
„ Angeklagten beschuldigt, daß Johannes Lang und Georg
„ Franz Reiß, beyde Müller, zu Pfungstadt,
„ wohnhaft, am Abend des 27 August l.J. den Johann
„ Schwarz, Müller daselbst, auf seinem Heimwege
„ von Halgenbusch nach Pfungstadt auf der Straße
„ zwischen beyden Orten in der Nähe von Halgenbusch den Tod
„ zufügten, Vorbedacht, und Überlegung an ihm
„ verübt haben, daß somit als genügig klägige Thatsache an-

„ klägige Anbringlichkeit die folgende Mißhandlung
„ war, — eine Thathandlung, welche durch Art. 309 u.
„ 310 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Anwendung nehmend auf Anwendung des Art. 133 u.
„ 134 des Gesetzbuches über die peinlichen Strafen, daß
„ peinlich auf gegenwärtige Anklagsschrift hin bezüg-
„ lich Klagsanbringen und Klagzustellung der Akten
„ schreiten Klägers an den Königl. Hessen- Darmst. Haupt- Advo-
„ katen und Prokuratur- Generalen der Pfalz zu Zweibrück
„ beauftragt gesandt werden sollen, damit dieselben vorgehen
„ mögen, recht Rechtens;

„ Erkannt zu Recht einen Leibwerbeschluß gegen
„ 1. Johannes Lang 29 Jahre alt, Müller, zu Pfung-
„ stadt wohnhaft,
„ 2. Georg Franz Reiß, 30 Jahre alt, daß Eines Handlohn,-
„ zuletzt, und zwar
„ der ersteren 5 Schuh 10 Zoll eines Leibes groß ist,
„ blonde Haare, braune Augen, blonde Augenbrauen,
„ blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, ovalen
„ Gesichtsform, kleine Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
„ bau und als besondere Kennzeichen einen Narben am
„ rechten Zeigefinger hat, —
„ der Zweite 5 Schuh 7 Zoll 9 Linien groß ist, hell-

„ braunen Haaren, festen Zähnen, völlständig regelmäßigen, braunen
„ Augen, länglicher Nase, gesundem Aussehen und Wuchs, mehrent-
„ theils Landbau, manche Zeit, auch die Fischerey, ge-
„ gründet Haushaltung, [illegible] Tagelohn und
„ einen Pferd sicher stehen hat hat; —

„ wegen diesselben Hang zu sich zugezogen und in Ver-
„ dacht Tödtung Mordversuch zu haben, welches
„ die Königl. Appellations gericht bestimmt wird.

„ Als geschehen, vor Eingang gemeldt.

Unterz: „Hallmann, Lindig, Ackermann und Mey."

Wird Lesung der Akten und vorgängigen Lie-
rathung;

In Erwägung, daß auf der vorgelegenen Untersuchung
sich genügend gründig und genug erscheint, daß die Partei-
gichten Reisen Lenz und Georg Franz Reiß am 27.
August 1839, des Abends zwischen 8 und 9 Uhr,
den Johann Georg von Planitz auf den Wege
zwischen den letzteren Orten und Hohenbüch unter gegen-
seitigen Einwilligen tödtlich geschlagen mit Absicht
und vorgesetzt haben, daß derselbe in Folge der
erhaltenen Schläge noch 14 Tage krank
und arbeitsunfähig war;

daß jedoch keine genügende Thatsache vorliegend,
daß beyden Thäterschaft mittelst Mordversuch und
Todtschlag Absicht fällt;



In Erwägung, daß diese Handlung eine Mordversuch bildet,
welche Lenz Art. 30 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
mit gänzlicher und nebenstrafen Strafe belegt ist;

Als richtig Gründe

befindet das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die ge-
nannten Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten
Thatsachen — jeder von den beyden wegen Thatstand des
Mordversuches und Todtschlages — Anklage stattfinden, und war
zwischen sind deshalb zur Abwägung von die Akten der
Stadt zu Hohenbüch für das Jahr 1840,
Mannend, daß durch die Königl. Landesgesetze und An-
klagerecht gegen sie verübten und daß sie von der Kläger-
kammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zwickau an-
geordneten Verhandlung auf Dienstag den
29 November laufenden Jahres vor Criminalsenat will
den angegebenen Verhandlungen vorzuladen;

Demnächst kommt, daß gegenwärtiges Urtheil samt
den Anklagerecht den Angeklagten zugestellt, und zum Abschrift
Lenz gegeben, hingegen sollen innerhalb vier und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu
Hohenbüch zugebracht werden sollen. —

Alles Siegel im Gerichtsbuch den Akt. 231. 233. 241. 243
und 243 des Gerichtsbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Hohenbüch in
den Anklagekammer am festgesetzten Tage oben
geschrieben Jahr und Datum, vorher gegenwärtig
waren: v. Lenz, Präsident, Graf, v. Reuden,

Königl. Land, Land, Rath, Hilgard, Landbezirksnotar, und
Clemens, Kreisphysikus.

Sprecht. Königl. Advokat. Lemm.

Clemens

Ordnung vom 16 Januar 1839.

Das Königl. Appellations gericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Verhandlung vom 8ten dieses Monats
gegen

1. Matthäus Mallmann 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
zu Frankenstein,
2. Johannes Lauer, 21 Jahre alt, ebenfalls Taglöhner,
wohnhaft in Neuhof Steinbrunn,
3. Jakob Schaller, 34 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
4. Jakob Braun, 24 Jahre alt, ohne Gewerb, zu
Frankenstein Steinbrunn wohnhaft;

alle vier der Entfernung in verwaffneter Rotten und
Nachtzeit des Forstes Kreis Bischofsthal im
Bezirk Diemel, - Raubs über den Besitzern der Nachtzeit
des Forst-Aufsehers Kreisboy Schmahl im Dienst
verübt;

des verübten Frevels der Landbezirksnotar Hilgard,
Eingesessen insbesondere

1) die vom Anfallen schriftlich abgegebene, den Anklagepunkt =
akten beigelegte Anklage, deren Inhalt also lautet:

„Der Königl. Forst- Bezirks- Forstknecht zu Königl.
„Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

„Hat sich der Akten gegen 1) Matthäus Mallmann, 32 Jahre
„alt, Taglöhner, aus Frankenstein Steinbrunn, 2) Johannes
„Lauer, 21 Jahre alt, Sohn von Mitbeklagten Johannes Lauer,
„Schneidermeister in Neuhof Steinbrunn, 3) Jakob Schaller,
„34 Jahre alt, Taglöhner von Neuhof Steinbrunn, 4) Jakob
„Braun, 24 Jahre alt, ohne Gewerb von Frankenstein Stein =
„brunn, - alle vier wegen Entfernung in bewaffneter
„Rotten und Nachtzeit des Forst = Aufsehers Kreisboy
„Kindel im Dienste in der Nacht vom 6 auf den siebenten
„Januar 1838, - Raubs auf denen wegen Nachtzeit
„des Forst = Aufsehers Kreisboy Schmahl im Dienste
„am 7ten Januar 1838;

„In Erwägung, daß gemeinschaftliche Indizien sich vor =
„liegen, daß die Beschuldigten Matthäus Mallmann und
„Johannes Lauer in der Nacht vom 6 auf den 7 Januar
„1838 in einer Rotten von mehr als drei Personen
„Johannes des Königl. Försterschen Gehilfe nächtlicherweise
„daß jedoch nicht bewaffneten verübt, daß sie Rotten be =
„waffnet waren und einen Theil derselben gebildet
„haben, welche den Forstaufseher Kindel

„ zuziehen und anzuwenden habe,

„ in Erwägung zuvorderst, daß gegen den Angeschuldigten Jacob Strauß
„ nicht nur durch die Aussage des Zeugen Christian Schmidt vom 17 Nov. 1837
„ sondern auch durch die Aussagen mehrerer Zeugen, welche vor der Polizeikammer
„ des Königl. Landgerichts Landau durch Requisition vom 28 November l. J. gegen den Angeschuldigten mit
„ Hand und Eid bekräftigt worden sind, und die gegen diese Vernehmung von Seiten des Königl. Staats-
„ Prokurators dahier eingelegte Opposition für begründet erachtet worden ist, und die
„ in dieser Angelegenheit abgehaltene Sitzung als nichtig anzusehen
„ ist;

„ in Erwägung, daß ferner der Angeschuldigte Jacob Strauß
„ seinem Geständnisse zu Folge verschiedene Schwärzereien wie
„ auch die Verunreinigung des Martin Kindel'schen
„ Hauses vom 6 auf den 7 dieses Monats nicht geläugnet hat,
„ und daher die Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau durch Requisition vom 28
„ November l. J. gegen den Angeschuldigten mit
„ Hand und Eid bekräftigte Vernehmung eines Zeugen
„ als ungegründet abzuweisen erachtet hat; daß die Zeugen
„ Christian Schmidt und Jacob Schmidt, welche
„ gegen den Angeschuldigten Strauß Zeugniß abgelegt haben,
„ in ihren Aussagen sich nicht widersprechen, daß
„ Christian Schmidt am 6 dieses Monats Abends gegen 8 Uhr
„ seinen Hausgang durch Jacob Strauß verschlossen
„ gefunden hat, daß Christian Schmidt auf Befragen
„ Christian Schmidt sogleich Jacob Strauß
„ als denjenigen angegeben hat, welcher ihm den Gang
„ verschlossen habe;

„ in Erwägung, daß ferner der Angeschuldigte Jacob Strauß
„ seinem Geständnisse zu Folge auch die beschuldigten Schwärzereien
„ und auch die Verunreinigung des Martin Kindel'schen
„ Hauses vom 6 auf den 7 dieses Monats nicht geläugnet hat,
„ und daher die Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau durch Requisition vom 28
„ November l. J. gegen den Angeschuldigten mit
„ Hand und Eid bekräftigte Vernehmung eines Zeugen
„ als ungegründet abzuweisen erachtet hat; daß die Zeugen
„ Christian Schmidt und Jacob Schmidt, welche
„ gegen den Angeschuldigten Strauß Zeugniß abgelegt haben,
„ in ihren Aussagen sich nicht widersprechen, daß
„ Christian Schmidt am 6 dieses Monats Abends gegen 8 Uhr
„ seinen Hausgang durch Jacob Strauß verschlossen
„ gefunden hat, daß Christian Schmidt auf Befragen
„ Christian Schmidt sogleich Jacob Strauß
„ als denjenigen angegeben hat, welcher ihm den Gang
„ verschlossen habe;

„ in Erwägung endlich, daß der Beschuldigte Jacob
„ Strauß seinem Geständnisse zu Folge auch die beschuldigten Schwärzereien
„ und auch die Verunreinigung des Martin Kindel'schen
„ Hauses vom 6 auf den 7 dieses Monats nicht geläugnet hat,
„ und daher die Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau durch Requisition vom 28
„ November l. J. gegen den Angeschuldigten mit
„ Hand und Eid bekräftigte Vernehmung eines Zeugen
„ als ungegründet abzuweisen erachtet hat; daß die Zeugen
„ Christian Schmidt und Jacob Schmidt, welche
„ gegen den Angeschuldigten Strauß Zeugniß abgelegt haben,
„ in ihren Aussagen sich nicht widersprechen, daß
„ Christian Schmidt am 6 dieses Monats Abends gegen 8 Uhr
„ seinen Hausgang durch Jacob Strauß verschlossen
„ gefunden hat, daß Christian Schmidt auf Befragen
„ Christian Schmidt sogleich Jacob Strauß
„ als denjenigen angegeben hat, welcher ihm den Gang
„ verschlossen habe;

„ in Erwägung, daß der Beschuldigte Jacob Strauß
„ seinem Geständnisse zu Folge auch die beschuldigten Schwärzereien
„ und auch die Verunreinigung des Martin Kindel'schen
„ Hauses vom 6 auf den 7 dieses Monats nicht geläugnet hat,
„ und daher die Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau durch Requisition vom 28
„ November l. J. gegen den Angeschuldigten mit
„ Hand und Eid bekräftigte Vernehmung eines Zeugen
„ als ungegründet abzuweisen erachtet hat; daß die Zeugen
„ Christian Schmidt und Jacob Schmidt, welche
„ gegen den Angeschuldigten Strauß Zeugniß abgelegt haben,
„ in ihren Aussagen sich nicht widersprechen, daß
„ Christian Schmidt am 6 dieses Monats Abends gegen 8 Uhr
„ seinen Hausgang durch Jacob Strauß verschlossen
„ gefunden hat, daß Christian Schmidt auf Befragen
„ Christian Schmidt sogleich Jacob Strauß
„ als denjenigen angegeben hat, welcher ihm den Gang
„ verschlossen habe;

„ in Erwägung endlich, daß der Beschuldigte Jacob
„ Strauß

gegen die Beschuldigten nachstehende Anklageakte, nachstehenden
Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagekammer den 25 November 1839,
„wo gegenwärtig waren: Hallbauer, Präsident, Lehmann,
„Landgerichtsrath, Klauber, Landrichter und Referent,
„in Anwesenheit des Königl. Advokatfiskals, und
„Burgunder, stellvertretenden Gerichtsschreiber, hat
„folgende Anklageakte verlassen:

„In der wegen Mordversuchs eingeleiteten Untersuchung gegen
„1. Johann Lauer, von Dellfeld Einwohner,
„2. Adolphe Mathieu, von französisch Einwohner,
„3. Jakob Hallbauer, von Dellfeld Einwohner,
„4. Jakob Klauß, von französisch Einwohner, —
„sämtlich der Theilnahme an der Einschleppung im bewaffneten
„Rotten und der Widersetzlichkeit gegen
„die Zollbeamten mit Anwendung des Gewehrs
„fassen Kinder mit Folge der Verletzungen sind in der
„Nacht vom 6 auf den 7 Februar 1838 bey Limbach, —
„Jakob Klauß zum Nachtheil der Wachen der
„Widersetzlichkeit gegen Übergewalt während
„der Verübung und der Verwundung desselben
„mit der Folge der Verletzungen, der Nachtheil
„am 7 Februar 1838 theilhaftig, ferners gegen
„5) Josef Schneller, Landmann in Reinheim,
„6. Franz Schilz, Landmann in Hornbach, —

„die peinliche Anklage und die Verhaftung der nahen
„übrigen Verdächtigen auf das diesseitige Gebiet angeschwärzten
„Rotten beschuldigt;

„Nach vorangegangener Einleitung der mündlichen Anklageverhandlung
„und Einholung der gutachtlichen Äußerung der Königl. Staatsprokuratur
„und Einsicht der gegebenen Untersuchungsakten, als der
„schriftlichen Anklage der Königl. Staatsprokuratur und der Akt.
„133 v. 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Nach vorangegangener Berathung und in Erwägung,
„daß nach der bisherigen Untersuchung hinlängliche Indizien gegen
„den Beschuldigten Jakob Hallbauer sich ergeben haben, daß der-
„selbe an der in der Mitternacht vom 6 auf den 7 Februar
„1838 bey Limbach vorgefallenen Einschleppung in Ver-
„bindung Rotten und der thätlichen Widersetzlichkeit
„gegen den Grenzaufseher Kinder und Verwundung des-
„selben mit Folge der Verletzungsakte thätigen Antheil
„genommen hat, wodurch ein Verbrechen gegeben ist,
„welches Art. 209. 211. 214. 224. 231, in Verbindung
„mit Art. 59 v. 60 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt;

„daß aber, anlangend die drey Beschuldigten Johann
„Lauer, Mathieu Hallbauer und Jakob Klauß, sich gegen
„sie, wegen jener Einschleppung in der nämlichen Nacht
„mit denselben Rotten und in derselben Absicht bewaffnet
„in das diesseitige Gebiet eingeschwärzt zu haben,
„zugestehen, keine hinreichende Anzeigungen gegen sich

„ nahmen sich die obigen Parteien in vorliegender Ehesa-
„ chung sich vorbehalten; Und nachdem sich nachbenannte Zeugen
„ aus einer aus diesem Amt Beschuldigten und noch einer
„ oder dem andern, damals flüssig gegangenen Gerichts-
„ Mann — Bänke, Hausstainer — zum sich befindenden,
„ sodann unbewaffneten Rotten sindenden, welche zwar, mit
„ Ausnahme auf sich in einiger Entfernung von einander sind-
„ gefundene flüchtend bewaffneten Rotten, nicht aber in
„ Verbindung mit derselben, sind einfangung erzählend;

„ In Erwägung, Daß sich auf andern sich gegen den Be-
„ schuldigten Valtis vorliegenden sinweisenden Indizien
„ ergeben haben, Daß derselbe sich bey Gelegenheit seiner
„ Abreise Ostern Abwesenheit Knabel gegen Ostern
„ Abend Valtis wieder entfernt hat, und zwar unter Benennung
„ derselben mit Folge der Entfernung am Mittag des
„ 9ten Februar 1838 im Lianwald, verdächtig und ver-
„ dächtig gegebenen ist, welche sich auf Lit. 324 n°. 231
„ des Rauchgesetzbuches mit einer gänzlichen und mit-
„ schuldigen Person ergeben ist;

„ In Erwägung, Daß sich gegen die Beschuldigten
„ Leonhard Emmiller und Hilty genugsamend ver-
„ dächtige gründe nicht genügend ergeben, um Letzteren
„ mit zu verweisen;

„ Aus Lagen Gründen

„ erkennt das Königl. Englische gericht, indem es in Ue-
„ bereinstimmung der Beschuldigten Emmiller und Hilty die
„ Einstellung des Verfahrens, so wie der Letzteren
„ eine Mitklage die Abweisung derselben von dem be-
„ sagten Contraventions-Anspruch verordnet, Daß
„ hingegen der Angeklagte bestehe, Daß

„ 1. Jakob Walter, 34 Jahren alt, ledig und in Schaff-
„ hausen, an der ein der Mühlen nach dem 6 auf den 7ten
„ Februar 1838 bey Einstellung verübten Einfuhr mit
„ einem beladenen Roß und an der Gränze Schmuggel-
„ ware gegen den Ausgang Kanal und an der Ver-
„ einigung desselben mit Folge der Entfernung Flüchtigen
„ Anstalt genommen hat, verdächtig und Verdächtigen gegeben
„ ist, welche sich Lit. 209. 211. 214. 224 und 231, in Ver-
„ bindung mit Lit. 59 n°. 60 des Rauchgesetzbuches ver-
„ gehen, mit einer gänzlichen und entschuldigenden Beweis-
„ belagen, und gehen als Verdächtigen qualifizieren; Daß

„ 2) Jakob Haus, 23 Jahren alt, ledig, von Gemarke
„ Lesen von Appenzell Ausgerh, Schweiz des Johannes Haus,
„ von selbst in Französisch Steinbrunn wohnhaft, sich,
„ bey Gelegenheit seiner Anwesenheit Ende Abends
„ selben Abend, gegen Letzteren Hilty widersetzt
„ hat, und zwar unter Verwendung derselben mit
„ Folge der Entfernung am Mittag des siebenten
„ Februar 1838 im Lianwald, — verdächtig und Ver-
„ dächtigen gegeben ist, welche sich Lit. 224 n°. 231
„ des Rauchgesetzbuches mit einer gänzlichen und mit-
„ schuldigen Beweis belagen, und genug als Ver-

abermahl qualifizieren;

„Verordnet demnach, unter Anwendung des Art. 133 d.

„134 des Hypothekengesetzes über das gerichtliche Verfahren, das

„gütliche und zwangsweise Versteigerungen, die bezeichneten

„Versteigerungen und Übergabsverträge stehen sollen, vorzu-

„nehmen, bei der Königl. General-Instruktion der

„Pfalz gesetzlich vorgeschrieben, Kaufsantrag vorgelegt

„worden, vom Notariat;

„Endlich zugleich einen Liebhaberpreis bestens gegeben

„1. Jakob Walther, 34 Jahre alt, Ackersmann in Diß-

„tenbergerhof;

„2) Jakob Rauch I, 23 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb,

„Besitz von Appellativ Eigenthum, Wittib des gemeinen Bands,

„wie selbst im Franzosischen Heimatsrecht wohnhaft, Gesicht:

„ganz rund, Stirne: hoch, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: spitz, Mund:

„proportionirt, Zahnbart: blond, Kinn: rund,

„Gesichtsfarbe: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körper-

„bau: aufgerichtet; besondere Kennzeichen: an der

„rechten Hand fehlt der rechte Finger neben dem Zeige-

„finger; auf dem linken Arm ist ein Herz mit

„der Namenszug I. H S. und unter demselben die

„Buchstaben W. A. T. eingeätzt, —

1838

genannt Eigenthum hinlänglich angesessen und im Lehenzins-

„pflichtigen vorhanden zu machen gewesen, welches Ver-

„Königl. Appellativ gemäß bestimmen wird.

„Also geschehen, wie eingangs genannt.

Anbei gegenwärtig: „Hallermann, Lehmann, Ehrmann, Ruppenthal."

Zu der von Seiten der Königl. Landesbehörde am 23 November
letzthin gegen diesen Verfügung, resp. einige Bedingungen
beigefügten, einfachen Opposition;

Nach Lesung der Verhandlungsakten, so wie nach ge-
pflogener Berathung, und da in dem obigen Verfügen
der Landesbehörde angegebenen Gründen im Ganzen
Anstand beizumessen, —

schließt der Königl. Appellativ gemäß, unter Bestä-
tigung der aufgehobenen Opposition, sowie gegen den
Erstbietenden Jakob Rauch I wegen der ihm zu Last gelegten
Nichtbefolgung der gutwilligen Zustimmung der Eben-
dasselbe Hr. Notariat Pirmasens mit Verkauf, vorbehaltlich
ausgefallenen — vorgenommen durch die Art. 231. 228 d. 230 d.
und mit gerichtlicher und notarischer Beamte vorgenommen, —
Verhandlungsakten gestellt haben und vorgemäß ist der Ab-
schätzung vor Sitz Hr. Notar der Pfalz zu Herausgebühren
für das neue Quartal des Jahre 1840,

Anmerkend, daß Seitens der Königl. Landesbehörde mit
Anklageakt gegen den vorgenannt und daß sie von der
Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau
am 25 November 1839 bestehende Lehenzinsablösung,
bezüglich seinen, vollzogen wurde;

Klagevertheidigers, die Angeklagten zu Protokoll gegeben, sodann
das Urtheil gefällt und dasselbe den Angeklagten sogleich eröffnet
und ihnen eine Abschrift desselben, sowie der Rechtsmittelbelehrung
zu Protokoll gegeben worden sei;

Nachdem gegen das Urtheil der Strafkammer vom 16 September
1839, wodurch dasselbe für rechtskräftig erklärt worden ist,
von Seiten der Angeklagten Wilhelm Schmitt, Peter Schmitt,
Johann Schmitt, Peter Schmitt, Johann

" abermaliges Verfahren;

" stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
" Appellationsgerichts wolle die eingelegte Appellations-
" sache zurückverweisen.

" Verhandelt den 29 November 1839.

Unterschrieben: " Hilgard, Landgerichtsassessor. "

2) daß von dem Beschuldigten Wagner eingewendete Exemtionsrecht gegen Untersuchung gegen Ehrengericht;

3) die von der Kammer des Königl. Tribunals gewährte Zuständigkeit unterm 21 November d. J. verletzen Verordnung, wodurch das gerichtliche Verfahren abermalig bedingt (erneuert) worden ist;

4) die Freisprechung von Seiten des Klägers auf folgende dagegen eingelegte Appellation recht. Appellaten;

Nach Lesung der Verhandlungen ab- und Vollzogabe der Entscheidung;

In Erwägung, daß nach den klaren Bestimmungen des Art. 111 des Criminal-Untersuchungsgesetzes, wo es sich von einer Vollmacht handelt, Niemand Klage anstellen und verfolgen kann, sondern einen blos zurückgelassenen Verwandten von sich ziehen, die Kammer gegen Untersuchung die provisorische Entscheidung anordnen kann;

daß das Verbum " können " (pouvoir) im Gesetzen gewöhnlich in Französischen etwas Fakultatives bezeichnet, wodurch den Richter die Befugniß ertheilt wird,



niemal zu thun oder nicht zu thun;

daß, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, den Richter zur Handlungsfähigkeit zu machen, in allen Fällen polizeilichen, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 115 angegebenen Fällen, die Verfolgung zu genehmigen, wenn sie, wenn bey so vielen andern Bestimmungen, wenn irgendwo den Fällen wenn Fakultativen Charakter beilegen wollte;

daß der 2te Absatz des Art. 114, wo es heißt, daß in jedem Fall der Person die provisorische Entscheidung gegen Untersuchung verlangt und bewilligt werden können, eben so wenig einen andern Charakter annehmen, als auch für die Einwilligung des Richters Fakultativ zu halten ist;

daß aus diesen nicht zu übersehenden einer vorgängigen Ansicht gefolgert werden kann, daß der Art. 115 ausdrückliche Ausnahmen festsetzt, wo wegen bloßer Vergehen die provisorische Entscheidung gegen Untersuchung, Verfolgung, weil sie davon keine vorgängige Ermächtigung, daß in allen vorliegenden Fällen diese Entscheidung gestattet werden müsse, - ein Gegenstand der Gesetzgebung ex aucun cas (in keinem Falle) daß Verbot, wenn sie den Richter untersagt ist, nach den verschiedenen vorkommenden Fällen zu unterscheiden, wo nach Art. 114 den Gerichten die Entscheidung

zuwachen, nach Lesung der Umstände die Entlassung zu bewilligen oder zu versagen;

daß das übrigens in der Natur der Sache und in dem Sinne Menschlichkeit und Billigkeit gebotenen Rücksichten begründet erscheint, daß der Richter nur in besonders wichtigen Fällen und wo es zur Aufrechterhaltung einer allenfallsigen Mißhandlung und Entscheidung über Schuld und Unschuld unumgänglich erforderlich ist, von der Leistung solcher Gehorsam, einen gesetzlich erlaubten Zwang gegen gehorsame Ungehorsame nicht zu bewilligen;

in Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten sich keine genügenden Indicien ergeben, daß der Beschuldigte mit seiner Läugnung Gehör sich und Ungehorsame verbinden, sondern daß auch listig und schlauzusammen Aussagen und Umstände nicht wahrscheinlich sind, welche der Gerichtsherr der Schuldigung an sich bezeugt, daß seine Gehilfen sich bemühten, auf die Inquisitionen der Zeugen einzuwirken und sie zu bestimmen, zu seinen Gunsten von der Wahrheit abzuweichen (v. die Aussagen der Zeugen unten Nr. 124. 125b. 128b. 129. 153. 154. 158. 167. 182. 191. 212 b. u. c.)

daß ferners wichtige Umstände der neuen Akten übergangen und das Inzicht gerichtet in dem gegenwärtigen Rand der Sache mit Rücksicht auf nachgesetzten gewissenhaften Prüfung gegen Lenz, daß



sind;

Aus diesen Gründen

Ausspruch das Königl. Hofgerichtsgericht die vom Landgerichtsbeschuldigten gegen den Beschluß des Inzichtsgerichts zu Frankenthal vom 21 v. M. eingelegte Appellation als ungegründet.

Also geschehen und gerichtlich zu Verzeichnen in der Anklagekammer am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig, wobei gegenwärtig waren: v. Lux, Präsident, Molitor, Hofr., Bangel, Banner, Kalb, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lux

J. A. Molitor

Hofr.

Bangel

Banner

Kalb

Hilgard

Clemens